1590

Grundlehren
zur Kenntniß
des
Menschlichen
Willens
und der
natürlichen Gesetze
des
Rechtverhaltens

von
Johann Georg Heinrich Feder
Hofrath und Prof. der Philosophie.

Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich
1782.

Coburger
Landes-
Bücherei

Vorrede.

Gegenwärtiger ganz neu ausgearbeiteter Abriß der Praktischen Philosophie unterscheidet sich von meinem im J. 1769. zuerst erschienenen, und hernach noch dreymal aufgelegten Lehrbuche in nachfolgenden Punkten. Zuförderst suchte ich mich darinne kürzer zu fassen; alle Wendungen und Ausführungen wegzulassen, die besser für den mündlichen Vortrag, als einen dabey zu Grunde liegenden Abriß, sich schicken. So habe ich besonders in der Moral ganze, zum Theil lange Paragraphen, und auch im Naturrechte manches weggeschnitten. Hingegen habe ich die Summe der Hauptbegriffe und Grundsätze um vieles vermehrt. In der allgemeinen Praktischen Philosophie habe ich die beyden Lehren von den Gemüthszuständen und von den

Vorrede.

Ursachen der Gemüthsverschiedenheiten, die in dem Lehrbuche nur Paragraphen ausmachten, zum Innhalte ganzer Kapitel entwickelt. Auch habe ich bey diesem Haupttheile eine andere Ordnung der Lehrstücke befolgt; mehrentheils diejenige, nach welcher ich ihn in meinen Untersuchungen über den menschlichen Willen theils ausgeführt habe, theils ferner auszuführen gedenke. Eine solche Erweiterung als ich der Allgemeinen Praktischen Philosophie in den beyden benannten Abschnitten gegeben habe, hat die Politik durch und durch erhalten; so daß sie nun zu einer ebenmässigen Grösse mit den übrigen Haupttheilen der Praktischen Philosophie angewachsen ist. Kleinere Zusätze haben auch die Moral und das Naturrecht hie und da bekommen. Das Erheblichste aus der allgemeinen Klugheitslehre und der Haushaltungskunst, die hier nicht mehr abgesondert erscheinen, habe ich unter den Innhalt der Allg. Prakt. Philosophie und der Tugendlehre vertheilt. Der vornehmste Beweggrund hiezu, war der, daß für das halbe Jahr, in welchem ich

das

das Naturrecht und die Grundlehren der Politik vortrage, der Materien ohnedem schon so viele sind; und dem andern sich eher noch etwas zutheilen ließ. Auch lässet sich die Eintheilung so ganz ungezwungen machen.

Die Regel, bey jedwedem Lehrstücke die merkwürdigsten Schriftsteller anzuzeigen, habe ich auch dießmal beobachtet; nur in denjenigen Theilen der Allg. Prakt. Philosophie nicht, über welche meine ausführlichen Untersuchungen schon heraus sind; weil ich vermuthen darf, daß diejenigen, die von mir eine mehrere Belehrung haben wollen, als in diesem Grundrisse sich findet, sie dort suchen werden, und nicht gern etwas überflüssiges thun wollte. Göttingen d. 14. Sept. 1782.

Innhalt.

I. Allgemeine Praktische Philosophie.

Einleitung. Grundbegriff und Schriftsteller.

Abschnitt I. Von der Natur des menschlichen Willens überhaupt.

Kap. I. Von den offenbarsten Gesetzen und Trieben des menschlichen Willens.

Kap. II. Von den verschiedensten Zuständen des menschl. Willens, oder den verschiedensten Arten des Wohlgefallens und Mißfallens und deren nächsten Gegenständen.

Kap. III. Von den lezten Gründen und dem Zusammenhange der merkwürdigsten Willenstriebe und Neigungen.

Kap. IV. Von den letzten Gründen der Verschiedenheiten der Gemüther.

Abschnitt II. Allgemeinste Grundlehren vom Rechtverhalten.

Kap. I. Von den lezten Gründen der Unterscheidung des Rechts und Unrechtes.

Kap. II. Von der Anwendung der Gesetze oder der Bestimmung des Rechts im einzelnen Falle.

Abschnitt III. Von den allgemeinsten Anlagen und Grunderforderniſſen zum Rechtverhalten.

Kap. I. Von den Grunderforderniſſen zur Glückseligkeit als dem lezten Zwecke der Naturgesetze und des Rechtverhaltens.

Kap. II. Von den Mitteln zur Herrschaft über die Neigungen.

Innhalt.

II. Tugendlehre.

Einleitung.
Erster Theil. System der Pflichten.
Abschnitt I. Von den Pflichten gegen sich.
Abschn. II. Von den Pflichten gegen andere.
Hauptst. I. Allgemeine Pflichten der Geselligkeit und Menschenliebe.
Hauptst. II. Von den Pflichten bey besondern Verhältnissen.
Hauptst. III. Von den Pflichten gegen Gott und seine Geschöpfe.
Zweyter Theil. Allgemeine Lehren von der Tugend.
Hauptst. I. Weitere Entwickelung des Begriffes von der Tugend.
Hauptst. II. Von den Gründen der Tugend.
Hauptst. III. Von den Gründen der Lasterhaftigkeit und den Mitteln dagegen.
Hauptst. IV. Vom Werthe der menschlichen Tugend.

III. Recht der Natur.

Einleitung.
Erster Theil. Recht der Natur in der engsten Bedeutung, oder von den Rechten, die schon vor der Gesellschaft statt finden.
Abschnitt I. Absolute Grundrechte.
Abschnitt II. Hypothetische Rechte.
Kap. I. Von den ursprünglichen Mitteln sein Eigenthum zu vermehren.
Kap. II. Von den Verträgen.
Kap. III. Von den Rechten streitender und kriegführender Parteien.
Zweyter Theil. Gesellschaftsrecht.
Abschn. I. Allgemeines Gesellschaftsrecht.

Ab-

Innhalt.

Abschn. II. Von den Rechten der häuslichen Gesellschaft.
Abschnitt III. Allgemeines Staatsrecht.
Kap. I. Grundlehren.
Kap. II. Genauere Erörterung der Rechte der obersten Gewalt und ihrer Grenzen.
Dritter Theil. Völkerrecht.

IV. Staatsklugheit.

Einleitung.
Erster Theil. Von der besten Einrichtung der Grunderfordernisse eines Staates.
Abschn. I. Vom Justizwesen.
Abschn. II. Von den eigenthümlichsten Anstalten der Policey.
Abschn. III. Von den Grundregeln der Staatswirthschaft.
Abschn. IV. Grundsätze der Finanzwissenschaft.
Abschn. V. Von den auswärtigen Angelegenheiten.
Abschn. VI. Anstalten von der manchfaltigsten Beziehung.
Kap. I. Von der Bevölkerung.
Kap. II. Von der Sorge für die Sitten.
Abschn. VII. Von der besten Regierungsform.
Zweyter Theil. Von der Klugheit des Regenten und des Bürgers.
Abschn. I. Allgemeine Regeln.
Abschn. II. Besondere Regeln.

* * *

Grundzüge zur Geschichte der Praktischen Philosophie.

Allge-

Allgemeine

Praktische Philosophie.

Académie

Allgemeine

Praktische Philosophie.

Einleitung.

§. 1.

Von der Praktischen Philosophie und ihren Theilen.

Obgleich die Philosophie überhaupt auf die Beförderung der Weisheit und Glückseligkeit unter den Menschen, und folglich auf die Einrichtung der freyen Handlungen und Bildung der Gemüther abzielet: so hat sie doch nur in einigen ihrer Theile dieses zur nächsten Absicht sich gemacht. Und dann heißt sie praktische Philosophie, oder Philosophie der Handlungen, des Lebens.

Dazu gehört aber erstlich eine gründliche Kenntniß der natürlichen Neigungen und Triebe des Willens, aus welchen die Hand-

lungen entspringen; dann der Absichten, nach welchen, und der Mittel, wodurch sie gelenkt und bestimmt werden müssen. Die allgemeinen Untersuchungen hierüber sind die Grundlage zu jedwedem besondern Theile der Praktischen Philosophie; und werden daher die allgemeine Prakt. Philosophie genannt.

Darnach beschäftiget sich die Sitten- oder Tugend-Lehre mit den Grundsätzen und Regeln, durch deren Befolgung der Mensch innerlich gut, zu allen Guten geneigt und entschlossen, rechtschaffen und mit sich selbst zufrieden wird.

Das Recht der Natur lehret, wozu ein Mensch durch die Naturgesetze berechtiget wird den andern zu zwingen; erklärt diejenigen Gesetze, ohne deren Beobachtung keine äusserliche Ruhe Stat finden würde.

Endlich macht die Klugheitslehre, von welcher die Staatsklugheit oder Politik der vornehmste Theil ist, bestimmtere Regeln bekannt, mittelst welcher die Menschen ihren äusserlichen Wohlstand unter allerley Umständen leichter oder vollkommner befördern können.

§. 2.

Einige Schriftsteller über die Allgemeine Praktische Philosophie.

Einige der merkwürdigsten Schriftsteller über den ganzen Umfang oder ansehnliche Theile die-

dieser Allgemeinen Praktischen Philosophie sind Cicero, Wolf, Shaftesbury, Hutcheson, Hume, Home, Smith, Helvetius. *)

*) S. meine Untersuchungen über den menschliche Willen. Th. I. §. 5.

Abschnitt I.

Von der Natur des menschlichen Willens überhaupt.

Kap. I.

Von den offenbarsten Gesetzen und Trieben des menschlichen Willens.

---

§. 3.

Grundbegriffe.

Wille heißt, in der weitläuftigen Bedeutung des Wortes, so viel als die Seele, in so fern sie der Sitz von Wohlgefallen und Mißfallen, Begierden, Verabscheuungen und Entschliessungen ist. *) Eine Bestimmung des Willens zu besondern Arten von Wohlgefallen und Begierden heißt Neigung, zu Verabscheuungen Abneigung, zu Entschliessungen und Handlungen Trieb, Willenstrieb. Die Willenstriebe werden in abgeleitete und in

Grundtriebe eingetheilet. Das Vermögen des Willens zwischen mehrern Begierden und Entschliessungen zu wählen, nennt man Willkühr.

*) Zur Vergleichung s. *Locke* Versuch über den menschlichen Verstand B. II. K. XXI. §. 5. Wolfs Metaphys. Th. II. §. 155. *Hollmanni* Ethic. pr. lin. §. 8. Iselin Gesch. der Menschh. Th. I. S. 33.

§. 4.

Grundgesetz des Willens, Abhängigkeit vom Verstande.

Alle Willensäusserungen rühren von irgend einer Art der Erkenntniß oder Gewahrnehmung, Perception, irgend einer Empfindung oder Vorstellung her. Dieß nennt man die Abhängigkeit des Willens vom Verstande, dem Gewahrnehmungsvermögen.

In den meisten Fällen sind wir Erwachsene der Empfindungen und Vorstellungen, die unsere Begierden und Verabscheuungen, unser Wohlgefallen und Mißfallen verursachen, wenigstens einigermassen uns bewußt. Oft entdecken wir sie nach einiger Untersuchung, wenn sie uns anfangs ganz dunkel und verborgen waren. Und eben deswegen müssen wir vermuthen, daß die Willensäusserungen und Gemüthsbewegungen in Vorstellungen und Empfindungen auch alsdann ihren zureichenden Grund haben, wenn sich solche Vorstellungen und Empfindungen nicht zeigen.

Nach

Nach der Verschiedenheit der Vorstellungen, wodurch der Wille bestimmt wird, heissen seine Begierden, Neigungen und Triebe entweder sinnliche oder vernünftige. Die Willkühr, wenn sie vernünftigen Vorstellungen oder der Ueberlegung folgt, wird Freyheit in der moralischen Bedeutung dieses Wortes, oder moralische Freyheit genannt. Solche den Willen bestimmende Vorstellungen heissen Beweggründe.

Natürlicherweise müssen die ersten Willensäusserungen von der Empfindung des Gegenwärtigen entspringen. Und bey den meisten Menschen behauptet diese immer die stärkste Gewalt über den Willen. Die natürliche Geschichte der Kinder und der Wilden lehret, wie lange es währet, ehe die Vorstellungen von künftigen Dingen herrschende Triebfedern werden. Unterdessen kann es geschehen, daß die Vorstellung vom Vergangenen oder Künftigen stärker wirket, als der Eindruck des Gegenwärtigen. Die Erfahrung lehret, daß ein einziger Gedanke, ein einziges Wort bisweilen gegen die Empfindung gleichgültig macht. Denn es kömmt überhaupt bey der Gewalt der Vorstellungen in der Seele nicht bloß darauf an, was sie vorstellen, sondern auch wie sie es vorstellen.

§. 5.

Von den nächsten Gründen des Wollens und Nichtwollens und der Begriffe vom Guten und Bösen.

Einiges wollen wir, und einiges wollen wir nicht. Was heißt dieß? Und was ist der Grund davon? Hierauf läßt sich auf eine gewisse Weise leicht und manchfaltig antworten. Aber leicht kann auch erhellen, daß diese Fragen vollständig und von Grund aus beantworten, nothwendig zu den verwickeltesten Untersuchungen über den menschlichen Willen führet.

Was uns **Wolgefallen** erweckt oder uns **angenehm** ist, davon nehmen wir die Vorstellung und Empfindung gern an, oder suchen die stärkere Vorstellung, die Empfindung, davon uns zu verschaffen, **begehren** es; wenn nicht andere angenehmere Vorstellungen oder Empfindungen uns beschäftigen. Das **Mißfällige, Unangenehme** suchen wir zu entfernen, **verabscheuen** es; wenn wir nicht durch die Furcht vor etwas, was uns noch unangenehmer ist, zurückgehalten werden. In Hinsicht auf einen **angenehmen Erfolg** lassen wir uns auch dasjenige gefallen, was an sich oder unmittelbar uns unangenehm oder gleichgültig seyn würde. Und wir verwerfen oft dasjenige, was an sich oder unmittelbar einen angenehmen

Ein-

Eindruck auf uns macht, wegen der unangenehmen Folgen. Dieß heißt mit andern Worten: wir begehren auch das Nützliche, und verabscheuen auch das Schädliche.

Eine Sache heißt **gut**, in so fern sie angenehm oder nützlich ist; und **böß**, in so fern sie unangenehm oder schädlich ist. Was an sich selbst nur allein zum Vergnügen und Nutzen Grund enthält, ist schlechterdings **gut**.

Jedes Vermögen, jede Eigenschaft, die **überwiegend** angenehm oder nützlich ist, wird eine **Vollkommenheit** genannt. Die **Vollkommenheit einer Sache im Ganzen genommen** besteht aber darinne, daß alles an derselben so beschaffen und mit einander übereinstimmend ist, daß sie alles Gute, was durch sie bewirket werden könnte und sollte, zu bewirken geschickt ist.

Hieraus erhellet, daß Gutes und Vollkommenheit, so fern sie als solche erkannt werden und Eindruck machen (§. 4.) die **Gegenstände und nächsten Ursachen** von Wohlgefallen und von Begierden; Böses hingegen und Unvollkommenheit, von Mißfallen und Verabscheungen seyn.

Aber die lezten Gründe eines jedweden Wollens und Nichtwollens sind damit noch lange nicht entdeckt.

§. 6.

Nächste Ursachen der Verschiedenheit und des Ursprungs der Neigungen.

Da allernächst nur immer die Vorstellungen von den Dingen, nicht die Dinge selbst, auf den Willen wirken (§. 4.): so ist leicht einzusehen, daß eben dieselbe Sache dem einen Menschen Wohlgefallen und Begierde, einem andern Verabscheuung erwecken, und einem dritten gleichgültig bleiben könne. Die Gründe aber, wovon dieses zunächst herrührt, sind hauptsächlich folgende.

1) Die Menschen stellen sich eine Sache bisweilen ganz falsch vor, oder doch einseitig, unvollständig;

2) Oder unter allerley Nebenvorstellungen, und die Nebenvorstellung wirkt oft stärker auf sie, als die Vorstellung von der Sache selbst;

3) Insbesondere sieht der eine in Ansehung der Erfolge weiter, als der andere.

4) Es kommt auch auf die formelle Vollkommenheit der Vorstellungen, Deutlichkeit, Lebhaftigkeit und Ueberzeugung von ihrer Wahrheit an. Und diese sowohl, als die objective Vollkommenheit der Vorstellungen wirkt bey einem jedweden Menschen, was sie in der

Ver-

Verknüpfung und Vergleichung mit den Vorstellungen von andern Dingen wirken kann. *)

5) Es muß also bey der Gründung der Neigungen, oder der bestimmten Richtungen des Willens eines Menschen, auch darauf sehr ankommen, was derselbe für Empfindungen und Vorstellungen bereits gehabt, was für bestimmte Richtungen sein Wille schon erhalten hat, oder nicht.

6) Wenn endlich die Menschen in Ansehung ihrer körperlichen und geistischen Kräfte entweder ursprünglich verschieden sind, oder doch bald verschieden ausgebildet werden: so müssen von allen diesen Verschiedenheiten, in so fern sie auf die Empfindungen und Vorstellungen Einfluß haben, auch Verschiedenheiten in den Neigungen entstehen. **)

*) Von den Ursachen der formellen Verschiedenheit der Vorstellungen muß die **Logik** handeln. Da aber nicht nur der formellen Vollkommenheiten der Vorstellung, sondern auch der Gründe der verschiedenen Wirkungen einer Vorstellung auf den Willen überhaupt mehrere sind: so läßt sich begreifen, warum dieselbe Beschaffenheit der Vorstellungen z. B. **Deutlichkeit** oder **Undeutlichkeit**, der **Contrast**, das **Unerwartete**, nicht immer dieselbe Wirkung im Gemüthe hervorbringt. Vergl. Mendelsohns Philosoph. Schriften. Th. II. S. 73 ff. Zw. Aufl.

**) Ei-

**) Einige Gründe zu den bestimmten Begierden und Neigungen eines jedweden Menschen sind also freylich angebohren. In so fern aber jedwede Neigung oder bestimmte Richtung des Willens eine Vorstellung des Gegenstandes voraussetzet, entstehen die Neigungen erst nach den Empfindungen.

§. 7.

Von der Gewohnheit und einigen andern besondern Ursachen der Verschiedenheit der Neigungen.

Aus diesen allgemeinen Bemerkungen lassen sich die Gründe einiger besondern, doch aber noch sehr gemein vorkommenden Ursachen der Verschiedenheit der Neigungen einsehen. Und gehören hieher zuförderst noch

1) Die bey einem jeden Menschen eigene, und bisweilen durch Zufälle oder absichtliche Bemühungen sehr sonderbar bestimmte Ideenadsociation. Dadurch können die unangenehmsten Dinge angenehm, die angenehmsten unangenehm, die unerheblichen wichtig, und die wichtigsten verächtlich und lächerlich werden.

2) Die Gewohnheit, mittelst welcher Dinge bisweilen Reize bekommen, die sie anfangs nicht hatten, andere die anfänglich reizten, gleichgültig oder unangenehm werden, endlich auch Dinge noch einen Werth behalten, wenn

sich

sich das erste Interesse derselben ganz verlohren hat. In den Veränderungen der Organisation, der Einsichten und der Ideenadsociation, liegen von diesem allen die Gründe.

3) Daß die Neuheit bisweilen den Dingen Reize geben könne, die sie ohne sie nicht haben würden, bisweilen den natürlichen Reizen derselben hinderlich seyn müsse; folgt schon aus dem vorhergehenden.

4) Die Lage und der Zustand des Gemüths zur Zeit, wann eine Vorstellung entsteht, bey welchen sie entweder wegen der andern schon regen Ideen, und des gegenwärtigen Bedürfnisses und Wunsches, leicht und in einer vortheilhaften Verbindung Eindruck macht, oder gar keinen Eindruck machen kann, oder in einem nachtheiligen Lichte erscheint, müssen uns in manchen Fällen die sonderbaren, und doch oft lange sich behauptenden, Neigungen der Menschen erklären.

5) Es ist bekannt, daß Schwierigkeiten, Verbote und andere Hindernisse gar oft die Begierden nicht schwächen, sondern vermehren. Und auch dieß wird aus der Ideenadsociation und den andern bisher angemerkten Gründen begreiflich.

Zugleich erhellet aber schon aus diesen Untersuchungen, wie es geschehen könne, daß ein

Mensch

Mensch in Ansehung der Gründe seiner eigenen Neigungen unwissend und im Irrthume seyn könne.

§. 8.

Von der Selbstliebe und der Sympathie.

Das Bestreben des Menschen nach demjenigen, wovon er für sich selbst Vergnügen oder Nutzen erwartet, wird mit Recht Selbstliebe genannt. Es kann auch der Trieb zur Glückseligkeit genannt werden; in so fern es ein anhaltendes Bestreben nach dauerhaftem Besitze und Genusse der Dinge ist, von denen wir unser Wohlseyn abhängig glauben. Ursprünglich ist es nicht anders als der Trieb nach angenehmen Empfindungen, und Verabscheuung der unangenehmen. (§. 4. 5.)

Daß dieser Trieb der Selbstliebe in einem jeden Menschen eine wesentliche Bestimmung des Willens, und eine Haupttriebfeder der Handlungen sey; daran lassen das Selbstgefühl und die Beobachtung anderer niemanden zweifeln. Auch ist es überhaupt nicht schwer zu begreifen, wie aus demselben die verschiedensten Neigungen und Bestrebungen unmittelbar oder mittelbar entstehen können, und ein Mensch oft dem andern scheinen könne, sich selbst zu hassen, wenn sein Verhalten doch nur Selbstliebe zum Grunde hat. (§. 6. 7.)

Folgen, aber nicht schlechterdings nothwendige Folgen, der Selbstliebe sind die Eigenliebe und Eigennützigkeit; wenn nemlich die erste darinne gesetzt wird, daß ein Mensch eine zu gute Meinung von sich und dem Seinigen hat, sich zu wohl gefällt; *) und die andere darinne, daß ein Mensch zu sehr nach vergänglichen Vortheilen strebt, die ihm nicht so wichtig seyn sollten, oder sich und seine Vortheile immer und allein vor Augen hat. Wie nur bey denjenigen die Selbstliebe Eigenliebe, oder übertriebene Selbstgefälligkeit, erzeugt, die was sie wünschen leicht glauben, oder nur mit dem Unvollkommenern, nicht mit dem Vollkommenern, sich vergleichen; also rührt jene Eigennützigkeit nur vom Mangel der Einsichten und genugsam herrschender Ideen von den wahren Gründen der Glückseligkeit her.

Aber gemässigt, daß sie nicht so leicht und völlig in Eigenliebe und Eigennützigkeit, in Selbstsucht, ausarte, wird die Selbstliebe natürlicher Weise einiger massen schon durch die Sympathie oder Mitempfindung dessen, was in andern vorgeht, wenn es durch die eigenen Sinne, oder durch Schlüsse und Einbildungen, oder die Beschreibungen anderer, uns bekannt wird. Dieß Mitgefühl, diese Theilnehmung, diese Verähnlichung, erstreckt sich nicht nur auf alle Gemüthszustände, obgleich nicht auf alle in gleichem

Gra-

Grade; sondern auch einiger massen auf die Zustände des Verstandes und des Körpers. Lebhafte Ueberredung und Begeisterung und allerhand Bewegungen des Körpers verbreiten sich auf diese Weise.

Die Beobachtung setzt es ausser allen Zweifel, daß diese Beschaffenheit unserer Natur weder unmittelbar noch mittelbarer Weise von unserer Willkühr völlig abhängt. Unterdessen hat, wie überhaupt bey unsern Empfindungen, die willkührliche Richtung der Aufmerksamkeit, und der so wohl dadurch als durch andere Ursachen bestimmte Zustand unsers ganzen Ideensystems, und daher auch der Zustand unserer Neigungen auf die Bestimmungen der Sympathie grossen Einfluß.

Und daraus so wohl, als aus den allgemeinen Ursachen der Empfindlichkeit, wird auch begreiflich, warum nicht alle Menschen theils überhaupt, theils bey gewissen Anlässen im gleichen Grade sympathetisch sind; warum diejenigen am leichtesten ihre Empfindungen einander mittheilen; die von Natur, oder in ihren Schicksalen, einander am ähnlichsten sind.

Begreiflich ist es endlich auch, wie diejenigen, die in ihren Neigungen und Vorstellungen sehr von einander abweichen, eben wegen

dies

dieses, doch nicht ganz vermeidlichen, Mitgefühls, einander unangenehm werden. Die Sympathie ist alsdenn vielmehr, und heißt auch, Antipathie.

*) Es könnte vielleicht scheinen, als ob die Selbstliebe, wie sie hier erklärt worden ist, für die Wirkung vielmehr, als für die Ursache, der Eigenliebe angesehen werden müsse. Denn wenn der Mensch nicht Lust, nicht Wohlgefallen an sich fände, würde er für seine Erhaltung sorgen? Aber man darf sich nur fragen, wann und in wie fern der Mensch Lust an sich selbst findet: so ergiebt sich bald, daß Selbstliebe, nach dem obigen Begriffe, das was man hier Eigenliebe nennen wollte, mit in sich fasse. Uebrigens ändert der Name an sich nichts in der Sache.

§. 9.

Vom Trieb der Thätigkeit und einigen anscheinenden Widersprüchen in den Hauptneigungen der Menschen.

Nicht nur mechanische oder ganz unwillkürliche Triebe widersetzen sich einer völligen Ruhe und Unthätigkeit der menschlichen Kräfte: sondern auch die bisher angemerkten Willenstriebe bestimmen den Menschen zur manchfaltigsten Thätigkeit. Die Selbstliebe treibt ihn an so wohl den Schmerz, den er in sich selbst fühlet, die Gefahren und Leiden, die er befürchtet, von sich zu entfernen, wo fern ihn nicht etwas, was

er noch mehr fürchtet, davon abhält, als auch Vergnügungen und Vortheilen, die ihn überwiegend reizen, nachzugehen. Die Sympathie macht ihn wirksam für andere, auch ohne Rücksicht auf sich selbst.

In allen diesen Fällen ist Thätigkeit offenbar nicht Zweck oder leztes Ziel der Begierde, sondern nur Mittel. Aber ist nicht in gewissen Fällen Beschäftigung für das lezte Ziel, und der Trieb dazu für einen **Grundtrieb** des Willens, zu halten? Wenn Kinder, denen man es verbietet, auf die unnüzeste Weise thätig sind? Wenn Erwachsene im Schooße aller Glücksgüter ruhig genieſſen könnten, und nach Beschäftigung wie vom Hunger und Durst getrieben werden?

Wenn bey genauerer Beleuchtung dieser und aller ähnlichen Fälle sich ergiebt, daß wo nicht Absicht auf Ehre oder andere entfernte Vortheile, wenigstens ein unangenehmes Gefühl angehäufter und eingeschlossener, gedrükter, zurückgehaltener Kräfte, Erinnerung und Vorempfindung des angenehmen Zustandes, in dem wir bey freyer Bewegung unserer Kräfte, bey der Realisirung und dem Anschaulichwerden unserer Vorstellungen uns befinden, die Triebfedern jener Thätigkeit sind: so kann der Trieb zur Beschäftigung alsdenn doch nicht für einen Grundtrieb, sondern vielmehr nur für eine von

den

den vielen Bestimmungen und Aeusserungen des Triebes der Selbstliebe angesehen werden. Zugleich ist klar, daß nach dem verschiedenen Maasse ihrer Kräfte, und dem Umfange und der Lebhaftigkeit ihrer Ideen, die Menschen, überhaupt und bey besondern Gelegenheiten, sich in verschiedenen Graden thätig zeigen müssen. Und bey allen Antrieben zur Thätigkeit, die in dem Menschen sind, kann doch auch gesagt werden, daß er die Ruhe liebe, ja daß bisweilen seine Thätigkeit selbst endliche Ruhe zum Ziel habe. Aber freylich ist diese Ruhe nur vergleichungsweise Ruhe, nur eine gemässigtere Thätigkeit.

Ueberhaupt wird der Wille des Menschen durch so entgegengesetzte Triebfedern bestimmt, daß es bisweilen scheinen möchte, als ob die moralische Natur des Menschen aus Widersprüchen zusammengesetzt sey. Gewohnheit belebt und tödet die Neigungen, das Neue schreckt ab und zieht an; Selbstliebe beherrscht den Menschen, und doch rennt er oft in sein Verderben; ganz selbstsüchtig itzt, und ein andersmal sich selbst über den andern vergessend; itzt im Genuß des Gegenwärtigen ganz versenkt, an einer Kleinigkeit als an seiner ganzen Glückseligkeit hängend, und ein andersmal gleichgültig gegen das Wirkliche, ganz in der Zukunft schwebend, und von grenzenlosen Begierden

beseelt, bange vor jeder Vorstellung, daß ein Ende seines Daseyns und seines Genusses ihm bevorstehe u. s. w.

Aber so bald man die Gründe dieser einander entgegesetzten Erscheinungen erforscht und darnach die Begriffe von der Natur derselben sich bestimmt; so verschwindet auch aller Anschein von Widersprüchen in der moralischen Natur des Menschen.

Kap. II.

Von den verschiedensten Zuständen des menschlichen Willens, in Rücksicht auf ihre nächsten Ursachen und Wirkungen; oder von den verschiedenen Arten des Wohlgefallens und Mißfallens und deren nächsten Gegenständen.

§. 10.

Ruhiges Gemüth uud Affekt.

Die verschiedenen Zustände des menschlichen Willens hängen von der Art und dem Grade der Empfindungen und damit verknüpften Begierden oder Verabscheuungen ab. Die Eindrücke, welche Empfindungen oder Vor-

Vorstellungen in der Seele hervorbringen, sind bisweilen so schwach, daß dieselbe kaum eine Veränderung ihres Zustandes dabey gewahr wird, wenigstens keine bestimmte und irgend dauerhafte Begierden oder Verabscheuungen dadurch erhält; bisweilen aber so stark, daß sichtbare Bewegungen daher entstehen, und Begierden und Verabscheuungen, deren Zurückhaltung unmöglich oder sehr schwer wird. Dieser leztere Zustand heißt vergleichungsweise Unruhe des Gemüths oder Affect; und die fortdaurende Neigung dazu Leidenschaft. Dabey können noch verschiedene Grade Statt finden. Lebhafte oder gehäufte Vorstellungen müssen allemal dabey zum Grunde liegen; sie mögen nun auf einmal oder nach und nach so entstanden seyn. Und solche Vorstellungen lassen selten Deutlichkeit und richtige Beurtheilung zu. Daher übereilte, zu weit gehende nicht überall anpassende Entschliessungen, die man aber doch für vernünftig und nothwendig hält, bey Affecten am gewöhnlichsten entstehen.

Die Einflüsse des Affects auf die Gesundheit des Körpers richten sich nach der Art und den Graden desselben. *)

*) S. *Tissot* Traitè des Nerfs vol. II.

§. 11.

Angenehmer, unangenehmer und vermischter Gemüthszustand.

Nach der Art der Empfindungen, die den Gemüthszustand bestimmen, ist derselbe entweder **angenehm** oder **unangenehm** oder **gemischt**.

Wenn man nur auf dasjenige sieht, wovon die Seele eigentliches Bewustseyn hat; so kann weder aus der Natur der Gegenstände auſſer uns, noch aus der Beschaffenheit unserer eigenen Natur, und den Gründen des Selbstgefühls, bewiesen werden, daß ein Mensch sich nie in einem **ganz angenehmen** Gemüthszustande befinden könne. Aber so viel ist gewiß, daß nicht leicht oder nicht lange ein Gemüthszustand ganz angenehm, oder ganz unangenehm ist; sondern daß Angenehmes und Unangenehmes insgemein, obgleich in verschiedenen Verhältnissen, dabey vermischt sind.

Ein wenig Unangenehmes unter das Angenehme gemischt, kann das Gefühl des Letztern, mittelst des Contrastes erhöhen, und mittelst der Abwechselung des Wohlgefallens daran dauerhafter machen. *)

*) S. Mendelsohn Philos. Schriften Th. II. S. 32 f. Campe über Erkenntniß- und Empfindungsverm. S. 53 f.

§. 12.

Von der Freude und der Traurigkeit.

Eine lebhafte Empfindung des Angenehmen heißt Freude. Dieß Angenehme kann etwas gegenwärtiges seyn, oder etwas abwesendes, oder künftiges, was aber die Seele sich als gegenwärtig lebhaft vorstellet. Es kann etwas natürliches oder künstliches, etwas körperliches oder geistisches seyn; etwas wahres oder bloß eingebildetes, erdichtetes; kann etwas ausser uns, oder in uns seyn; etwas uns oder andern zugehöriges.

Wie von der Vergleichung die Lebhaftigkeit unserer Gewahrnehmungen überhaupt abhängt; und insbesondere auch die Vorstellung vom Guten durch den Contrast gehoben werden kann: so wird uns auch unser eigener Zustand auf diese Weise oft angenehmer, als er an sich seyn würde. Und dieß ist wenigstens eine, und wohl die gemeinste Ursache, warum nach einem überstandenen Leiden das Gefühl des Angenehmen ungleich grösser zu seyn pflegt, als es ohne dieß vorhergehende Leiden, unter übrigens gleichen Umständen, gewesen wäre.

Eine übertriebene Behauptung aber ist es, daß die angenehme Empfindung oder das Ver-

gnügen allemal ein überstandenes Leiden zum Grunde habe. *)

Die natürlichste Wirkung der Freude ist, daß sich alle Kräfte und Triebe dabey freyer äussern; daher sie auch bisweilen Ausgelassenheit genannt wird. Furcht, die Ursache der Zurückhaltung, hat beym Gefühl des Guten wenig Grund. Daher entsteht auch die **Sorglosigkeit**, der **Leichtsinn** des Fröhligen. Gewöhnlich ist auch dabey die Begierde andern sein **Glück bekannt zu machen**; wobey verschiedene Gründe wirken können. Daraus und noch aus andern Gründen kann auch die Begierde, andern Freude mitzutheilen, entspringen. Der Gegensatz macht es leicht, die Ursachen und Wirkungen der **Traurigkeit** zu entdecken.

*) S. *Idee sull' indole del piacere*, Milano 1773. 4. Teutsch 1777.

§. 13.

Zorn und Verdrüßlichkeit.

Die Vorstellung willkürlich und widerrechtlich zugefügter Uebel oder dahin strebender Neigungen, kurz des **bösen Willen**, des **Unrechts**, kann sehr verschiedene Affecten erzeugen; Traurigkeit, Mitleiden, Furcht, Triebe den Bösen sich zu widersetzen und Rachbegierde. Die beyden letzten sind die wesentlichsten Bestimmungen des **Zorns**. Es kann aber auch

von

von den vorhergehenden Gemüthsbeschaffenheiten manches, und in so verschiedener Mischung zugesellt seyn; daß es daher schwer wird, einen allgemein passenden Begriff von diesem Affecte in psychologischer Rücksicht anzugeben. Je mehr die Vorstellung eines bösen Willen um sich greifen, und unsere stärksten Triebe in Bewegung setzen kann: desto grösser ist auch die Gewalt dieses Affectes.

Aber es braucht etwas nicht wirklich bös, und willkürlich und unrecht zu seyn; um Zorn zu erregen. Es ist genug, wenn es der Seele so scheint.

Gewaltsam zurückgehaltener Zorn heißt **Inngrimm**; die fortdauernde Neigung dazu in Beziehung auf ein bestimmtes Subject, **Groll**; ein noch leicht zurückzuhaltender Grad des Mißfallens am moralischen Uebel **Verdruß**. Neigung zum Zorn vermöge dunkler Vorstellungen ist **Verdrüßlichkeit**. Da verwandte Vorstellungen und Gefühle sich leicht einander zugesellen, und mit einander vermischen: so läßt sich begreifen, warum jedwede unangenehme Empfindungen und Vorstellungen so leicht verdrüßlich machen, und Ursache seyn können, daß bey geringen Veranlassungen Zorn entsteht.

§. 14.

Von Furcht, Muth und Schwermüthigkeit.

Aus der Vorstellung künftiger Uebel entsteht die **Furcht**, wofern man sich hinlänglicher Kräfte und Mittel, sie aus- oder abzuhalten, oder ihnen auszuweichen, nicht bewußt ist. Unter entgegengesetzter Bedingung aber entsteht dabey das Gefühl und der Affect des **Muthes**. Bey keinem Affecte zeigt sich vielleicht so sehr, als bey diesen, wie wenig es bey deren Ursprung und Grösse auf die äusserlichen Veranlassungen, wie ungleich mehr es auf eines jeden Art zu empfinden und zu urtheilen, und also auch auf Gewohnheit, Ideenadsociation, auf Gesichtspunkt, auf Vergleichung ankomme.

Daher ist es auch schwer, aus wenigen Beobachtungen die Anlagen eines Menschen zur Furcht und zum Muthe richtig zu beurtheilen.

Und es läßt sich begreifen, wie bisweilen bey noch entfernter Gefahr die Furcht eines Menschen grösser und der Muth geringer seyn können, als wenn sie wirklich da ist; bisweilen umgekehrt. Plötzlich entstehende Furcht ist **Schrecken**, und wenn das Uebel ganz ausserordentlich scheint, **Entsetzen**. Der körperliche Zustand hat auf Furcht und Schrecken grossen Einfluß.

Mäs-

Mässige Furcht ist die Quelle der wohlthätigsten Wirkungen. Grosse Furcht und Schrekken können sehr nachtheilig seyn.

Wie dunkle, der Seele bereits vorschwebende Vorstellungen machen können, daß ein Mensch über alles verdrüßlich und leicht zornig wird: so können auch solche dunkle Vorstellungen und Gefühle einen Menschen ängstlich, schwermüthig, zur Furcht und Muthlosigkeit geneigt machen, oder diese Neigungen befördern. Ja es können dieselben Vorstellungen und dunkeln Gefühle den einen Menschen verdrüßlich, den andern niedergeschlagen, schwermüthig machen; wenn der eine aus Stolz oder andern Ursachen geneigter ist, Vorstellungen von ihm angethanen Beleidigungen, vom Unrecht und dagegen nöthigen Widerstande, in sich aufkommen zu lassen; der andere aber zur Traurigkeit und zum Mißtrauen gegen seine Kräfte mehr gestimmt.

Ueberhaupt heißt der Zustand, in welchem die obwaltenden unangenehmen Vorstellungen alle angenehmen Eindrücke erschweren, üble Laune. Und kann der Grund davon im Körper, oder in der Geschichte der Seele seyn.

§. 15.

Von der Schaam und Reue.

Aus der Vorstellung der übeln Folgen unserer eigenen, sonderlich moralischen Uebel in

den

den Begriffen, die andere von uns sich machen, entsteht die Schaam; es ist die Furcht vor Verachtung und vor Beschimpfung. Ob man gleich sagt, daß ein Mensch sich vor sich selbsten schäme: so ist dieß doch im Grunde nicht eigentlich so. Auch ist es nicht nöthig, daß man in seinem eigenen Urtheile sich um desjenigen willen für unvollkommen und für schuldig halte, wobey die Gemüthsbewegung der Schaam, oder das äusserliche Zeichen derselben, die Erröthung, erfolgt. Denn es sind die Vorstellungen, die man bey andern sich denket, vielmehr die Ursachen davon.

Aus der Vorstellung der übeln Folgen unserer vollbrachten Handlungen entsteht in uns die Reue oder Mißbilligung dieser Handlungen. Sie ist bald mit dem, oft heftigen, meist vergeblichen Wunsche, sie zurücknehmen, ungeschehen machen zu können; bald, in einer vernünftigern Richtung, mit dem Bestreben, die Folgen davon aufzuhalten oder zu verbessern, und dem Vorsatze, künftig vor ähnlichen Vergehungen uns zu hüten, und die Gründe dazu wegzuschaffen, verknüpft.

Die Untersuchung, wo die entferntesten, allerersten Gründe unserer Entschliessungen und Neigungen liegen, ist hierbey nicht nur nicht wesentlich; sondern könnte auch, wenn sie gleich das Urtheil hervorbrächte, daß dieselben ausser uns

uns seyn, dennoch die Reue nicht verhindern. Einige eigene Bestimmungen könnte diese allerdings dadurch erhalten.

§. 16.

Von der Bewunderung, dem Neide, der Schadenfreude und dem Mitleiden.

Das Ausserordentliche verursacht **Staunen**; und ausserordentlich scheinende Vollkommenheiten verursachen **Bewunderung**. Indem wir bey ausserordentlichen Vollkommenheiten anderer gar leicht auf uns selbst und unsere Unvollkommenheit zurück sehen: so bleibt dieser Gemüthszustand selten lange ganz angenehm. Etwas, wenigstens zum Theil, unangenehmes kann er auch dadurch bekommen, daß der Gegenstand etwas befremdendes, unbegreifliches für unsern Verstand hat.

Das Verlangen den Gegenstand zu besitzen, mit uns zu vereinigen, oder wenigstens gleicher Vollkommenheiten theilhaftig zu werden, **Nacheiferung**, sind die natürlichsten Wirkungen der Bewunderung.

Aber der Anblick der fremden Vollkommenheiten kann auch **Mißgunst** und **Neid** erwecken; Wunsch, daß diese Vollkommenheiten oder Vortheile andere nicht besitzen, daß sie uns zugehören möchten. So wie bey der Furcht

vor

vor dem andern, dem Hasse gegen ihn und dem Bewußtseyn oder Gefühl eigner Schwäche und Unvollkommenheit, der Neid am leichtesten entsteht: so ist Verläumdung, oder überhaupt Begierde von dem Beneideten Böses zu glauben und zu sagen, eine seiner natürlichsten Wirkungen.

Aus dem Neide und aus den Ursachen desselben entsteht auch das Wohlgefallen an dem Uebel, das einen andern trift, die Schadenfreude. Das Mitleiden aber ist nicht nur eine viel natürlichere (§. 8.) sondern auch überhaupt ungleich seligere Empfindung, indem sich ihm allerley angenehme Vorstellungen leicht zugesellen. Die Eigenschaft aber hat es mit allen Affecten gemein, daß es die Vorstellung von dem Gegenstande leicht übertreibt; von den Uebeln nicht nur, unter denen er leidet, sondern auch von seinen Vollkommenheiten, guten Eigenschaften, die ihn des Mitleidens um so mehr würdig machen.

§. 17.

Von der Hoffnung und Sehnsucht.

Das Vergnügen, so die Vorstellung eines künftigen Gutes uns verursacht, macht mit diesen Vorstellungen zusammengenommen die Hoffnung aus. Je nachdem wir uns dieses Gut, als gewiß oder als wahrscheinlich, mit

ver-

vernünftigem Grunde, oder ohne einen solchen, vorstellen, ist die Hoffnung selbst von der einen oder der andern Beschaffenheit. Sie ist für das Leben und die Glückseligkeit des Menschen von unschätzbarem Werthe; obgleich bisweilen unangenehme und nachtheilige Folgen daher entstehen.

Bisweilen entsteht aus der Vorstellung eines künftigen oder abwesenden Gutes ein unruhiges Verlangen, schon itzt es gegenwärtig zu haben, die Sehnsucht. Nicht bloß Selbstliebe und Eigennutz, sondern auch Liebe und Besorgniß für den Gegenstand, können die Triebfedern dabey seyn. Es ist eine Leidenschaft von den gefährlichsten Folgen, wenn sie eine gewisse Stärke erlangt hat.

§. 18.

Von der langen Weile und Leerheit des Herzens.

Alle bisher erörterten Gemüthszustände haben doch das mit einander gemein, daß der Mensch dabey einen einigermassen bestimmten Gegenstand hat. Aber es giebt Gemüthszustände, deren ganz eigenthümliches Wesen darinne besteht, daß man nicht weiß, was einem fehlet, etwas begehret, und nicht weiß, was. So ist es bey der langen Weile; einem Zustand, dem alle Menschen bisweilen, am häufigsten aber diejenigen ausgesetzt sind, die überhaupt

haupt wenig lebhafte Vorstellungen in ihrer Gewalt haben, oder, vermöge der Gewohnheit, unter der Herrschaft gewisser Vorstellungsarten und Vergnügungen stehen; also auch diejenigen, deren Vorstellungen und Begierden zu wenig von der Sympathie beseelt werden.

Die Leerheit des Herzens, das unbestimmte Verlangen nach starken, die Seele füllenden Empfindungen, kann von der Leerheit des Kopfes, aber doch auch von dem Mißverhältnisse der regen Kräfte und der Gegenstände, an die man angefesselt ist, herkommen; und kann sehr entgegengesetzte Wirkungen nach sich ziehen.

§. 19.

Von einigen Verhältnissen der Affecten, vermöge welcher sie leicht aus einander entstehen, oder durcheinander verstärkt werden.

Da die Neigungen und Leidenschaften die Wirkungen der Vorstellungen und deren Verhältniß zur Natur des Willens sind: so werden auch die Neigungen in einem solchen Zusammenhange mit einander stehen, und in der Ordnung aus einander am leichtesten entstehen, wie unter den Ideen Statt findet. Da nun natürlicher Weise ähnliche Vorstellungen am leichtesten einander erwecken: so werden auch ähnliche Affecten, als Traurigkeit und

Furcht

Furcht, Freude und Hoffnung, Schmerz über physisches Uebel und Zorn, leicht auseinander entstehen.

Aber nicht nur in der Folge der Dinge ausser uns, nach welcher die Verbindung der Ideen sich gleichfalls richtet, sondern auch in der subjectiven Verbindung der leztern, lieget oft Grund zur Folge entgegengesezter Vorstellungen auf einander. (Instit. Log. §. 25.) Also folgen auch oft im Gemüthe entgegengesezte Affecten plözlich auf einander. Und verschiedene Ursachen können machen, daß selbst um dieser Folge willen der Affect stärker wird, als er ohne dieselbe gewesen seyn würde; Traurigkeit, wenn sie auf Freude, Haß, wenn er auf Liebe folget, oder auch umgekehrt.

Kap. III.

Von den lezten Gründen und dem Zusammenhange der merkwürdigsten Willenstriebe und Neigungen.

§. 20.

Vorläufige Anzeigen der verschiedenen Meynungen.

Daß einerley Neigung aus verschiedenen Gründen entspringen, das sie mittelst ihrer nähern oder entferntern Gründe mit andern Neigungen in verschiedenen Verhältnissen stehen kön-

ne; daß manche Neigungen wechselseitig einander erzeugen oder befördern, und also ein mannigfaltiger Zusammenhang unter den Neigungen des menschlichen Willens Statt finde, zufolge dessen über die Gründe und alle Verhältnisse einer Neigung nicht ein mal so wie das andere geurtheilet werden darf; dieß alles macht die Beobachtung ganz gewiß.

Aber da bey dieser Untersuchung sich auch bald zeiget, daß viele in der Bestimtheit der äussern Gegenstände verschiedene Neigungen in wenigen innern allgemeinen Bestimmungen des Willes ihren wesentlichen Grund haben: so entsteht daraus die Absicht, die lezten Gründe, und so mit den innersten Zusammenhang der Neigungen zu erforschen.

Diese Absicht wird wichtig wegen der davon abhängigen Beurtheilung der Moralität und Regierung der Neigungen.

Aber die Meynungen sind hieben sehr getheilt; indem einige der lezten Gründe der Neigungen, oder der Grundtriebe, viele, andere wenige, wohl nur einen einzigen, annehmen. Nach einigen gründen sich alle Neigungen auf den Eigennuz oder doch die Selbstliebe. Andere sehen Selbstliebe und Sympathie als zwey lezte, nicht in einander begriffene Gründe der Neigungen an. Noch andere halten viele Trie-

be

de für unabhängig von einander oder unmittelbar in der Seele des Menschen gegründet.

Und wenn auch in dem Hauptbegriffe mehrere Meynungen zusammen kommen, alle etwa darinne, daß Selbstliebe oder Trieb zum Vergnügen und und Nutzen der Grundtrieb sey: so können sich diese Meynungen doch sehr von einander unterscheiden bey der Frage, welche Dinge und Zustände die Selbstliebe unmittelbar reizen, und welche nur mittelbarer Weise. Denn da glauben einige, daß nur allein die Erweiterung und Aufklärung der Erkenntniß, andere daß nur allein gewisse körperliche Zustände unmittelbar angenehm seyn; u. s. w.

Aus allgemeinen Begriffen vom Wesen eines Geistes, oder willkürlich und unvollständig bestimmten Vorstellungen von den Neigungen selbst, kann keine gründliche Beurtheilung dieser Meynungen entstehen; sondern nur aus manchfaltigen und genau zergliederten Beobachtungen.

§. 21.

Von den lezten Gründen der gröbern sinnlichen Vergnügungen und der darauf sich beziehenden Triebe.

Bey dem Angenehmen und Unangenehmen, welches bey den gröbern sinnlichen Eindrücken,

bey welchen der Sitz der Lust und des Schmerzes im Körper selbst zu seyn scheiner, beym Geschmacke, Geruche und Gefühle sich findet, ist so viel leicht auszumachen;

1) Daß das Angenehme hauptsächlich bey solchen körperlichen Zuständen sich findet, welche den Körper nicht zu stark und nicht in widerstrebenden Richrungen angreifen, welche auch in ihren nächsten und entfernten Ursachen wohlthätig, nützlich sind; das Unangenehme bey den entgegengesetzten.

2) Daß auch, vermöge der Verknüpfung der Seele und des Körpers, theils das Geschäffte der erstern bey nicht allzu lebhaftem angenehmen Körpergefühl besser von Statten geht, theils auch ihre Vorstellungen und deren Verknüpfung unter einander auf das Angenehme und Unangenehme, so körperliche Zustände für sie haben, grossen Einfluß hat.

Aber daß ganz oder hauptsächlich diese Gattung angenehmer Gefühle und der daraus entspringenden Neigungen auf die dunkle Vorstellung der Seele von der Vollkommenheit ihres Körpers, oder von ihrer eigenen Vollkommenheit, und also auf den Trieb nach Vollkommenheit der Erkenntniß oder nach Vollkommenheit überhaupt, als den wesentlichen Grundtrieb der Seele sich gründe; folgt

weder aus dem vorher bemerkten, noch stimt es mit dem, was sich sonst noch in Ansehung dieser Empfindungen und Neigungen bemerken lässet, überein Es scheinen vielmehr bey denselben letzte Gründe, eigene unabhängig gegründete Willenstriebe, angenommen werden zu müssen.

§. 22.

Von den Vergnügungen des Auges und Ohres.

Diejenigen Gegenstände, welche mittelst des Auges oder Ohres uns Vergnügen machen, werden zu den schönen Gegenständen gerechnet. Und die genauere Untersuchung sowohl dieser, als der übrigen am allgemeinsten für schön gehaltenen Gegenstände, hat den Begriff vom allgemeinen Grundwesen der Schönheit zum Vorschein gebracht, daß diese Beschaffenheit auf der Einheit in der Manchfaltigkeit oder der Regelmässigkeit beruhe.

Und bey diesem deutlichen Begriffe vom Wesen der Schönheit offenbaren sich sogleich verschiedene Gründe des Wohlgefallens an derselben. Der Körper wird dabey mehr auf eine einstimmige als widersinnige Weise angegriffen. Der Verstand bekömmt leichter vollständige und deutliche Begriffe von den Gegenständen, Anlässe zur Vergleichung und nicht alzuschwierigen Beurtheilung und Einsicht. Und die Ein-

heit in der Manchfaltigkeit, die Regelmäßigkeit und Ordnung, ist überhaupt unsern Absichten zuträglicher, als das Gegentheil.

Aber schon diese Gründe können leicht auf die Folgen führen,

1) daß keinesweges das Wohlgefallen, so wir bey sichtbaren oder hörbaren Gegenständen finden, allemal ganz, oder auch nur größtentheils von dieser Einheit bey der Manchfaltigkeit, die doch immer die eigentliche Schönheit derselben ausmachet, herrühren müsse;

2) Daß dieß ganze Wohlgefallen unter andern auch nach der Beschaffenheit der einzelnen Eindrücke, (§. 21) nicht bloß nach ihrem Verhältnisse unter einander, sich richte;

3) Daß sowohl wegen der Verschiedenheiten in der Organisation, als auch der Geistes-kräfte, und ferner auch noch wegen der verschiedenen Ideenadsociation, die Neigungen und Urtheile der Menschen in Ansehung dieser Gattungen von Gegenständen, sich sehr von einander unterscheiden können;

4) Daß um so mehr die Urtheile über Schönheit abweichen können, je manchfaltiger die Theile und Beziehungen der Gegenstände sind.

§. 23.

Von den Vergnügungen der Einbildungskraft.

Die Vergnügungen der Einbildungskraft lassen sich in Ansehung der Gründe, aus denen sie entspringen, in zwey Hauptgattungen eintheilen. Es sind nemlich die Gegenstände derselben entweder solche Dinge, welche auch angenehm sind, wenn sie wirklich vorkommen; oder solche, die bey der Wirklichkeit vielmehr unangenehm sind.

Warum die erstern gefallen, wenn sie durch die Einbildungskraft vorgestellt werden, bedarf an sich keiner weitern Erklärung. Daß sie aber alsdenn bisweilen noch mehr gefallen, als wenn sie wirklich vorkommen, kann verschiedene Gründe haben. Einmal stellt sie die Einbildungskraft doch nicht leicht ganz getreu vor, oft schöner, als sie wirklich sind; wenigstens das Angenehme, das in der Wirklichkeit nur getrennt vorkömmt, mehr vereinigt. Sodann können die Vergnügungen der Einbildungskraft auch davon einen besondern Reiz erhalten, daß sie mehr unser eigenes Werk sind.

Die Veränderungen, welche die Einbildungskraft mit den Gegenständen vornimmt, die Weglassungen und Zusätze derselben, machen auch schon einigermassen begreiflich, wie Dinge bey der blossen Vorstellung angenehm seyn können,

nen, die bey der Wirklichkeit Furcht, Abscheu, Entsetzen erwecken. Aber hauptsächlich kömmt dieser Unterschied der Neigungen in Ansehung bloß eingebildeter und wirklich gegenwärtiger Dinge und Begebenheiten daher, daß im erstern Falle dasjenige, was diese Dinge bey der Wirklichkeit fürchterlich und verhaßt macht, die Gefahr, der Schade, der zu starke Eindruck, wegfällt. Dem Erkenntnißtriebe aber muß es angenehm seyn, von so wichtigen Dingen Vorstellungen, lebhafte und doch mit keiner Gefahr verknüpfte Vorstellungen, vielleicht noch dazu unter allerhand reitzenden Verzierungen und angenehmen Nebenvorstellungen, zu erhalten.

Zu mancherley Verschiedenheiten der Gemüther in Ansehung dieser Gattung von Vergnügungen lassen sich auch leicht Gründe hiebey einsehen.

§. 24.

Von den Vergnügungen des Verstandes und der Liebe zur Wahrheit.

Erweiterung und Aufklärung seiner Erkenntniß, Entdeckung verborgener Wahrheiten ist eine so gemeine und so frühe Angelegenheit des Menschen; die Befriedigung dieses Triebes nach Erkenntniß kann ein so inniges und entzückendes Vergnügen, die Hinderniße

der-

derselben können ein so grosses Mißfallen erwecken; so vieles kann der Mensch darüber vergessen und aufopfern: daß sich wohl begreifen lässet, wie einige diesen Trieb nach Erkenntniß nicht nur für einen, sondern für den einzigen wesentlichen Grundtrieb des menschlichen Geistes ansehen konnten.

Unterdessen erhellet bey genauerer Untersuchung, daß in sehr vielen Fällen Erkenntniß nicht als lezte Absicht, sondern als Mittel zu andern Absichten begehrt wird; und daß in andern Fällen es nicht so wohl um Erkenntniß, als nur um Beschäfftigung und Zeitvertreib, zu thun ist.

Wenn denn endlich auch nicht geleugnet werden kann, daß glückliche Anwendung der Verstandes-Kräfte eben so wohl, als der freye ungehinderte Gebrauch seiner übrigen Kräfte, dem Menschen ein uneigennüziges unmittelbares Vergnügen giebt: so zeigt sich doch dabey der Trieb zu den Beschäfftigungen des Verstandes nicht als ein eigener und einziger Grundtrieb; sondern vielmehr nur als ein Theil des allgemeinen Triebes zur Beschäfftigung (§. 9.) und auf den allgemeinsten Trieb unangenehmen Gefühlen auszuweichen und angenehme aufzusuchen (§. 8.) gegründet. Aber eine eigene Quelle des angenehmen und unangenehmen Gefühls entdeckt sich allerdings hiebey.

Die Wahrheit ist dem Menschen allzuoft gleichgültig, wo nicht verhaßt, als daß sich ein eigener Grundtrieb zur Wahrheit in der Natur desselben gedenken liesse. Aber die Wahrheit zu wissen, ist ihm oft einleuchtend nützlich und nothwendig. Und ein Irrthum, als Irrthum vorgestellt, ein einleuchtender Widerspruch, kann nicht nur zu nichts helfen; sondern auch nicht einmal das simpelste Vergnügen einer Beschäfftigung gewähren. Denn das Widersprechende läßt sich nicht zusammen denken. Das Wahre aber läßt sich denken. Und dieß ist es, was es in Absicht auf das Wohlgefallen des menschlichen Geistes in seinem Wesen unmittelbar voraus hat.

Die nächsten Gründe der Verschiedenheit der Menschen in Ansehung dieses Triebes liegen Theils in dem verschiedenen Maasse der Kräfte, theils in der verhältnißmässigen Stärke der übrigen Neigungen, und dem Vermögen sie zu befriedigen.

§. 25.

Von den moralischen Neigungen und Trieben überhaupt betrachtet.

Worauf auch der moralische Unterschied der Dinge, der Gemüthsarten, Neigungen und Handlungen, nach welchem einige für schön, ehrbar, recht, andern für häßlich schänd-

schändlich, unrecht gehalten werden, am Ende eigentlich beruhen mag: so ist doch so viel gewiß, daß Menschen, bey denen sich die Natur nur einigermassen entwickelt hat, einen solchen Unterschied anerkennen und nicht gleichgültig dabey bleiben.

Daß auf einem eigenen, ursprünglichen, einfachen Gefühle, einem eigenen moralischen Sinne, diese Unterscheidung und dieses Wohlgefallen an der einen Gattung der moralischen Beschaffenheiten, und das Mißfallen an der entgegengesetzten beruhen; kann daraus, daß diese Gefühle und Neigungen etwas ganz eigenes an sich haben, oder daß sie sich so frühe und so allgemein in jedwedem Menschen offenbaren, oder daß sie dem Räsonnement bisweilen zuvorkommen, oder ihm sich widersetzen, oder endlich daraus, daß manche Menschen von ihren moralischen Neigungen und Urtheilen irgend einen andern Grund, als ihr Gefühl, anzugeben, nicht im Stande sind, noch nicht geschlossen werden.

Denn alles dieß wird auch dadurch vollständig begreiflich, wenn man annimmt, daß jene Gefühle, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, aus vielerley Gründen entstehende, und bisweilen sehr vielfach zusammengesetzte Gefühle sind. Daß sie nemlich theils aus den Vorstellungen vom Nutzen und Schaden der Neigungen

und

und Handlungen, den sie entweder in ihren natürlichen, oder in den durch die Denkart und Willkühr der Menschen, oder anderer Wesen, die Einfluß auf unsere Glückseligkeit haben, damit verknüpften Folgen nach sich ziehen; theils aus der bey dem einem Theile der moralischen Gegenstände sich findenden, bey der entgegengesetzten aber mangelnden, Uebereinstimmung und Grösse, Schönheit, Wahrheit und Erhabenheit entspringen.

Und diese leztere Meynung von dem Grunde der moralischen Gefühle und Neigungen wird dadurch vollends bestätiget, und die entgegenstehende von einem angebohrnen moralischen Sinn verwerflich; wenn man bemerkt, wie so gar sehr diese Gefühle und Neigungen, nach den durch Unterricht oder einseitige Erfahrungen und Einsichten entstandenen Vorstellungen von den natürlichen, oder hypothetisch nothwendigen, nüzlichen und schädlichen Folgen der Handlungen, und nach den Graden der Fähigkeit, Uebereinstimmung und Grösse gewahrzunehmen, sich richten und darnach sich verändern; wie ungleich grösser diese Abhängigkeit und Veränderlichkeit ist, als die Abhängigkeit und Veränderlichkeit der ausgemachten einfachen Grundgefühle.

Aber daß die moralischen Gefühle, Neigungen und Triebe nur allein aus dem Eigennuze

nutze, oder überhaupt der Selbstliebe, in der angemessensten Bedeutung dieses Wortes, (§. 8.) entspringen; läßt sich nicht behaupten. Vielmehr giebt sich in vielen Fällen unleugbar zu erkennen, daß die Sympathie auf manchfaltige Weise Antheil an denselben habe.

§. 26.

Vom Gewissen.

Die moralischen Gefühle, Neigungen und Triebe in Ansehung unserer selbst, und unserer Handlungen, heissen das Gewissen; besonders alsdenn, wenn sie sich auf die Vorstellungen des göttlichen Wohlgefallens oder Mißfallens gründen.

Da der Mensch durch die natürlichsten Gründe bestimmt ist, nicht nur eine Gottheit zu verehren, sondern auch seine Schicksale von dem Willen derselben abhängig zu glauben: so ist klar, daß das Gewissen zur Natur des Menschen gehöre; ob man gleich nicht sagen kann, daß es ein ursprünglicher, von der Vernunft und ihren allmälig entstehenden Einsichten unabhängiger, Trieb sey.

Vielmehr lehret die Erfahrung, daß, wie das moralische Gefühl überhaupt, nicht nur nach dem ganzen Umfange und der Beschaffenheit aller übrigen Erkenntnisse, sondern auch

nach der Beschaffenheit aller andern Neigungen und Triebe, und nach dem Zustande des Körpers das Gewissen in seinen Zuständen und Aeusserungen gar sehr sich richte.

Insbesondere lassen sich auch leicht Gründe entdecken, um welcher willen die Urtheile des Gewissens vor und nach vollbrachter That oft nicht mit einander übereinstimmen.

§. 27.

Vom Trieb zum Wohlanständigen.

Zu den moralischen Gefühlen und Neigungen, in ihrem ganzen Umfange genommen, gehöret auch die Neigung zum Wohlanständigen; als welches zwar nicht das Innere und Wichtigste der Charaktere und Handlungen betrifft, aber doch das Schöne in dem Aeussern, in den Manieren ausmachet.

Der Zusammenhang, welcher zwischen den äussern und innern, den natürlichen und wesentlichen Bestimmungen Statt findet, und daraus entspringende Ideenverknüpfungen und Schlüsse vom einen aufs andere, sind denn auch die hauptsächlichsten Gründe, warum uns weder an uns selbst, noch an andern, diese Beschaffenheit des Aeussern, das Wohlanständige und Unanständige, gleichgültig bleiben kann.

Aber da unter verschiedenen Umständen dieselbe Beschaffenheit verschiedene Gründe und Folgen haben, und also mit Recht verschieden beurtheilt werden kann; da ferner auch zufällig entstandene oder willkührlich veranstaltete Ideenassociationen dauerhaft herrschend werden, und auf die Neigungen und Urtheile Einfluß haben können: so ist begreiflich, wie so wohl auf die eine, als auf die andere Weise, die Begriffe und Neigungen in Ansehung dieses Theils der moralischen Gegenstände abweichend werden können.

§. 28.

Von der Ehrbegierde.

Daß der Trieb nach Beyfall und Achtung anderer zu den allerwichtigsten Trieben des menschlichen Willens gehöre; und daß derselbe bey keinem Menschen ganz fehle, ob er gleich die verschiedensten Bestimmungen und Richtungen haben kann; ist beydes ausser Zweifel.

Ob er aber aus eigenen einfachen Gefühlen, aus einem eigenthümlichen unmittelbaren Reize seines Gegenstandes, als ein Grundtrieb entspringe: oder aus der Verknüpfung der Vorstellung von Ehre und Schande mit den Vorstellungen von den Gegenständen anderer Neigungen, dieß ist eine streitige Frage.

Es lässet sich aber mit hinlänglichem Grunde behaupten, daß der Ehrtrieb kein Grundtrieb sey; sondern daß derselbe zuförderst auf die Selbstliebe sich gründe, mittelst der Vorstellungen von dem manchfaltigen grossen Werth der Ehre, und mittelst der Bestätigung, welche unser eigenes Urtheil von unsern Vollkommenheiten und unserem Rechtverhalten durch den Beyfall anderer erhält; aber auch auf die Sympathie, mittelst des Vergnügens, so bey der Vorstellung von dem Wohlgefallen und der Bewunderung, die wir andern verursachen, dadurch auf uns zurückfällt.

Diese Gründe und das vollständige Gewicht derselben, entdecken sich hauptsächlich, wenn mann untersuchet, warum der Ehrtrieb bey verschiedenen Menschen so unterschiedene Grade und Richtungen hat.

§. 29.

Von der Hochachtung.

Alles, was groß und ausserordentlich ist, kann Bewunderung oder Erstaunen erwecken (§. 16). Aber das Gefühl und der Trieb der Hochachtung beziehn sich auf die Vollkommenheiten verständiger Wesen, und hauptsächlich ihre geistischen Vollkommenheiten.

Dieser Trieb ist eben so wenig völlig von der Willkühr abhängig, als auf den Eigennutz

nutz oder überhaupt die Rücksicht auf sich selbst, ganz allein gegründet.

Auch unabhängig von den Vorstellungen des Nutzens hat das Vollkommene, Grosse, Uebereinstimmende etwas Anziehendes und Gefallendes. Und wenn dasselbe auch mittelst der damit verknüpften Vorstellungen des Nützlichen reizet: so kann es doch auch, ohne Rücksicht auf uns selbst, durch die Sympathie und Rücksicht auf andere, dieß thun.

Aber daß die Rücksicht auf uns und unsere Vortheile, überhaupt die Association der Vorstellungen von dem uns wenigstens auch Nützlichen, auf die Regungen und Richtungen der Hochachtung sehr vielen Einfluß habe, ist unleugbar; und giebt sich hauptsächlich bey der Untersuchung der Verschiedenheiten der Menschen in Ansehung derselben manchfaltig zu erkennen.

Auch hat die Eigenliebe einen sehr vielfachen Einfluß auf die Achtung für andere; ob man gleich nicht sagen kann, daß der Mensch immer nur sich selbst in andern hochachte. Und wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß jeder Mensch sich selbst, im Ganzen genommen, höher achte, als jeden andern Menschen, und das mit ihm in Verbindung stehende höher, als was andern näher angeht;

so ist doch sehr begreiflich, daß ein Mensch sich leicht zu hoch und andere zu gering schätzet.

§. 30.

Vom Trieb zur Herrschaft und zum Eigenthum äusserlicher Güter.

Die Begierde über andere zu herrschen, sie von seinen Meynungen und Neigungen vielmehr abhängig zu haben, als von ihnen also abhängig zu seyn; ist von der Achtung für sich selbst, dem Verlangen andern ehrwürdig zu erscheinen, und mehrern andern Bestrebungen nach eigenen Vortheilen, eine so natürliche Folge; daß sie wohl zu den natürlichsten und allgemeinen Neigungen des Menschen gezählet werden darf; obgleich die Richtungen und Grade derselben bey verschiedenen Menschen sehr verschieden sind. Und es ist dieß eine von den Neigungen, bey welchen die Menschen am leichtesten ausschweifen, am schwersten zu befriedigen sind. Denn wegen der widerstrebenden Neigung anderer Menschen scheint dem Herrschsüchtigen immer neuer Zuwachs des Ansehns und der Gewalt nöthig, um bey dem bereits erlangten desto sicherer sich zu behaupten.

Fast eben so geht es bey dem Trieb nach dem Besitze äusserlicher Güter, der Reich-

thümer; einem Trieb, bey welchem der menschliche Geist seine ersten Beweggründe und Absichten auf eine bisweilen fast unbegreifliche Weise vergessen oder hintansetzen kann.

§. 31.

Von den Trieben der Liebe.

Die Liebe eines Menschen gegen den andern ist von so mannichfaltiger Art, daß man ihre Gründe und den Zusammenhang mit andern Neigungen nicht bestimmen kann, ohne sie in ihren verschiedenen Gattungen und Arten zu untersuchen.

1) Die Liebe gegen die Wohlthäter ist, in ihrer wahren Beschaffenheit, unabhängig von dem Eigennutze, obgleich nicht von der Selbstliebe, eine natürliche Folge der angenehmen Erinnerung, der Ideenadsociation. Wenn sie sich ungehindert entwickeln kann: so zieht sie leicht eine noch weitere dem Wohlthäter vortheilhafte Ideenadsociation und, mittelst derselben, Hochachtung nach sich.

2) Die freundschaftliche Liebe, das mit Wohlgefallen und dem Verlangen nach Gegenliebe verknüpfte Wohlwollen kann allernächst verschiedene Gründe haben. Immer aber setzt es solche Eigenschaften des andern voraus, die ihn uns angenehm machen. Uebereinstim-

mung der Neigungen und Vorstellungsarten, vermöge deren man leicht mit einander sympathisirt, ist der natürliche Grund dazu: wenigstens in einem überwiegenden Grade dabey nothwendig. Die Abhängigkeit der freundschaftlichen Liebe von der Selbstliebe so wohl, als von der Sympathie, ist also unleugbar. Aber darum kann es doch uneigennützige Freundschaften und überhaupt Freundschaften von sehr verschiedenem Werthe geben. Eigennützigkeit und Eigenliebe sind die hauptsächlichsten Hindernisse der ächten Freundschaften. Und einigermassen wird es freylich daraus schon begreiflich, warum in der Jugend Freundschaft leichter entsteht, oder lebhafter und wärmer wird, als bey mehrern Jahren; obgleich theils auf noch andere Ursachen hinzukommen, theils die Sache bisweilen mehr so scheinen, als wirklich seyn, kann.

3) Die Liebe der Geschlechter gegen einander beruht, ausser dem, was sie mit der Freundschaft überhaupt gemein hat, auf den verschiedenen Bedürfnissen und Vollkommenheiten derselben, vermöge deren sie einander wechselseitig angenehm und nützlich werden können. Die in Ansehung dieses Triebes sich beweisende Schaamhaftigkeit kann wohl natürlich heissen, in so fern das Vernünftige natürlich ist. Aber Instinct oder eigener Grundtrieb

trieb ist daben nicht. Ueberhaupt beweiset die natürliche Geschichte des Menschen, daß die mit diesem Triebe verknüpften Neigungen und Meinungen sehr viel zufälliges an sich haben.

4) Die Liebe zu den Blutsverwandten hat, in so fern sie sich von der gemeinen freundschaftlichen Liebe und der Geschlechtsliebe unterscheidet, in der Macht der Gewohnheit und den Einflüssen der Selbstliebe und Eigenliebe offenbare, und die Sache überhaupt auch wohl hinreichend erklärende, Gründe.

5) Die Liebe der Kinder gegen ihre Eltern hat ausserdem auch noch die Dankbarkeit zum Grunde.

6) Und die Liebe zu den Kindern, ausser dem vorher (Nro. 4.) bemerkten Gründen, den Trieb, sich, sein Daseyn, seine Einflüsse zu vervielfältigen, zu erweitern, zu erhalten. Das **Mitleiden** und das **Wohlgefallen** an den theils bloß körperlichen, theils durch die Vorstellungen von Lust und Unschuld verschönerten, Mienen und Handlungen der Kinder, welche beyde Gründe auch auf Fremde insgemein wirken, haben an der Liebe der Eltern oft grossen Antheil.

7) Die Liebe zum Vaterlande kann Eigennutz und Dankbarkeit zum Grunde haben.

Selbstliebe und Eigenliebe sind immer dabey wirksam.

8) Vermöge seiner Grundtriebe kann dem Menschen ein anderer Mensch, überhaupt betrachtet, kein gleichgültiger Gegenstand seyn. Und, wenn er sich ihm nicht unter einem besondern, verhaßten, Gesichtspuncte zeiget: so muß vermöge der Sympathie Wohlwollen, und vermöge der Eigenliebe, Wohlgefallen allemal leichter, als das Gegentheil dabey entstehen. Und diese sind die allgemeinen Gründe der Menschenliebe; und auch Gründe die den Menschen zur Geselligkeit bestimmen helfen. Aber sie sind freylich von der Beschaffenheit, daß sich leicht begreifen lässet, wie in manchen Fällen ein Mensch gegen den andern gleichgültig oder feindselig sich beweisen könne.

§. 32.

Von den feindseligen Neigungen.

Die Selbstliebe und die Sympathie, die Freundschaft und das Wohlwollen für andere, können machen, daß ein Mensch dem andern verhaßt wird. Es sind dazu nicht immer wirklich widerfahrne Beleidigungen, nicht einmal deutliche bestimmte Besorgnisse derselben nöthig. Der Zusammenhang der Dinge oder der Ideen kann auf vielfältige Weise einen

Men-

Menschen den Neigungen und Absichten des andern widerwärtig machen.

Ist der Mensch von Natur mehr geneigt um des erlittenen Uebels willen zu hassen, als um des empfangenen Guten willen zu lieben? Es kann bey verschiedenen Erfahrungen so scheinen; darf aber doch nicht uneingeschränkt behauptet werden. So leicht wird bey der Liebe der Dankbarkeit der Mensch wohl freylich nicht leidenschaftlich ausschweifend, als bey dem Hasse und der Rachbegierde. Unmässige Begierde nach äusserlichen Gütern der einen oder der andern Art, unmässige Furcht vor dem Verlust derselben, sind die Triebfedern.

Nicht allemal aber beweiset es feindselige Gesinnungen, wenn ein Mensch auf irgend eine Art Wohlgefallen am Leiden anderer, oder vielleicht auch nur bey demselben, findet.

§. 35.

Von einigen auf die mehresten der vorhergehenden sich beziehenden Trieben.

Nach den bisherigen Untersuchungen wird es nicht schwer seyn, die Gründe der noch übrigen und größtentheils mit allen oder den meisten der vorhergehenden in Verbindung stehenden Triebe zu entdecken. Nemlich

1) Des Triebes zur Nachahmung; als welcher auf die mechanischen Reize der Sympathie, den allgemeinen Trieb zur Beschäftigung, und den Trieb der Hochachtung hauptsächlich gegründet ist.

2) Des Triebes zu spielen; für welchen sich in dem Bedürfniß der Beschäftigung und der Ehrbegierde die allgemeinsten Gründe finden.

3) Der Neigung zum wunderbaren und geheimnisvollen; welche bey einer lebhaften Imagination und geringer Aufklärung des Verstandes am meisten Gründe findet.

4) Des Triebes am Lächerlichen sich zu ergötzen, welcher zum Theil aus mechanischen Reizen entspringt, aber auch aus dem Triebe nach leichten nnd lebhaften Bewegungen der Kräfte abstammet, und insgemein, ob wohl nicht immer gleich viele, Nahrung von der Eigenliebe und Ehrsucht zieht.

5) Des Triebes zur Freyheit und zum Leben; welche nicht so wohl für besondere Triebe, als für wesentliche Bestandtheile oder unmittelbare Folgen des Triebes zum Vergnügen, gehalten werden können.

§. 34.

Schlußfolgen.

Aus den bisherigen Untersuchungen zusammengenommen ergeben sich die Folgen.

1) Daß

1) Daß sich alle Willenstriebe auf den Begriff des Triebes zum Angenehmen, zum Guten und der Verabscheuung des Unangenehmen, des Bösen, zurückführen lassen. Denn auch wenn der Mensch am Bösen, an eigenen oder fremden Leiden, sich zu ergötzen scheinet: hat er dabey Vorstellungen vom Guten, die sein Wohlgefallen eigentlich verursachen.

2) Aber mehrere Gattungen der unmittelbar angenehmen Zustände oder Gegenstände, mehrere ursprüngliche Quellen des Vergnügens, muß man dabey eingestehen. (§. 21. 24 seq.)

3) Alle Triebe selbstsüchtig zu nennen oder auf die Selbstliebe zurückzuführen, geht bey genau bestimmten und zweckmässig unterschiedenen Begriffen von der Selbstliebe und der Sympathie nicht an.

4) Auch lassen sich alle unmittelbare Gegenstände des Wohlgefallens nicht füglich unter den Begriff der Vollkommenheit zusammen bringen.

5) Thätigkeiten entstehen nicht bloß aus den Reizen des Unangenehmen, sondern auch aus dem Reize des Angenehmen.

Kap. IV.

Von den lezten Gründen der Verschiedenheiten der Gemüther.

§. 35.

Anzeige der allgemeinsten Verschiedenheiten der Gemüther.

So groß auch die Manchfaltigkeit der menschlichen Gemüthscharaktere ist: so lassen sich doch die Unterschiede auf gewisse Hauptgattungen bringen. Und diese beruhen darauf

1) Daß einige Gemüther mehr durch sinnliche, andere durch vernünftige Vorstellungen sich beherrschen lassen;

2) Einige durch angenehme mehr, andere durch unangenehme;

3) Einige zu Affecten aufgelegt sind, andere gemässigter in ihren Begierden;

4) Die einen veränderlicher in ihren Neigungen, die andern standhafter, gleichmüthiger;

5) Daß ein Mensch von mehrern Leidenschaften gleich stark, oder von einer vorzüglich beherrschet wird.

6) Endi

6) Endlich bringt eben die Art der Leidenschaften, welcher ein Mensch ergeben ist, die merkwürdigste Verschiedenheit des Characters hervor. Nach der herrschenden Neigung wird aber der ganze Character auf eine zwiefache Weise bestimmt; nemlich so wohl mittelst der Gründe, als auch mittelst der Wirkungen derselben.

§. 36.

Allgemeine Uebersicht der mancherley Ursachen derselben.

Da die Neigungen nach den Vorstellungen und Empfindungen sich richten: so ist es klar, daß die Ursachen der Gemüthsverschiedenheiten in denjenigen **innern** und **äussern** Kräften und Verhältnissen zu suchen seyn, von welchen Verschiedenheiten in der Empfindungs- und Vorstellungsart herrühren. Folglich allernächst, so wohl in der Beschaffenheit des Körpers, als der Geisteskräfte; und weiter in der Nahrungsart und gewöhnlichen Beschäftigung, der Erziehung, dem Klima, den gesellschaftlichen Verbindungen und Glücksumständen, endlich in den Eigenheiten des Alters und des Geschlechtes.

Bey der Untersuchung der Folgen dieser Ursachen muß man sich aber vor einer gedoppelten Art zu irren, sorgfältig in Acht nehmen; daß

daß man nemlich im vorkommenden Falle nicht der einen zuschreibt, was von einer andern herrührt; oder einer derselben eine Wirknng ganz abspricht, weil sie in gewissen Fällen, um besonderer Hindernisse willen, nicht erfolgt.

§. 11.

Vom Einfluß der Vorstellungs- und Erkenntnißkräfte.

Nach der Beschaffenheit der Vorstellungs- und Erkenntnißkräfte richten sich die Vorstellungen eben so wohl, als nach der Beschaffenheit der Gegenstände, auf die sie sich beziehen. Die Vorstellungen haben aber selbst auf die Empfindungen einen grossen Einfluß. (§. 4 ff.) Also müssen die Verschiedenheiten in den Vorstellungs- und Erkenntnißkräften auch in den Neigungen Verschiedenheiten nach sich ziehen. Es wird also darauf ankommen,

1) Wie die Sinneskräfte eines Menschen beschaffen sind; ob er alle Sinne, und in einer gleichen Vollkommenheit besizt, oder nicht.

2) Ob die Einbildungskraft überhaupt lebhaft oder matt ist; ob sie mehr nach mechanischen oder nach willkürlichen Reizen sich richtet, wie schnell ihre Wirkungen entstehen, wie dauerhaft sie sind, und durch was für Gesetze die

die Folge und Verbindung der Ideen dabey bestimmt wird.

3) Ob ein Mensch viel oder wenig Verstand, Vermögen allgemeine Begriffe zu fassen und anzuwenden, besitzet oder nicht; und ob bey seinen Beurtheilungen der **Witz** oder die **Unterscheidungskraft**, der schnelle **Scharfsinn** oder langsamere **Tiefsinn**, durch Naturanlage oder durch Uebung, die Oberhand behauptet.

4) Aber da die Kräfte nicht für sich allein die Vorstellungen von den Dingen schaffen und vollständig bestimmen können; da bey falschen oder einseitigen Grundvorstellungen der beste Verstand vor falschen Beurtheilungen sich nicht genug in Acht nehmen kann so wird es freylich zugleich auch darauf ankommen, wie der **Vorrath** der durch Unterricht und Erfahrungen entstandenen **Vorstellungen** beschaffen ist.

§. 38.

Von dem Temperamente und der Nahrungsart.

Daß nicht nur die Empfindungen, sondern auch die Vorstellungs- und Erkenntnißkräfte nach dem jedesmaligen Zustande und den gewöhnlichen Beschaffenheiten des Körpers sich richten; und daß also der Körper auf eine ge-

gedoppelte Weise auf die Neigungen Einfluß habe, sezt die Erfahrung ausser allem Zweifel.

Bey genauerer Untersuchung dieses Einflusses ist es aber ungleich schwerer, den Ursprung der Neigungen aus dem Körper mittelst des Einflusses desselben auf die Vorstellungs- und Erkenntnißkräfte, als mittelst des Einflusses auf die Empfindungen, auf sichere und bestimmte Grundsätze zu bringen.

Die Schwierigkeiten würden um vieles vermindert seyn, wenn man allgemein voraussetzen könnte, daß die innere und äussere, in die Sinne fallende, Organisation überall in einer gleichen Beschaffenheit vorhanden seyn müsse.

Viel leichter ist es auch einzusehen, daß nach den Graden der Stärke und Schwäche, der Reizbarkeit und Empfindlichkeit des Körpers die Neigungen sich richten müssen; als von jenen Eigenschaften des Körpers und den davon abhängenden Neigungen die entfernten Gründe, in den Bestandtheilen des Geblütes oder der Structur besonderer Theile, mit Gewißheit anzugeben.

Wenn man unterdessen mit Beyseitsetzung dieser Schwierigkeiten, die Begriffe von den Verschiedenheiten der körperlichen Constitution oder des Temperamentes nur nach gewissen offenbar wirksamen, nächsten Grün-

den

den bestimmen will, ohne sich auf die entfernten Ursachen einzulassen: so scheinen hauptsächlich folgende sechs Verschiedenheiten in Beziehung auf die Neigungen sich auszuzeichnen. Das cholerische Temperament, bey welchem viele Kraft und ein beständiges lebhaftes Gefühl derselben, Reizbarkeit und Empfindlichkeit, in einem solchen Grade, daß schnelle, leicht erwärmende, oft erhitzende, Bewegungen entstehen, beysammen sind. Das Böotische T. zeichnet sich eben so sehr durch seine viele Kraft, als durch die wenige Empfindlichkeit und Beweglichkeit, aus. Das sanguinische T. hat bey vieler Kraft weniger Empfindlichkeit als das cholerische, und mehr als das Böotische; just so viel als nöthig ist, um angenehme Eindrücke in einen gesunden Körper, nach einer stetigen Folge, zu geniessen. Das hypochondrische Temperament hat zu viele Empfindlichkeit für seine, auch um dieser übermässigen Empfindlichkeit willen, mit Schwäche oft abwechselnde Kraft. Das melancholische T. hat viele, aber durch unangenehme Empfindungen und Vorstellungen gereizte Kraft. Dem phlegmatischen Temperamente fehlt es an Kraft und Beweglichkeit.

Es ist aber auch begreiflich, und durch manchfaltige Erfahrungen hinlänglich bestätiget, daß die Nahrung und ganze Pflege

des

des Körpers, bisweilen plözlich, bisweilen allmälig, grosse Veränderungen des Temperamentes und der Neigungen hervorbringen können.

§. 39.

Von der gewöhnlichen Beschäftigung.

Mit der gewöhnlichen **Beschäftigung** stehet nicht nur die Nahrungsart, und der Grad der Stärke oder Schwäche des Körpers, im natürlichen Verhältnisse; sondern die herrschenden Vorstellungen, die gesellschaftlichen Verbindungen, und das Interesse vieler Dinge richten sich darnach.

Die allgemeinsten und in Ansehung der sittlichen Folgen, wichtigsten Verschiedenheiten der Lebensarten aber bestehen darinne, daß die Menschen entweder von der **Jagd** wilder, in der Freyheit sich befindender Thiere, und wild wachsender Pflanzen und Früchte, sich nähren; oder von der **Viehzucht**; oder von dem **Ackerbau**; oder mit **städtischen Gewerben** und der **Handlung** hauptsächlich sich beschäftigen. Die daraus entspringenden Folgen in den Sitten geben sich hauptsächlich bey der Achtung für die Freyheit, für das Eigenthum äusserlicher Güter und die Sicherheit derselben, für das obrigkeitliche Ansehn und persönliche Vorzüge, für das andere Geschlecht, in

der

der Wahl der Vergnügnngen, und im Verhalten gegen Fremde zu erkennen.

§. 40.

Vom Klima.

Der gewöhnliche Zustand der **Luft**, besonders in Ansehung der Hitze und Kälte, und der Witterung überhaupt, muß Einfluß auf die Neigungen haben; nicht nur wegen des unmittelbaren Einflusses, den er auf den Körper hat, sondern auch wegen des Einflusses, den er auf die ganze einen Menschen umgebende Natur, besonders aber auf die Fruchtbarkeit des Bodens, hat.

Aber bey dem Versuche, die sittlichen Folgen eines jedweden besondern **Klima** genau anzugeben, entdecken sich fast eben die Schwierigkeiten, wie bey der Lehre von den Temperamenten.

Unterdessen können doch, so wohl nach allgemeinern Naturgesetzen, als nach der mehresten Uebereinstimmung der hieher gehörigen besondern Erfahrungen, körperliche Stärke und Muth, nebst dem Bedürfnisse öfterer Bewegungen und mehrerer Nahrung, für entschiedene Wirkungen des **kältern Klima**; so wie eine feinere Empfindlichkeit und beweglichere Einbildungskraft, nebst der Neigung zur Ruhe

und Einsamkeit, für Wirkungen des heissen Klima angesehen werden.

Die Einflüsse der verschiedenen Grade der Fruchtbarkeit des Erdbodens werden aus den allgemeiner bekannten sittlichen Folgen des Ueberflusses, des äussersten Mangels, und eines durch nicht übermässige Arbeit zu erhaltenden hinreichenden Vorraths der Lebensmittel, begreiflich.

§. 41.

Von der Erziehung.

Da es unleugbar ist, daß es bey den Neigungen auf Uebung und Gewohnheit, auf die ersten Eindrücke und die herrschenden Ideen überhaupt sehr ankomme: so ist auch die Wichtigkeit der Erziehung in Ansehung der Bestimmung des Gemüthscharakters ausser allem Zweifel.

Insbesondere hängt es von ihr sehr ab, ob der Charakter eines Menschen fest und übereinstimmend, oder wankend und widersprechenden Veränderungen ausgesetzt; desgleichen ob ein Mensch durch frühe Erfahrungen mit sich selbst bekannt, durch kleinen Schaden klug, seiner Neigungen und seines Glückes Meister werden soll, oder nicht.

§. 42.

§. 42.

Vom Einflusse der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Der Mensch ist von den Neigungen und Meynungen anderer theils von Natur so sehr abhängig, theils kann er es so weit mehr noch werden; daß es also die wichtigsten Folgen für seine eigenen Gesinnungen und Neigungen haben muß, mit was für Menschen er in Verbindung lebet, und in welchen Verhältnissen. Hauptsächlich aber wird es darauf ankommen, wie viele oder wie wenige Freyheit und Gewalt er dabey hat. Denn darnach muß sich die Richtung aller seiner Neigungen, hauptsächlich aber des Ehrtriebes, bestimmen.

Also müssen sich auch verschiedene Neigungen und Sitten in den verschiedenen Staatsverfassungen, andere in der Despotie, andere in Republiken u. s. w. zeigen. Und damit stimmt die Erfahrung auch hinlänglich überein.

§. 43.

Vom Einfluß der Glücksumstände.

Aus den Glücksumständen entstehenden Neigungen theils unmittelbar verschiedene Richtungen und Einschränkungen, theils auch mittelst der darnach sich bestimmenden Verhältnisse zu andern Menschen, und der davon abhängenden Erziehung. Insbesondere bringen die Be-

günstigungen des Glückes leicht Stolz und Uebermuth hervor; entweder unmittelbar, wegen der Neigung das Gute, was einem zu Theil wird, seinen Verdiensten zuzuschreiben, oder doch mittelst der dem Glücke folgenden Schmeichler.

Es scheint dem Menschen nicht so schwer zu seyn, dem Einfluß widriger Schicksale zu widerstehen, als den verderblichen Einflüssen des Glückes.

§. 44.

Vom Alter.

Mit den verschiedenen **Stufen des Alters** ändern sich so sehr alle Gründe der Neigungen, in den Vorstellungen, dem Körper und den äusserlichen Verhältnissen; daß sich die Neigungen wohl auch ändern müssen. Es ist natürlich

1) Daß die **Kindheit** sinnlich, veränderlich, leichtsinnig, leichtgläubig und zur Nachahmung aufgelegt mehr, als jedwedes andere Alter, ist.

2) Daß die **Jugend** durch Muth, Stolz, Streitsucht und Versöhnlichkeit, Neigung zum Scherz und Spott, stürmischen Hang zum Vergnügen und Ausschweifung im Genusse desselben, Geselligkeit und Uneigennützigkeit, überhaupt genommen, sich auszeichnet.

3) Im

3) Im mittlern Alter zeigen sich Ehrbegierde, Herrschsucht, Standhaftigkeit und Mässigung oder Verstellung der Leidenschaften am häufigsten und stärksten in den Gemüthern der Menschen.

4) Beym hohen Alter können Hang zur Ruhe, Klag- und Tadel-Sucht, auch Geiz am leichtesten des Charakters sich bemächtigen.

§. 45
Vom Geschlechte.

Zu den verschiedenen Neigungen der beyden Geschlechter läßt sich kein anderer ursprünglicher Grund in der Natur mit Zuverlässigkeit annehmen, als der zärtere, schwächere und auch mehreren Beschwerden ausgesetzte Körper des einen. Aber die daraus unmittelbar entspringenden Gemüthseigenschaften werden freylich durch die nach jenen Beschaffenheiten des Körpers sich richtende Erziehung und gesellschaftliche Bestimmung noch mehr befördert. Und auf diese Weise bildet sich der weibliche Charakter zur Furchtsamkeit, Verstellung, Biegsamkeit, Achtung für Schönheit und Wohlanständigkeit, Neubegierde, Veränderlichkeit, Empfindlichkeit bey Kleinigkeiten, zum Mitleiden, zur Dienstfertigkeit und Schmeichelhaftigkeit natürlicher, als der männliche.

§. 46.
Schlußfolgen.

Bey allen diesen ausgemachten Grundsätzen von den Ursachen der verschiedenen Gemüthsarten ist es dennoch nicht nur sehr schwer, oder vielmehr unmöglich, im einzelnen Falle genau zu bestimmen, wie viel jedwede derselben zur Bildung eines Charakters beygetragen habe; sondern es fehlt auch noch sehr viel daran, daß nur im Allgemeinen das System aller mittelbaren und unmittelbaren Ursachen dieser Verschiedenheiten vollständig ausgemacht scheinen dürfte.

Insbesondere ist es ungewiß, ob in den Seelen selbst ursprüngliche Gründe zu verschiedenen Gemüthsbeschaffenheiten liegen oder nicht; in ursprünglichen Graden der Empfindlichkeit und Thätigkeit, der Kraft zur Erkenntniß, oder dem innersten subjectiven Grunde zum Wohlgefallen und Mißfallen.

Auch fehlet es sehr an Gründen zur genauen Bestimmung der Grösse und Manchfaltigkeit des Einflusses der Neigungen der Eltern, sonderlich der Mutter, auf die Neigungen der Kinder; oder zur Beantwortug der Frage: In wiefern die Neigungen erblich seyn.

Abschnitt II.

Allgemeinste Grundlehren vom Rechtverhalten.

Kap. I.

Von den lezten Gründen der Unterscheidung des Rechts und Unrechts.

§. 47.

Bestimmung der Grundbegriffe und der Quelle derselben.

So verschiedentlich auch die Begriffe von dem was recht und unrecht sey, und die nächsten Gründe der diese Begriffe anwendenden Urtheile angegeben werden können: so lässet sich doch auf die überzeugendste Weise darthun, daß das allgemeine und wesentliche Merkmal dessen, was **recht** (iustum) ist, darinne bestehe, daß dasselbe, nach allen seinen Folgen und Verhältnissen, so genau und vollständig, als möglich, erwogen, das **meiste Gute** enthält oder hervorbringt, zur **Summe der Glückseligkeit im Ganzen am meisten beyträgt.** *) Denn darauf führen zulezt jedwede andere nur irgend zulässige Erklärungen dieses Ausdruckes; nemlich

1) Daß recht dasjenige sey, was den allermeisten uneingeschränktesten Beyfall uns abzwingt, weil es mit unserer Natur, den Grundtrieben, am meisten übereinstimmt.

2) Oder daß es in der Uebereinstimmung mit den Gesetzen oder dem Willen der Obern bestehe. Denn diese Erklärung kann sich nicht auf jedwede Gesetze und Befehle der Obern beziehen, in so fern sie den absoluten Grundbegriff angeben soll, nicht auf diejenigen Gesetze und Befehle, von denen selbst sich noch fragen lässet, ob sie recht oder gerecht seyn; sondern nur auf die Gesetze der Natur.

3) Oder in der Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen.

Aus diesem also festgesetzten Grundbegriffe erhellet weiter

1) Daß derselbe aus der Unterscheidung des Guten und Bösen, Nützlichen und Schädlichen, und den damit verknüpften Neigungen abstamme, und seiner Natur nach nicht auf einem eigenen Sinn, sondern vielmehr auf der Vernunft beruhe. (§. 25.)

2) Daß zufolge dieses Begriffes die Gesetze, welche Recht und Unrecht unterscheiden sollen, wie es wirklich unterschieden ist, nie etwas anders vorschreiben können, als was,

bey

bey der möglichst genauen Erwägung im Ganzen das nützlichste ist, Glückseligkeit befördert.

3) Daß der lezte Grund ihrer Verbindlichkeit auf der moralischen, oder in der Natur des vernünftigen Willens gegründeten, Nothwendigkeit, das Bessere dem weniger Guten vorzuziehen, beruhe; **) und

4) Daß alle Pflichten oder durch verbindliche Gesetze vorgeschriebene, das Rechtverhalten bestimmende Arten zu handeln, auf dieselbe Absicht, das Beste zu bewirken, sich beziehen müssen.

*) S. *Pufendorf* Syst. I. N. et G. lib. II. c. III. *Hutcheson* Unters. der Begriffe von Schönheit und Tugend Abh. II. Abschn. IV. *Hume's* Equiry concern. the principles of. morals Sect. III. und Append. II. *Slarch* Licht der Natur Th. II. K. 24. 28. *Cicero* off. II. 3, III. 3. 28.

**) Vergl. *Grotius* I. B. ac P. lib. I. c. I. 10. *Pufendorf* lib. I. c. VI. §. 4 seq. *Wolf* Instit. iurisprud. nat. §. 35.. *Pestel* Fundamenta I. N. §. 216.

§. 48.

Unterschied des willkürlichen und natürlichen Rechtes. Realität des leztern.

Es giebt freylich Gesetze, Vorstellungen von Rechten und Pflichten, auf welche diese

Merkmale nicht passen. Aber dieß sind denn also auch keine natürliche, vernünftige, wahre, sondern willkürliche, eingebildete Gesetze, Rechte und Pflichten.

Aber es kann auch seyn, daß dasjenige, was an und für sich, oder in Erwägung der natürlichen Folgen, nicht Recht, Pflicht, Gesetz seyn würde, mittelst willkürlich damit verknüpfter Folgen alles dieses werde für diejenigen, die diese Folgen nicht verhindern können. *a*)

Und überhaupt lassen sich die natürlichen Gesetze, Rechte und Pflichten in absolute und hypothetische, allgemeine und besondere eintheilen.

Wenn aber der Grund der natürlichen Gesetze auf den natürlichen Folgen der Handlungen beruhet: so ist ein Gesetz darum nicht weniger natürlich, daß nicht alle Menschen es erkennen.

Wenn also positive Gesetze, Rechte und Pflichten diejenigen genannt werden, die sich aus einem besonders erklärten Willen erkennen lassen: so folgt, daß positive Gesetze theils natürliche theils willkürliche seyn können.

Da nicht alle Menschen im Stande sind, für sich selbst aus den natürlichen Folgen der Hand-

Handlungen einzusehen, was das Beste ist; wohl aber sich zu überzeugen, daß andern Menschen, bey gewissen Beschaffenheiten und Verhältnissen, zu glauben und zu folgen, besser sey, als dieß nicht zu thun: so erhellet, wie positiven Gesetzen Verbindlichkeit, vermöge der lezten natürlichen Gründe dazu, (§. 47.) entstehen könne.

Daß es aber wirklich natürliche Gesetze und ein natürliches Recht gebe; ist eben bey diesen Grundbegriffen so einleuchtend, daß man kaum begreifet, wie es in Zweifel gezogen werden konnte. *b*)

Denn auch der Zweifel, der aus der Verschiedenheit der Meynungen in Ansehung der Rechtmässigkeit mancher Handlungen entstehen kann, *c*) verschwindet bald wieder; wenn man nur erwäget, theils, daß manche Handlungen, nach der Verschiedenheit der Umstände, verschiedene Folgen haben, und dadurch natürlicher Weise recht oder auch unrecht seyn können; theils, wie durch die hieben leicht entstehenden Irrthümer die Natur der Dinge nicht geändert wird.

Auch erhellet, daß nicht nur bey der Voraussetzung und Anerkennung einer alles regierenden und nach dem Tode noch belohnenden nnd strafenden Gottheit, sondern

auch

auch ohne diese Voraussetzung der wesentliche Grundunterschied zwischen Recht und Unrecht Statt finde; wie viel auch bey den Folgen und Anwendungen dieses Grundbegriffes und deren Verbindlichkeit, ihrer Grösse oder Stärke, auf diesen Glauben an die Gottheit ankommen mag. *d*)

a) Und so kann man also freylich in gewissen Fällen und Rücksichten sagen, daß der Wille des Obern ein Gesetz mache, und daß der Grund der Moralität und Verbindlichkeit subjectivisch sey. Nur schlechthin und überhaupt kann dieß nicht gesagt werden. Man s. wegen der hierüber geführten Streitigkeiten *Leibnitii* Theod. c. II. §. 128. *Hollmanni* Iurisprud. nat. §. 64 sqq.; und die Antworten auf die von den Curatoren des Stolpischen Legats 1769. aufgegebene Preißfrage.

b) S. *Dubia Iuris naturae* cap. I - IV. und C. A. *Pilati* Esistenza della legge naturale impugnata e sostenuta. 1764. 8.

c) I. *Sext. Empir.* Pyrrh. hypotyp. lib. III. c. 24. *Locke* B. I. ch. III. *Helvetius* de l'Esprit. disc. II. ch. XIII. La philosophie de la nature Amst. 1770. tom. I. ch. 17. Art. 2.

d) S. *Grotius* de I. B. ac P. prolegom. und *Montesquieu* Esprit des loix. l. I. ch. I. II.

§. 49.

Aeussere und innere, vollkommene und unvollkommene Pflichten und Rechte.

Aus diesen wesentlichen Grunde aller Gesetze und Pflichten erhellet weiter, wie man äusserliche und innerliche Moralität, Pflichten und Rechte unterscheiden könne und müsse; desgleichen vollkommene und unvollkommene.

1) Wenn nemlich die allseitigen Folgen einer Handlung, und ihre davon abhängige überwiegende Nützlichkeit oder Schädlichkeit, nur von demjenigen, der sie ausüben soll, hinreichend beurtheilet werden können: so ist die Verbindlichkeit dazu oder dawider innerlich; die Entschliessung muß dem innern Richter, dem Gewissen, überlassen werden. Hingegen findet eine äusserliche Moralität Statt, wo andere die Folgen hinreichend beurtheilen können.

2) Und die Pflicht ist vollkommen, wenn es besser ist, daß sie erzwungen, als gar nicht beobachtet wird; unvollkommen aber, wenn der Zwang dabey für ein grösseres Uebel gehalten werden muß, als die nicht erzwungene Beobachtung derselben. Woraus sich ergiebt, daß nur solche Handlungen, die von andern hinreichend beurtheilet werden können, oder eine äusserliche Moralität haben, und zugleich von einer vorzüglichen Wichtigkeit sind, und

auch

auch sich erzwingen lassen, eine vollkommene Verbindlichkeit haben, oder Zwangspflichten seyn können. Und ferner noch, daß wie, unter verschiedenen Umständen, überhaupt etwas Pflicht seyn und nicht seyn kann, (§. 48.) also aus eben dem Grunde, unter gewissen Umständen etwas eine vollkommene, und unter andern eine unvollkommene Pflicht seyn könne.

Ein äusserliches Recht ist, was einem andere nicht streitig machen, und ein vollkommenes, wenn sie es nicht mit Gewalt verhindern dürfen. Daß ein solches Recht gegen die innere Pflicht, gegen das Gewissen, seyn könne, erhellet leicht.

*) Verschiedene Meynungen über die hier festgesetzten Eintheilungen s. in Höpfners Naturrechte, Anhang S. 201 ff. S. auch Hutcheson Sittenlehre der Vernunft B. II. Abschn. III. §. 3. 5.

§. 50.

Hauptgattungen und allgemeinste Erkenntnißgründe der natürlichen Pflichten. Streit über das erste Gesetz der Natur.

Pflichten, deren Verbindlichkeit auf der Natur und den Vortheilen desjenigen, der sie ausüben soll, allernächst beruht, heissen Pflichten gegen sich selbst. Diejenigen aber, die aus der Natur und den Vortheilen anderer al-

ler-

lernächst abgeleitet werden, Pflichten gegen andere. Es kann eine Handlung Pflicht des Menschen gegen sich selbst und gegen andere zugleich seyn. Pflichten gegen Gott werden diejenigen Stücke des Rechtverhaltens genannt, wozu die richtigen Begriffe von der Gottheit und unsern Verhältnissen zu derselben unmittelbar bestimmen.

Man mag zum Grunde der natürlichen Gesetze entweder die unabänderlichen Grundtriebe des Menschen und die Natur der Dinge überhaupt, oder den göttlichen Willen, wie derselbe entweder aus den Einrichtungen in der Natur, oder aus dem Begriffe vom vollkommensten Wesen erkennbar ist, annehmen: so werden immer dieselben Folgen entstehen:

1) Daß jeder Mensch sich selbst zu lieben, seine Glückseligkeit und Vollkommenheit zu suchen, berechtiget und verpflichtet sey;

2) Aber auch verpflichtet, auf andere zu sehen, und ihre Glückseligkeit neben der seinigen, so viel als möglich ist, zu befördern.

3) Daß also alle Menschen verpflichtet seyn, in solche Verhältnisse mit einander zu treten, bey welchen sie am meisten im Stande sind ihre Glückseligkeit wechselseitig zu befördern; der Geselligkeit sich also zu befleissigen.

4) Daß

4) Daß bey allen seinen Handlungen, den Bemühungen um seine eigene Glückseligkeit so wohl, als um die Glückseligkeit anderer, der Mensch den ihm bekannten göttlichen Willen zur höchsten Richtschnur sich nehmen müsse.

Hieben hat man nun gefragt, und oft mit vieler Hitze darüber gestritten, welches die höchste oder erste von diesen Pflichten, welches das erste Gesetz der Natur sey?

Da sich alle diese Pflichten so leicht aus einander, oder neben einander aus einem gemeinschaftlichen Grunde, folgern lassen: so ist kaum zu begreifen, wie man einen solchen Streit führen konnte.

Unterdessen ist in der Frage vom ersten Gesetze der Natur eine Zweydeutigkeit. Und sie muß anders beantwortet werden, wenn ihr Sinn der ist, welche Pflicht alle Menschen natürlicher Weise zuerst anerkennen, und ohne welche sie keine andere anerkennen würden; und anders, wenn die Meynung ist, welcher Grundsatz den Innbegriff aller Pflichten am vollständigsten ausdrückt. Jenes kann vom Gesetz der Selbstliebe behauptet werden. Denn wenn auch die Wirkungen der Sympathie ihren physischen Grund ausser der Selbstliebe haben: so lassen sie sich doch nicht zur Pflicht machen, wenn nicht die Pflicht

der

der Selbstliebe anerkannt wird. Dieses gilt aber von dem Satze: Daß man suchen müsse durch sein Daseyn und alle seine Handlungen die Summe der Glückseligkeit im Ganzen möglichst zu befördern.

Aber welchen Satz man auch zum Grundsatze der Wissenschaft von den natürlichen Pflichten wählet: so kann derselbe auf irrige Folgen führen, wenn man ihn aus dem System der übrigen Wahrheiten herausnimt, und in Verbindung mit Irrthümern bringt. *)

*) Die oft hierüber geführte Streitigkeit ist bey Gelegenheit der eben hiedurch in Teutschland allgemein bekannt gewordenen Disputiersätze des Herrn Professor Wiehrl zu Baden erneuert worden. Und die dadurch veranlaßten Responsa der Universitäten zu Freyburg, Prag, Salzburg und Fulda sind ein sehr wichtiger Beytrag zur Aufklärung dieses und anderer Hauptstücke der Praktischen Philosophie. S. Vollständ. Abdruck zweyer von der Akademie zu Freyburg gestellten Bedenken. Karlsruhe, 1781 Fol. und Weitere Beleuchtung der Wiehrlischen Sache ꝛc. 1782. Fol.

§. 51.

Von der Nothwendigkeit, Vollständigkeit und Gewißheit des Natürlichen Rechtes.

Das natürliche Recht beruht auf der Natur der Dinge und ihrer natürlichen Ver-

knüpfung; nicht auf willkürlichen Einrichtungen, und zufälligen Meynungen der Menschen. Es ist also so nothwendig und unveränderlich, als die Natur der Dinge und ihre Verbindung unter einander. Aber die Natur der Dinge selbst ist sich nicht in allen Stücken überall gleich und unveränderlich. Also sind auch nicht alle Naturgesetze von gleicher, absoluter, Nothwendigkeit. *)

Wenn eine Handlung und ihr Gegentheil nicht völlig dieselben Folgen hervorbringen, nicht gleich nützlich oder schädlich seyn können: so haben also alle Handlungen ihre genau bestimmte Moralität; (§. 48.) oder es ist keine völlig bestimmte Handlung an sich gleichgültig; das Naturrecht ist vollständig, für alle Handlungen bestimmt.

Aber wenn wir doch nicht im Stande sind, die Folgen einer und der andern Handlung so genau einzusehen, daß wir darnach der einen einen überwiegenden Werth beylegen könnten: so muß freylich eingestanden werden, daß unser Naturrecht (subjectivisch) unvollständig sey? daß es nach unserer Erkenntniß moralisch gleichgültige Handlungen geben könne; bey denen uns keine moralischen Gesetze, sondern nur im Augen

genblicke der Entschliessung obwaltende Neigungen oder mechanische Reize bestimmen.

4) S. Hutchesons Sittenlehre der Vernunft. B. II. Abschn. III. §. XI.

Kap. II.

Von der Anwendung der Gesetze oder der Bestimmung des Rechts im einzelnen Falle.

§. 52.

Von der Bestimmung der Pflicht bey widersprechenden Gesetzen.

Zwischen Wahrheiten kann kein Streit, kein Widerspruch seyn; also auch nicht zwischen den moralischen Wahrheiten, zwischen den wirklichen Naturgesetzen. Aber wir erkennen die Wahrheit nicht immer vollständig und genau, oder drücken sie wenigstens nicht immer so aus. Also können freylich unsere Vorstellungen von Gesetzen, Pflichten und Rechten gegen einander anstossen, collidiren, in Widerspruch gerathen.

Wie nun in einem solchen Falle, durch Einschränkung oder genauere Bestimmung des

einen oder andern Gesetzes, der Widerspruch gehoben, und die wahre Vorstellung der Pflicht zu Stande gebracht werden müsse; ist eine wichtige, aber oft schwierige Frage.

Die allgemeinste Regel, so die Pflicht zu bestimmen, daß in aller Absicht das meiste Gute, das wenigste Uebel dadurch entsteht, ist freylich ausser Zweifel; aber in der Anwendung derselben liegt eben die Schwierigkeit.

Bestimmtere Regeln, die aber doch immer in Rücksicht auf diese allgemeine Regel angewendet werden müssen, nie offenbar dagegen gebraucht werden dürfen, sind

1) Die der andern **subordinirte**, auf dieselbe gegründete Pflicht, muß bey der Collision mit derselben nachstehen.

2) Die Pflicht, die **überhaupt wichtiger**, zur Beförderung unserer Wohlfahrt oder der Wohlfahrt anderer **nothwendiger**, oder im gegenwärtigen Falle **ausgemachter** ist, geht vor.

3) Also muß auch insgemein die **vollkommene** Pflicht der **unvollkommenen**; die Pflicht, die **uns besonders** oblieget, der Pflicht, die andere, so gut als wir auf sich haben, und die **Pflicht gegen viele**, der Pflicht gegen wenigere vorgehen.

4) Wenn

4) Wenn keines von beyden Gesetzen die Art oder Quantität der Handlung bestimmt: so kann es möglich, und am zuträglichsten seyn, auf eine solche Weise seine Handlungen zu bestimmen, daß keines ganz vernachlässiget wird.

5) Man muß auch mit darauf sehen, welche Art zu handeln für das sich darnach bestimmende Verhalten anderer die nützlichste sey, am wenigsten Aergerniß stiften werde.

Da man es bey allen diesen Regeln, und jedweder Bemühung, bis zur völligen Gewißheit, welches Verhalten das beste seyn werde, doch nicht immer bringen kann: so sind, um theils nicht zu lange unentschlossen zu bleiben, theils auch nicht auf unrechte Entschliessungen zu verfallen, noch folgende Regeln zu beobachten.

1) Was einem erkannten Gesetze zuwider zu seyn scheint, und unserer und anderer wesentlichen Glückseligkeit unbeschadet, unterbleiben kann, muß unterbleiben. *Conscientia dubia nihil est agendum.*

2) Wenn man aber zwischen Pflichten auf beyden Seiten, nur zwischen dem Guten und Bessern, oder dem kleinern und grössern Uebel, zu wählen hat, und durch eigene Einsichten sich nicht bestimmen kann: so muß man, wofern die Sache Aufschub leidet, die Einsichten

derer, denen man die besten Einsichten zutrauen kann, zu Rathe ziehen; nicht nach seiner Neigung, oder den damit übereinstimmenden Meynungen anderer, ohne unpartheische Prüfung der Gründe und Gegengründe, sich bestimmen.

3) Wenn man in einem solchen Falle der Gefahr ausgesetzt ist, über der Berathschlagung die Zeit, etwas gutes zu thun, ganz zu verlieren: so muß man der Neigung und den zufälligen Bestimmungsgründen sich überlassen.

§. 53.

Von der Bestimmung der Grade des moralischen Werthes und Unwerthes; besonders des Verdienstes und der Schuld.

Daß bey den moralischen Gegenständen, den guten nnd bösen Handlungen und Charaktern, verschiedene Grade anerkannt werden, ist aus gemeinen Redensarten leicht zu ersehen; nnd ist eine nothwendige Folge der Grundbegriffe. *)

Auch erhellet leicht, daß es nicht bloß auf die **Handlungen**, sondern auch auf die **Neigungen**, bey der **Beurtheilung** der **Charaktere**, und bey der Bestimmung des moralischen Werthes der Handlungen; nicht bloß auf deren **Folgen**, sondern auch auf deren **Gründe** ankommen müsse.

Aber bey dem allen hat diese Gattung der Urtheile sehr grosse Schwierigkeiten. Nicht bloß darum, weil unsere Erkenntniß so wohl der Folgen als der Gründe der Handlungen sehr oft allzueingeschränkt ist: sondern auch darum, weil der erkennbare Werth der einen und der andern so oft von den äusserlichen Umständen abhängig ist, und nicht auf eine allgemein einleuchtende Weise, nach einem in die Sinne fallenden Maaße, bestimmt werden kann.

Und doch ist sehr viel daran gelegen, daß diese Urtheile so genau und so richtig, als möglich bestimmt werden; weil die Pflichten des Handelnden selbst, oder anderer gegen denselben, darnach sich richten.

Dieß ist besonders der Fall bey dem Urtheilen über **Verdienst** und **Schuld**. Verdienste nemlich entstehen aus der Ausübung solcher Pflichten gegen andere, die nicht erzwungen werden können, keine Schuldigkeiten, in der strengen Bedeutung dieses Ausdruckes, sind. (§. 49.) Ihnen gebühret Dank und Belohnung; die aber ordentlicher Weise auch nicht erzwungen werden dürfen. Und das Verdienst ist um so viel grösser, je mehr Gutes durch die dahin abzielende freye Anwendung seiner Kräfte einer für andere bewirkt hat. Also je wohlwollender, freyer, wirksamer, der natürlichen Verknüpfung der Erfolge

gemäß, einer der Urheber des Guten für andere war. **)

Schuld findet sich, nach dem weitläuftigen Begriffe bey jedweder schädlichen unrechtmäßigen Handlung; nach dem engern Begriffe aber, bey der Verletzung der Pflichten gegen andere. Der Begriff von der Schuld schon, wenigstens der allgemeine Begriff vom Rechte giebt die Folge, daß wer Schuld hat beym Schaden anderer, diesen Schaden ersetzen müsse. Doch ist die Pflicht hiezu nur alsdenn vollkommen, wenn es die verletzte Pflicht war. ***)

Wer nicht unrecht gethan hat, ist ohne Schuld. Und da derjenige, welcher, da er handeln muste, oder wenigstens zu handeln durch keine Pflicht gehindert wurde, nach bester Erkenntniß seiner Vernunft gehandelt hat, was er that, zu thun berechtiget war: so ist er auch den Schaden zu ersetzen, der aus dieser seiner Handlung entsteht, durch diese Handlung selbst nicht verpflichtet; ob er es gleich durch allgemeinere Gesetze des Rechtverhaltens, der Wohlthätigkeit, seyn kann. *Ultra scire nemo obligatur.*

Was einer nicht in seiner Gewalt hat, was ihm physisch unmöglich ist, kann nicht von ihm gefordert werden. Die Unterlassung des-

selben kann so wenig zur Schuld angerechnet werden, als die Begehung dessen, was zu unterlassen unmöglich war. *Ultra posse nemo obligatur.*

Aber es ist bey der Anwendung dieses Grundsatzes genaue Untersuchung nöthig, ob alles, oder nur etwas, unmöglich oder physisch nothwendig war; ob schlechterdings, oder nur wegen gewisser Umstände und solcher Gründe, die man hätte hindern können.

Eben so auch bey der Frage: ob einer nach seiner besten Erkenntniß gehandelt habe; ob er bessere Erkenntniß haben konnte, oder nicht?

Auf die ersten Gründe der Neigungen kann es bey der Anwendung der Begriffe von Verdienst und Schuld, und überhaupt bey der Beurtheilung des moralischen Werthes der Handlungen, im menschlichen Gerichte wenigstens, nicht ankommen.

Ob einer vorsätzlich, absichtlich oder unvorsätzlich, mit vieler oder weniger Ueberlegung, ganz aus eigenem Antriebe, oder auf Antrieb anderer, willig oder ungern, etwas gethan, hat; macht bey dieser Gattung der Urtheile überhaupt viel aus.

Aber die Pflicht der Schadenersetzung bleibt immer; wenn man nicht sagen kann, daß einer dasjenige zu thun berechtiget war, wodurch

er dem andern Schaden verursachet hat. In so fern kann also auch dasjenige zugerechnet werden, was ein Mensch im höchsten Affecte, in der Trunkenheit, in der Raserey, oder im Schlafe gethan hat.

Wenn mehrere mit einander ungerechter Weise Schaden verursacht haben: so wäre es nicht recht, dem einen allein den ganzen Schaden zuzurechnen, wenn er durch die mehrern Schuldigen zusammen ersezt werden könnte. Wofern aber dieses lezte nicht Statt findet: so muß es ohne Zweifel für gerecht und billig erkannt werden, daß der Schuldige vielmehr, als der ganz Unschuldige, Schaden leide.

*) In einer Schrift, in welcher über dieß ganze schwierige Thema viel Lehrreiches angemerkt ist, wird zur genauern Bestimmung des Werthes der Handlungen die Stufenfolge also angegeben: Eine gefällige Handlung, eine gute Handlung, eine schöne H. eine edle, eine grosse, eine erhabene Handlung. Das Wesen der leztern, die noch wieder viele Stufen zuläßet, wird so bestimmt: Der Mensch sezt sich zur Rettung seiner Mitmenschen der Gefahr aus, Leben oder Ehre unwiederbringlich zu verlieren. S. Gedanken von Bestimmung des moralischen Werthes. Von Carl von Dalberg. 1782. 4.

**) S. Th. Abbt Vom Verdienste.

***) S. LA PLACETTE Von der Wiedererstattung.

§. 54.

Von den Grundgesetzen der strafenden Gerechtigkeit.

Strafen heissen diejenigen Uebel, die einem darum wiederfahren, weil er unrecht gethan hat. Da die Summe des Uebels zu vermehren wider den Grundbegriff der Gerechtigkeit streitet; (§. 47.) so kann also keine Strafe völlig gerecht seyn, die nicht bey der bestmöglichen Erkenntniß für nöthig gehalten werden muß, ein grösseres Uebel zu verhindern. Es kann also mit Recht gestraft werden, nicht nur um den Gestraften zu bessern, oder seine künftigen Uebelthaten sonst zu verhindern; sondern auch um andere durch das Beyspiel der Strafe abzuschrecken, die ausserdem durch das Beyspiel der Uebelthat zu ähnlichen Vergehungen gereizt werden würden. Alle andere angebliche Zwecke der Strafen müssen in diesen, oder doch in jenem Grundzwecke, das grössere Uebel durchs kleinere zu verhindern, enthalten seyn.

Der Grundbegriff von der Strafe giebt zu erkennen, daß nur diejenigen Handlungen eigentlich bestraft werden können, die ein Unrecht enthalten, folglich moralisch frey, nicht physisch nothwendig, und den erkannten, oder nur aus eigner Schuld nicht erkannten, Gesetzen zuwider sind.

Die

Die lezten Zwecke der strafenden Gerechtigkeit erfordern auch insgemein, daß Handlungen um so härter bestraft werden, je abscheulicher sie in ihren Gründen, oder je schädlicher sie in ihren Folgen sind. Es lassen sich aber doch ausnahmsweise Fälle denken, wo auch bey schweren Verbrechen keine harte, oder wohl gar keine Strafe zur Verhinderung nachfolgender Verbrechen nöthig, und folglich auch nicht gerecht seyn würde. Aus der Regel aber folgt weiter

1) Daß vorsätzliche böse Thaten härter zu bestrafen seyn, als wenn dieselben Handlungen ohne Vorsatz begangen worden wären.

2) Und solche, die aus eigenem ganz freyen Antriebe entstanden, härter, als wozu einer durch andere gereizt oder verführt worden ist.

3) Folglich mindert auch die durch andere gegebene reizende Gelegenheit die Strafwürdigkeit; ausser wenn die verführerische Gelegenheit nicht benommen, und allein nur durch Furcht vor der Strafe die überwiegende Abschreckung bewirkt werden kann.

4) Je weniger der Beweggrund, der zur That bestimmt hat, an sich böse war, je weniger Einsicht in die Folgen der Handlungen und das Unrecht derselben überhaupt, oder zur

Zeit

Zeit des Entschlusses, einer hatte; je mehr noch von der Wirksamkeit geringer Strafen und anderer Besserungsmittel sich hoffen lässet: desto weniger sind harte Strafen zu rechtfertigen. *)

*) S. *Pufendorf* I. N. lib. VIII. c. III. Michaelis Vorrede zum VI. Th. des Mos. Rechtes.

§. 55.

Von der Zurechnung fremder Handlungen.

Man kann mittelbarer Weise Ursache von etwas seyn, indem man die Kräfte, durch die es allernächst bewirkt ward, so zu wirken bestimmt hat. Und so kann also auch Schuld und Strafbarkeit, Ehre und Schande, dem einen aus den Handlungen anderer entstehen. Wenn man den Gründen einer solchen Zurechnung genauer nachdenkt: so erhellet

1) Daß sie darum noch nicht Statt finde, daß einer Ursache ist vom Daseyn desjenigen, von welchem die zuzurechnende Wirkung unmittelbar herrührt; wofern nicht überhaupt, oder eben um dieser vorherzusehenden Wirkung willen, es unrecht war, das wirkende Subject zum Daseyn oder herbey gebracht zu haben.

2) Daß sie Statt finde, nicht nur wenn einer die nächste Ursache zu dieser Wirkung phy-

physisch, mechanisch, gewaltsam bestimmte; sondern auch wenn er durch Vorstellungen dazu reizte, Bewegaründe dazu gab. Wie aber die Schuld überhaupt Freyheit der Handlung, und Abweichung derselben von den erkannten oder doch erkennbaren Regeln des Rechtverhaltens (§. 53.) voraussetzet: so ist dieß auch so bey der Zurechnung dessen, wovon einer nur mittelbarer Weise Ursache ist. Es kommt darauf an, ob er selbst anders handeln konnte und durfte.

3) Ob gleich bloß dadurch, daß einer etwas nicht verhindert hat, er nicht eigentlich die Ursache davon ist: so kann doch die Nichtverhinderung Schuld und Strafe auf einen bringen, in so fern sie gegen die obliegende Pflicht war; bisweilen auch wegen der daraus abzunehmenden Billigung der That.

4) Je weniger die unmittelbare Ursache ohne die mittelbare, für sich schon, zur Wirkung bestimmt war; desto mehr fällt von dem Verdienste oder der Schuld auf diese lezte zurück.

5) Beym unschuldigen Betragen des andern Anlässe und Beweggründe zum Ausbruche seiner schon für sich bösen Neigungen finden, heißt ein Aegerniß sich nehmen.

Abtschnitt III.

Von den allgemeinsten Anlagen und Grunderfordernissen zum Rechtverhalten.

Kap. I.

Von den Grunderfordernissen zur Glückseligkeit, als dem lezten Zwecke der Naturgesetze und des Rechtverhaltens.

§. 56.

Grungbegriff von der Glückseligkeit nebst einigen Folgen.

Schmerz ist an sich ein Uebel; Vergnügen ist an sich gut. Jenen abzuhalten, dieses hervorzubringen und zu geniessen, ist Grundtrieb der Natur. (§. 34.) Und jedweder Mensch hält sich selbst und andere in dem Maasse für glückselig, in welchem das Vergnügen, oder das Angenehme, den Schmerz, das Unangenehme, in seinem und ihrem Daseyn übertrift. Die vollkommenste Glückseligkeit, oder Seligkeit, denkt sich ein jeder in dem ununterbrochensten und langwierigsten Genusse des vollkommensten Vergnügens.

Um

Um diesen, bey allen Abweichungen der ausführlichen Theorien oder der einzelnen Urtheile über die Glückseligkeit unleugbar zu Grunde liegenden, Begriff noch mehr aufzuklären und zu befestigen: ist es nöthig, so wohl einige verwandte Begriffe, als einige Folgen aus demselben sich deutlich zu machen.

1) Von der Glückseligkeit, dem innern Zustande, ist zu unterscheiden das Glück, oder die mit unsern vernünftigen Wünschen übereinstimmende Folge und Verknüpfung der äusserlichen von uns unabhängigen Dinge und Umstände;

2) Zufriedenheit ist zwar immer ein wesentlicher Theil der Glückseligkeit. Aber so fern darunter nur die Befreyung von aller Unzufriedenheit, allem Schmerze verstanden wird; so macht sie das ganze Wesen der Glückseligkeit nicht aus.

3) Wenn die Glückseligkeit eines Geistes nicht ganz vollkommen, nicht ganz vom Schmerze oder Misvergnügen befreyet ist: so kann weder aus dem Uebergewichte des Angenehmen oder Unangenehmen in gewissen Perioden, noch aus der Anzahl der angenehmen und der unangenehmen Momente allein, die Glückseligkeit geschäzt werden; indem es dort auf die Folgen, und hier auf die Intension zugleich mit ankömmt. Hiebey erhellet auch, wie leicht

es

es sey, bey der Beurtheilung der Glückseligkeit sich zu irren.

*) *Hollmanni* Ethic. part. II. c. II.

§. 57.

Innerliche Grunderforderniße zur Glückseligkeit.

So gewiß es ist, daß auf den Zustand des menschlichen Gemüthes, auf Zufriedenheit und Glückseligkeit, der äussere Zustand Einfluß hat, und daß diesen Einfluß ganz zu verhindern, oder das Unangenehme ganz zum Angenehmen umzuschaffen, nicht möglich ist; eben so gewiß ist es auch, daß doch die Glückseligkeit von den innern Beschaffenheiten weit mehr, als vom äussern Zustande, abhängt. Die Erfahrung beweiset es. Und die Natur der Sache macht es begreiflich. Die innerlichen Grunderforderniße zur Glückseligkeit, auf die es hauptsächlich ankömmt, sind folgende.

1) Innerliche Quellen des Vergnügens, welche, unabhängig vom Schicksal, auch beym Unglück nicht versiegen.

2) Sicherheit vor innerlichen Quellen des Mißvergnügens, vor Unzufriedenheit mit sich selbst.

3) Eine wirksame, aber zugleich auch der Vernunft folgsame Einbildungskraft.

4) Kunst das Gute, was man in seiner Gewalt hat, zu geniessen; wozu ernstlicher Wille, Fähigkeit und Uebung das Gute zu bemerken, allernächst erfordert werden; aber auch

5) Begnügsamkeit, Mässigung der Begierden, so wohl in Ansehung des allzu schnellen verschwenderischen Genusses dessen, was man hat, als auch des Besitzes dessen, was man nicht hat, und entbehren kann.

6) Verwahrung gegen unnöthigen oder übermässigen Schmerz und Verdruß bey äusserlichen Anlässen; mittelst des Vermögens, durch vernünftige Lenkung der Aufmerksamkeit und Einbildungskraft, die unangenehmen Vorstellungen zu mässigen; und mittelst der auch bey unvermeidlichen Leiden Muth oder Trost und Beruhigung schaffenden Vorstellungen. *)

7) Richtige Begriffe von sich selbst und den Dingen, mit welchen man in den wichtigsten Verhältnissen stehet.

8) Allen diesen unmittelbaren Erfordernissen können aber gewisse Zustände des Körpers so sehr entgegen seyn, daß ein wenigstens durch nachtheilige Einflüsse die Kräfte des Geistes nicht überwältigender Körper zu den mit den unmittelbarsten allernächst verknüpften Gründen menschlicher Glückseligkeit ohne Zweifel gerechnet werden muß.

*) S.

*) S. Philotas, ein Versuch zur Beruhigung und Belehrung für Leidende und Freunde der Leidenden. 2 Th. 8.

§. 58.

Regeln zur Beurtheilung des wahren Werthes der mancherley Vergnügungen und Güter. Höchstes Gut des Menschen.

Zu denjenigen Dingen, deren wichtige Beurtheilung zur Glückseligkeit vorzüglich nöthig ist, gehören zunächst die mancherley **Gattungen des Vergnügens.**

Es kömmt aber bey der Beurtheilung des Werthes eines Vergnügens nicht nur auf dieß Vergnügen selbst an, sondern auch auf seine **Gründe, Bedingungen** und **Folgen.**

An sich selbst ist ein Vergnügen um so höher zu achten, je lebhafter, reiner, vollständiger, für alle Triebe des Geistes genugthuender, und dauerhafter es ist.

Der Werth eines Vergnügens in Ansehung seines **Grundes** und **Ursprunges** ist gröſſer, wenn derselbe dauerhaft und in unserer Gewalt, als wenn er vergänglich und von Zufällen abhängig ist; wenn es nur wenig, als wenn es vielen Aufwand an Kräften, Zeit oder andern Gütern erfordert.

Die Folgen aber bestimmen den Werth eines Vergnügens; je nachdem sie selbst viel oder wenig Angenehmes oder Unangenehmes enthalten.

Bey der Anwendung dieser Grundsätze auf die vornehmsten Gattungen des Vergnügens erhellet,

1) Daß die Vergnügungen der gröbern äussern Sinne zwar in der Lebhaftigkeit von den übrigen etwas voraus haben können; aber auch ihrer Natur nach, mehr als andere, vom Besitze äusserlicher Güter abhängig sind, nur selten genossen, in Ansehung des Mißbrauches aber am leichtesten gefährlich, und am meisten schädlich werden können.

2) Die Vergnügungen des Auges und Ohres sind wohlfeiler, dauerhafter und an sich weniger gefährlich.

3) Die Vergnügungen der Einbildungskraft haben darinne einen grossen Vorzug, daß wir sie am allermeisten in unserer Gewalt haben, allezeit uns verschaffen und ganz nach unserem Geschmacke einrichten können.

4) Das Vergnügen, so durch glückliche Anwendung der Verstandeskräfte, durch neue oder vollständigere Einsichten entsteht, ist für den Geist selbst genugthuender, als die

sinnlichen Vergnügungen, verschafft ihm erhabenere Gefühle, und kann den Grund legen zu seiner weitern Vervollkommnung und immer neuen Vergnügungen.

5) Noch erhabener, füllender und stärkender ist das Vergnügen, so das Bewußtseyn rechtschaffen, edel, erhaben gehandelt zu haben, hervorbringt; so wie kein Schmerz über die Martern des Gewissens geht, eine Art von Leiden, vielleicht die einzige, die durch ihre Dauer nicht geschwächt wird.

6) Die Vergnügungen, welche die Sympathie bey der Vorstellung der Freuden, Vollkommenheiten und äusserlichen Güter anderer gewähret, weichen zwar wohl an Lebhaftigkeit den Vergnügungen, die aus der Vorstellung unserer eigenen Vollkommenheiten und Vortheile entstehen. Aber für die Glückseligkeit überhaupt sind sie von sehr grossem Werthe.

Wenn wir Dinge gut nennen um des Vergnügens willen, so sie mittelbar oder unmittelbarer Weise verursachen und befördern: so können also nur diejenigen Dinge wahrhaftig gut oder wahre Güter heissen, welche durch ihre Wirkungen zusammen genommen, überwiegend Vergnügen verursachen. Scheingüter hingegen sind solche Dinge, die mehr Unangenehmes, als Angenehmes, an sich haben oder her-

vorbringen; oder auch, die das Vergnügen, was man von ihnen ableitet, nicht verursachen. Unter dem höchsten Gute des Menschen, diesem so verschiedentlich angewendeten Ausdrucke, kann man zufolge der Grundbegriffe dasjenige verstehen, was ihm in der ganzen Dauer seines Daseyns das meiste Vergnügen gewähret. Aber auch bey dieser Erklärung kann der Gegenstand noch verschieden angegeben werden, je nachdem man sich die nächste oder entfernte Ursache des Vergnügens dabey denket.

*) Man s. über diesen Abschnitt Hutchesons Sittenlehre B. I. Abschn. VII. *Pouilly* Theorie des sentimens agreables. 1749 *Maupertuis* Essais de philosophie morall. *Ferguson* Hist. of civ society part. I. Sect. 7. 8. J. A. Hoffmann Von der Zufriedenheit 9te Aufl. 1742.

Kap. II.

Von den Mitteln zur Herrschaft über die Neigungen.

§. 59.

Von den Mitteln zur Vermehrung der moralischen Freyheit.

Wider die Gesetze des Rechtverhaltens handelt der Mensch bisweilen mit Willen, weil

weil er sie nicht anerkennet; bisweilen wider seinen Willen, d. h. wider seinen vernünftigen Willen, seinen gefaßten Vorsatz. Die Ursachen dieser gewissermassen unwillkürlichen, unvorsetzlichen Vergehungen sind allzu gewaltige sinnliche Reize, oder mechanische Antriebe, die ihren Grund wiederum in der ursprünglichen Beschaffenheit der Organisation, dem Temperamente, oder in der Gewohnheit haben. Oft liegt aber auch der Grund, wenigstens entfernter Weise, in allzugrosser Lebhaftigkeit der Imagination, oder in gewissen herrschend gewordenen Ideenverknüpfungen, und im Mangel anhaltender Aufmerksamkeit auf sich selbst, seine Gemüthsbewegungen und die Umstände, in denen man sich befindet.

Und aus diesen Ursachen des Fehlers läßet sich abnehmen, daß es Mittel gebe, ihm abzuhelfen, und worinne dieselben bestehen. *)

*) S. Ehlers Ueber die Freyheit. 1782.

§. 60.

Wie Neigungen geschwächt und erweckt werden.

Wenn ein Mensch mit ganzem Willen, aus gebilligter Neigung und Vorsatze, Fehler begeht: so müssen seine Neigungen geändert werden. Neigungen beruhen auf Vorstellungen und Empfindungen. Diese müssen also geändert werden, wenn jene sich ändern sollen.

1) Wenn also Neigungen geschwächt und allmälig ausgerottet werden sollen: so müssen die vortheilhaften Begriffe und reizenden, angenehmen Bilder der Imagination, die die Seele von den Gegenständen unterhält, entkräftet werden. Es müssen also andere, nachtheilige, unangenehme Vorstellungen von der Sache selbst, oder von ihren Verhältnissen beygebracht; oder es muß wenigstens verhütet werden, daß die reizenden Vorstellungen nicht erneuert und belebt werden. Und also kann auch eine Neigung dadurch geschwächt werden, daß eine andere, von den Gegenständen der ersten die Seele, plözlich oder allmälig, abziehende, Neigung erweckt wird.

2) Neigungen entstehen aus überwiegend reizenden Vorstellungen. Diese werden entweder durch directe Empfindungen, oder durch analogische Vorstellungen, Beschreibungen und Schlüsse, oder auch durch Sympathien hervorgebracht. Bey der erstern Weise kömmt sehr viel darauf an, daß nicht nur der rechte Gegenstand, sondern auch die gelegenste Zeit gewählt wird. Ueberhaupt aber, daß nicht nachtheilige Nebenvorstellungen oder unangenehme Erfahrungen zugleich mit den vortheilhaften Eindrücken entstehen; oder zu bald, ehe diese stark und dauerhaft genug geworden sind.

Neigungen können oft lange ruhen, ohne ausgerottet zu seyn. Es ist daher viele Vorsicht nöthig, daß man nicht zu bald wieder Reize zu denselben entstehen lässet, und die entgegengesetzten Triebe zu stärken aufhöret.

Eine andere Regel der Vorsicht ist, schädlichen Neigungen zuvorzukommen, wenn sie auf diese Weise sicherer verhindert, als wieder vertilget werden können, wenn sie einmal entstanden sind. *)

*) S. die Schriften über die Berliner Preißfrage von dem Ursprung und den Mitteln zur Veränderung der Neigungen. 1769.

§. 61.

Wie Vorstellungen der Vernunft eingerichtet werden müssen, um Eindruck aufs Gemüth zu machen.

Die Gründe der Neigungen liegen oft im Körper, und erfordern alsdenn bisweilen die Hülfe des Arztes. Das eigentliche Geschäffte des Moralisten aber ist, durch vernünftige Vorstellungen den Willen zu regieren; und seine Kunst besteht in der gehörigen Auswahl und Einrichtung derselben. Die Regeln, die sich allgemein darüber geben lassen, sind:

1) Solcher Vorstellungen sich zu bedienen, die vermöge der herrschenden Neigungen und Vorstellungen des andern etwas Anziehendes, Aufmerksamkeit erweckendes, und, wo möglich, etwas Angenehmes für ihn haben.

2) Durch Ausdruck und Anwendungen diese Vorstellungen so zu beleben und auszubilden, daß sie anschaulich werden und in Empfindungen übergehen.

3) Ihre Wahrheit, überhaupt und in Ansehung des gegenwärtigen Falles, einleuchtend zu machen, und gegen alle Zweifel des andern sorgfältig zu verwahren. Die eigene lebhafte Ueberzeugung desjenigen, der diese Vorstellungen bey dem andern gebrauchen will, thut oft das meiste hiebey, vermöge der Sympathie und des Vorurtheils.

4) Durch kurze, viel befassende Denksprüche die beygebrachten Grudsätze und Ueberzeugungen geläufig zu machen;

5) Oft sie zu erneuern, aber nicht auf eine einförmige Weise; sondern in verschiedenen Wendungen und Einkleidungen;

6) Und alles zur gehörigen Zeit, unter vortheilhaften Umständen.

§. 62.

Von den persönlichen Erfordernissen derjenigen, die die Gemüther anderer regieren wollen.

Diese Regeln selbst und die Absicht, die durch sie erreicht werden soll, geben leicht weiter zu erkennen, daß es auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse dessen, der sie anwenden will, dabey sehr ankomme.

1) Er muß das menschliche Gemüth überhaupt, und die Denkart und Neigungen derjenigen, mit welchen er es hier zu thun hat, insbesondere genau kennen.

2) Er muß Achtung, Liebe, Zutrauen bey ihnen sich zu verschaffen und zu erhalten wissen.

3) Also nirgends Verdacht eigennütziger oder sonst mißfälliger Absichten entstehen lassen;

4) Zwang so viel möglich vermeiden;

5) Geduld haben können;

6) Herr über sich selbst seyn.

§. 63.

Von den Mitteln positive Gesetze wirksam zu machen.

Gesetze haben die Absicht durch Vorstellungen, denen der Wille eines Obern Ansehn verschaf-

schaffet, das Verhalten der Untergebenen zu bestimmen. Es muß sich also das Vorhergehende auch darauf anwenden lassen. Bestimmtere Folgen daraus in Beziehung auf die Gesetzgebung sind

1) Daß der Gesetzgeber sich bemühen müsse, seinen Gesetzen an sich ein solches Ansehn zu verschaffen, vermöge dessen sie nicht bloß aus Furcht, sondern auch aus Liebe und Achtung, befolget werden;

2) Darauf zu sehen, daß seine mehrern Gesetze und Befehle nicht nur mit einander übereinstimmen, sondern auch in der Ordnung und Verbindung, wie er sie ertheilt, einander aufs kräftigste unterstützen, und auf einander vorbereiten;

3) Daß er solche Strafen und Belohnungen wählen müsse, die theils nach den Empfindungen und Neigungen der Untergebenen die wirksamsten sind, theils mit den übrigen Einrichtungen und den lezten Zwecken am meisten übereinstimmen.

4) Natürliche Strafen und Belohnungen wählen, oder den willkürlichen das Ansehn der natürlichen verschaffen;

5) Kleine Strafen und Belohnungen wirthschaftlich benutzen müsse;

6) Keine

6) Keine Gesetze geben, die er in Ausübung zu bringen, innerlich oder äusserlich zu schwach ist;

7) Die unbezwingbaren Neigungen schonen, und das unvermeidlich Unangenehme seiner Forderungen durch Vortheile, die eben davon oder doch von seiner Willkühr abhängig scheinen, vergüten;

8) Die rechte Zeit und Umstände nutzen, wo seine an sich unangenehmen Forderungen, es am wenigsten sind; oder die Umstände so veranstalten, daß jene wenigstens nothwendig scheinen, oder auch entbehrlich werden, weil die ihnen entsprechenden Gesinnungen von selbsten entstehen;

9) Für seine Person einnehmen, Liebe, Ehrfurcht sich erwerben.

§. 64.

Von den Mitteln die Gemüther anderer zu erforschen.

Die richtige Beurtheilung der Gemüthsbeschaffenheiten, Neigungen und Absichten anderer Menschen ist bey sehr vielen Regeln des Rechtverhaltens eine so wes-

sent-

sentliche Voraussetzung, daß die Mittel, die dazu behülflich seyn können, die größte Aufmerksamkeit verdienen.

1) Das sicherste Mittel hiezu sind natürlicher Weise die Handlungen eines Menschen; und sie beweisen um so viel mehr, je freyer sie sind, je mehrere derselben in dem, was man daraus schliessen will, mit einander übereinstimmen, und je weniger Verstellung dabey vermuthet werden kann. Also verdienet das Verhalten eines Menschen im Affecte und bey unvermutheten Veranlassungen vorzügliche Beachtung. Auch lässet sich aus der Vergleichung der Handlungen und Urtheile eines Menschen bey einerley Gegenständen, unter verschiedenen Umständen, bey der Gegenwart und bey der Abwesenheit der interessirten Personen, vieles schliessen. Einzelne Handlungen geben für sich allein selten einen entscheidenden Beweis vom Charakter.

2) Da die äusserlichen Umstände, unter denen sich ein Mensch gewöhnlich befindet, oder befunden hat, die Neigungen und Absichten desselben bestimmen helfen: so können diese also auch aus der Geschichte der Schicksale und den jedesmaligen Verhältnis-

nissen eines Menschen erforschet werden. Erziehung, Stand, Glücksumstände, Verbindungen, Freundschaften, Feindschaften desselben müssen zu dem Ende untersuchet werden.

3) In den Mienen des Gesichts, und in den Bewegungen und Stellungen des Körpers, giebt sich nicht nur der jedesmalige Gemüthszustand bey den meisten Menschen, auch wider ihren Willen, zu erkennen: sondern es kann nicht bezweifelt werden, daß nach der Beschaffenheit der gewöhnlichen Zustände und lebhaftesten Bewegungen desselben sich, endlich auf eine dauerhafte Weise, das Aeussere des Körpers bestimmen müsse. Allerdings können auch diesen durch die Seele erzeugten körperlichen Beschaffenheiten ähnliche aus andern zufälligen Ursachen bisweilen entstehen; und jene von den Leidenschaften herrührenden Eindrücke noch fortdauren, wenn diese sich geändert haben. Also kann freylich aus diesen physiognomischen und pathognomischen Gründen allein nicht mit völliger Sicherheit, geschlossen werden. Und schwerlich wird jede Beschaffenheit jedes körperlichen Theiles für uns Menschen je physiognomisch bedeutend werden. Unterdessen ist

es

es sehr vernünftig, bey der Erforschung der Gemüther auf diese Erkenntnißgründe, mit Rücksicht zu nehmen. *)

4) Das Natürliche und Gewöhnliche wird im zweifelhaften Falle mit Recht vermuthet. Die Eigenschaften also, die im menschlichen Gemüthe überhaupt, oder bey einem gewissen Alter, Geschlechte, Temperamente, die gewöhnlichsten, natürlichsten sind, muß man so lange vermuthen, bis überwiegende Gründe des Gegentheils sich zeigen. **)

*) Lavaters physiognomische Werke.

**) Jul. Bernh. von Rohr Unterricht von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen.

§. 65.

Grundbegriffe von Klugheit, Weisheit und Tugend.

Die Geschicklichkeit, bey guten Absichten alle vorkommende Umstände zu nutzen, überhaupt in die Umstände sich zu schicken, oder seinen vernünftigen Absichten gemäß sie zu bestimmen, heißt Klugheit. Also ist die Klugheit ein wesentliches Stück des Rechtsver-

verhaltens. Und es erhellet leicht, daß dieselbe, ausser guten Anlagen des Verstandes, und richtigen Grundbegriffen von der Natur der Dinge, Erfahrungen, und Uebung der Einbildungskraft und Beurtheilungskraft voraussetze. Denn ohne diese Voraussetzungen lassen sich die Eigenschaften, die die wesentlichen Bestandtheile der Klugheit ausmachen, oder nach der Verschiedenheit der Fälle, in denen sie sich zeigt, die bestimmtere Richtung ihr geben müssen, gar nicht gedenken. Dieses sind nemlich Gegenwart des Geistes, Vorsicht, Behutsamkeit, Entschlossenheit, Biegsamkeit, Standhaftigkeit und Feinheit.

Mehr noch als Klugheit ist Weisheit. Denn diese schrenkt sich nicht, wie jene, auf die mittlern, untergeordneten Absichten des Rechtverhaltens ein, sondern umfasset alle vernünftige Absichten. Die lezten Zwecke gehörig zu bestimmen, die mittlern Absichten darunter und unter einander, nach dem Verhältnisse zu jenen lezten Zwecken, gehörig zu ordnen, und von allen nach diesen Verhältnissen bestimmten und gewürdigten Zwecken und Angelegenheiten des Lebens die Vorstellungen der

Seele geläufig zu machen, dieß ist das Geschäffte der Weisheit.

Die Tugend ist die Fertigkeit nach den Vorschriften der Weisheit zu handeln.

Grund-

Grundsätze

der

Tugend-Lehre.

Ueber

die

Entstehung

der

Gebirge.

Tugend-Lehre.

Einleitung.

§. 1.

Weitere Entwickelung des Begriffs.

Die philosophische Tugendlehre (Moral oder Sittenlehre in der eng. Bedeut.) hat die Absicht, den Menschen rechtschaffen, innerlich gut, zu allem Guten geneigt und entschlossen, und dadurch mit sich selbst zufrieden zu machen; so fern es durch die Einsichten der Vernunft geschehen kann. (Allg. Pr. Philos. §. 1.) Sie muß also allen seinen Handlungen und Neigungen, in Rücksicht auf alle Stücke und Gesetze des Rechtverhaltens, die gehörige Bestimmung zu geben suchen; sie darf sich nicht bloß auf das, was von Menschen beurtheilet und erzwungen werden kann, auch nicht bloß auf die mittlern Absichten der Klugheit (Allg. Pr. Philos. §. 65.) einschränken. Ob sie aber gleich auch auf diese, wie auf alle Gesetze des Rechtverhaltens, sich beziehet; dieses gewissermassen ganz umfasset: so lässet

sie sich doch nicht in eine umständliche Erörterung dessen ein, was den Innhalt anderer Theile der Praktischen Philosophie oder anderer Wissenschaften ausmachet; sondern giebt nur Winke und Bewegqründe zur Benuzzung dieser anderweitigen Belehrungen.

Die Gesetze der Rechtschaffenheit oder des innerlich guten, gewissenhaften, Betragens muß sie aber nicht nur umständlich erklären und genau bestimmen; sondern auch die Bewegqründe zur Befolgung derselben, die Hindernisse, die ihr im Wege stehen, und die Mittel zu deren Ueberwindung anzeigen.

Wenn dieser Theil der Belehrungen der Moral zusammengefasset wird: so macht er einen zweyten nnd eigentlich praktischen Theil derselben aus, und wird bisweilen die philosophische Ascetik genannt.

§. 2.

Schriftsteller.

Von jeher haben die Moralisten sich mehr mit der Theorie der Pflichten beschäfftiget, als mit der genauen Anzeige der Mittel, von denen ihre Befolgung abhängt. Manche haben diese durch die Kunst jene zweifelhaft zu machen vielmehr erschwert. Die Handbücher von Basedow, Gellert *) und die *Morale uni-*

universelle Amst. 1776. 3 voll. 8. sind in verschiedener Rücksicht vorzüglich brauchbar.

*) In der zehnten seiner vortreflichen Vorlesungen macht Gellert noch mehrere Schriftsteller bekannt.

Erster Theil.
System der Pflichten.

Abschnitt I.
Von den Pflichten gegen sich selbst.

§. 3.

Von der Pflicht sein Leben zu erhalten.

Das Leben ist der Grund des Vermögens viel Gutes zu geniessen und zu thun, und zugleich durch mancherley Uebungen die Kräfte des Geistes zu vervollkommnen. Die Pflicht sein Leben zu erhalten, gehört also zu den ersten und offenbarsten Pflichten des Menschen.

So lange ein Mensch seine Vernunft gebrauchen kann, fallen diese Gründe des Werthes des Lebens nicht so völlig und gewiß genug weg, daß eine absolute Verachtung desselben und Selbstmord recht werden könnten.

Der Selbstmord ist auch insgemein als Beyspiel schädlich und daher verwerflich. Doch können die Gründe desselben das darinne liegende Unrecht um vieles vermindern und vermehren. *)

Aber so wenig absolute Verachtung des Lebens je gerechtfertiget werden kann; so wenig darf auch die Liebe zum Leben absolut oder uneinschränkt seyn. Der Mensch muß überhaupt bey der Liebe zu sich selbst aufs Ganze Rücksicht nehmen (§. 50.) Und dieß Leben ist nur ein Theil seines Daseyns. Zum Nachtheil der grössern Vollkommenheit des Ganzen, durch Mittel, woraus ein solcher Nachtheil entstehen würde, darf also das Leben nicht erhalten werden.

Und eben daraus folget, daß es auch der Pflicht gemäß seyn könne, sein Leben in Gefahr zu setzen.

*) S. *Io. Robeck* De morte voluntaria cum animadversionibus I. N. *Funcii* tom. I. Rint. 1736. tom. II. Marburg. 1753. Basedows Prakt. Philos. Hauptst. III. §. 5. 6. Mendelssohns Philos. Schriften Th. I. Br. 9. 14. Engels Philosoph für die Welt Th. I. S. 24 ff. Philotas Th. II. S. 216 ff.

§. 4.

Pflicht für die Gesundheit zu sorgen. Moralische Regeln der Diät.

Ohne Gesundheit ist das Leben nur ein halbes Leben; von geringerm Werthe in Rücksicht auf einem selbst so wohl, als auf andere. Also verdienet die Gesundheit grosse Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Auffer den Mitteln zur Bewahrung der Gesundheit, deren Anzeige dem Arzte überlassen wird, giebt es drey Tugenden, die von den grössesten Nutzen hiebey sind; **Reinlichkeit, Vorsicht nnd Mässigkeit.**

Die leztere ist in jedweder Beziehung nüzlich; hauptsächlich aber beym Gebrauche seiner Kräfte zum Genusse sinnlicher Vergnügungen, und zur Arbeit.

Denn so wie vorsichtiger und mässiger Genuß sinnlicher Vergnügungen der Gesundheit die grössesten Vortheile bringen kann: so können Unvorsichtigkeit und Ausschweifung dabey oft plözlich, noch öfter allmälig, der Gesundheit, und der ganzen Kraft des Leibes und der Seele, den Untergang zuziehen.

Gleichwie übrigens ein gewisser Genuß für einen Menschen unmässig seyn kann, der es für einen andern nicht ist: also erhellet auch leicht,

daß die ganze Pflicht in Ansehung sinnlicher Vergnügungen durch die Rücksicht auf die Gesundheit allein noch nicht bestimmt wird. *)

Eben so zuträglich, als sinnliches Vergnügen innerhalb der rechten Grenzen, ist auch Arbeit der Gesundheit. Aber Unmässigkeit ist auch dabey, wenn gleich weniger schändlich, doch nicht weniger gefährlich; und nur selten der Absicht, durch sein ganzes Leben den möglichst grösten Vortheil zu schaffen, gemäß. Insgemein schaffet eine mit der Sorge für die Gesundheit übereinstimmende Arbeitsamkeit den meisten Nutzen. Am pflichtwidrigsten aber ist die Unmässigkeit im Arbeiten, wenn sie unedle oder unlautere Absichten zum Grunde hat.

*) S. Ehlers Von der Sittlichkeit der Vergnügungen. 1779. 2 Th. in 8.

§. 5.

Pflicht seine Kräfte zu nützlichen Fertigkeiten auszubilden.

Es ist nicht genug, daß ein Mensch die von Natur ihm verliehenen Kräfte zu erhalten sucht; er muß sie **vervollkommnen**, Geschicklichkeiten, nützliche Fertigkeiten darauf gründen. Sich selbst und zufälligen Richtungen überlassen, können die schätzbarsten Naturkräfte schädlich werden. Vollkommenheiten hingegen, die

man

man sich selbst erworben hat, beglücken am allermeisten.

Ob es gleich Pflicht sein würde, alle seine Kräfte für alle vernünftige Absichten des Lebens geschickt zu machen, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden wäre: so erfordert doch diese Pflicht immer einige Einschränkung und genauere Bestimmung. Nemlich,

1) Hauptsächlich diejenigen Geschicklichkeiten sich zu erwerben, von welchen der rechte Gebrauch aller übrigen abhänget;

2) Diejenigen Geschicklichkeiten, mittelst welcher man, vermöge seiner Kräfte, Neigungen und Verhältnisse, in einem besondern Stande sich nützlich und dadurch glücklich zu machen, die gegründeteste Hoffnung hat, demnächst vorzüglich zu treiben.

3) Endlich von den minder nothwendigen diejenigen für sich auszuwählen, die mit jenen nothwendigen am besten zusammen passen; oder bey gemeinen Vorfällen des Lebens am nützlichsten seyn können.

§. 6.

Pflicht für die Vollkommenheiten seines äusserlichen Zustandes zu sorgen. Hauptregeln der Wirthschaftlichkeit.

Obgleich die Glückseligkeit hauptsächlich auf innern Gründen beruht (A. Pr. Ph. §. 57.)

und

und Menschen von innerem Werthe äusserliche Güter und Vortheile natürlicher Weise leichter, als andern, zu Theile werden: so gehört doch zu deren Erlangung und Benutzung insbesondere auch noch ein vernünftiger Wille und Vorsatz.

Und dieser bestimmt sich nach folgenden Regeln.

1) Aeusserliche Güter sind nicht zu verachten, wenn man sie rechtmässiger Weise haben kann; d. h. wenn ihre Erlangung und ihr Besitz nicht höhern Pflichten nothwendig entgegen steht.

2) Eben deswegen müssen sie also niemals als eine lezte Absicht angesehen nnd begehrt werden; sondern nur als Mittel seine und anderer Menschen innere Vollkommenheiten dadurch zu befördern. Eine vernünftige Anwendung derselben muß einem wenigstens eben so angenehm seyn, als ihr Besitz.

3) Aber je mehrere gute Anwendungen sich davon machen lassen; desto tadelswürdiger ist der sorglose, leichtsinnige, unnüze oder gar schädliche Gebrauch derselben.

4) Um vernünftig sie zu gebrauchen, muß man also ihren verhältnißmässigen Werth, und die beste Art sie zu bewahren und zu benutzen,

sich

sich bekannt machen; man muß die Summe seines ganzen, gewissens und wahrscheinlichen, Einkommens mit der Summe aller seiner gewissen und muthmaßlichen pflichtmässigen Ausgaben zum voraus vergleichen, und jedweden vermeidlichen Aufwand darnach bestimmen und einschränken; muß nicht unvorsichtig andern sie anvertrauen; muß bey geprüften vernünftigen Absichten keinen möglichen Aufwand zu groß, und keinen ganz überflüssigen zu gering achten.

Mittelst dieser Grundsätze lassen sich Habsucht, Geiz, Verschwendung und Sparsamkeit von einander unterscheiden; wenn man nur seine oder anderer manchfaltige Verhältnisse kennet, und gehörig erwäget.

§. 7.

Pflichtmässige Ehrliebe.

Zu den äusserlichen Gütern muß man auch die Ehre eines Menschen rechnen, die gute Meynung die andere von ihm haben; und sie behauptet darunter eine vorzügliche Stelle. Um den Werth der Ehre, und darnach die vernünftige Ehrliebe, richtig zu bestimmen; müssen folgende Grundsätze erwogen und angewendet werden.

1) Man muß keine andere und mehrere Ehre begehren, als man verdient; also Lob und Tadel, die einem widerfahren, unparteisch prüfen.

2) Zwar keines Menschen Achtung und Beyfall schlechterdings unwerth halten; hauptsächlich aber doch um den Beyfall vernünftiger Menschen sich bemühen.

3) Also seine Ehre auf solche Eigenschaften und Handlungen gründen, die den Beyfall vernünftiger Menschen, bey der gehörigen Beurtheilung unserer Verhältnisse und Pflichten, verdienen können.

4) Es ist mehr an dem innern Beyfall und wahrer empfundener Hochachtung, als an äusserlichen Ehrenbezeugungen gelegen.

5) Am allerwenigsten dürfen dieselben, oder überhaupt die Ehre bey Menschen, der einzige und lezte Zweck der Handlungen seyn.

6) Bey der Collision der Ehre mit andern äusserlichen Gütern kömmt es darauf an, was für ein Theil unserer Ehre, und wie sehr derselbe der Gefahr ausgesetzt ist. Sein Leben für die Ehre zu wagen kann allerdings recht seyn; wenn man ausserdem den Beyfall der Vernünftigen unwiderbringlich verlieren würde; also nur unter der Voraussetzung, daß

keine

keine verbindliche Gesetze sich dieser Art von Handlung widersetzen; und daß man der Collision nicht ausweichen konnte.

Bey diesen Grundsätzen giebt sich der Unterschied der vernünftigen Ehrliebe, und der Eitelkeit, der Ruhmsucht, des Stolzes und der Prahlerey genugsam zu erkennen.

§. 8.

Pflicht des Wohlstandes.

Um Achtung und Beyfall zu erlangen und zu bewahren, sind neben grössern Verdiensten und Haupteigenschaften des guten Charakters, die leichter und allgemeiner bemerkbaren angenehmen Eigenschaften der Person und des Betragens nöthig, die man mit dem Namen des Wohlstandes oder feiner Sitten zusammenfasset. Wenn gleich die Folgen davon, oder vom Gegentheile, einzeln nicht sehr wichtig sind: so sind sie es doch im Ganzen genug, um die Beobachtung der Regeln des Wohlstandes zur Pflicht zu machen, die theils unmittelbar, theils mittelbar auf uns selbst Beziehung hat.

Die allgemeinsten Hauptregeln dabey sind

1) Daß man vor allen Dingen desjenigen Wohlstandes sich befleissige, welcher, weil er auf die wahren Beschaffenheiten und natürlichen

chen Verhältnisse der Dinge sich gründet, der natürliche genannt wird.

2) Aber auch die willkürlichen, auf Gewohnheit und zufällig entstandene Denkarten sich gründenden, Gesetze des Wohlstandes dürfen nicht vernachlässiget werden; in so fern die Beobachtung derselben zur Erhaltung eines nicht durch die Collision mit höhern Pflichten verwerflich werdenden Beyfalles nöthig ist.

2) Man muß aber auch den allgemeinen und particulären Wohlstand unterscheiden; und nicht auf sich anwenden, was andere Eigenschaften und Verhältnisse voraussetzet.

4) Ueberhaupt also nicht durch blinde Nachahmung sich leiten lassen, sondern die Gründe und Folgen von allem, was man zur Regel des Wohlstandes sich machen will, fleissig untersuchen.

§. 9.

Der Arbeitsamkeit.

Fast aus einer jeden der bisher bemerkten Pflichten, und der ganzen Natur und Bestimmung des Menschen, folgt die Pflicht, seine Kräfte auf eine nützliche Weise zu beschäftigen, oder die Pflicht der Arbeitsamkeit.

Die pflichtmässige Arbeitsamkeit erfordert aber

1) Daß

1) Daß man zuförderst dasjenige gerreu und fleissig ausrichte, was einem insbesondere als Schuldigkeit, als eigentlicher Beruf, vorgeschrieben ist.

2) Bey der Wahl anderer, nicht nothwendig einem zukommender, Geschäffte, nicht nur die Absichten, die einen dazu bestimmen, sondern auch die Fähigkeiten, die man dazu hat, an sich und in Vergleichung mit andern, unparteisch prüfe.

3) Und wohl überlege, ob auch die äusserlichen Umstände es schicklich und rathsam machen, Vortheile vernünftiger Weise davon erwarten lassen.

§. 10.

Die Zeit recht zu gebrauchen.

Unmittelbar erhellet aus der Pflicht der Arbeitsamkeit die Pflicht seine Zeit wohl anzuwenden; d. h. keinen Theil davon zu verschwenden, jede vorzügliche Gelegenheit zu nutzen, und alles zur rechten Zeit vorzunehmen.

Je kürzer die Zeit des menschlichen Lebens, in Vergleichung mit der Menge und Mannichfaltigkeit der darauf sich beziehenden Pflichten, scheinen darf; je unmöglicher es insgemein ist, die guten Gelegenheiten zurückzubringen oder

wieder zu finden: desto eindringlicher empfielt sich diese Pflicht bey vernünftiger Erwägung.

Es hängt aber die beste Benutzung der Zeit sehr von der guten Ordnung der Geschäffte ab, und der darnach sich richtenden **Eintheilung der Zeit.**

Bey aller Wichtigkeit dieser Pflichten der Arbeitsamkeit und des haushälterischen Gebrauchs der Zeit, kann es dennoch erlaubt, und auch Pflicht gegen sich selbst seyn, bisweilen den Geschäfften sich zu entziehen, und bloß dem Vergnügen, der Zerstreuung und Erholung, oder sogenannten **Zeitvertreiben**, einige Stunden zu schenken.

Aber auch in diesen Stunden nach allem dabey möglichen Guten zu streben, und allem dabey zu befürchtenden Bösen sorgfältig auszuweichen, bleibt unausgesetzt unsere Pflicht.

Abschnitt II.

Von den Pflichten gegen andere.

Hauptstück I.

Allgemeine Pflichten der Geselligkeit und Menschenliebe.

§. 1.

Allgemeinste Gründe zur Erkenntniß und Bestimmung dieser Pflichten.

Andern Menschen Gutes zu thun, und überhaupt ihre Glückselichkeit zu bedenken und zu befördern, auch wenn nicht, wegen besonderer Verbindungen, unser eigener Vortheil dazu uns antreibt, macht uns die Natur gewissermassen zum Bedürfniß, der göttliche Wille aber zur unzweifelhaftesten Pflicht. (A. Pr. Ph. §. 50.)

Diese allgemeine Pflicht zur Ausübung zu bestimmen, darf der Mensch auch nur auf seine eigene Natur, seine Empfindungen und Neigungen Rücksicht nehmen. Er darf sich nur in die Stelle des andern denken, und sich fragen, wie er wünsche, daß ihm in einem solchen

Falle begegnet werde. Was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, daß thut ihr ihnen auch.

Doch darf die Pflicht nicht bloß nach der Empfindung, ohne vernünftige Ueberlegung, bestimmt werden. Denn es kömmt, vermöge der höchsten Gesetze, darauf an,

1) Daß man die Glückseligkeit des andern nicht etwa nur auf eine kurze Zeit, sondern dauerhaft befördere.

2) Daß man nicht bey der Liebe zu einem Menschen, was man andern oder sich selbst schuldig ist, vergesse.

§. 12.

Pflicht der Gefälligkeit.

Nicht immer hat man Vermögen und Gelegenheit, wichtige Dienste andern zu leisten. Aber auf irgend eine Weise ihr Vergnügen zu befördern, und Mißvergnügen ihnen zu erspahren, wenn auch nur in Kleinigkeiten, dazu findet ein jeder Mensch in Ansehung anderer insgemein Gelegenheit genug. Die Neigung und Geschicklichkeit dazu heißt Gefälligkeit. Und die mittelbaren und unmittelbaren Einflüsse dieser Eigenschaft auf die gesellschaftliche Glückseligkeit sind im Ganzen wichtig genug, um sie zur Pflicht der Rechtschaffenheit zu machen.

Die

Die vornehmsten Regeln derselben aber sind

1) Andere, so viel möglich, in ihren Vortheil zu setzen, und Verlegenheiten ihnen zu erspahren, oder wenn sie durch andere, oder sich selbst, darein gerathen sind, ihnen daraus zu helfen.

2) In unerheblichen Dingen ihren Neigungen und Meynungen zu nachzugeben.

3) Mit verzeihligen Fehlern, besonders aber unverschuldeten Unvollkommenheiten, Geduld und Nachsicht zu haben.

4) Ueberhaupt in die Lage und den Gemüthszustand anderer sich zu schicken.

§. 13.

Wohlthätigkeit, Dienstfertigkeit, Billigkeit.

Auf diese Güte in Kleinigkeiten darf sich aber freylich die Liebe gegen andere nicht einschränken. Durch gröſſere Aufopferungen muß sie sich beweisen als **Wohlthätigkeit**, oder **Freygebigkeit**, welche von äusserlichen Gütern, so reichlich als es die Umstände erfordern, andern, die es nöthiger haben, mittheilet; als **Dienstfertigkeit**, welche Mühe und Beschwerden für andere zu übernehmen geneigt macht; und als **Billigkeit**, vermöge deren wir uns nicht begnügen andern zuzugestehen, was nach strengem Rechte ihnen zugehöret, sondern von un-

fern Rechten so viel nachlassen, als für sie und im Ganzen gut ist.

Wenn mann der Natur und den Gründen dieser Pflichten weiter nachdenket: so erhellet

1) Daß auf irgend eine Weise diese Pflichten auszuüben, es nicht leicht einem Menschen an Gelegenheit ganz fehlen könne.

2) Daß die Ausübung derselben Rücksicht auf die Eigenschaften und das Verhalten, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des andern gar sehr erfordere; daß aber diese Rücksicht nicht so genommen werden müsse, daß schon jeder Verdacht genug scheine der Pflicht sich zu entziehen, und sie also nie oder nur selten ausgeübt werde.

3) Daß man sich hüten müsse, nicht durch sein Betragen, bey oder nach der Ausübung derselben, dem Guten, was man andern erweiset, seinen Werth zu benehmen.

§. 14.

Pflicht in Ansehung der Ehre des Nächsten.

Je wichtiger die Ehre eines Menschen ist, und je schwerer es ist, gegen alle Arten von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit durch Gewalt oder Klugheit dieselbe zu sichern: desto mehr muß es dem Gewissen zur Pflicht gemacht werden,

den, andern nicht an ihrer Ehre zu schaden. Und diese Pflicht zu erfüllen ist nöthig,

1) Daß man sich vor der Neigung in Acht nimt, lieber das Schlimmere, als das Bessere, von andern zu denken und zu glauben. *)

2) Daß man die nachtheiligen Vermuthungen und Gerüchte von andern nicht leichtsinnig mittheilet und verbreitet;

3) Kein Wohlgefallen dabey zu erkennen giebt, wenn andere dieß thun; noch weniger aber, wenn sie offenbar lästern und verläumden;

4) Vielmehr diejenigen, deren Ehre angegriffen wird, so weit es die Wahrheit verstattet, mit Nachdenken, Bescheidenheit und Klugheit vertheidiget.

5) Endlich daß man einem jeden mit verdienter Achtung und Ehrerbietigkeit begegnet.

*) Eine solche argwöhnische Denkart streitet auch gegen geläuterte und erprobte Begriffe von der Klugheit, schadet dem Argwöhnischen selbst mehr als sie ihm nützt.

§. 15.

Pflicht der Wahrhaftigkeit.

Einige Wahrheiten sind so nöthig zum Rechtverhalten, die entgegengesetzten Irrthümer

mer so allgemein und unmittelbar schädlich, daß hiebey auch blosse **Unvorsichtigkeit**, ohne bösen Vorsatz, schon eine grosse Schuld auf sich haben kann.

Wenn aber auch dieß in Ansehung vieler Wahrheiten der Fall nicht ist: so ist doch **Wahrhaftigkeit**, oder der beständige wirksame Vorsatz, nichts wider seine bessere Erkenntniß für Wahrheit auszugeben, überhaupt eine sehr wichtigee Pflicht. Denn von der **Unwahrheit** selbst ist doch insgemein eher Nachtheil als Vortheil zu erwarten. Noch mehr Nachtheil aber bringt die entdeckte **Unwahrhaftigkeit**, mittelst des dadurch geschwächten Zutrauens der Menschen gegen einander.

Aber die Gründe dieser Pflicht geben zu erkennen,

1) Daß die **Wahrheit** nicht zu sagen, ohne eine Unwahrheit zu sagen, in vielen Fällen recht seyn könne;

2) Daß es auch nicht gegen die allgemeine **Pflicht** der Wahrhaftigkeit sey, eine **Unwahrheit zu sagen**, wenn man ausserdem, mit **moralisch** gewissem Nachtheile der **Unschuld**, eine andere an sich unleugbare Pflicht der Gerechtigkeit oder der Liebe verletzen müßte.

3) Daß es gar nicht gegen die Wahrhaftigkeit streite, etwas zu sagen, was zwar um wahr zu seyn, wider die sonst gewöhnliche Bedeutung der Worte verstanden werden muß, aber auch unter den besondern Umständen von dem andern so verstanden werden soll und kann.

§. 16.

Begriff von der Menschenliebe; Gründe zu besondern Pflichten gegen andere, die dabey Statt finden.

In der Ausübung dieser mehren Pflichten beweiset sich die **Menschenliebe**, das Verlangen, daß es allen Menschen wohl gehen möge, das anhaltende eifrige Bestreben zu eines jeden Wohl sein mögliches beyzutragen.

Allen Menschen in demselben Grade und auf dieselbe Weise Liebe zu beweisen, ist eben so wenig möglich und vernünftig, als es uns natürlich ist. Nach den Eigenschaften und Verhältnissen der Dinge sich zu richten, ist die erste Regel der Vernunft. Also sind der allgemeinen Menschenliebe ungeachtet, unsre Pflichten gegen andere Menschen, nach der Verschiedenheit ihrer Eigenschaften und Verhältnisse zu uns, noch in manchen Stücken genauer zu bestimmen.

Hauptstück II.

Von den Pflichten bey besondern Verhältnissen.

§. 17.

Von den Pflichten gegen Wohlthäter.

Eine besondere Liebe und Ergebenheit gegen diejenigen, von denen man Gutes in einem vorzüglichen Grade oder auf eine vorzügliche Weise empfangeu hat, ist eine so natürliche Folge der Grundtriebe, zugleich aber auch so nöthig zur Gründung und Unterhaltung der durch nähere gesellschaftliche Verbindungen entstehenden Glückseligkeit; daß Mangel dieser Gesinnungen, Undank gegen Wohlthäter, für die gröbste Pflichtvergessenheit gehalten werden muß.

Um aber die Pflicht der Liebe gegen Wohlthäter, **Dankbarkeit**, gehörig auszuüben,

1) Muß man den Werth der erwiesenen Wohlthaten der Wahrheit und Billigkeit nach beurtheilen;

2) Das Andenken derselben in seinem Gemüthe lebhaft zu erhalten suchen.

3)

3) Sich Mühe geben, seine Erkenntlichkeit auf eine oder die andere Weise so an den Tag zu legen, daß die Zufriedenheit und Glückseligkeit des Wohlthäters allernächst, überhaupt aber die Liebe der Menschen für einander, und dadurch die allgemeine Glückseligkeit, befördert wird.

Zu Uebelthaten behülflich zu seyn, kann die Dankbarkeit nicht zur Pflicht machen; wohl aber einiges Unrecht von dem Wohlthäter zu ertragen; oder auch, in allgemeiner Rücksicht, begangene Uebelthaten desselben nicht bekannt zu machen.

§. 18.

Von den Pflichten in Ansehung der Freundschaft.

Gegen diejenigen Menschen, bey welchen wir eine besondere Uebereinstimmung mit unsern Vorstellungen und Neigungen bemerken, ein besonderes Wohlgefallen und Wohlwollen, Vertrauen und den Wunsch, ihrer Gegenliebe und ihres Zutrauens theilhaftig zu werden, oder mit einem Worte Freundschaft in sich entstehen zu lassen; ist nicht nur natürlich, sondern auch recht. Denn dadurch können wir zu vielem Guten nicht nur geneigter, sondern auch geschickter werden.

Aber

Aber diese Absicht erfordert, wir sind es uns, wir sind es der Welt schnldig, daß wir nur gute, edle Menschen zu unsern Freunden wählen; und daher, weil der Schein trügen kann, nur Stufenweise, und mit Vorsicht, unsere freundschaftliche Zuneigung und unser Zutrauen ihnen schenken.

In Ansehung geprüfter wahrer Freunde will die Pflicht,

1) Daß man ihnen mit Freymüthigkeit, aber nicht ohne Klugheit und gefällige Bescheidenheit, ihre Fehler bemerklich mache.

2) Daß man ihnen auch dasjenige, was man vor andern Menschen geheim halten muß, offenherzig mittheile; so oft diese Mittheilung ihnen selbst oder uns wahrscheinlich Vortheil verspricht.

3) Daß man sich ihrer bey Unglücksfällen, oder Ungerechtigkeiten anderer, mit Treue und Eifer, doch aber auch nach Maaßgabe der Umstände, annehme.

4) Daß man nicht unerhebliche Fehler und Vergehungen, oder leichtsinnige Veränderlichkeit seines eigenen Gemüthes, die freundschaftliche Verbindung aufheben lasse.

5) Daß man Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten gegen seine Freunde mit doppeltem Abscheu, wie sie es verdienen, von sich zu entfernen suche.

§. 19.

In Ansehung der Versprechungen.

Die Gründe, die Wahrhaftigkeit überhaupt zur Pflicht machen, (§. 15) zeigen sich in einer besondern Stärke in Ansehung der Zusagen und **Versprechungen**, wodurch man andern bestimmte Erwartungen von sich erwecket hat; machen also die Erfüllung derselben, der Regel nach, zur Pflicht.

Es erhellet auch aus diesen Gründen, daß die Verbindlichkeit dazu um so viel stärker sey, je **bestimmter**, je **freywilliger** und je **nachdrücklicher** man versprochen hat. Daher die Verträge eine vorzügliche Verbindlichkeit haben; von der sich bey anderweitigen Untersuchungen (Naturrecht §. 17. 18.) erweisen lässet, daß sie **vollkommen** oder erzwingbar sey.

Aber es kömmt auch auf die Beschaffenheit desjenigen an, was man versprochen hat; und es ist ausser Zweifel daß obgleich viele Dinge durch das Versprechen Pflicht werden können, die es an sich nicht gewesen seyn würden,

den, doch nicht alles aus diesem Grunde recht und pflichtmässig werden könne.

Je mehr an der Erfüllung der Versprechungen überhaupt gelegen ist: desto nöthiger ist es auch, allen dabey möglichen Collisionen zum voraus auszuweichen; und also mit Bedachtsamkeit sich zu Versprechungen zu entschliessen, und mit Ueberlegung sie zu bestimmen.

Eben so sehr ist es aber auch Pflicht, andere nicht zu Versprechungen, die ihnen Nachtheil bringen, zu verleiten, oder von ihren freywilligen Versprechungen einen ihnen schädlichen unbilligen Gebrauch zu machen. (§. 13.)

§. 20.

Gesellschaftlicher Verbindungen.

Dieselben natürlichen und vernünftigen Beweggründe, welche Freundschaften hervorbringen und rechtfertigen, können auch gesellschaftliche Verbindungen, oder Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Beförderung bestimmter fortdaurender Absichten, zur Pflicht machen.

Aber je erheblicher, wegen ihres Umfangs oder ihrer Dauer, die Pflichten sind, die dadurch entstehen; desto mehr Vorsicht ist bey der Einlassung in solche Verbindungen nöthig.

Und

Und besonders grosse, äusserste, Vorsicht ist nöthig in Ansehung solcher Gesellschaften, deren Absichten und Pflichten man nicht vollständig einsieht.

Mit Gesellschaften, durch welche man gehindert wird, seine gewissen und bestimmten Pflichten, von denen man sich nicht nach eigener Willkühr los machen kann, oder seine allgemeinen Menschenpflichten auf die vollkommenste Weise auszuüben, muß man sich nicht verbinden; sondern nur mit solchen, die für eben diese Pflichten, vermöge wohl geprüfter Wahrscheinlichkeit, Vortheile erwarten lassen.

In Ansehung solcher Gesellschaften ist es alsdenn Pflicht, nicht nur das ausdrücklich versprochene Gute mit möglichster Treue zu leisten; sondern überhaupt ein vorleuchtendes, ermunterndes Beyspiel zu allem Guten, nicht nur in Absicht auf die Gesellschaft, sondern in Absicht auf die Welt, nach Vermögen abzugeben.

Von Gesellschaften aber, die das Gute hindern, muß man sich so bald oder so allmälig losmachen, als es die dabey vorkommende Collision der Pflichten gestattet.

§. 21.

Allgemeinste Pflichten in Ansehung der beyden Geschlechter und der darauf sich beziehenden Naturtriebe.

Die beyden Geschlechter und die natürlichen Triebe derselben sind unleugbar dazu bestimmt, die menschliche Gesellschaft fortzupflanzen, und so wohl dadurch, als überhaupt mittelst ihrer Verhältnisse zu einander, ihre Vollkommenheit und Glückseligkeit, die Summe des Guten in der Welt, zu befördern.

Alle Handlungen also, die diesen höchst gütigen und weisen Absichten des Urhebers der Natur widerstreben, sind gegen die natürlichen Pflichten.

Also

1) Alle Handlungen, alle Befriedigungen des Geschlechtstriebes, welche diese Absichten ganz vereiteln.

2) Alle diejenigen, wodurch die Kräfte der Natur, zum Nachtheil ihres besseren Gebrauchs, verschwendet, vor der Zeit erschöpft werden.

3) Alle diejenigen, wodurch die ausserdem mögliche bessere Erziehung der Kinder gehindert;

4)

4) Oder endlich die zur Erreichung des besten Zweckes, der größten Summe von Glückseligkeit im Ganzen, nöthige **Ordnung** der Gesellschaft gestöhret wird.

Den Uebertretungen dieser Gesetze folgen auch insgemein die empfindlichsten **Strafen** von selbst nach.

§. 22.

Von den rechtmäßigen Ehen nach den Gesetzen der Natur.

Eine Gesellschaft, welche zur vornehmsten nächsten Absicht Fortpflanzung des Geschlechts hat, heißt **Ehe** oder eheliche Gesellschaft.

In Rücksicht auf diesen Zweck und die darauf sich beziehenden Vorschriften (§. 21.) lässet sich behaupten,

1) Daß die **Monogamie**, oder die Ehe zwischen zwo Personen, die natürlichste, beste Art von Ehen sey. Sie ist vortheilhafter für die Ruhe und Glückseligkeit der Eheleute und der Kinder. Und so fern es ausgemacht ist, daß die Natur die beyden Geschlechter ohngefähr in gleicher Anzahl gebohren werden lässet: so ist es auch unleugbar in Rücksicht aufs Ganze Pflicht dieselbe vorzuziehen. *a*)

2) Daß die Vielmännerey noch weit mehr mit den Absichten der Natur streite, als die Vielweiberey. *b*)

3) Daß eine auf die ganze Lebenszeit und öffentlich eingegangene eheliche Verbindung dem gemeinen Wohl der Gesellschaft, und insgemein auch dem Besten der Ehegatten selbst, viel angemessener sey, als eine nach Willkühr aufzuhebende und heimliche Ehe. *c*)

4) Wider die Ehen unter den nächsten Anverwandten lässet sich zwar kein absolutes Naturgesetz hinlänglich erweisen. Hingegen ist gewiß, daß sie, vermöge der damit verbundenen Anlässe zu allerley, zum Theil höchst schädlichen, Unordnungen, für sehr gefährlich in der Gesellschaft, und mit den gewöhnlich Statt findenden hypothetischen Gesetzen der Natur (§. 48), streitend gehalten werden dürfen. *d*)

a) S. *Premontval* Monogamie 3 vol. 8. teutsch 1753. Süßmilchs Göttl. Ordn. Th. I. S. 486. II. K. 21. Michaelis Mos. Recht Th. II. §. 94. *Hume's* Ess on Polygamy and Divorce, *Montesqnieu* Esprit des Loix liv XVI. ch. 2-6. *Linguet* Theorie des loix civ. tom. I. p. 409. *Forster's* Observations pag. 425 seq. Niebuhr Beschreibung von Arabien S. 70. 74. 76. *De la Loubere* Descript du Roy. de Siam I. 158. Voyage d'*Ovington* II. 29. Ehlers Ueber die Sittlichk. der Vergnügungen, Betracht. XVII.

b) *Plato* de Republ. lib. V. *Montetquieu* l. c. ch. V. *Pufendorf* l. N. lib. 17. cap I. § 15. *Linguet* liv. III. ch. 7. 8. *Forſter's* Obſeruat. p. 428, *Knoks* Hiſt. Relat. of Ceilon part. III. c. 7. p. 94.

c) S. Glafeys Recht der Vernunft S. 1006. ff. Ueber die Ehe Berlin 1776. S. 153. ff. Examen philoſophique et politique des loix relatives au mariage. Lond. 1779.

d) S. *Grotius* de I. B. ac P. lib. II. c. V. § 12 ſeq. Hutchesons Sittenlehre S 757. Baſedows Prakt. Philoſ. K. XI. Abſchn. II. §. 4. *Buffon* Naturhiſtorie Th. V. S. 69. der Berl. Ueberſ. 8. Michaelis Moſ. Recht T. II. §. 104 ff. *Montesquieu* liv. XXVI. ch. 14. Iſelins Geſchichte der Menſchheit B. I. S. 171.

§. 60.

Von den Pflichten der Eheleute gegen einander.

Liebe iſt der natürliche Grund der Ehe, und Liebe iſt das Mittel, das durch ſie von der Natur abgezielte Gute zu erreichen. Liebe gegen einander zu erwecken und zu erhalten, iſt alſo der Innbegriff aller Pflichten der Ehegatten.

1) Jeder Theil muß ſuchen, eine vernünftige und zweckmäſſige Liebe gegen den andern in ſich zu erwecken und zu unterhalten; durch abſichtliche Bemühung die Vollkommenheiten deſſelben zu entdecken; durch vernünftige Mäſſigung der Vorſtellungen von deſſen Fehlern; durch

weises Mistrauen gegen allen betrügerischen Schein eines Vergehens; durch Verbannung unstatthafter Ideale von Vollkommenheit und Glückselichkeit; durch Bemühung ihn wirklich vollkommener zu machen.

2) In dem andern gegen sich Liebe und Achtung zu erwecken und zu erhalten, muß der Ehegatte, bey seinem redlichen Eifer die Glückseligkeit desselben, wie seine eigene, nach allen wesentlichen Stücken zu befördern, auch in Kleinigkeiten Gefälligkeit und Vorsicht beweisen (§. 12. 13.)

§. 24.

Grundpflichten der Eltern.

Als Eltern gegen ihre Kinder haben Eheleute folgende Pflichten zu beobachten.

1) Für das Leben und die Gesundheit der Kinder zu sorgen, bis diese selbst hinlänglich geschickt dazu sind;

2) Ihren äusserlichen künftigen Wohlstand sich nicht gleichgültig,

3) Noch mehr aber die Vervollkommnung ihrer Kräfte, ihre Erziehung, sich angelegen seyn zu lassen;

4) Und in allen diesen Stücken sich vor ungerechter Parteilichkeit und Vorliebe für eines

ihrer Kinder sowol, als vor den Eingebungen des Eigennutzes und der Eigenliebe in Acht zu nehmen.

5) So offenbar die Pflicht der Mutter ist, ihr Kind selbst zu säugen, wenn sie dazu geschickt ist: so wenig lässet sich diese Pflicht im Falle des Unvermögens, oder die allgemeine Wahrscheinlichkeit einer grössern Gefahr des Kindes in Ansehung seiner Gesundheit oder seiner moralischen Eigenschaften beym Gebrauch einer Amme, mit sichern Gründen behaupten. *)

*) *Tissot* Traité des Nerfs tom. II. part. I. pag. 146 ff.

§. 25.

Grundregeln der Erziehungskunst.

Das weise Verhalten bey der Erziehung, dieser so wichtige Pflicht der Eltern, beruht auf folgenden Grundsätzen.

1) Es muß für die Vollkommenheit, insonderheit aber die Gesundheit des Körpers, eben so wol als für die Vervollkommnung der Seele, gesorgt werden.

2) Die Erziehung muß sich in allen Stücken nach den Gesetzen und der Ordnung der Natur richten.

3) Sie erfordert Uebung und Unterricht; und mit beyde muß frühe angefangen und stetig fortgefahren werden.

4) Insbesondere muß man schon bey der frühesten Erziehung denjenigen Fehlern, die der Tugend und Glückseligkeit im ganzen Leben überall am meisten hinderlich sind, vorzubeugen, und die entgegensetzten guten Eigenschaften zu gründen suchen. Dieß sind Stärke des Leibes und der Seele gegen die gemeinen Beschwerden des Lebens, Geschmack an den unschuldigen und wohlfeilen Vergnügen der Natur, Liebe zur Ordnung, Genügsamkeit und Sparsamkeit in Ansehung der Glücksgüter und Menschenliebe.

5) Auch der Unterricht in mancherley nützlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten muß frühe angefangen, aber immer in Rücksicht auf das vorhandene Maaß der dazu anwendbaren Kräfte, und die lezten Zwecke der Natur, betrieben werden.

6) Die Grundwahrheiten der Religion dem Gemüthe schon in der Kindheit einzuprägen, ist möglich und sehr nützlich.

7) Böse Beyspiele müssen so viel möglich abgehalten, wenigstens durch entgegengesetzte gute Beyspiele entkräftet werden.

8) Auf das Ansehn, Zutrauen und die Liebe des Erziehers bey den Kindern kömmt fast alles an (Allg. Pr. Ph. §. 62 f.)

9) Strafen werden bey der Erziehung nie ganz entbehrt werden können; müssen aber, um Wirkungen der Liebe und Weisheit zu scheinen und zu seyn, nicht in der Hitze des Affekts beschlossen und ausgeübt werden. *)

*) S. Locke's, Rousseaus, Millers, Basedows, Campe's Schriften.

§. 26.

Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern. Pflichten der Blutsverwandten gegen einander.

Das Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern macht ihnen Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam zu ihren Grundpflichten gegen dieselben.

Von der gewissenhaften Beobachtung dieser Pflichten hängt das Wohl der Gesellschaft, und die eigene Zufriedenheit der Kinder, auf mannichfaltige Weise ab.

Wenn Kindern der Wille ihrer Eltern so ungerecht oder unbillig zu seyn scheinet, daß sie aus Pflicht gegen sich selbst, oder andere Menschen, ihm keinen Gehorsam schuldig zu seyn glauben: so haben sie nicht nur sorgfältig zu überlegen, ob dabey kein falscher Schein sie täusche, um so mehr, da die natürliche Versuchung der Weisheit und Billigkeit überhaupt

mehr für Eltern als für die Kinder ist; sondern wenn auch das Gegentheil in einem Fall gewiß wäre, so müssen sie doch wenigstens in der Wahl der Mittel zur Betreibung ihrer gerechten und billigen Forderung nicht vergessen, daß sie es mit Eltern zu thun haben, und was sie diesen schuldig sind.

Geschwistere und alle Blutsverwandte sind sich unter einander um so mehr Liebe schuldig, je mehr sie Gelegenheit haben solche gegen einander zu beweisen; und je mehr durch entgegengesetzte Gesinnungen das Wohl der Familien zerrüttet wird.

§. 27.

Pflichten der Herren und Diener, der Vornehmen und Geringen.

Von den Herrn und überhaupt den Vornehmern, Mächtigen in der Gesellschaft, fordert die Menschenliebe,

1) Daß sie ihre Gewalt nicht mißbrauchen zur unbilligen Verachtung und Zurücksetzung ihrer Nebenmenschen, oder zur Erzwingung unbilliger Forderungen, oder zur allzustrengen Ahndung ihrer Vergehungen.

2) Daß sie das viele Vermögen und die manchfaltigen Gelegenheiten, ihnen Gutes zu thun, nicht unbenutzt lassen.

Ihren Herrn sind Diener

1) Gehorsam schuldig, so fern er nicht gegen höhere Pflichten streitet. Eine aus reinen Quellen entstehende weise Widersetzung, gegen den ungerechten oder thörigten Willen eines Gebieters, kann eine edle und grosse That seyn.

2) Sie sind ihnen Treue schuldig in der Erfüllung aller ihrer eigegangenen Verbindlichkeiten; welche zum Theil auch noch in andern Verhältnissen fortwähren können.

Alle Untergebene und Geringere sollen den Verhältnissen, in welche die göttliche Schickung, oder eine im Ganzen gute und nothwendige Ordnung der Gesellschaft sie gesetzt hat, sich ohne Haß und Widersetzlichkeit gemäß bezeigen. Die wahre Glückseligkeit ist an keinen Stand gebunden; und die Grossen haben auch ihre eigenen Leiden und Beschwerden.

§. 28.

Von der pflichtmässigen Liebe gegen das Vaterland.

Zu einer besondern Liebe gegen das Vaterland, das Land, in welchem man gebohren

ren und erzogen worden, oder auch das Land, welchem man nun als ordentlicher Mitbürger und Einwohner zugehöret, ist man durch einen gedoppelten Grund verpflichtet. Durch Dankbarkeit, und durch das Gesetz der Vernunft, da seine Tugend hauptsächlich zu beweisen, wo man am meisten Vermögen und Gelegenheit dazu hat.

Die Liebe zum Vaterlande muß sich aber beweisen.

1) Durch sorgfältige Aufmerksamkeit auf das Beste unserer Mitbürger überhaupt.

2) Durch eine vorzügliche Ergebenheit gegen die rechtschaffensten und nützlichsten unter denselben.

3) Durch Ehrfurcht für die Gesetze des Staats; womit ein vernünftiges, zweck- und verhältnißmässiges Bestreben ihre Fehler zu verbessern nicht nur besteht, sondern natürlich verbunden ist.

4) Wer seine Nation liebt, dem kann ihre Ehre nicht gleichgültig seyn; ob er gleich nicht auf eine eitele, unbescheidene oder unbillige, d. h. verkehrte Weise sie zu erheben trachtet. *)

5) Das Vaterland und seine Einrichtungen nur so lange lieben, als man selbst unmittelbar Vortheil davon hat, ist vielmehr eigennützige Selbstliebe als Vaterlandsliebe; wahre, edle

edle, erhabene Vaterlandsliebe, Patriotismus, opfert eigene Vortheile und Gerechtsame, wenn es seyn muß, dem Wohl des Staates willig auf.

6) Auch das Leben fürs Vaterland zu wagen und aufzuopfern, kann eine Folge seyn von der Pflicht, den grössern Vortheil des Ganzen mit Verlust des kleinern eigenen Vortheils zu erkaufen. **)

*) S. Zimmermann vom Nationalstolze.

**) S. Abbt vom Tode fürs Vaterland; Hirschfelds Betrachtung über die heroischen Tugenden.

§. 29.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen.

Mit der ausführlichen Anzeige der Pflichten der Regenten und Obrigkeiten beschäftigen sich das Staats-Recht und die Staatsklugkeit. Die besten Absichten derselben, nebst den edelsten und allgemeinsten Beweggründen zur Ausübung derselben, legt die Tugendlehre vor (§. 1.). Folgendes sind die Hauptsätze.

Die Regenten und Herren der Völker haben zu bedenken,

1)

1) Daß, wie auch ihre äusserlichen Rechte vor Menschen beschaffen seyn mögen, die gewissenhafte Vernunft dennoch keine andere Absicht bey der Anwendung derselben rechtfertigen kann, als die, das Wohl ihrer Unterthanen möglichst zu befördern.

2) Wie viel Gutes und wie viel Böses sie so leicht stiften können; durch ihr Beyspiel, durch ein Wort, einen Blick der Billigung oder Mißbilligung.

3) Daß der Unterschied, der sie über andere Menschen erhebet, zufällig und vergänglich ist; aber der Gebrauch und Mißbrauch ihrer Gewalt nothwendige und unwiederbringliche Folgen nach sich ziehet.

Unterobrigkeiten haben zu ihren besondern Pflichten

1) In der Beobachtung der Gesetze der Gerechtigkeit und guten Ordnung ein ungeheucheltes vorleuchtendes Beyspiel zu geben;

2) Die Herzen des Regenten und der Unterthanen, als Mittler, gemeinnützig mit einander zu verbinden, für einander zu gewinnen.

3) Gewissenhaften Fleiß in der Ausrichtung ihrer Geschäfte und der Anwendung ihrer gemeinwichtigen Zeit zu beweisen.

4) Nicht nur vor wissentlicher Parteilichkeit sich zu hüten, sondern über alle ihre Neigungen und Vorstellungen möglichst zu wachen, um nicht unvorsätzlich derselben sich schuldig zu machen

Die Tugend der Unterthanen beweiset sich

1) Durch willigen Gehorsam gegen die Befehle der Obrigkeiten, so fern sie nicht höheren Gesetzen entgegen sind;

2) Durch Treue in Ausrichtung derselben nach bestem Vermögen;

3) Besonders auch durch willige und treue Entrichtung der gesetzmässigen Abgaben;

4) Durch Ehrerbietigkeit gegen das obrigkeitliche Amt, Liebe und Ehrfurcht für gute Obrigkeiten, und Geduld in Ansehung der schlimmen oder schlimscheinenden; so lange nicht höhere Pflichten ein anderes erfordern. Es ist nicht leicht einen Staat zu regieren; leicht dabey zu fehlen; der Unterthan klagt oft aus Unwissenheit, noch öfter aus Parteilichkeit. Die Einrichtungen, über die er sich beschwert, sind nicht selten eine nothwendige Folge seiner eigenen Fehler und Vergehungen. Und selten kann es in einem Staate so übel hergehn, daß ein billiger und kluger Mann nicht glücklicher darinne seyn sollte, als un-

ter

ter Menschen ohne alle Gesetze und Obrigkeiten.

§. 30.

Von den Pflichten gegen die Feinde.

In Ansehung derer, die feindselig gegen uns gesinnt sind, oder zu seyn scheinen, ist Pflicht

1) Zuförderst vorsichtig zu untersuchen, ob wir dieß nicht argwöhnisch, leichtgläubig oder unbilligerweise nur vermuthen; oder wenn es gewiß ist, was der Grund davon seyn könne. Wenn wir ihnen selbst Anlaß dazu gegeben haben, vorsätzlich oder unvorsätzlich, müssen wir unsern Fehler auf eine den Umständen angemessene Weise, so bald als möglich, gut zu machen suchen.

2) Ueber uns wachen, daß wir uns nicht das Mißfallen an ihrem wirklichen oder anscheinenden, ungerechten oder unbilligen Betragen gegen uns verleiten lassen, ihre guten Eigenschaften und Handlungen zu verkennen, ihnen noch mehr Fehler, als sie wirklich an sich haben, oder schlimmere Absichten ihren Handlungen anzudichten, oder den nachtheiligen Urtheilen anderer über sie aus Neigung Glauben beyzumessen.

3) Wenn wir aus Pflicht gegen uns selbst und das Ganze genöthiget sind, ihrem feindseligen Betragen mit Nachtheil für sie selbst zu Widerstehen, ihrer dabey möglichst zu schonen;

4) Und Gutes ihnen zu thun, nicht nur wo wir hoffen können, sie eben dadurch auf andere Gesinnungen gegen uns zu bringen, sondern wo es nur irgend ohne Nachtheil für unsere eigene wahre Glückseligkeit und das Wohl des Ganzen geschehen kann. *)

*) Einige lehrreiche Vorstellungen von dieser Pflicht und ihren Gründen aus dem System der Stoischen Philosophie finden sich beym Antonin B. I. §. 15. VII. 15. IX. 7. (8) 16. (21)

§. 31.

Von den Pflichten in Ansehung der Verstorbenen.

Gegen Verstorbene giebt es nicht Pflichten in dem Sinne, wie wir sie gegen die Lebendigen haben. Denn es ist nicht erweislich, daß wir nach ihrem Tode noch Einfluß auf ihren Zustand haben.

Aber das Verhalten gegen Verstorbene ist nicht immer gleichgültig für die Lebendigen. Und aus diesem Grunde lässet sich erweisen

1) Die Pflicht, für die Leichname der Verstorbenen einige Sorge zu tragen, und auch dabey, wenn es seyn kann, für Verdienste Achtung an den Tag zu legen; nur nicht auf Kosten der Gesundheit der Lebendigen sie in die Kirchen zu begraben.

2) Nicht leichtsinnig oder verläumderisch ihren Nachruhm, oder ihr gutes Andenken, anzugreifen.

3 Ihren lezten Willen, so fern er nicht ungerecht oder allzu unbillig ist, zu beobachten.

*) Die Pflichten, welche einzelne Menschen der Liebe und dem Gewissen nach einander schuldig sind, lassen sich leicht auf Völker anwenden. Ausführlich thut dieß der Verf. der *Morale uniuerselle* vol. II.

Haupt-

Hauptstück III.

Von den Pflichten gegen Gott und seine Geschöpfe.

§. 32.

Grundbegriff.

Eine Pflicht gegen Gott wird, nach einem deutlichen Begriffe (§. 50) dasjenige natürliche, vernünftige Verhalten genannt, wozu die richtigen Begriffe von der Gottheit und unsern Verhältnissen zu derselben unmittelbar bestimmen. Nicht der Vortheil Gottes, sondern das eigene Beste der Menschen, ist die nächste und einzige Absicht solcher Pflichten.

§. 33.

Ehrfurcht, Liebe, Vertrauen und Gehorsam gegen Gott.

Da Gott das mächtigste, weiseste, gütigste Wesen, Herr und Schöpfer aller Dinge ist: so erhellet leicht, daß die unmittelbarsten Pflichten der Menschen gegen die Gottheit bestehen

1) In der Ehrfurcht; welche sich durch den Eindruck, den der Gedanke von Gott aufs

Gemüth machet, also auch durch vorsichtigen, ehrerbietigen Gebrauch des göttlichen Namens, durch demüthig- bescheidene Beurtheilung seiner Werke, durch Aufmerksamkeit auf das, was uns seinen Willen bekannt machen kann, und durch Befolgung desselben zu erkennen giebet.

2) In der **Liebe**, theils des Wohlgefallens an der höchsten Vollkommenheit, theils der Dankbarkeit gegen seine uns bewiesene Güte. Vermöge dieser Liebe ist der Gedanke an Gott kein fürchterlicher, abschreckender, sondern ein anziehender Gedanke für einen Menschen; welchem er sich mit Vergnügen überlässet, den er an alle seine andern Vorstellungen und Empfindungen gern anschliesset, insbesondere aber beym Genusse des Guten in der Welt zur Erhöhung dieses Genusses anwendet; und der ihm zum mächtigsten Antrieb wird, wenigstens in der Liebe Gott ähnlich zu werden, und durch freudige Befolgung seiner Gebote sich ihm gefällig zu machen.

3) Im **Vertrauen** auf Gott und seine **Fürsorge**, bey allen auch noch so bedenklichen Ereignissen und widrigen Schicksalen, und bey allen seinen Gesetzen gemässen Unternehmungen.

4) Die Pflicht des Gehorsams ist eine unmittelbare Folge aus jedweder dieser drey Pflichten so wohl, als aus dem Begriffe von der Gottheit an sich.

§. 34.

Vom Gebete.

So natürlich diese angezeigten Gesinnungen aus dem vernünftigen Begriffen von der Gottheit entstehen, und so heilsam sie sind, eben so natürlich gegründet und so heilsam ist auch das Gebet; wenn man nicht vielmehr sagen will, daß es schon in jenen Gesinnungen enthalten oder davon unzertrennlich sey. Denn das Gebet ist überhaupt, und in seinem Wesen, nichts anderes, als eine Belebung der Vorstellungen von Gott zur Erweckung guter Empfindungen und Entschliessungen.

Nach diesen Begriffen unterscheiden sich, in Rücksicht auf die vorher bemerkten drey Grundpflichten, drey Hauptarten des Gebetes von einander.

1) Das Gebet der Anbetung, zur Erweckung der Ehrfurcht gegen Gott, mittelst der Belebung der Vorstellungen von der Grösse und Erhabenheit Gottes, und unserer Niedrigkeit gegen ihn.

2) Das Gebet des Dankes oder der lebhaften Empfindung seiner Güte.

3) Das bittende Gebet; welches eine Folge vom Vertrauen gegen Gott, und dieß Vertrauen zu unterhalten und zu beleben

behülflich ist. Und wenn dieß Gebet also unmittelbar Religion und Tugend befördert: so muß es auch der Gottheit angenehm seyn; und muß vernünftiger Weise für eine Bedingung angesehen werden können, bey welcher dieselbe erst beschlossen habe, manches Gute dem Menschen zu Theil werden zu lassen, und manches Uebel von ihm abzuwenden. Denn unter dieser Bedingung, eines frommen, gottvertrauenden Gebetes, kann etwas für den Bittenden unmittelbar, und mittelbarer Weise für andere, gut seyn, was ohne diese Bedingung es nicht gewesen wäre. *)

*) Die Begriffe alter Philosophen vom Gebete kennen zu lernen s. man *Plat* Acib. II. *H. Stephani* Poës. philos. p. 49. oder *Cudworth* B. I. ch. IV. *Antonin* l. 15. VI. 17. IX. 35. *Arrian* I. 6 II. 7. *Max. Tyr.* diss. XI. *Seneca* nat. quaest. II. 36. 37.

§. 35.

Von den Pflichten in Ansehung der öffentlichen Gottesverehrung.

Da bey der Vereinigung mehrerer Menschen zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung gute Erkenntnisse und Gefühle befördert und ausgebreitet werden können: so ist dieselbe also, wo es die äusserlichen Umstände erlauben, Pflicht.

Sie

Sie muß aber auch diesem natürlichen und heilsamen Zwecke in allen Stücken gemäß eingerichtet, der Unterricht muß aufs Gemeinnützige und Gemeinverständliche eingeschränkt, und alles die Aufmerksamkeit und Erhebung der Seele störende möglichst dabey entfernt seyn. Wie viele oder wie wenige sinnliche Rührungen und Vorbereitungen dabey nöthig oder zulässig seyn; lässet sich im Allgemeinen nicht genau bestimmen.

Die Vernachlässigung der Pflichten, die man jedweder ehrbaren Gesellschaft schuldig ist, bey solchen öffentlichen Versammlungen zur Gottesverehrung beweiset zum mindesten einen sehr erniedrigenden Leichtsinn. *)

*) S. die Vorrede zu Salzmanns Gottesverehrungen Dessau 1781.

§. 36.

Von den Pflichten derjenigen, denen die öffentliche Sorge für die Religion anvertraut ist. Von der Duldung anderer Religionsparteien.

Diejenigen Personen, die sich dem Dienste der Religion besonders gewidmet, und die öffentliche Sorge für dieselbe übernommen haben, werden ihre Pflichten darinn erkennen

1) Daß sie mit gewissenhaftester Treue über die ihnen anvertrauten wichtigen Wahrheiten wachen, nicht Menschenfurcht, nicht Neuerungssucht, oder irgend eine Leidenschaft sich davon abbringen lassen;

2) Zugleich aber auch über die möglichen und nöthigen Verbesserungen in den Meynungen, Lehrarten und Gebräuchen ernstlich nachdenken, und dahin abzielende Vorschläge und Belehrungen anderer uneingenommen prüfen.

3) Daß sie nicht das minderwichtige in der Religion zur Hauptsache machen, und das Wichtigere versäumen.

4) Mit der strengsten Prüfung ihrer selbst vor allem Mißbrauche ihrer Gewalt über die Gemüther, zu unedlen oder ihnen doch nicht zukommenden Absichten, sich hüten.

Vornemlich aber müssen sich sowohl die Vorsteher der Religion, als alle diejenigen, welche Eifer für dieselbe in sich fühlen oder zeigen wollen, vor der **Verfolgung** anderer Religionsparteien und **gewaltsamen Bekehrungssucht** in Acht nehmen. Denn nichts ist der Religion und ihren heilsamen Wirkungen so gerade und so sehr entgegen, als ein solcher Eifer; er mag nun Schwärmerey oder heuchlerische Herrschsucht zum Grunde haben. *)

*) S.

*) S. Untersuchungen über den menschl. Willen Th. I. 4.

§. 37.

Von den Eidschwüren und Gelübden.

Seine Wahrhaftigkeit, oder Treue in Erfüllung eines Versprechens, mittelst seines Vertrauens auf die Gottheit bekräftigen, heißt etwas eidlich versichern oder einen Eid schwören.

Da dieses für Menschen, die an Gott glauben, die allerwichtigste und nachdrücklichste Art von Versicherung ist: so begeht derjenige die schändlichste Art von Unredlichkeit und ein schweres Verbrechen gegen die Menschheit, welcher einen falschen Eid schwöret, oder seinen Eid bricht.

Und da Gott ein dem Besten der Menschheit und den Gründen der Tugend so nachtheiliges Verhalten nicht gleichgültig seyn kann: so hat der Meineidige vor der göttlichen Gerechtigkeit allerdings sich zu fürchten.

Wenn aber doch nicht angenommen werden kann, daß nicht durch andere Handlungen, durch die Erfüllung gewisser Versprechen, der Tugend und dem Wohl der Menschheit noch grösserer Schade zugefüget werden könne: so läßt sich auch nicht behaupten, daß alles, was

man eidlich versprochen hat, gehalten werden müsse.

Daß überall keine Eide geschworen und abgefordert werden sollten; lässet sich mit Grunde nicht behaupten. Daß sie aber, so viel möglich, vermieden, nur für wichtige und ausserdem nicht gesicherte Angelegenheiten gespart werden müssen; ist leicht eingesehen.

Ein Gelübde ist ein durch die Ehrfurcht für die Gottheit befestigter Vorsatz. Ob sich gleich keine absolute Verbindlichkeit eines solchen Vorsatzes behaupten lässet: so wäre es doch eben so wohl Leichtsinn, und wider die gewissenhafte Achtung für die Grundvorstellungen der Religion, eine solche Unterstützung eines Vorsatzes für gar nichts rechnen wollen, als unbedachtsam und ohne erhebliche Absichten sie gebrauchen.

§. 38.

Von den Pflichten und Rechten der Menschen in Ansehung der Geschöpfe Gottes.

Ohne sich der lebendigen so wol als leblosen Dinge ausser ihnen zu bedienen, würden die Menschen sich nicht erhalten und ausbreiten, in vielen Fällen wenigstens nur kümmerlich ihr Leben erhalten, nicht sich möglichst vervollkommnen können.

Und

Und es können die Menschen sich die Thiere auf manchfaltige Weise so zu Nutzen machen, daß diese selbst dabey vielmehr gewinnen, als verlieren.

Ein solches Verhalten der Menschen in Ansehung ihrer Nebengeschöpfe kann nicht anders als dem göttlichen Willen gemäß seyn.

Und aus eben diesen Gründen lässet sich insbesondere auch das Recht, die Thiere zu tödten und zur Nahrung zu gebrauchen, herleiten. Zugleich geben auch die Instincte so mancher fleischfressender Thiere hier einen analogischen Beweis. *)

Daß sich aber der Mensch alles, was er will, gegen die unvernünftigen Thiere erlauben dürfe, wäre eine Behauptung die bey einigem Nachdenken sich leicht selbst widerlegen müßte.

*) Vergl. Plutarch in 2 Reden, und der Abh. Ob die Landthiere klüger oder die Wasserthiere? Pufendorf I. N. tom. I. p. 506. Betrachtung über die thierische Schöpfung Th. II. Abth. III. u. IV.

Zweyter Theil.

Allgemeine Lehren von der Tugend.

Hauptstück I.

Weitere Entwickelung des Begriffes von der Tugend.

§. 39.

Grundbegriff und Unterscheidung einiger verwandten Begriffe.

Die herrschende Neigung und Fertigkeit nach den Vorschriften der Weisheit, nach der bestmöglichen Erkenntniß, allen seinen Pflichten sich gemäß zu betragen, ist die Tugend (A. Pr. Ph. §. 65.) Nach diesem Begriffe, mit welchem die allermeisten Erklärungen anderer Philosophen sich leicht vereinigen lassen, *) muß also von der Tugend unterschieden werden

1) Der unbestimmte gute Wille recht zu handeln, ohne leitende Einsicht, ohne Weisheit, das gute Herz, die Unschuld;

2) Die Weichherzigkeit oder Empfindsamkeit gegen sympathetische und moralische Vorstellungen.

3) Der gute Vorsatz, ohne Stärke ihn anhaltend zu befolgen.

4) Die Schwärmerey, der Enthusiasmus (im moral. Sinne) oder das übermäßige, unproportionirliche Streben nach einigen moralischen Vollkommenheiten und Absichten zum Nachtheil der übrigen.

5) Kann die Tugend eine Leidenschaft seyn? Nach dem höchsten Ideale wohl nicht. (A. Pr. Ph. §. 10.) Aber menschliche Tugend weicht von diesem Ideale manchfaltig ab.

*) Man vergleiche von den neuern Philosophen Wolf Ethik §. 64. Crusius §. 161. Darjes Abbt vom Verdienste S. 223. *Shaftesbury* Inquiry concern. virtue B. I. part. II. III. *Search* Licht der Natur Th. II. K. 29.

§. 40.

Einheit und Grade der Tugend.

Aus dem Grundbegriffe erhellet weiter,

1) Daß die Tugend allernächst auf einer einzigen innern Eigenschaft oder Bestimmung des Willens beruhe; nemlich dem herrschenden, thätigen Vorsatze, die Erkenntniß der Pflicht oder des Rechtes überall seinen höchsten, entscheidenden Beweggrund seyn zu lassen. Und so kann gesagt werden, daß es nur eine Tugend gebe. *) Aber in Rücksicht auf die verschiedenen Anwendungen oder Pflichten, die sie aus-

ausübet, können ihr vielerley Namen beygeleget werden.

2) Jeder andere Antrieb zum Rechtverhalten, der nicht auf diesem allgemeinen Trieb und Vorsatz beruht, ist denn auch nicht wahre, moralische Tugend; eine physische Vollkommenheit, sinnliche körperliche Gütartigkeit, Temperamentstugend vielleicht; oder ein Stück der nur nach äusserlichen, zeitlichen Vortheilen sich bestimmenden Klugheit, politische, bürgerliche Tugend.

3) Grade lassen sich bey der Tugend, wofern man nicht gleich auf den höchsten Grad moralischer Vollkommenheit den Gebrauch dieses Namens einschränken will, **) in einer dreyfachen Rücksicht annehmen. Nemlich in Rücksicht auf die Richtigkeit der leitenden moralischen Begriffe, in Rücksicht auf die Menge derselben, oder den Umfang der innern Wirkungssphäre, und endlich in Rücksicht auf die genaue, vollkommene Abhängigkeit des Willens von diesen moralischen Vorstellungen. Die Fähigkeiten, bey der erkannten Pflicht noch zu säumen, unentschlossen zu bleiben, oder noch durch unvermuthete sinnliche Antriebe sich hinreissen zu lassen, wider die sonst erkannte Pflicht zu handeln, nennt man bey überwiegend guten Menschen Schwachheiten.

**) S.

*) S. *Cic.* Off. II. 10.

**) *Cicero Parad.* III. 1. Plutarch in der Abhandl. wie jemand sein Wachsthum in der Tugend merken könne.

§. 41.

Von der Lasterhaftigkeit.

Das völligste Gegentheil der Tugend heißt Laster oder Lasterhaftigkeit; also die Fertigkeit, wider die erkannte Pflicht zu handeln. Vermöge dieses Grundbegriffes

1) Sind Fehler, die man aus Unwissenheit an sich duldet, nicht Laster;

2) Müssen auch Schwachheiten von Lastern unterschieden werden.

3) Aber eigentliche Lasterhaftigkeit und Tugend sind dergestalten einander entgegen, daß wo nur eine Neigung gegen die erkannte Pflicht herrschet, nicht mehr wahre Tugend Statt findet.

4) Daraus folgt aber nicht, daß jeder Mensch, der irgend ein Laster heget, zu jedweder Schandthat, jedwedem andern Laster dadurch schon innerlich fähig sey; noch auch, daß alle seine guten Handlungen glänzende Laster heissen, oder nur aus Temperaments-

trie-

trieben oder dem Eigennutze entspringen können; nicht aus Wohlwollen, aus Liebe zum moralisch Guten.

5) Bey der Zusammenhaltung dieser allgemeinen moralischen Hauptbegriffe mit den wirklichen Charakteren der Menschen findet sich Grund zur Anerkennung mittlerer Charaktere, die im Ganzen weder eigentliche lasterhafte noch tugendhafte Menschen vorstellen.

Haupt-

Hauptstück II.

Von den Gründen der Tugend.

§. 42.

Auf welche Willenstriebe die Tugend sich gründe.

Die Tugend ist ihrer Natur nach kein blinder Trieb, kein Instinct; kann also auch nicht als ein solcher einem Menschen angebohren werden.

Ueberhaupt ist unter den Grundtrieben des menschlichen Willens keiner, welcher dem Begriffe von der Tugend völlig entspräche.

Aber Grund zur Tugend, Fähigkeit dazu findet sich in der Selbstliebe allein schon, da ja die Tugend nichts von uns fordert, was unserer wahren Wohlfart entgegen ist; und findet sich daneben auch noch in der Sympathie (A. Pr. Ph. §. 50.)

§. 43.

Wie sie sich auf die Erhöhung der feinern Empfindungen und die Vollkommenheit des Verstandes gründe?

Die Tugend setzt richtige Erkenntniß der Pflichten, der Handlungen nach ihren Folgen so

so wohl für uns selbst als für andere, voraus; und diese Erkenntniß muß lebendig, lebhaft und geläufig seyn, wenn sie auf den Willen wirken, eine herrschende Triebfeder seyn soll (A. Pr. Ph. §. 61.)

Also kömmt es bey der Tugend allerdings auf Anlage und Uebung des Verstandes oder der höhern Erkenntnißkräfte an.

Aber auch auf die Anlagen und Uebungen der Einbildungskraft und des innern Sinnes überhaupt, auf mehr als eine Weise.

Folglich muß alles was die Vollkommenheit der Verstandeskräfte und die Aufklärung befördert, auch alles was die feinern Empfindungen vor den gröbern sinnlichen Empfindungen belebt, an sich, für ein Mittel zur Beförderung der Tugend angesehen werden.

Die Geschichte der Menschheit widerlegt diese Schlußfolgen nicht.

Es kann nicht behauptet werden, daß es unter rohen, unaufgeklärten Völkern überhaupt mehr Tugend gebe, als unter aufgeklärten verfeinerten. Obgleich Geschichte und Nachdenken damit übereinstimmen, daß unvollständige, einseitig übertriebene Aufklärung, oder Erhöhung einiger Erkenntnißkräfte einige Gründe der Untugend hervorbringen können, und daß

es

es also unter verfeinerten Völkern in manchen Perioden schlimmer hergehen könne, als unter Wilden *)

*) S. gegen *Rousseau*, *Ferguson* und Iselin.

§. 44.

Ob ein Mensch ohne Religion vollständig tugendhaft seyn könne?

Es giebt von der Religion unabhängige mächtige Beweggründe zum Rechtverhalten, nicht nur in nächster Absicht auf sich selbst und seinen Vortheil, sondern auch in Absicht auf andere. (§. 11.)

Und wenn es gleich gewiß ist, daß die Vortheile dieses Lebens einen Menschen **unmittelbar** nicht bestimmen können, zum vollständigen Rechtverhalten in Ansehung anderer, zur Beförderung der grösten Summe der Glückseligkeit im Ganzen; da hiezu Aufopferung der eigenen zeitlichen Vortheile bisweilen nöthig ist: so könnte es doch **mittelbarer** Weise geschehen. Denn wie mittelst der Gewohnheit Neigungen überhaupt stärker werden können, als sie, vermöge ihrer ersten Gründe, seyn sollten; so könnte sich dieß vielleicht auch bey der Neigung zum Rechtverhalten ereignen. Oder

es könnte sich ein Mensch zur uneingeschränkten Beobachtung der Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit darum entschliessen und gewöhnen; weil er diese Einheit und Uebereinstimmung seiner Willenstriebe für einen grössern Vortheil hielte, als alle Vortheile die nur allein durch Ungerechtigkeit erlangt werden können. So lehrte wenigstens Epikur. *)

Aber ob ein solches System des Rechtverhaltens von vielen Menschen auch nur in der Speculation für vernünftig gehalten werden möchte; ob solche Bewegründe durchs ganze Leben zur Beherrschung der Neigungen Interesse genug hergeben können: daran lässet sich mit Grunde zweifeln. **)

*) *Cicero* fin. I. 16. 17. conqu. II. 30.

**) Man vergl. *Shaftesbury* Inqu. concern. virtue, *Hume* Inqu. conc the principles of morals Sect. IX part. II. *Search* tom. II. chap. XXIX - XXXVI. *Batteux* Morale d'Epicure art. VI. Basedows Methodenbuch Th. I. Absch. X.

§. 45.

Vortheile der Religion für die Tugend.

Wie viel auch die von der Religion unabhängigen Beweggründe zur Tugend in einzelnen Fällen, bey gewissen Naturellen, auszurichten im Stande seyn mögen; und wie wenig sich auch behaupten lassen dürfte, daß alle gute Eigenschaften nur nach solchen Beweggründen sich richtender Menschen weiter nichts als glänzende Laster seyn: so ist doch so viel ausser allem Zweifel, daß mit der Religion höchst wichtige Antriebe zum Rechtverhalten verloren gehen.

Denn sie verstärkt nicht nur die natürlichen Reize zum Wohlwollen mittelst des Ansehns göttlicher Gesetze, das sie ihnen verschafft, um vieles: sondern sie kann den Geist mit mancherley solchen Vorstellungen erfüllen, mittelst deren es leicht wird seine Anhänglichkeit an alle Güter dieser Erde zu mässigen, seine stärksten sinnlichen Triebe zu bezwingen, das Leben selbst aufzuopfern, und nichts als Haß und Verachtung der Menschen dabey vor sich zu sehen.

Daß die Religion auch der Tugend nachtheilig werden könne, wenn sie entweder mit irri-

gen Vorstellungen von den Pflichten diese mächtigen Beweggründe verknüpft; oder wenn sie bey einem tugendlosen Leben Mittel zur Beruhigung des Gewissens, die gegen die Tugend gleichgültiger machen, anbietet; ist nicht nur an sich klar, sondern auch durch Erfahrungen bestätiget. *)

*) S. *Montesquieu* Esprit des loix liv. XXIV. 2. 8. 14.

§. 46.

Wie das Wachsthum der Tugend zu befördern und zu erkennen.

Die Gründe der Tugend sind richtige Begriffe von den Pflichten, oder dem, was wahrhaftig gut, in aller Rücksicht das Beste ist, überwiegendes Wohlgefallen daran, und Fertigkeit sein ganzes Verhalten darnach einzurichten.

In der Tugend sich üben, oder das Wachsthum derselben befördern, erfordert also oftmalige Erneuerung der moralischen Begriffe und Grundsätze, und der Ueberzeugung von ihrer Wahrheit; wozu allgemeines Nachdenken, Aufmerksamkeit auf die tägliche Erfahrung, Umgang und Lectüre behülflich seyn können. Es erfordert Aufmerksamkeit auf alle seine Regungen

gen, bey moralischen Gegenständen, um das Gefühl für dieselben unverfälscht und rege zu erhalten. Hauptsächlich aber erfordert es Benutzung jedweder Gelegenheit zur Erfüllung seiner Pflichten. Denn die Neigung und Fertigkeit zum Guten wächst mit der Menge guter Handlungen.

Hieraus lässet sich auch leicht abnehmen, wie man das Wachsthum in der Tugend erkennen könne.

Hauptstück. II.

Von den Gründen der Laster und den Mitteln dagegen.

§. 47.

Wie fern der Mensch von Natur moralisch böse genannt werden könne?

Unter den allgemeinen Grundtrieben der menschlichen Natur, man mag nun entweder die Selbstliebe und Sympathie allein, oder noch mehrere der allgemeinen Willenstriebe dafür erkennen, ist keiner an sich schlechterdings böse; sondern vielmehr gut und nothwendig auch zur Bewirkung der menschlichen Tugend (§. 42.)

Auch in den natürlichen Verschiedenheiten der Gemüther, vermöge des Körpers oder der Verstandeskräfte, finden sich keine absolut nothwendige Bestimmungen zur Lasterhaftigkeit; ob wol zu einem gleich hohem Grade von Tugend die einen nicht so viele Anlage haben, als die andern.

Die

Die verabscheuungswürdigsten Eigenschaften und Handlungen der Menschen beweisen nicht so sehr ein absolutes Wohlgefallen am Bösen, am Schaden anderer, an Stöhrung der Ordnung, an Uebertretung der Gesetze, als es dem ersten Anblick nach scheinen möchte. In den meisten Fällen entdeckt sich leicht ihr Grund in einer durch Irrthum verblendeten und verführten Selbstliebe.

Und wenn auch ein Mensch allmälig bis zum unmittelbaren Wohlgefallen am moralischen Uebel verdorben werden könnte: so folgte doch daraus noch keine ursprünglich natürliche, dieß nothwendig bewirkende Bestimmung.

Eigentliche Lasterhaftigkeit, die Erkenntniß vorausetzt, kann ohnedem nicht angeboren seyn.

Aber Fähigkeit zum Laster, Antriebe, die leicht böse werden können, liegen nicht nur in den ausgemachtesten Beschaffenheiten der menschlichen Natur; sondern können auch in den Handlungen und Neigungen der Kinder von einem jeden gar leicht entdeckt werden.

Und solche Gründe der Laster können so wohl im Verstande, als im Willen, und

auch in der körperlichen Natur des Menschen anerkannt werden.

§. 48.

Aeusserliche Ursachen der moralischen Verderbnisse des Menschen.

Wenn gleich der Mensch von Natur so geartet ist, daß er leicht von sich selbst aufs Böse verfällt, und in Laster gerathen kann: so sezt es doch die tägliche Beobachtung ausser Zweifel, daß häufig einer den andern zum Bösen verführet, durch Urtheil und Beyspiel.

Eine an sich auch gute, sehr oft wohlthätige Einrichtung der menschlichen Natur, Liebe und Achtung, und unmittelbar auch oft die Sympathie, bestimmen den Menschen zur Nachahmung anderer und zur Folgsamkeit. Je weniger er nun hiebey die Vernunft zu Rathe ziehet, je mehr er dem sinnlichen Schein und Eindruck sich überläßt; desto mehr ist er in Gefahr, durch andere vom rechten Weg der Tugend abgeführet und zu Lastern verleitet zu werden.

§. 49.

Wie man wider seine eigene böse Neigungen zu streiten habe.

Wenn ein Mensch noch so viele Erkenntniß des Guten hat, daß er das Schädliche und Pflichtwidrige seiner Neigungen einsieht, und bisweilen wenigstens den Wunsch und Vorsatz hat, sich zu bessern, und jenen Neigungen zu widerstehen: so muß er, um diesen Vorsatz zu stärken und ins Werk zu setzen

1) Zuförderst dem Grunde jener Neigungen genau nachforschen; und wenn er ihn in reizenden, schmeichelhaften Vorstellungen von dem Gegenstande der Neigung findet, das Irrige oder Mangelhafte, Einseitige, dieser Vorstellungen anfdecken, und daneben die Vorstellungen von den unmittelbar mißfallenden Eigenschaften und Verhältnissen desselben Gegenstandes in sich beleben.

2) Wenn so der Gegenstand noch immer überwiegend reizend bliebe: so müßten es die entfernten Verhältnisse und Folgen seyn, wodurch Gleichgültigkeit oder Abscheu gegen denselben erweckt werden könnte.

3) Mächtige Gedanken, die der Seele hiebey vorgehalten werden müssen, sind die von der Unmöglichkeit etwas Geschehenes, seine Folgen, sein Andenken, zu vernichten; von der Gefahr in die man sich setzt, wenn man auch nur einer bösen Neigung, wider seine bessere Erkenntniß, nachgiebt, vom sichern Pfade der Tugend abweichet, seine Unschuld, das gute Gewissen verlieret; und der Gedanke an Tod, Richter und Ewigkeit.

4) Wenn die böse Neigung eine natürliche, unschädliche oder unbezwingbare andere, allgemeinere Neigung zum Grunde hat: so muß darauf gedacht werden, wie diese auf eine natürliche, unschädlichere, erlaubte Weise befriediget werden könne. Die selige Empfindung einer verrichteten edlen That erweckt bisweilen auf einmal Eckel an den Freuden des Lasters, und bringt den Halbverirrten wieder zur Tugend zurück.

5) Oft ist es nöthig, den verführerischen Gegenständen und Gelegenheiten sich ganz zu entziehen.

6) Und pflichtmäßige Beschäfftigung und Arbeitsamkeit sind überhaupt das bewährteste Mittel die Tugend zu stärken, und böse Neigungen zu entkräften.

7) Je stärker die böse Neigung schon ist, die bezwungen werden soll, je länger man ihr nachgegeben hat; desto schwerer wird es freylich, der Tugend die Herrschaft über dieselbe wieder zu verschaffen. Aber es ist dem Menschen mittelst der Vernunft sehr viele Gewalt über sich selbst gegeben, wenn man seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit eine Zeitlang darauf verwendet, wenn man sich fürs erste, zur Ermunterung, nur kurze Termine des völligen Widerstandes zum Ziel macht, wenn man alle Mittel zur Unterhaltung einer beständigen Lebhaftigkeit der vom Bösen abhaltenden und zum Guten antreibenden Vorstellungen anwendet: so kann man bald solche Gründe zur Besserung in sich hervorbringen, mittelst welcher, wenn man fortfähret, sein Betragen diesen Regeln gemäß einzurichten, die Bekämpfung der bösen Neigungen immer leichter, und ihre gänzliche Ueberwältigung und Ausrottung endlich möglich wird.

§. 50.

Wider die Verführung durch andere.

Um nicht durch das Beyspiel und die Urtheile anderer zum Bösen verleitet zu werden

1) Muß man sich hüten, daß man nicht eine zu uneingeschränkte Liebe und Hochachtung durch einseitige vortheilhafte Eindrücke gegen Jemanden in sich entstehen lasse.

2) Muß man seine Begierde zu gefallen, und anderer Beyfall zu gewinnen, in gehöriger Mässigung und Ordnung erhalten. (§. 7.)

3) Muß nie wider sein Gewissen zu handeln oder seine geprüften Grundsätze leichtsinnig aufzuopfern, sich zur höchsten Ehre und zum unveränderlichen Grundsatze machen;

4) Muß die Gesellschaft der Bösen um so mehr meiden, je weniger Stärke man sich zutrauen darf, vor dem nachtheiligen Einflusse derselben sich zu bewahren.

§. 51.

Von der Wachsamkeit.

Alle bisherige Bemerkungen über die Gründe und Hindernisse der Tugend geben genugsam zu erkennen, daß nichts der Tugend so gefährlich seyn könne, als Leichtsinn und Unachtsamkeit, daß im Gegentheil beständige Aufmerksamkeit auf alle seine Handlungen und Verhältnisse, auf alle seine Gesinnungen und Regungen, seinen ganzen äussern und innern Zustand, daß **Wachsamkeit und Selbstprüfung** von der größten Nothwendigkeit zur Bewahrung und Stärkung der Tugend bey einem jeden Menschen durchs ganze Leben seyn.

Hauptstück IV.

Vom Werthe der menschlichen Tugend.

§. 52.

Von der Glückseligkeit des vollkommen Tugendhaften.

Daß die Tugend die nothwendigste Bedingung und der vornehmste Grund der Glückseligkeit sey; geben die Begriffe von Tugend und Glückseligkeit auf alle Weise zu erkennen. Insbesondere aber erhellet es bey folgenden Bemerkungen;

1) Daß der Tugendhafte die beständigste und reinste Quelle des Vergnügens in sich selbst hat;

2) Und vor dem grössesten der Uebel, der Unzufriedenheit mit sich selbst, gesichert ist.

3) Daß ihm sein Verhalten immer leichter und angenehmer wird, da es Natur und Uebereinstimmung zum Grunde hat.

4) Daß er die besten Gründe in sich findet zur Beruhigung und frohen Aussicht bey der Vorstellung des Todes.

§. 53.

Vom Werthe der unvollkommenen menschlichen Tugend, und den Regeln der Vernunft beym Gefühl seiner moralischen Unvollkommenheit.

Aber ist auch ein Mensch so vollkommen tugendhaft? Ist die menschliche Tugend überall ächte Tugend in Rücksicht auf ihre Gründe?

Daß die menschliche Tugend aus denselben Grundtrieben entspringt, von welchen auch viel Unedles und Böses herkommt, benimt ihr nichts von ihrem Werthe. Die schönste Blume, die wohlthätigste Frucht, kann aus demselben Boden wachsen, auf welchen auch Unkraut wächset.

Aber darauf kommt es an, der wie vielste Theil der Neigungen und Handlungen eines Menschen den wahren Verhältnissen der Natur, oder wenigstens der möglichst besten Erkenntniß von denselben durchs ganze Leben gemäß war?

Wie ungleich natürlicher und gemeiner das Gefühl seiner moralischen Unvollkommenheit den Menschen ist, als das volle Zutrauen in seine Tugend, giebt sich aus den vielen, zum

Theil

Theil so sonderbaren Mitteln, Beruhigung deshalb sich zu verschaffen, genugsam zu erkennen.

Was die Vernunft, bey dem Unvermögen diese Beruhigung aufs vollkommenste zu verschaffen, am gewissesten erkennet, ist

1) Daß eine unvollkommene Tugend immer für einen Menschen besser seyn müsse, als gar keine Tugend; daß nach den Graden der Lasterhaftigkeit sich auch das natürlich davon abhängende Schicksal eines jedweden richten müsse.

2) Daß also seine Kräfte zur möglichsten Besserung, zur Einbringung des versäumten Guten, zur möglichsten Gutmachung des begangenen Bösen, anwenden, das nöthigste für denjenigen, den das Bewustseyn seiner Uebelthaten und Untugenden beunruhiget, und ungleich besser sey, als diese Kräfte durch Selbstpeinigung oder Verzweiflung aufreiben.

3) Daß es ein unschäzbarer Gewinn sey, frühe sich der Tugend ganz zu ergeben.

Druckfehler.

A. Pr. Ph. S. 4. Z. 11. l. allem
S. 24. Z. 9. l. fröhlichen
S. 33. Z. 9. von unten l. Anzeige
S. 42. lezte Z. l. andere
S. 67. Z. 6. v. u. l. entstehen den
S. 73. Z. 17 l. *Search*
S. 77. Z. 3. l. diesem
S. 95. Z. 9. l. Grundbegriff
Tugendl. S. 120. Z. 9. l. eingeschränkte
S. 124 Z. 12. l. Pflichten
S. 131. Z. 10. l. Glückseligkeit
S. 133. Z. 7. del. zu
S. 137. Z. 10. l. mehreren
S. 141. Z. 3. l. Abscheu
S. 149. Z. 2. v. u. l. beyden
S. 151. Z. 4. l. Affects
S. 159. Z. 4. l. widerstehen
Naturr. S. 8. Z. 2. v. u. l. thun
S. 19. Z. 6. l. Eigenthum erwächst.
S. 26. Z. 17. l. Verbindlichkeit
Z. 20. l. daß
S. 60. Z. 9. u. 11. l. daß
S. 70. Z. 2. v. u. l. Lynkers
S. 74. Z. 9. l. erste und ausdrücklich.
Z. 24. l. Hobbes
S. 104. Z. 10. l. daß
S. 120. Z. 3. l. Begriff
S. 125. Z. 4. v. u. l. Zuziehung
S. 126. Z. 6. v. u. l. Justizreform
S. 158. Z. 1. l. Wahrheit
S. 164. Z. 8. l. befürchtende
S. 183. Z. 3. v. u. l. 2 st. 2ter.

Grundsätze

des

Naturrechtes.

Einleitung.

§. 1.

Begriff vom Naturrechte.

Die zweckmäßigste, und nun auch gewöhnlichste, Bedeutung des Worts Naturrecht ist diejenige, nach welcher man die Wissenschaft von den natürlichen, vollkommenen und äusserlichen, oder vor Menschen erweislichen, Rechten und Pflichten (Allg. pr. Philos. Abth. II. K. I.) darunter versteht. *)

*) Die ersten Lehrer des Naturrechtes hatten auch selbst die Absicht, nach diesem Begriff dasselbe zu bearbeiten. Aber sie kamen, ohne es zu bemerken, davon ab, und schweiften in die Lehre von den innerlichen und unvollkommenen Pflichten aus; theils weil sie die einzigen ächten Gründe der vollkommenen natürlichen Verbindlichkeit noch nicht deutlich erkannten; theils weil sie sich zu sehr dahin bestrebten, das natürliche Recht, in Ansehung der Vollständigkeit und Bestimmtheit, den angenommenen positiven Gesetzgebungen gleich zu machen. Welches doch, vermöge der Natur der Sache, nicht möglich ist.

§. 2.

Erste und allgemeinste Grundsätze dieses Naturrechtes.

Es giebt nur einen **höchsten Grundbegriff** und Grundsatz des Rechtverhaltens: welcher, bey der deutlichsten Entwicklung, nur das **recht** nennen lässet, was das meiste Gute stiftet, oder zur allgemeinen Glückseligkeit am meisten beyträgt. (A. pr. Ph §. 47) Nach demselben ist es, zur Beförderung des Guten, auch bisweilen erlaubt Gewalt zu gebrauchen; alsdenn nemlich, wenn dadurch, nach unsrer besten Erkenntniß, das Böse in der Welt gemindert, das Gute vermehrt wird. (Eb. §. 49.) Aber wenn dies **für das Gewissen**, bey den eigenen freyen Entschliessungen, der einzige letzte Grundsatz des **Zwangsrechtes** für jeden Menschen nothwendig immer bleibt: so kann er es doch bey der Absicht, sein vollkommenes Recht **vor Menschen zu beweisen**, und Streitigkeiten abzuhelfen, ganz allein nicht bleiben; weil die unmittelbare Anwendung desselben, auf einzelne Fälle, zu vielen Streitigkeiten ausgesetzt seyn würde.

Es müssen vielmehr zu dem Ende solche Grundsätze, deren Anwendung weniger Schwierigkeiten hat, aus jenem allerhöchsten Grundsatze des Rechtverhaltens gefolgert werden; welche

che so lange, aber nicht länger, gelten können, als sie demjenigen, auf den sie sich gründen, nicht offenbar zuwider lauffen.

Und unter diesen nächsten Folgesätzen ist, so wol wegen der allgemeinen Anerkennung, oder der Leichtigkeit ihn zu beweisen, als auch der leichten und allgemeinen Anwendbarkeit desselben im ganzen Naturrechte, der vorzüglichste, und daher zum eigentlichen Grundsatze dieser Wissenschaft der geschickteste dieser: **daß man eine Ungerechtigkeit begehe, welche mit Gewalt verhindert werden darf, wenn man dem andern nimt, was sein ist.** Suum cuique.

Aber gleich wie dieser Grundsatz, bey besondern Verhältnissen und Verbindungen der Menschen, genauere Bestimmungen, seinem Grunde gemäß, bekommen kann, nach welchen alsdenn, in diesen Verhältnissen, das Recht allernächst zu bestimmen ist: also wird gleich im Allgemeinen diese Einschränkung desselben erkennbar seyn; daß ein Mensch wohl das Eigenthum des Andern nehmen und gebrauchen dürfe, wenn er, in der äussersten Noth oder Lebensgefahr, sich anders nicht helfen, und der andere, ohne in gleiche Noth zu kommen, es entbehren kann. Dies ist der Grundsatz seltener,

ausserordentlicher, aber im angewiesenen Fall eben so natürlicher und vollkommener Rechte, als die entgesetzten Rechte es gewöhnlich sind. *)

Da es zur Natur des Menschen gehört, für wahr zu halten, oder zu vermuthen, was sich in ähnlichen Fällen immer, oder doch gewöhnlich, so gefunden hat; der Mensch aber den physischen Grundgesetzen seiner Natur nicht entgegen handeln kann und soll: so erhellet, daß die Gewohnheit zu den Gründen, nach welchen Rechte und Pflichten genauer bestimmt werden, allerdings auch im Naturrechte gezählet werden müsse.

*) S. Claproths Samml. Jurist. Crit. Abhandlungen S. 539. ff.

§. 3.

Hauptttheile des Naturrechtes und Schriftsteller.

Der Theil des Naturrechtes, welcher von den Rechten und Pflichten, die vor aller gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen schon Grund haben, handelt, heißt Naturrecht in der engsten Bedeutung. Die aus gesellschaftlichen Verbindungen entstehenden Rechte und Pflichten untersucht das Gesellschafts-

recht. Von diesen ist der wichtigste Theil das allgem. Staatsrecht, welches die aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft fliessenden Rechte erörtert. Das Völkerrecht endlich hat es mit den Rechten der Völker gegen einander zu thun.

Die merkwürdigsten Schriftsteller über das Naturrecht sind *Grotius*, *Hobbes*, *Pufendorf*, *Thomasius*, die beyden *Cocceii*, *Glaffey*, *Wolf*, *Schmauss*, *Achenwall*. *)

*) Mehrere kann man kennen lernen aus des Herrn Hofr. **Meisters** Bibliotheca jur. nat. et gentium. Goetting. 1749, und Herrn **Hißmanns** Anleit. zur philos. Litteratur S. 321-364.

Erster Theil des Naturrechtes.

Recht der Natur in der engsten Bedeutung.

Abschnitt I.

Von den Rechten des absoluten Naturstandes, oder des ganz allgemeinen Verhältnisses der Menschen gegen einander.

§. 4.

Menschen bloß als Menschen gegen einander betrachtet haben keine andere vollkommene Rechte und Pflichten, als negative.

Wenn Menschen sich einander weder etwas versprochen, noch zu leide gethan haben, und überhaupt nur in dem ganz allgemeinen Verhältnisse der Menschheit gegen einander stehen: so ist kein Grund vorhanden, weswegen einer ein Recht haben könnte, den andern wozu zu zwingen. Alles ursprüngliche Recht fordert bloß, daß einer dem andern nichts zu leide thun. Dies erhellet nicht nur aus dem Grundgesetze der vollkommen verbindlichen äusserlichen

Gerechtigkeit (§. 2.); sondern auch aus dem Verhältnisse aller innerlich verbindlichen Pflichten zur gemeinen Natur des Menschen, und dem höchsten Grundsatze des Rechtverhaltens. Die Unwissenheit, Partheilichkeit und Eigennützigkeit auf der einen Seite, und der Haß des Zwangs auf der andern Seite, würden es bald zu einer offenbaren Quelle des überwiegendsten Unheils machen, wenn die Menschen sich des Rechts bedienen wollten, zu den Pflichten gegen sich selbst, oder zu den Pflichten der Liebe, oder wohl gar zu den Pflichten der Gottesfurcht und Frömmigkeit, einer den andern, zu zwingen.

Aber so wie bey besondern Verhältnissen gewisser Menschen gegen einander dies sich anders finden kann: also lässet dieser Grundsatz überall, wo äusserste Lebensgefahr ist, Ausnahmen zu. Der Werth des Lebens, und die Seltenheit dieser Fälle, rechtfertigen solche Ausnahmen, vermöge der letzten Gründe des Rechtes. (§. 2.)

§. 5.

Ursprüngliche Gleichheit und Freyheit aller Menschen.

Aber sollten nicht etwa gewisse individuelle Verschiedenheiten der Menschen den einen ein Zwangsrecht über die andern gründen?

Sollte nicht wenigstens der Weise, Gesittete, Einsichtsvolle den Unverständigen zu einem, ihm selbst, oder andern überwiegend vortheilhaften, Betragen allemal, wenn Güte nichts ausrichtet, mit Gewalt anhalten dürfen?

Das diese und andere Vorzüge Vorrechte und Herrschaft über andere natürlicher Weise zuwege bringen, und mit Recht alsdenn, wenn sie ein Grund freywilliger Anerkennung und Unterwerfung werden; hat keinen Zweifel. *) Aber daß sie an sich schon und unmittelbar solche Rechte geben; streitet gegen die unleugbaren höchsten Grundsätze des Naturrechtes, unter der Voraussetzung, daß Menschen von gemeinem Menschenverstande und Vernunftgebrauche der Gegenstand einer solchen natürlichen Oberherrschaft der Weisheit seyn sollen.

Als ein äusserliches Recht läßt es sich auch darum nicht denken, weil es an einem hinreichenden Merkmale der moralischen Vorzüge, worauf sich des einen theiles Zwangsrecht gründen soll, fehlen würde.

Daß aber Menschen, die des gemeinen Gebrauchs der Vernunft nicht fähig sind, Kinder, Blödsinnige und Rasende, in einer mehreren Einschränkung und Abhängig-

keit

keit von andern Menschen mit Recht erhalten werden können; ist aus den allgemeinen Gründen eben so einleuchtend; als, daß alle andere Menschen, bis auf die negative Pflicht, nicht zu beleidigen, ursprünglich ganz frey und unabhängig von einander, und also in den Rechten einander gleich seyn. So ist es also der gemeine Vorzug der Menschheit, der Vernunftgebrauch, was sie in den ursprünglichen Rechten einander gleich macht. **)

*) *Rousseau* Sur l'Origine et les fondemens de l'inegalité parmi les hommes.

**) Tetens Versuche über die menschliche Natur Th. II, Vers. XIV. Nro. V.

§. 6.

Ob Stärke Recht zur Gewalt gebe?

Wenn nicht die moralischen Vorzüge ein unmittelbares Recht zur Gewalt geben: so wird sich dies wohl noch weniger von der blossen Ueberlegenheit an körperlichen Kräften im Ernste behaupten lassen. Alle Begriffe der Vernunft vom Rechte verschwinden; wenn man so etwas denken will.

Man hat also Ursache zu vermuthen, daß wenn Menschen so etwas im Ernste zu behaupten scheinen; sie entweder durch den Antrieb einer unaufgeklärten, selbstsüchtigen Leidenschaft dazu ver-

verleitet sind, oder aus einem Mißverständnisse es thun. *)

Die Naturgesetze der unvernünftigen Thiere können ein solches Recht der Menschen gegen einander nicht beweisen.

Auch wird aus den vorhergehenden Bemerkungen (§. 4. 5.) erhellen, daß Hobbes es damit nicht bewiesen hat, daß er meynte, ein Mensch dürfe thun, wozu er Macht und Lust hat, weil er von Natur nicht verbunden ist, nach dem Urtheil anderer, sondern nur nach dem seinigen, sich zu richten. **)

*) *I. Pufendorf* l. N. lib. II. c. II. lib. VIII. c. 1. §. V. *Huber* de Jure civitatis lib. I. c. III. *Cartesius* Epist. XIII.

**) *I. Hobbes* de Cive cap. I. §. 10. comp. SPINOZA Tract. Theolog. polit cap. 16

§. 7.

Grundrechte der Menschen genauer bestimt.

Ein jeder Mensch ist also von Natur Herr und Eigenthümer seines Lebens und aller seiner Kräfte; und zu jedwedem Gebrauche derselben äusserlich, vor Menschen, berechtiget, wodurch er die gleichen Rechte anderer nicht angreift.

Ungerecht ist hingegen jeder Angriff auf das Leben des andern; ungerecht jede Verminderung

rung der persönlichen Kräfte und Vollkommenheiten desselben; ungerecht jede Stöhrung des ruhigen Besitzes und Gebrauchs derselben.

Aber den andern, wenn es nöthig ist, mit Gewalt abhalten, daß er sich sein Leben nicht nimt, und dadurch den Grund seiner ganzen irdischen Glückseligkeit und Bestimmung selbst zerstört: dies wird den höchsten Gründen des Rechts, bey genauer Erwägung vielmehr gemäß, als zuwider, scheinen müssen.

§. 8.

Rechte in Ansehung der Ehre.

So fern die Ehre eines Menschen, die gute Meynung, die andere von ihm haben, die Frucht oder natürliche Wirkung seiner persönlichen Eigenschaften ist: gehört sie zu dem ursprünglich natürlichen Eigenthum eines Menschen, welches durch das Grundgesetz der Gerechtigkeit geschüzt wird.

Diese Ehre kann sich auf physische und moralische Eigenschaften, und, was letztere anbetrifft, auf positive Tugenden und auch auf die Schuldlosigkeit, oder das Freysein von Lastern nnd Verbrechen, gründen und beziehen.

Die

Die gemeine Ehre, auf die alle Menschen von Natur Anspruch machen, bezieht sich freylich nur auf den leztern, negativen moralischen Werth derselben. Ein jeder ist schuldlos und ehrlich, so lange er nichts Böses gethan hat; und muß also dafür erkannt werden, bis man ihm das Gegentheil beweisen kann.

Aber die Gerechtigkeit verbietet jede Schmälerung der gegründeten Ehre des andern, nach ihrem ganzen Umfang; jede Herabsetzung, Verläumdung und Beschimpfung, die gegen die erweisliche Wahrheit streitet; oder nur in der Absicht, dem andern Schaden und Verdruß zu machen, unternommen wird.

Hingegen fordert das ursprüngliche, strenge Naturrecht nicht, daß man Vorzüge in dem andern erkenne, und ihn darum unterscheidend ehre.

§. 9.

Grundpflicht in Ansehung der Wahrhaftigkeit.

Dem andern dienliche Wahrheiten, wenn man kann, zu eröffnen; ist keines von den allgemeinen Geboten der strengen Gerechtigkeit.

Aber

Aber sich bemühen, andern Irrthümer in den Kopf zu setzen, die ihnen schädlich werden können; streitet offenbar gegen die Grundgesetze derselben (§. 7.); am allermeisten, wenn die Absicht dabey auf den Schaden des andern gerichtet ist, oder einen durch Betrügerey zu gewinnenden Vortheil.

Abtheilung II.

Von hypothetischen Rechten des Naturstandes, oder aussergesellschaftlichen Verhältnisses.

Hauptstück I.

Von den ursprünglichen Mitteln sein Eigenthum zu vermehren.

§. 10.

Die Einwilligung anderer ist zur Gründung des Eigenthums der äusserlichen Güter nicht nöthig.

Das Eigenthum eines von uns selbst verschiedenen Gutes besteht darinne, daß man dasselbe gebrauchen kann, wie man will, und jeden

den Gebrauch desselben jedwedem andern ordentlicher Weise mit Recht verwehren kann.

Wenn Dinge vorhanden sind, die noch niemanden nach diesem Begriffe eigenthümlich zugehören: so ist also das gemeine Grundgesetz der Gerechtigkeit (§. 2.) nicht dagegen, daß der erste, der dazu Lust hat, sie sich zum ausschliessenden Gebrauche zuzueignen unternehme.

Aber auch den höchsten Begriffen vom Recht ist es gemäß, dies überhaupt nicht zu verhindern; weil ohne das Recht des Eigenthums der beste Gebrauch der äusserlichen Güter unter den Menschen höchst selten Statt finden würde. *)

Es ist also eine irrige Meinung, daß kein Eigenthum der äusserlichen Güter Statt finden könnte; wenn nicht alle Menschen es so haben wollten, und durch einen stillschweigenden Vertrag es ausgemacht hätten. **)

Und noch irriger ist die Meynung, daß erst die Verbindungen und Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft dieses Recht gründeten. ***)

*) S. des Herrn *Le-Trosne* Lehrbegriff der Staatsordnung. zw. Abhandl.

**) S. *Pufendorf* lib. IV. cap. IV. und *Achenwall* ad §. 116. edit. IV. p. 89. sq.

***) S.

***) S. *Hobbes* de Cive cap. I. §. 10. *Montesquieu* Esprit loix liv. XXVI. 15. *De Martini* de jure civit. §. 580.

§. 11.

Mittel dies Eigenthum ursprünglich zu gründen.

Aber dies Unternehmen, welches an sich nichts unrechtes enthält, rechtskräftig auszuführen, ein Eigenthum der äusserlichen Güter sich irgendwo zu gründen, erfordert etwas, wodurch dasjenige, was nicht mehr frey stehen, sondern Eigenthum werden soll, als ein solches kenntlich; desgleichen etwas, wodurch, vermöge der ursprünglichen Gesetze der Gerechtigkeit, es für andere zur Ungerechtigkeit wird, dasselbe, als ob es niemanden gehörte, zu behandeln.

Und dazu kann die blosse Erklärung, daß man etwas zum Eigenthum haben wolle, nicht hinreichend seyn.

Sondern es ist nöthig, daß etwas, was einem bereits eigenthümlich zugehöret, mit der zuzueigenden Sache dergestalt vereiniget werde, daß man, ohne jenes zu verderben, oder zu gebrauchen, dieser nicht mehr beykommen kann. *) Zugleich erfordert der Grundbegriff vom Eigenthum ein solches Verhältniß zur Sache, vermöge dessen es einem nicht schlechterdings

unmöglich ist, sie ausschliessend zu gebrauchen. Wenn man allen diesen Bemerkungen gemäß den Begriff von der Besitznehmung erkläret: so kann gesagt werden, daß das ursprüngliche Mittel, ein Eigenthum der äusserlichen Güter zu erlangen, die Besitznehmung sey.

Und unter diesen Begriff lassen sich alsdenn auch alle Arten der Besitznehmung so wohl, als alle Gegenstände derselben und des Eigenthums, die nur irgend mit den Grundbegriffen des natürlichen Rechtes vereiniget werden können, leicht zusammen bringen.

Das Bedürfniß aber kann, nach dem äusserlichen Rechte, nicht zur Grenze des Eigenthums, und der rechtsbeständigen Besitznehmung, gemacht werden.

*) S. *Locke* du Gouvern. civil. ch. IV. *Rousseau* Contract. soc. liv. I. ch. IX. Gegen *Locke* und für die alte Meynung, der zur Gründung des Eigenthums nöthigen Einwilligung anderer, streitet noch *Rutherforth* Institit. of natural Law. vol. I. p. 59. sq. Hingegen führet die richtige Vorstellung sehr gut aus *Le-Trosne* l. c.

§. 12.

Vermeynte Besitznehmung und vermeyntes Eigenthum.

Wenn einer eine Sache in Besitz nimt, um sich selbige zuzueignen, die schon jemanden ge-

gehört: so kann diese Besitznehmung nicht machen, daß die Sache aufhöret dem Eigenthümer zu gehören. (§. 2.) Es ist dies, nach der gewöhnlichen Rechtssprache, nur eine vermeynte Besitznehmung, woraus nur ein vermeyntes Eigenthumer wächst.

Eine solche Sache muß vielmehr dem Eigenthümer, so bald er sich als solchen rechtlich zu erkennen giebt, auf sein Verlangen wieder zugestellt, oder überlassen werden.

Doch ist diese Zurückgabe mit sehr verschiedenen Bedingungen verknüpft; je nachdem einer schuldloser, ehrlicher Weise, die Sache, als freystehend, in Besitz nahm; oder nicht.

Im ersten Falle darf ihm, dem ehrlichen Besitzer, dieser sein rechtmässiger Besitz und Gebrauch eines fremden Gutes, vom Eigenthümer nicht zur Last gelegt, und schädlich gemacht werden; so wenig als er sich, zu dieses leztern Schaden, dadurch bereichern darf. Der Eigenthümer muß es sich zum Unglück, wenn nicht zum Fehler, anrechnen, was er dabey verliert.

Aber wer widerrechtlich fremdes Gut sich zum Eigenthume machen wollte; der muß dem Eigenthümer für allen Schaden stehen, der, unmittelbar oder mittelbarer Weise, aus diesem ungerechten Unternehmen ihm entstand.

§. 13.

Aufbewahrung und Zurückhaltung eines fremden Gutes

Man kann auch, ohne die Absicht zu haben, es sich zuzueignen, fremdes Gut in Besiz nehmen, aufbewahren und zurückhalten. Und auch dieses entweder ehrlicher Weise und mit Recht, oder widerrechtlich.

In jedweden dieser Fälle, muß man dasjenige, wovon man weiß, daß es einem andern zugehört, vor allem Schaden zu bewahren suchen, so gut man kann. Diese Pflicht legt man sich selbst auf, indem man das fremde Gut zu sich nahm, oder dem Eigenthümer vorenthielt.

Aber auch den Schaden, dem man allernächst nicht verhüten konnte, muß man dem Eigenthümer ersezen, wenn man widerrechtlich die Sache bey sich hatte, und er ihr ausserdem nicht zugestossen wäre.

Und die blosse gute Absicht und Meynung, dem andern eine Gefälligkeit dadurch zu erweisen, ist, nach dem strengen Naturrechte, nicht hinreichend, eine solche Aufbewahrung völlig zu rechtfertigen.

§. 14.

Zuwachs des Eigenthums.

Auch ohne besondere Besitznehmung kann etwas zum Eigenthum eines Menschen werden, als ein Zuwachs am Grundeigenthum desselben. Alsdenn nemlich; wenn eine, nicht bereits einem andern erweislich zugehörige, Sache sich mit dem Grundeigenthum dergestalt vereinigt, daß man ihr nicht mehr beykommen kann, ohne Verletzung der Rechte dieses Grundeigenthums; (Rei principalis) und zugleich in ein solches physisches Verhältniß damit kömmt, daß der Eigenthumer dieses leztern der Sache habhaft werden kann. (§. 11.)

Wenn fremdes Gut mit dem Eigenthum eines andern so zusammenkömmt: so darf es dem Eigenthümer deswegen nicht vorenthalten werden. Und zwar, wenn beyde Theile gleich unschuldig, oder gleich schuldig, an diesem Verhältnisse sind; kann jeder verlangen, daß ihm so wenig Nachtheil, als möglich, daher entstehe.

Wenn aber nur der eine Theil ausser Schuld ist: so kann auch nur dieser eine solche Forderung machen. Er kann sie machen; wenn auch gleich dem schuldigen Theile auf diese Weise ungleich grösserer Schaden entstehen sollte. Die Billigkeit und gesellschaftliche Verträge werden dieses strenge Recht, hier, wie in andern Din-

gen, einschränken. An sich beruht es auf den ersten Gründen des äusserlichen Zwangsrechtes in Ansehung des Eigenthums.

§. 15.

Miteigenthum.

Auch schon vermöge der ursprünglichen Gründe des Eigenthums kann es in verschiedenen Fällen geschehen, daß mehrere Menschen mit einander das vollständige Eigenthum einer Sache haben. Alsdenn sind eines jeden Theilhabers Eigenthumsrechte durch die gleichen Rechte der Miteigenthümer eingeschränkt.

Auch bringt eine solche Theilnehmung an dem Eigenthum einer Sache die Pflicht mit sich, zu dem, was die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigenthums erfordert, das Seinige beyzutragen.

§. 16.

Aeusserste Grenzen der Eigenthumsrechte.

Wie jeder auch mit diesen seinen äusserlichen Gütern, nach ursprünglich gemeinem Zwangsrechte, machen darf, was er will, und, ohne das Eigenthum anderer zu verletzen, kann: also darf er auch, ordentlicher Weise, andern jeden, wenn gleich diesen noch so unschäd-

schädlich scheinenden, Gebrauch des Seinigen verwehren. Nur, wenn sie in äusserster Noth wären, dürfte er es nicht. Ersetzung des erlittenen Schadens kann er auch in diesem Falle fordern; wenn es dazu dem andern nicht am Vermögen fehlet. Denn die Eigenthumsrechte sind zu wichtig, um sie in irgend einem Falle, weiter als nöthig ist, einschränken zu dürfen.

Auch zum Nachtheil anderer darf man das Seinige, nach äusserstem Rechte, gebrauchen; in so weit als man es kann, ohne das Eigenthum des andern unmittelbar oder mittelbarer Weise anzugreifen, und zum Gegenstande seiner Wirkung sich zu machen.

Auch würde die Absicht, dem andern dadurch Schaden oder Verdruß zu verursachen, wenn sie bewiesen werden könnte, einen Gebrauch, den ein Mensch von dem Seinigen macht, nicht mehr gerecht nennen lassen.

Kap. II.

Von den Verträgen, als dem Mittel sein Eigenthum auf andere zu bringen.

§. 17.

Allgemeiner Grundsatz von der vollkommenen Verbindlichkeit der Willensäusserungen.

Daß ein Mensch das Recht habe, sein Eigenthum an andere zu überlassen, ist überhaupt keinem Zweifel unterworfen. Aber wann geschieht es wirklich? Daß nicht jedwede Aeusserung des Willens, dergleichen etwas zu thun, andern ein vollkommenes Recht dazu verschaffe; auch dies leuchtet bald ein. Insbesondere ist dies der Fall, wenn einer auf eine seinen ernstlichen, festen Entschluß nach zweifelhaft lassende Weise, oder unter dem ausdrücklichen Zusatze, sich nicht vollkommen verbindlich machen zu wollen, oder so unbestimt, daß keine bestimte Forderung darauf gegründet werden kann, seinen Willen zu erkennen gegeben hat.

Aber wenn man seinen Willen auf eine solche Weise erklärt hat, daß der andere, vermöge der zum vernünftigen Leben gehörigen Denkgesetze,

setze, glauben durfte, ein vollkommenes Recht dadurch erlangt zu haben: *) so würde es, der Regel nach, ungerecht seyn, ihm, wenn er es verlangt, die gemachte Erwartung nicht erfüllen zu wollen. Denn auf solche Weise mit vergeblichen Erwartungen täuschen, hiesse ja die Gemüthsruhe des andern verletzen, das wichtigste Gut, und wäre also eine Beleidigung; gesetzt auch, daß es weiter keine Folgen für den äusserlichen Glücksstand desselben hätte. **)

Ein solches vollkommen verbindliches Versprechen kann, in der Sprache des strengen Rechtes, schlechthin ein Versprechen, oder auch ein vollkommenes Versprechen heissen. Die andern sind unvollkommene Versprechungen (Pollicitationen.) ***)

*) Ist aber dazu erforderlich, daß einer ausdrücklich dies zu erkennen gegeben habe, daß er dem andern ein Zwangsrecht gründen wolle? Wenn es nicht, vermöge der, nur unter einer solchen Voraussetzung stattfindenden, vernünftigen Absicht des ganzen Vorgangs, oder vermöge der in den übrigen Aeusserungen liegenden gewöhnlichen Bedeutung, für stillschweigend angezeigt gehalten werden kann. Zwang ist dem Menschen zu verhaßt, als daß die Unterwerfung unter denselben, oder das Recht dazu, im zweifelhaften Falle behauptet werden dürfte. Ein wichtiges Stück der positiven Gesetzgebung aber kann es seyn, die Kennzeichen

eines vollkommen verbindlichen Versprechens zu bestimmen und fest zu setzen.

**) S. Fergusons Grundsätze der Moralphilosophie. S. 417.

***) S. Joh. Christ. Fried. Meister über die Pollicitationen und Gelübde. 1781. 8.

§. 18.

Grundbegriff von den Verträgen und deren Verbindlichkeit.

Ein vollkommenes vom andern Theile angenommenes Versprechen wird ein **Vertrag** genannt. Es ist also klar, daß das gemeine Grundgesetz der Gerechtigkeit die Erfüllung der Verträge fordere.

Allerdings kann aber auch aus den höchsten Begriffen vom Rechte, unmittelbar neben dem Gesetze, dem Andern das Seinige nicht zu nehmen, die vollkommene Verbindlichkeit der Verträge gefolgert werden. Denn das gemeine Beste der Menschen erfordert ein festgegründetes Zutrauen in solche vollkommene Versprechungen allzusehr, als das die Erfüllung derselben der Willkühr, oder dem blossen Gewissen der Versprechenden, überlassen bleiben könnte. *)

*) Daß der Grund, Volenti non fit injuria, für sich allein von keinem Gewichte sey, in den Fällen, wo es just nöthig ist, die Pflicht, Verträge zu halten, dem andern zu beweisen, ist bald eingesehen. Und Schmauß hat in so

so weit richtig geurtheilt in seiner Dissert. sext. Jur. Nat.

§. 19.

Verbindlichkeit einiger Versprechungen vor der bekanntgewordenen Annehmung des andern Theiles.

Die Gründe, auf welchen überhaupt die vollkommene Verbindlichkeit der Versprechen und Verträge beruht, geben die Folge, daß ein Versprechen vollkommen verbindlich sey, so bald als man dem andern dadurch die gewisse Erwartung eines Zwangsrechtes, nach den vernünftigen Denkgesetzen, dergestalt gegründet hat, daß man sie, ohne Nachtheil für die Vollkommenheit seines innern oder äusserlichen Zustandes, nicht mehr aufheben kann.

Die Verbindlichkeit der durch Mittelspersonen, oder Briefe, oder öffentliche Nachrichten geäusserten Gesinnungen wird nach diesem Grundsatze beurtheilet werden können.

§. 20.

Allgemeine Anmerkungen über die Grade und Grenzen der Verbindlichkeit der Verträge und Versprechungen.

Diese Gründe geben auch zu erkennen, daß nicht alle Verträge und Versprechungen dieser Art

Art eine gleiche Verbindlichkeit, daß einige gar keine, oder keine äusserliche und vollkommene Verbindlichkeit haben können.

1) Je gewisser und vernünftiger die Erwartung ist, die ein Versprechen dem andern Theile gegründet hat, je weniger, wenn es nicht erfüllet würde, dieser schadlos gehalten werden könnte, je mehr das Ansehn der Verträge überhaupt dabey leiden würde: desto grösser ist die Verbindlichkeit desselben.

2) Was vermöge höherer Pflichten nicht geschehen, ohne Ungerechtigkeit von einem andern nicht begehret werden kann, wird auch durch kein Versprechen zur Pflicht. Also nichts was die Grundpflichten eines Menschen gegen sich selbst, oder die vollkommenen Rechte eines Dritten verletzen würde. *)

3) Was vermöge eines vorhergehenden Vertrags schon einem versprochen war, kann, ordentlicher Weise, einem andern nicht mehr rechtskräftig versprochen werden.

4) Was nur unter einer gewissen Bedingung versprochen wird, ist, ausser derselben kein verbindliches Versprechen. Und für eine stillschweigende Bedingung kann alles dasjenige angesehen werden, wovon das Gegentheil vernünftiger Weise gar nicht vermuthet werden konnte.

5) Al-

5) Also ist ein Versprechen nicht verbindlich, wenn die Erfüllung desselben den versprechenden Theil in die äusserste Noth setzen würde; wofern nicht dies Aeusserste zu übernehmen, ausdrücklich, oder durch die Natur des besondern festgesetzten Verhältnisses, ausgemacht worden war, und, vermöge der höchsten Gesetze, auch ausgemacht werden konnte.

6) Ein Vertrag ist nicht verbindlich, welcher nur durch ungerechte Handlungen des einen Theiles, durch ungerechte Gewaltthätigkeit, oder unerlaubte List und Verbergung der Wahrheit, zu Stande gebracht worden ist.

7) Obgleich auch bey der Erfüllung der Verträge nicht gefordert werden kann, was einem schlechterdings (physisch) unmöglich ist: so ist doch derjenige, welcher aus einem solchen Grunde nicht halten kann, was er versprochen hat, verpflichtet, dem andern den Schaden zu ersetzen, den er durch sein unvernünftiges Versprechen, oder sein selbst verursachtes Unvermögen, dem andern zufüget; wofern dieser schuldlos dabey ist.

8) Verträge hören auf, verbindlich zu seyn, wenn die Theilnehmenden es wollen, durch einen zweyten Vertrag den ersten aufheben; oder auch wenn nichts mehr zu leisten übrig, oder möglich ist. **)

9) Für

9) Für andere, als die den Vertrag gemacht haben, hat derselbe keine weitere Rechtsfolgen, als daß sie den daraus entstehenden Rechten nicht zuwider handeln dürfen.

*) Aber wenn einer sein widerrechtliches Versprechen erfüllt hat: ist der andere Theil darum, weil er es nicht hätte versprechen und thun sollen, von aller Pflicht der etwa versprochenen Gegenleistung frey? S. *Grotius* liv. II. c. XI. §. 9.

**) Wiefern Beleidigungen von der Beobachtung der Verträge frey machen können, wird weiter unten (§. 28.) bemerkt werden. Daß ein Vertrag so fort für ganz aufgehoben angesehen werden könne, wenn der eine Theil etwas dagegen unternommen hat, läßt sich nicht allgemein behaupten.

§. 21.

Regeln zur Auslegung der Verträge.

Ausser dem, was in den eben bemerkten Grundsätzen schon enthalten ist, zur Bestimmung des wahren Sinns der Verträge; haben noch folgende Regeln dabey Grund.

1) Man muß bey der Auslegung der Verträge an das ausdrücklich Ausgemachte zuförderst sich halten, und dabey die gewöhnlichste Bedeutung der Worte voraussetzen.

2) Wenn aber der Buchstabe des Vertrags den Sinn noch zweifelhaft lässet: so muß

auf

auf die sonst erweislichen Gesinnungen und Absichten der paciscirenden Theile, bey Errichtung des Vertrags; und auf ihr zunächst darauf folgendes Verhalten, in Ansehung desselben, Rücksicht genommen werden.

3) Von zwoen übrigens gleichgegründeten Auslegungen geht diejenige vor, welche dem Versprechenden günstig ist; weil ohne überwiegenden Grund niemanden eine vollkommene Pflicht aufgelegt werden darf.

4) Also muß auch bey Verträgen sonst gleicher Partheien das Zweifelhafte so verstanden werden, daß beyde Theile einander gleich bleiben.

5) Desgleichen geht im zweifelhaften Falle die Auslegung vor, die billiger udd gemeinnüziger ist.

6) Rechte und Verbindlichkeiten, bey denen persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, als die ursprünglichen Beweggründe, sich vermuthen lassen, sind, im zweifelhaften Falle, auch für solche, die an der Person haften, nicht auf andere übergehen können, zu halten.

§. 22.

Gründe zur Eintheilung der Verträge.

Die vielen Gattungen und Arten der Verträge unterscheiden sich natürlicher Weise von einander theils in Ansehung dessen, was, theils

theils in Ansehung der Art und Weise wie, versprochen worden ist.

In erster Rücksicht enthalten sie entweder ein wechselseitiges Versprechen, oder nicht; sind bloß zum Vortheil des einen Theils, oder zum Vortheil beyder. Es wird entweder eine Sache, oder ein Recht, oder ein Dienst versprochen.

In der andern Rücksicht sind die Verträge entweder ausdrückliche, oder stillschweigende; bedingt oder unbedingt. Sie haben entweder nur die gemeine Versicherung (Sanction) oder eine mehrere und besondere. Eine auf die Nichterfüllung festgesetzte Strafe, ein Unterpfand, Bürgschaft oder Gewährleistung (Garantie) eines Dritten und der Eidschwur sind bekannte Mittel, den Verträgen eine mehr als gemeine Sicherheit zu verschaffen. Von diesen besondern Versicherungen der Verträge ist die Hauptregel, daß ihre ganze Rechtskraft von der Schuldigkeit des Hauptvertrages abhängt; nicht aber umgekehrt diese von jener.

§. 23.

Anmerkungen und Fragen zur Untersuchung des natürlichen Rechtes bey einigen besondern Arten von Verträgen.

Was bey jedweder Art von Verträgen insbesondere natürliches Recht sey, dieses muß, wo

wo es nicht ausdrücklich ausgemacht ist, entweder aus der Natur der Sache, d. h. aus den festgesetzten Grundbegriffen, oder aus den Grundgesetzen d. h. aus den Erfordernissen des gemeinen Besten, geschlossen werden.

Aber die Grundbegriffe sind bey diesen Untersuchungen, wie die Bedeutung der Worte überhaupt, so willkürlich; und die Verhältnisse der genauern Bestimmungen der Vertragsrechte zu den Erfordernissen des gemeinen besten so sehr von veränderlichen Umständen abhänhig: daß es schwer wird, mit guten Gründen im allgemeinen vieles zu entscheiden.

Zur Erläuterung dieser Bemerkungen, und zum Versuche, kann das nachfolgende behülflich seyn.

1) Ist gleich nach geschlossenem Kaufcontracte der Gegenstand des Käufers völliges Eigenthum; und steht er dem zufolge auch so fort, noch vor der Uebergabe, auf seine Gefahr? Und wenn dieß behauptet werden kann: wann kann man sagen, daß ein solcher Contract völlig geschlossen ist? Wenn hiezu vor allen Dingen auch die genaueste Bestimmung des Gegenstandes erforderlich ist: wan fängt also eine verschriebene oder bestellte Waare an, des Verschreibers oder Bestellers Eigenthum zu werden?

2) Bleibt dem Eigenthümer einer vermietheten, oder verpachteten Sache das Recht, durch Verkauf derselben den Miethcontract aufzuheben? Kann der Miethsmann oder Pächter zur vollen Bezahlung angehalten werden, wenn durch Unglücksfälle ihm der Nutzen der Sache verringert; kann er es, wenn sie ganz vernichtet oder unbrauchbar geworden ist? Was muß zur Unterhaltung der Sache der Eigenthümer, was der Besitzer beytragen?

3) Wenn es ausser Zweifel ist, daß bey einem Darlehn (Mutuum) Zinsen genommen werden können: müssen dann, wo diese ausgemacht sind, auch von den nicht zur rechten Zeit bezahlten Zinsen, wieder Zinsen bezahlet werden? Können, bey sonst vollkommenen Rechten der mehrern Gläubiger, einige ein Vorrecht vor den andern haben, wegen der Zeitordnung in der sie es nach einander geworden sind, oder eines angewiesenen Unterpfandes, oder aus sonst einem Grunde?

4) In wie weit ist der Innhaber eines Pfandes, oder einer geliehenen, oder bey ihm niedergelegten Sache (depositi) für die Erhaltung derselben zu stehen verpflichtet?

5) In wie weit ist ein Bevollmächtigter, seine eigenen collidirenden Vortheile hintanzusetzen, verpflichtet, für seine Fehler zu haften,

und

und Abänderungen des ersten Auftrags sich zu unterwerfen?

6) Kann derjenige, der das Eigenthum des andern gegen gewisse Gefahren assecurirt, die bedungene Prämie fordern, wenn er nicht im Stande war, die Assecuranz zu leisten, als er es versprach?

7) Wenn einer für etwas voraus bezahlet, und Unglücksfälle verursachen, daß es ihm nicht geschafft oder geleistet werden kann: muß das vorausbezahlte ihm erstattet werden?

8) Wenn jemand ein Exemplar eines Buches rechtlich an sich bringt; hat er dadurch das Recht erlangt, dieß Buch zum Verlage nachzudrucken?*)

*) Antworten auf diese und viele verwandte Fragen finden sich in allen ausführlichen Werken über das Naturrecht. Einige, nach meinen Begriffen, vorzüglich gut bestimmte in des Herrn Oberappelat = Raths Höpfners Naturrecht S. 78. f. f. Ueber den Büchernachdruck s. des Herrn G. Justizr. Pütters Abhandl. und die meinige im Götting. Magaz. B. 1.

Kap. III.

Von den Rechten streitender und kriegführender Parteien.

§. 24.

Grundgesetze des Naturrechts für Streitende.

Streitigkeiten über das Recht können so leicht, so natürlich entstehen, daß sie überhaupt nicht für unzulässig und ungerecht gehalten werden können. Aber leicht können sie in Ungerechtigkeiten ausarten. Dieses zu verhindern, schreibt die Natur des Menschen folgende Gesetze vor.

1) Wer Rechte vorgiebt, oder Forderungen an den andern macht, die nicht für sich klar sind, oder doch vermuthet werden müssen; ist schuldig sie zu beweisen, wenn sie ihm gelten sollen. Nur das natürliche und gewöhnliche hat die Vermuthung für sich. Also giebt der Besitz eine vorzügliche Vermuthung des Rechtes; und zwar ein desto stärkere, je länger derselbe schon unangefochten gewährt hat.

2) Aber die Wahrscheinlichkeit kann trügen, und also durch Gründe vernichtet werden. Wenn durch überwiegende Gründe das bisher gehabte Recht des einen Theiles zweifelhaft,

ein

ein entgegenstehendes Recht des andern wahrscheinlich geworden ist: so muß jener durch Gegengründe sein Recht vertheidigen, wenn es ihm bestehen soll.

3) Bey einem also zweifelhaft gewordenen Rechte, muß jeder Antheil nehmende sich willig beweisen, zur Entscheidung desselben das Seinige beyzutragen. Wer streitet, und allen Mitteln der Beylegung des Streites ausweichet oder sich widersetzt, handelt ungerecht.

4) Eines der natürlichsten Mittel, wenn Gründe nichts vermögen, ist die Uebereinkunft, den Ausspruche eines Schiedsrichters die Entscheidung zu überlassen. Wenn dieses, oder ein anderes beliebtes Mittel, ansgemachter massen ist angewendet worden: so steht es einem Theile nicht mehr frey, eine andere Entscheidung zu fordern, und aufs neue darüber zu streiten.

5) Wer überwiesen werden kann, entweder durch die Veranlassung des Streites, oder durch die Art, wie er ihn geführt hat, dem andern Unrecht gethan zu haben, muß dasselbe ersetzen.

§. 25.

Recht Gewaltthätigkeiten anzufangen, Repressalien zu gebrauchen, zuvor zu kommen.

So sehr die Vernunft Gewaltthätigkeiten sich widersetzt: so können sie doch bisweilen ge-

recht seyn. Die Nothwendigkeit allein kann sie völlig rechtfertigen; wenn, nach unserer besten Erkenntniß, grössere Uebel ausserdem nicht verhindert werden können. Und vor Menschen sind sie eben deswegen gerechtfertiget, wenn sie nöthig sind, um das Seinige zu vertheidigen, wieder zu erlangen oder zu sichern.

In dieser Absicht unternommene einzelne Gewaltthätigkeiten werden Repressalien genannt.

Bey der moralischen Gewißheit einer Beleidigung, vor der man sich nicht schützen könnte, wenn man sie abwarten wollte, hat man das Recht zuvorzukommen, oder zuerst Gewalt zu gebrauchen, um die Beleidigung zu verhindern

§. 26.

Krieg. Arten desselben. Allgemeine Gründe und Grenzen der Kriegsrechte.

Wenn Gewaltthätigkeiten von beyden Seiten anhaltend ausgeübt werden: so ist Krieg. Wer nur seine Rechte dabey zu vertheidigen, wieder zu erlangen oder zu sichern sich bemüht, führt einen Vertheidigungs-Krieg. Wer für ungerechte Absichten gewaltsam streitet, führt einen Beleidigungs- oder Anfallskrieg.

Wenn

Wenn zur Entscheidung eines zweifelhaften Rechtes der Krieg beliebt wird: so kann dieß ein Entscheidungs-Krieg heissen.

Es erhellet leicht, daß nur die erste Art der Kriege völlig, die lezte aber doch äußerlich gerecht seyn könne.

Auch bey dem gerechtesten Vertheidigungs-Krieg ist es nicht erlaubt, dem Feinde mehr Uebel anzuthun, als man zur Behauptung seiner Rechte nöthig hat.

Nur in so fern kann also gesagt werden, daß die Kriegsrechte grenzenlos seyn, als sich überhaupt, für alle Fälle, nicht bestimmen lässet, wie vieles zur Verhinderung des Unrechts nöthig werden könne.

Je mehr in einem Falle nöthig ist zur Behauptung der Rechte; desto mehr ist auch erlaubt. Also ist gegen einen besonders gefährlichen ungerechten Feind freylich mehr erlaubt, als gegen einen andern.

Bey einem Entscheidungskriege muß nach den ausdrücklich oder stillschweigend ausgemachten Gesetzen, oder der dabey vorausgesetzten Kriegsmanier, verfahren werden.

§. 27.

Besondere Kriegsrechte.

Aus diesen allgemeinen Gründen folgt leicht; daß es im Krige recht werden könne.

1) Sich der Güter des Feindes zu bemächtigen. Nicht so gleich können aber dieselben als ein Eigenthum angesehen; also auch nicht so fort an andere rechtskräftig überlassen werden.

2) Auch der Person desselben sich zu bemächtigen, und seine Freyheit ihm einzuschränken.

3) Das Leben dem andern zu nehmen, ist nicht nur ungerecht, so lange es zur Verhinderung des Unrechts nicht nöthig ist; sondern es müßte auch der Vernunft eine Uebertreibung des äussersten Rechtes scheinen, wenn man behaupten wollte, daß keine Beleidigung zu gering seyn könne, um nicht, wenn nichts anders hilft, mit dem Tode des Beleidigers verhindert werden zu dürfen. Unterdessen lassen sich den äusserlichen Rechten des Beleidigten die Grenzen nicht genau vorzeichnen; sondern Ehre und Gewissen müssen dieß thun.

4) Daß gegen einen ungerechten Feind List erlaubt sey, hat keinen Zweifel.

§. 28.
Gültigkeit der Verträge in Beziehung auf den Krieg.

Verträge, die vor dem Kriege mit dem Feinde geschlossen worden waren, können aus eben dem Grunde ihre Verbindlichkeit verlieren, aus welchem es recht wird, dessen sich zu bemächtigen, was ihm zugehöret.

Verträge, die während des Krieges gemacht wurden, müssen bey den Absichten eines Entscheidungskrieges ohne Zweifel für eben so verbindlich gehalten werden, als Verträge überhaupt es sind. Aber daß derjenige, der sich nur gegen offenbar ungerechte Gewalt zu vertheidigen sucht, die mit dem Feinde eingegangene Versprechungen zu erfüllen, auf gleiche Weise äusserlich und vollkommen allemal verbunden sey, lässet sich nicht beweisen. Klugheit und gewissenhafte Rücksicht aufs gemeine Beste müssen hier dem strengen Rechte zu Hülfe kommen.

§. 29.
Rechte der Theilnehmung am Krieg und Neutralität.

Der Krieg ändert nichts in den gewöhnlichen Rechten anderer Menschen, die nicht an demselben Antheil nehmen. Also kann nie-

mand zu dieser Theilnehmung, wider seinen Willen gezwungen werden; sondern es steht einem jeden frey, neutral zu bleiben. Aber Unrecht kann es auch nicht seyn, dem Unschuldigen in Gefahren beyzustehen.

Eine Hauptfrage, und, wie die vielen darüber von jeher entstandenen Streitigkeiten beweisen, schwere Frage hiebey ist, was man, ohne die Neutralität aufzugeben, thun könne? Folgende Grundsätze scheinen einige sichere Bestimmungen zur Entscheidung der zweifelhaften Fälle zu geben.

1) Nicht alles, was von einem Dritten mir zum Schaden, oder meinem Feinde zum Vortheile, geschieht, ist ungerecht, und gegen die Neutralität (§. 16.).

2) Was man in der Absicht, dem andern zu schaden, thut, beweiset Feindschaft.

3) Also kömmt viel darauf an, ob man gegen einen der Kriesführenden sich eben so beträgt, oder zu betragen bereit ist, als gegen den andern.

4) Ein Unternehmen des andern verhindern dürfen, heißt noch nicht so viel, als, für eine Beleidigung es ansehen, und nach allen Kriegsrechten ahnden können. Er kann vielleicht, ohne alle Absicht auf uns, bloß seinem Vortheile dabey nachgegangen seyn.

5) Vielmehr muß auch gegen diejenigen, die unserm Feinde Hülfe leisten, mit möglichster Schonung gehandelt werden.

6) Je mehr einer durch vorhergegangene Handlungen seine Gesinnungen schon verdächtig gemacht hat, desto mehr Recht hat man, seine Handlungen zu beleuchten, und einzuschränken.

§. 30.

Ob ausser den Verträgen und Beleidigungen es noch andere Gründe zur Ableitung der Rechte gebe? Von der Aufgebung und Verjährung der Rechte und dem Vermächtnisse.

Aus dem Grundrechte der ursprünglichen Freyheit und Unabhängigkeit des Menschen ist folgbar, daß nicht durch andere, wider seinen Willen, sondern daß nur durch seine eigene Handlungen neue Pflichten ihm entstehn, und seine Rechte verändert werden können. So geschieht es bey Verträgen und Beleidigungen.

Und so kann es auch mittelst der blossen Aufhebung oder Entsagung (Derelictio) geschehen, daß das, was bisher einem rechtlich zugehörte, wieder frey wird. Aber wird diese Aufhebung des Rechtes und Eigenthums nicht immer ausdrüklich geschehen müssen; kann sie,

zur

zur vollkommenen Verbindlichkeit, aus der Unterlassung des Gebrauchs, oder andern Arten des Verhaltens, als stillschweigend geschehen, geschlossen werden?

Die allgemeinenen Begriffe vom Menschen sind so sehr gegen die Vermuthung, daß einer für nichts hingeben wolle, was einen Werth für ihn hat; und Zwangsrechte erfordern so sehr offenbaren guten Grund; daß es scheint, jene Frage sey im Allgemeinen durchaus zu verneinen.

Und also kann auch die Verjährung (Präscription), als auf eine stillschweigende Dereliction sich gründend, im Naturrechte nicht angenommen werden.

Aber bis zum Rechte eines schuldlosen Besitzes kann die, nicht durch ausdrückliche Erklärungen gewiß, sondern nur durch das ganze Verhalten dauerhaft wahrscheinlich gewordene, Aufgebung eines Eigenthums wohl hinreichend seyn. Und wie das Recht des Eigenthums überhaupt Kennzeichen, wodurch es bewiesen, und physische Möglichkeit die Sache zu gebrauchen, voraussetzet: so erhellet leicht, daß ein Mensch auch wider seinen Willen um sein Eigenthum kommen könne, wenn jene Voraussetzungen unglücklicherweise irgendwo ganz wegfallen. Unter solchen Umständen wird das

ge-

gewesene Eigenthum wieder frey, und kann von andern in Besitz genommen werden.

Wenn ein Mensch seinem Eigenthume entsagt, behuf eines andern, ohne diesem es bekannt zu machen, und ohne ihm also, wie bey einem Vertrage, mittelst der Erwartung oder Bemühung, die er ihm verursachet, eine Recht zu gründen: entsteht diesem andern dennoch dadurch ein vollkommenes Recht auf dieses Eigenthum gegen einen Dritten; wenn es, ohne weitern Vorgang, aufgehört hätte, des Erstern Eigenthum zu seyn? Ich sehe nicht, wie dieses aus den allgemeinsten Gründen des vollkommnen Rechtes geschlossen; und wie also das natürliche Recht der testamentarischen Erbfolge bewiesen werden könnte. *)

*) Vergl. *Achenwall* I. N. tom. I. § 238. — 40 und Claproth in der Samml. verm. Abh. IV. 10.

II. Gesellschafts-Recht.

I. Allgemeines Gesellschaftsrecht.

§. 31.

Grundbegriff von einer Gesellschaft und dem gesellschaftlichen Vertrage.

Wenn Menschen sich miteinander vereinigen, eine fortdaurende Absicht gemeinschaftlich zu befördern: so treten sie in eine Gesellschaft. Es ist nicht wohl abzusehen, wie dieß auf eine an-

andere Weise rechtsbeständig sollte bewirkt werden können, als mittelst eines Vertrags. Dieser Vertrag heißt der Gesellschafts-Vertrag. Bey demselben muß eine gemeinschaftliche Absicht ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht seyn. Neben derselben kann ein jedes Mitglied seine besondere Absichten haben; die aber der gemeinen Absicht allemal nachstehen müssen, wofern nicht das Gegentheil ausgemacht worden ist.

§. 32.

Grundgesetze der Gesellschafts-Rechte.

Das erste Gesetz einer jeden Gesellschaft muß also darinne bestehen, daß jedes Mitglied die gemeinschaftliche Absicht, das gemeine Beste, so wie es ausgemacht worden ist, sich angelegen seyn lassen. Daß die besondern Absichten in der Collision nachstehen müssen, und in so weit also auch die besondern Vortheile der Mitglieder; ist bereits (§. 31) angemerkt worden, und aus den allgemeinen Vertragsrechten leicht zu beweisen.

Keineswegs aber ist es dem gesellschaftlichen Rechte gemäß, von einzelnen Mitgliedern zu verlangen, daß sie der gemeinschaftlichen Absicht, und noch weniger, daß sie dem Vortheil des größern Theils der Gesellschaft alle ihre gesellschaftlichen oder außergesellschaftli-

lichen Vortheile aufopfern, oder aufopfern lassen.

Vielmehr kann, vermöge der ersten Gründe des Rechts, und der Neigungen des Menschen, behauptet werden, daß die natürliche Freyheit überhaupt, nnd besonders in Absicht auf eigene Glückseligkeit und Vervollkommnung, den Mitgliedern einer Gesellschaft so wenig als möglich eingeschrenkt werden müsse; und nie mehr als aus dem Grund-Vertrage offenbar erweislich ist. (§. 21.)

Uebrigens kann zum wahren Besten der Gesellschaft bald **mittelbar**, bald **unmittelbar** etwas gereichen, und also auch Grund der vertragsmässigen Einschränkung der natürlichen Freyheit seyn.

Die genauere Bestimmung dieser Grundsätze, und aller gesellschaftlichen Pflichten im einzelnen Falle, muß entweder **ausdrücklich** ausgemacht seyn; oder aus dem **Wesen** einer gewissen **Art** von Gesellschaft folgen; oder auch durch die **Gewohnheit** bestimmt seyn. Letzteres nemlich, wenn entweder eine Gesellschaft, bey ihrer Einrichtung, die bey andern solchen Gesellschaften gewöhnlichen Einrichtungen zum Grund angenommen; oder die neuen Mitglieder zur Beobachtung ihrer Gesetze und Gewohnheiten sich verpflichtet hat.

Wenn es in einer Gesellschaft allgemeine und besondere Gesetze giebt; so gehen leztere in der Collision den erstern vor, so fern sie, vermöge ihres rechtlichen Grundes, als Ausnahmen derselben angesehen werden müssen.

§. 33.

Einige besondere natürliche Gesellschafts-Rechte.

Je dauerhafter, genauer und aufs ganze Wohl der Einzelnen Einfluß habend eine gesellschaftliche Verbindung seyn soll; desto mehr ist zu vermuthen, daß manche Stücke des ursprünglichen äussersten Rechtes eingeschränkt, und einige der ursprünglich nur innerlich verbindlichen Pflichten zur äußerlichen und vollkommenen Pflicht, durch den gesellschaftlichen Vortrag, gemacht seyn werden.

Dieß läßt sich insbesondere in Ansehung der einem Mitgliede von dem andern widerfahrenden Beleidigungen nicht wohl anders denken; da nicht nur durch ein feindschaftliches Betragen der Mitglieder die Zwecke der Gesellschaft so leicht gehindert, sondern auch bey einer solchen Verbindung gelindere Mittel, gegen Unrecht sich zu sichern, leichter ausgefunden werden können.

Auch läßt sich wohl gedenken, daß die Mitglieder einer Gesellschaft in Ansehung ihres

Pri-

Privateigenthums sich unter einander Vorrechte zugestehen, und natürlicher Weise, mit vollkommener Rechtskraft, noch nicht vorhandene Gesetze der Erbfolge festsetzen. Ausser der Vorliebe, welche Menschen, die in genauerer Verbindung mit einander stehen, insgemein für einander haben, würde noch ein besonderer Grund dazu dieß seyn, wenn das Eigenthum der einzelnen durch die vereinigten Kräfte der Gesellschaft wäre erworben worden, oder beschützt werden müßte. Fremde haben kein Recht, solchen Gesetzen und Verträgen sich zu widersetzen. Von einer Gesellschaft sich wieder zu trennen, kann recht werden zu folge erlittener Beleidigungen; oder dadurch, daß die Absicht, zu der man sich verbindlich gemacht hat, erreicht ist; oder offenbar wird, daß sie nicht erreicht werden kann; oder endlich vermöge entstehender Collision mit den höhern die Verbindlichkeit der Verträge aufhebenden Pflichten (§. 20.).

Wenn die Mitglieder einer Gesellschaft ohne Schuld des einen und des andern Theiles aus einander gehen; folglich auch wenn die Gesellschaft vermöge der Beschaffenheit der gemeinschaftlich beliebten Grundgesetze aus einander gehen muß: so ist kein Theil dem andern Schadloshaltung wegen des eingebrachten und verwendeten schuldig; sondern es ist nur

darauf zu sehen, daß kein Theil auf Kosten des andern sich bereichere. Wenn aber ein Theil durch die Schuld des andern genöthiget ist, sich zu trennen: so muß der Schade, der ihm daraus entsteht, ersetzt werden.

Gegen Fremde enstehen aus den gesellschaftlichen Verbindungen keine besondere positive Rechte und Verpflichtungen. Gesellschaften stehen, als moralische Personen, in demselben Rechtsverhältnisse gegen andern Gesellschaften, oder andere einzelne Personen, wie alle Menschen ursprünglich gegen einander (§. 20. nro. 9.).

Der Zusammenhang aber, in welchem die Mitglieder einer Gesellschaft mit einander stehen, kann machen, daß gewisse Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder gegen Fremde Rechte und Pflichten der Gesellschaft werden. So wie auch die Rechte und Pflichten der ganzen Gesellschaft gegen auswärtige einigermassen als Rechte und Pflichten der einzelnen angesehen werden müssen.

§. 34.

Gleiche Gesellschaften.

Wenn in einer Gesellschaft ein Theil dem andern Gesetze vorschreiben kann: so ist es eine ungleiche Gesellschaft. Ausserdem ist die Gesellschaft gleich; ob wol die Mitglieder allerhand andere Vorzüge zur Erhaltung guter

Ord-

Ordnung und Handhabung der Gesetze einander zugestehen *), oder ausser dieser Gesellschaft ungleich seyn können.

Im zweifelhaften Fall ist eine jede Gesellschaft für eine gleiche zu halten (§. 21.)

In einer gleichen Gesellschaft kann also kein Mitglied von der Gesetzgebung ganz ausgeschlossen seyn. Daß nur durch **allgemeine Uebereinstimmung** Gesetze gemacht werden können, ist zwar nicht nothwendig; aber doch im zweifalhaften Falle, als die geringere Einschränkung der natürlichen Freyheit der Mitglieder, (§. 21.) zu vermuthen **).

Wenn aber auch ausgemacht ist, daß die **meisten Stimmen** gelten sollen ***): so können doch die **Grundgesetze**, und die **ausgemachten Rechte** des einen Theils, nicht der **Willkühr** der **mehrern** auf diese Weise überlassen scheinen. Nur die ganze Gesellschaft kann, wenn sie es einstimmig will, die Grundgesetze aufheben und umändern. Wenn über den Sinn derselben Streit entsteht; so kann nicht ein Theil dem andern seine Meynung aufdringen, sondern es muß, wie überhaupt bey Streitigkeiten recht ist, (§. 24.) verfahren werden. Denn beyde Theile haben da gleiche Rechte.

*) Wie in einer gleichen Gesellschaft Richter, als Zeugen der Abrede, oder als auf eine bestimmte Zeit erwählte Schiedsrichter,

seyn können, erläutert Möser, Osnabückische Geschichte 1. S. 122.

***) Einer andern Meynung sind *Grotius* lib. II. c. V. § 17. *Locke* du Gouv. civil. ch. VII. §. 2. S. dagegen *Achenwall* part. II. p. 28.

****) Bey der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Stimmen entscheide, kann noch bisweilen zweifelhaft seyn, wie dieß zu verstehen? Ob z. B. eine Meynung entschieden sey, wenn sie zwar mehr Stimmen, als jede der entgegengesetzten, aber doch nicht die meisten Mitglieder der Gesellschaft für sich hat? Es scheint dieses verneinet werden zu müssen; wo es nicht ausdrücklich ausgemacht ist.

§. 35.

Rechte der ungleichen Gesellschaften.

Die Grundgesetze der menschlichen Natur sind nicht schlechterdings dagegen, daß Menschen sich den Befehlen anderer unterwerfen, und in eine ungleiche Gesellschaft treten; es kann vielmehr unter gewissen Umständen zu ihrem eigenen und zum gemeinen Besten nöthig seyn. Also hat es keinen Zweifel, daß auch ungleiche Gesellschaften durch Verträge, die wegen ihres Inhaltes Unterwerfungsverträge heissen, rechtskräftig gegründet seyn können.

Die Rechte und Pflichten der Obern und der Untergebenen müssen aus dem, was der Vertrag ausdrücklich, oder vermöge der Natur

der

der eingegangenen Verbindung stillschweigend, enthält, abgenommen werden.

Eine ganz uneingeschränkte, ganz willkürliche Gewalt kann kein Mensch über den andern, auf keine Weise, erlangen. Kein Mensch kann die Rechte der Menschheit, oder die mit ihnen verknüpften Pflichten, je ganz aufgeben (§. 20.).

Also ist insbesondere auch das Recht zu strafen, welches allerdings in der ungleichen Gesellschaft, als ein Recht der Gesetzgeber und Befehlshaber, mehr Grund hat, als ausser derselben*) dennoch kein unumschrenktes, willkürliches Recht; sondern muß theils nach den Grundgesetzen des Vertrages, theils nach den allgemeinsten Begriffen von der strafenden Gerechtigkeit (Allg. Pr. Philos. §. 54.) ermessen werden.

Alle gesellschaftliche Rechte und Verpflichtungen, besonders aber die in einer ungleichen Gesellschaft vorkommenden, sind im zweifelhaften Falle für höchst persönlich zu halten (§. 21. nro. 6.).

*) Als ein ursprüngliches Naturrecht stellt es vor *Grotius* lib. II. c. XX. §. VII. S. dagegen *Pufendorf* lib. VIII. c. III. §. 4. sq.

II. Von den Rechten der häuslichen Gesellschaft.

§. 36.

Von den Rechten der Eheleute.

Nach dem natürlichsten und vollkommensten Begriffe, ist die eheliche Gesellschaft diejenige, welche Erzeugung und Erziehung der Kinder zur vornehmsten Absicht hat. Was im vorkommenden Falle von diesen Bestimmungen rechtskräftig weggenommen, oder hinzugesetzt seyn könne, muß der herrschende Sprachgebrauch ausweisen, oder der ausdrückliche Innhalt des Vertrags, der Ehepacken.

Die Verbindlichkeit des einen, oder der mehrern Verträge, wodurch allmälig eine Ehe geschlossen wird, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verbindlichkeit der Verträge (§. 20. 21.) zu beurtheilen.

Weder die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten, noch die Herrschaft des Mannes, lässet sich aus den Naturgesetzen des strengen Rechtes, als nothwendig, erweisen.

Die Ausschliessung jedes Fremden von der ehelichen Vertraulichkeit ist dem natürlichen Zwecke dieser Gesellschaft so gemäß; daß sie billig, als Pflicht beyder Ehegatten, vermuthet werden muß: obgleich die Abweichung davon

von bey der Frau überhaupt mehr Unrecht enthält, als bey dem Manne.

Von dem Ehegatten sich zu trennen, kann recht werden durch dessen **Einwilligung**, oder durch **Vergehungen** desselben, die den Zweck der Ehe vereiteln, oder den beleidigten Theil nicht mehr mit Sicherheit in derselben bleiben lassen; endlich durch jewedes Ereigniß, bey welchem die ganze Absicht der Gesellschaft wegfiele (§. 33. 28. 26. 20).

*) S. Versuch über den wahren Begriff von der Ehe Cassel 1776. 8. Ueber die Ehe Berlin 1776.

§. 37.

Von den Rechten der Eltern und der Kinder.

So wohl die Geburt, als auch die Kosten und Bemühungen, welche auf die Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Eltern verwendet haben, giebt diesen ein vollkommenes **Vorrecht vor allen Fremden** in Ansehung ihrer Kinder.

Aber weder aus dem einen, noch aus dem andern, Grunde läßt sich beweisen, daß die Kinder ein völliges **Eigenthum** ihrer Eltern; (10) oder auch nur, daß sie ihnen als **Schuldner vollkommen** verpflichtet seyn. (30)

Aber die **Unvollkommenheiten und Bedürfnisse** der Kinder machen es andern Menschen, vornemlich aber den Eltern, zur Pflicht, und geben ihnen also auch ein Recht, für die **Wohlfahrt der Kinder zu sorgen**, dieser Absicht gemäß, ihre Freyheit einzuschränken, und zum Guten sie anzuführen. (§. 5.)

Diese Rechte **hören auf**, so bald die Kinder im Stande sind, selbst für sich zu sorgen: welches, unter verschiedenen äußerlichen Umständen, oder bey verschiedenen Fähigkeiten der Kinder, früher oder später geschehen kann; im zweifelhaften Falle aber allezeit der Entscheidung der Eltern überlassen seyn muß.

Neue Rechte und Pflichten können zwischen Eltern und Kindern entstehen; wenn diese zum Vermögen gelangt sind, durch **Verträge** gesellschaftliche Verbindungen einzugehn. So grosse Rechte, als nur irgend Menschen über einander haben können, mögen auch den Eltern von den erwachsenen Kindern auf diese Weise zugestanden werden. Die Herrschaft in dem Seinigen ist natürlich. Sillschweigend unterwerfen sich also schon der Herrschaft der Eltern, als der Oberhäupter der Familie, Kinder, welche im Genusse der Güter und dem Schutze derselben bleiben, wenn sie heraus zu treten fähig und berechtiget wären.

Vermöge des ursprünglichen Verhältnisses der Geburt, haben Kinder noch kein vollkommenes Recht, das Eigenthum ihrer Eltern zu erben. Daß aber die zur Erziehung der Kinder nöthigen Kosten, auch nach der Eltern Tode, aus demselben vielmehr, als von fremden Gute, zu bestreiten seyn; scheinet den natürlichen Begriffen von Gerechtigkeit völlig gemäß zu seyn. Durch Familienverträge können noch weiter gehende, und genauer bestimmte, Erbrechte der Kinder gegründet werden (33.)

Eben so wenig sind aber auch Kinder durch das Naturgesetz vollkommen verpflichtet, die Person der Eltern, in Ansehung der Schulden und Vergehungen derselben, vorzustellen. Aber durch Verträge, besonders durch die Erbverträge, können sie einigermassen dazu verpflichtet werden.

Daß Kinder, bey aller ihrer Abhängigkeit von den Eltern, ein Eigenthum für sich besitzen, und, durch Mißbrauch desselben, von den Eltern beleidiget werden können; wird, bey richtigen Grundbegriffen, niemanden zweifelhaft seyn.

Wenn Eltern ihrer hülfsbedürftigen Kinder sich nicht annehmen; so entsteht andern Menschen, vermöge der innern Menschenpflicht, das vollkommene Recht (§. 5) zu thun, was jene pflichtwidrig versäumen. Auch mit Be-

willigung der Eltern können andere einen Theil der natürlichen Rechte und Pflichten derselben übernehmen; **Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher** fremder Kinder werden.

Ganz können Eltern den Pflichten, und folglich auch den Rechten, die sie, vermöge jenes ursprünglichen physischen Verhältnisses, in Ansehung ihrer Kinder haben, nie entsagen. Aber ihr Uebelverhalten kann, zum Besten der Kinder, andern das Recht geben, von der fernern Ausübung derselben sie auszuschliessen.

Mehr Rechte, als die natürlichen Eltern selbst haben, können nicht durch sie auf andere kommen; und die Vertragsrechte können ohne Einwilligung der Kinder gar nicht übertragen werden. (§ 35.)*)

*) Man vergleiche hiebey *Grotius* lib. II. c. V. et VII. *Pufendorf* lic. IV. c. XI. und *Linguet* Theoriedes loix civiles liv. IV. ch. VII. Höpfner, Naturrecht §. 160.

§. 38.

Von den Rechten der Herrn und Diener. Vom Sclavenrechte.

Obgleich kein Mensch dergestalt des andern Eigenthum werden kann, daß er aller Rechte der Menschheit beraubt, und so willkühr-

kührlich, wie ein unvernünftiges Thier, oder wie eine leblose Sache, behandelt werden dürfte: so läßt sich doch gar wohl gedenken, daß ein Theil seiner Kräfte und Zeit, zu gewissen Absichten, des andern Eigenthum werden könne. Und so ist es beym Verhältnisse der Herren und Diener.

Bey diesem Verhältnissen finden also sehr verschiedene Bestimmungen und Stufen der Abhängigkeit statt. Nur der Vertrag, nach seinen ausdrücklichen und stillschweigenden Bedingungen, kann die jedesmaligen Rechte der Herren und Diener, nach ihrem Umfange, und ihrer Dauer, gehörig bestimmen.

Sclaverey ist ganz offenbar gegen die Grundgesetze der Natur; wenn sie, dem vorhergehenden ersten Grundsatze dieses Paragraphs zuwider, aber freylich einem sehr gemeinen Mißbrauche gemäß, wie von vielen Lehrern des Rechts geschehen ist, erklärt wird. *)

Wenn man aber darunter nur ein solches Verhältniß sich denket, daß zu allen ihm physisch und moralisch möglichen Diensten der Sclave seinem Herrn verpflichtet ist: so ist die Sclaverey nicht schlechterdings ungerecht. Vielmehr läßt sich behaupten, daß nicht nur freywillig, sondern auch, wegen ihrer Schulden oder Beleidigungen, gezwungen, Menschen

in

in diesem Verhältnisse, auf einige Zeit oder für immer, mit Recht sich befinden können.

Aber daß bloß durch die Geburt Menschen zu Sclaven werden können; streitet gegen alle Grundgesetze des natürlichen Rechtes. **)

Bey noch so gegründetem Rechte der despotischen Gewalt, erstreckt sich dieselbe doch nie so weit, daß der Despote willkührlich über daß Leben und die Gesundheit, oder gar über das Gewissen, seines Sclaven gebieten dürfte. Jedes Uebel, daß er ihm ohne Noth anthut, ist Ungerechtigkeit, vermöge der höchsten Begriffe des Rechtes.

Die Rechte über einen gezwungenen Sklaven können **überrragbar** seyn (§. 26) Die über freywillige Sclaven aber sind, der Vermuthung nach, **höchst persönlich.** (§. 35) ***)

*) S. *Heur Cocceii* ad *Grotium* lib. II. c. 5. *Montesquieu* liv. XV. ch. I. Basedow, Prakt. Philosophie K. XI. Abschn. IX. §. 2. Ferguson, Grundsätze der Moralphilosophie S. 192.

**) Gerade diesen Grund der Sklaverey sucht *Linguet* zu rechtfertigen. liv. V. ch. 5. seq.

***) Wenn man also gleich die Sklaverey nicht schlechterdings für unrechtmässig erklären kann; so fehlet doch sehr viel daran, daß sich das, selbst unter den aufgeklärten, und zur menschenfreundlichsten Religion sich bekenn-

kennenden, Völkern, gewöhnliche Verfahren rechtfertigen liesse. Gründe dazu, so gut sie sich angeben lassen, finden sich in des *Petit Traitè* sur le gouvernement des esclaves tom. II. p. 19. - 39. Aber ungleich mehr Gründe dagegen liegen in den, sowohl hier als sonst genugsam bestätigten, Thatsachen.

III. Allgemeines Staatsrecht. *)

Kap. I. Grundlehren des Staatsrechtes.

§. 39.

Grundbegriffe vom Wesen des Staats.

Ein **Staat** oder eine **bürgerliche Gesellschaft** wird diejenige Gesellschaft der Menschen genannt, bey welcher sie, **mittelst einer höchsten Gewalt**, zur wechselseitigen Beförderung ihrer Sicherheit und anderer äusserlichen Vortheile, mit einander vereiniget sind.**) Wer diese höchste Gewalt gesezmässig in Händen hat, heißt **Regent des Staats.** Uebt er sie blos aus, und es ist sonst ein Subject im Staate, dem die höchste Gewalt oder das Recht über die Kräfte des Staates zu gebieten, eigentlich zukömmt, in dessen Namen und an dessen Stelle er sie nur ausübt: so ist er auch bloß Regent, Diener vielmehr, als Herr des Staates. Derjenige aber, dem die höchste Gewalt im Staate unabhängig ei-

gen

gen ist, kann Herr, Oberherr, (Souverän) des Staates heißen. ***)

Jedwede Abhängigkeit, wodurch eine Nation, oder ihr Regent, gehindert wird, die zum Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft erforderlichen Einrichtungen nach natürlicher Freyheit zu machen, ist eine Schmälerung der Souveränität. ****)

*) Außer den Schriftstellern über das ganze Naturrecht (§. 3.) haben über das Allg. Staatsrecht vorzüglich merkwürdige Schriften geliefert *Ulr. Huber*, I. H. *Boehmer*, C. A. de *Martini*, H. G. Scheidemantel, *Locke*, *Sydney*, *Rousseau*.

*) Vergl. *Huber* de lure civit. lib. I. c. VIII. §. 1. *Pufendorf* I. N. lib. VII. c. II. §. 13. *de Martini* Positiones de lure civit. cap. I. §. 9.

***) Es ist nirgends schwerer, als in Staatsrechte, den Worten allgemein anwendbare Bedeutungen zu geben. Titular- und Komplimenten-Sprache, auf willkührliche Gewohnheiten und Schmeicheley gegründet, erfordert überall eigene Auslegungsregeln. Gewiß ist es, daß in den Titulaturen der Regenten vieles vorkömmt, was nicht buchstäblich verstanden werden darf. Man muß also die eigenen Bedeutungen der darauf sich beziehenden Ausdrücke nach den Gesetzen und authentischen Erklärungen eines jedweden Volkes bestimmen.

****)

***) S. *Grotius* lib. I. c. III. §. 21. seq. *de Martini* §. 6 seq. Scheidemantel § 64. Bisweilen wird man einen Unterschied machen müssen zwischen der Souveränität oder Unabhängigkeit des Staats und des Regenten.

§. 40.

Verschiedenheiten in der Form oder Verfassung der Staaten.

Wenn die oberste Gewalt in einem Staate einer einzigen Person überlassen ist: so ist die Verfassung desselben **monarchisch** (ein Reich); wenn mehrern, so ist sie **repuplikanisch**. Und eine Republik ist **demokratisch**, wenn das ganze Volk, oder wenigstens alle Häupter der Familien zusammen die oberste Gewalt in Händen haben; wenn hingegen nur die Vornehmern sie besitzen, so ist sie **aristokratisch**.

Die oberste Gewalt kann auch auf verschiedene Weise **eingeschränkt** und **vertheilt** werden; woraus die **vermischten Regierungsformen** entstehen. *)

Ohne von ihren wesentlichen Bestandtheilen ihr etwas zu entziehen, können doch mit dem rechtmässigen Besitze derselben gewisse **ausdrückliche Bedingungen** verknüpft seyn; oder auch nicht.

Das

Das Recht zur obersten Gewalt, oder der Theilnehmung an derselben, zu gelangen kann sich entweder auf die Geburt, oder auf Wahl, oder auf beyde zugleich, gründen.

Unter einem Patrimonialreiche versteht man einen Staat, in welchem der jedesmalige Beherrscher seinen Nachfolger selbst auswählen, und in der höchsten Bedeutung des Worts ein solches Reich, welches von dem Beherrscher sogar vertheilt werden darf.

Tyranney, Olicharchie, Ochlokratie und Anarchie, sind Namen widerrechtlicher oder ausgearteter Verfassungen.

*) Sechszehn Verschiedenheiten derselben s. bey Herrn von *Martini* §. 400. S. auch Pütters Beyträge zum teutschen Staatsrechte. Th. I. Abh. II.

§. 41.

Von den Absichten und Entstehungsarten der bürgerlichen Gesellschaften.

Es ist nicht nur aus der Natur des Menschen begreiflich, sondern auch aus der Geschichte bekannt, daß freye Menschen, Familien und Völker oftmals durch ungerechte Gewalt genöthiget worden sind, andern sich zu unterwerfen. Aber eben so gewiß ist es auch, daß sie durch wahre oder scheinbare Verdienste und

Hoff-

Hoffnungen oftmals bewogen werden, freywillig unter eine Oberherrschaft sich zu begeben, und die Vortheile der Unabhängigkeit den Vortheilen einer mehrern Sicherheit, einer ordentlichern Rechtspflege, oder auch eines leichtern Unterhalts, aufzuopfern. *)

Es mag aber ein Staat entstanden seyn, auf welche Weise man will: so kann doch der Zusammenhang und die Verfassung desselben nicht anders, als durch einen oder mehrere Vorträge, rechtsbeständig gegründet seyn (§. 31. 35.) **)

*) Wenn man sehr verschiedene Vorstellungsarten vom Ursrung der Staaten haben will: so vergleiche man *Pufendorf* lib. VII. c. II. *Linguet* Theorie des loix civiles liv. II. *Rousseau* Contr. socia, liv. I. *Goguet* de l. Origine des loix liv. I. Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten H. I. *Ferguson's* Hist. of. civil society, *Millars* Observations conc. the distinct. of. Rank. in society cap. III. IV.

**) Einwendungen gegen diesen Hauptsatz von sehr verschiedener Art s. man bey *Hobbes* de Cive cap. VI. *Boehmer* Introd. in Jus publ. univers. p. 167 seq. *Rousseau* C. S. liv. III. ch. XVI - XVIII. *Hume* Ess. on the Original Contract. Letzterer bemerkt doch selbst in seiner Hist. of. Engl. tom. VI. das bey Entwerfung der Acte, wodurch Jacob II des Throns verlustig erklärt wurde,

die Frage, ob zwischen König und Volke ein Tractat sey, selbst im Oberhause mit 53 Stimmen gegen 46 behauptet wurde.

§. 42.

Von der Verbindlichkeit des bürgerlichen Grundvertrags auf Seiten des Regenten.

Ein Vertrag kann einseitig seyn in Ansehung der vollkommenen Verpflichtungen die er aufleget. Der Theil, welcher verspricht, kann zwar Absichten dabey gehabt, und Erwartungen sich dabey gemacht, aber nicht durch Einwilligung des andern Theils zu vollkommenen Rechten dieselben sich gegründet haben.

Daß so der Fall seyn könne bey der Unterwerfung, zumal einzelner Menschen, unter die höchste bürgerliche Gewalt läst sich leicht begreifen.

Aber es hat auch gar nichts widersprechendes, daß ein Regent gegen diejenigen, die sich seinem Scepter unterwerfen, zu entsprechenden, nicht nur negativen, sondern auch einigen positiven, Pflichten auf eine vollkommene Weise sich verbinde, dergestalten daß der Unterwerfungsvertrag von beyden Seiten eine gleiche Rechtskraft habe.*)

Was in jeden Falle wirklich ist, muß aus den Gesetzen und der Geschichte des Staates ausgemacht werden.

*) Vergl.

*) Veral. *Boehmer* part. spec. lib. I. c. II. §. XX seq. *Grotius* lib. I. c. III. Höpfner Naturrecht. §. 209.

§. 43.

Von den verschiedenen Arten den Unterwerfungsvertrag einzugehen, und einigen Folgen desselben.

Die blosse Geburt verpflichtet keinen Menschen, Mitglied und Unterthan eines Staates zu seyn. (§. 5.) Eine gewaltsame Einschrenkung der natürlichen Freyheit würde hier um so weniger zu rechtfertigen seyn, da die Menschen nicht leicht geneigt sind, ihr Vaterland zu verlassen, wenn es noch irgend erträglich darinne hergeht.

Aber da auch die Geburt kein vollkommenes Recht zu bestimmten äußerlichen Gütern und Besitzungen giebt, und die Gesellschaft ausschließende Rechte gegen Fremde in Ansehung des Eigenthums ihrer Mitglieder haben kann (§. 33. 37.) so sieht man leicht ein, wie den in dem Staate gebohrnen Beweggründe gegeben werden können, freywillig sich demselben zu zugesellen.

Wer irgend in einem Staate sich aufhält, wenn auch dieser Aufenthalt ihn nicht zum eigentlichen Bürger und Unterthan machet, ist doch nicht nur zur Beobachtung der Gesetze

der natürlichen Gerechtigkeit in demselben verpflichtet, sondern es können ihm auch willkührliche Gesetze vorgeschrieben werden, als Bedingungen der Erlaubniß im Staate sich aufzuhalten. (§. 16.)

Einem eigentlichen Unterthan steht es nicht frey, nach Willkühr vom Staate sich zu trennen, und von den Gütern desselben mit zunehmen. Darauf gründen sich also auch ganz natürlich die Rechte der Abzugsgelder (Census emigrationis) des Abschosses (Jus detractus) und der Avocatorien.

Wie die jedesmaligen Unterthanen eines Staates Unterthanen sind, nicht vermöge der Verträge ihrer Vorfahren, sondern vermöge ihres eigenen Unterwerfungsvertrages: also sind auch ihre Rechte und Pflichten nicht so wohl nach den Rechten und Pflichten ihrer Vorfahren zu ermessen, als vielmehr nach dem, was sie selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, ausgemacht und anerkannt haben.

§. 44.

Bemerkungen über die Rechte besondrer Staatsformen.

Keine der oben (§. 40) angemerkten Staatsverfassungen ist schlechterdings gegen die Grundgesetze des natürlichen Rechtes.*)

In einem Wahlreiche ist keine Wahl gültig, als die entweder einstimmig von allen Mitgliedern (§. 34.) oder doch nach allen Grundgesetzen des Staates, beschlossen worden ist. Die besondern Verbindlichkeiten des vorhergehenden Regenten kommen nicht auf den Nachfolger, außer wenn es zugleich Verbindlichkeiten des Staats waren. Die Erbfolge, kann durch die Staatsgesetze verschiedentlich bestimmt seyn. **) Den gesezmässigen Erben kann die ganze übrige Nation nicht ausschliessen, außer so fern es ihre Erhaltung erforderte (§. 34. 20.) ***). Auch können ihm keine neue, seinen bereits durch den bürgerlichen Grundvertrag bestehenden Rechten zuwiderlaufende, Bedingungen bey der Thronbesteigung vorgeschrieben werden. Wenn aber die vermöge des Grundvertrags erbfähige Familie ausgestorben ist: so steht es der Nation frey, eine neue Verfassung sich zu geben.

Ob jeder Staat Majestät habe; ob in vermischten Staatsverfassungen die Majestät getheilt sey, ob die Regenten von Gott oder vom Volke die Majestät haben: sind zwar oft durch Streitsucht wichtig gemachte, an sich aber unerhebliche Fragen (§. 39. not. ****)

*) Auf eine merkwürdige Weise sind die Meynungen hierüber mit einander im Widerspruch. Willkührliche oder einseitige Voraussetzungen entdecken sich leicht dabey. Man vergl. *Grotius* lib. I. c. III. §. 17. *Hobbes* cap. VI. §. 13. *Pufendorf* lib. VII. c. IV. § 9. seq. *Huber* lib. I. c. XVII. 9. *Boehmer* pag. 219. 269. *Locke* du Gouv. civ. cap. VI. §. 14. *Rousseau* Contr. S. II. 2. Scheidemantel St. R. I. S. 159. f. f. Es fehlt nicht viel daran, daß nicht einige französische Schriftsteller bloß die monarchische Verfassung gelten lassen wollen. S. *Changeux* Traité des Extremes tom. II. liv. VIII. ch. II. pag. 178. seq. und *Recherches sur le Despotisme Oriental.* pag. 85. Im zweifelhaften Falle ist freylich die wenigste Einschränkung der natürlichen Freyheit, und folglich die wenigste Uneingeschrenktheit der obersten Gewalt zu vermuthen. (§. 24. 32.)

**) S. *Grotius* lib. II. c. VII. *de Martini* §. 445. seqq.

***) S. *Montesquieu* Esprit. des loix liv. XXVI. ch. 6. 23. Kann derselbe auch freywillig seinem Rechte zum Thron entsagen, ohne daß die Einwilligung der Stände dazu nöthig ist? S. *Millot* Elemens d' Hist. gen. vol. IX. p. 147. seq

****) S. *Achenwall* tom. II. ad §. 98. *Huber* lib. I. c. VII. §. VII. und daselbst Byn-kers Anmerkungen.

Kap. II. Genauere Erörterung der Rechte der obersten Gewalt und ihrer Grenzen.

§. 45.

Eintheilung der Majestätsrechte. Anmerkungen über die Regalien.

Wie man die Würde der obersten Gewalt in einem Staate mit dem Namen der Majestät bezeichnet: so werden die einzelnen Rechte derselben **Majestätsrechte** (**Hoheitsrechte, Regalien**) genannt. Man unterscheidet aber **wesentliche**, solche, die zum vollen Begriffe einer uneingeschrenkten Oberherrschaft nothwendig sind, und **ausserwesentliche**, solche, die zwar mit der obersten Gewalt schicklich verknüpft werden können, aber nicht nothwendig dabey seyn müssen. Diese leztere Gattung der Vorrechte eines Regenten, wozu vielleicht bisweilen mehr die Bedürfnisse des Regenten, als die Bedürfnisse des Staates, den Grund hergeben, werden auch gewöhnlicher **Regalien**, als Majestätsrechte, genannt.

Wo man sich nicht die unumschrenkte Despotie denken, und die Rechte des Volkes für nichts rechnen muß, wo die natürlichen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft statt finden sollen: (§. 41.) da würde es ein grober Irrthum seyn, zu behaupten, daß die oberste Gewalt

an sich ziehen, und zu Regalien machen könne, was sie wolle. Nur dasjenige, was gemeinnützliger in den Händen der obersten Gewalt eingerichtet oder angewendet werden kann, läßt sich als ein natürliches Regale denken. Und auch dieß nur unter der Voraussetzung, daß die festgegründeten Rechte der Stände nicht dagegen sind. Durch solche Rechte können vielmehr selbst die wirklichen Vorrechte des Regenten, vermöge der Grundgesetze des natürlichen Rechtes, eingeschränkt seyn.

Man muß bey diesen Untersuchungen nicht mit einander verwechseln die Frage, ob einzelne Unterthanen die Erlaubniß des Regenten wozu nöthig haben, und diese andere, ob der Regent so etwas als ein Regale an sich ziehen könne?*)

*) Vergl. *Boehmer* part. spec. lib. II. c. X. Scheidemantel I. §. 97. 157. Möser Patriot. Phantasien II. St. 37.

§. 46.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Kein Staat kann ohne Gesetze bestehen; und es können nicht alle demselben je nöthige Gesetze auf einmal für immer gegeben werden. Aus diesem Grunde erhellet die Nothwendigkeit einer gesetzgebenden Gewalt;*) und zugleich, das dieselbe ein allerhöchstes Majestätsrecht ist.

Es

Es begreift aber dieselbe in ihrem ganzen Umfange in sich, daß Recht, sowohl auf einzelne Fälle sich beziehende, als auch für alle ähnliche Fälle fortdauernd verbindliche Verordnungen, eigentliche Gesetze, zu machen; das Recht dieselben auf eine höchst verbindliche Weise zu erklären, sie einzuschrenken, in Privilegien und Dispensationen Ausnahmen davon zu gestatten, und sie ganz wieder abzuschaffen.

Wenn die Gesetze eines Regenten für die Unterthanen verbindlich und gerecht seyn sollen: so müssen sie

1) Ihnen hinreichend bekannt gemacht und verständlich abgefasset seyn; **)

2) Nichts gegen die physischen und den Vertragsrechten vorgehenden höchsten moralischen Gesetze enthalten (§. 20.) ***)

3) Nichts gegen die Grundgesetze (Fundamental Gesetze) des Staats, oder der einzelnen Theile desselben, welche als Bedingungen ihrer Zugesellung und Unterwerfung anzusehen sind ****). Denn diese kann der Regent nicht einseitig für sich aufheben.

4) Jedwede andere, obgleich nicht in den Fundamentalgesetzen ausdrücklich enthaltene, doch aber sonst wohlgegründete Gerechtsame der Unterthanen, müssen beym Gebrauch der gesetzgebenden Gewalt möglichst geschont werden; wenn man sich den Regenten nach den

natürlichsten Begriffen und Voraussetzungen denken soll (§. 41.) ****). Ein Grundsatz, der insbesondere sowol bey der Ertheilung, als bey der Zurücknahme, der Privilegien in Betracht gezogen werden muß.

5) Die gesezgebende Gewalt und die Verbindlichkeit der Gesetze des Regenten können auch durch Gewohnheiten eingeschrenket seyn. Die erst vermittelst der ausdrüchlich dieß zu erkennen gebenden Grundgesetze. Die andere, mittelst des dahin erklärten Willens des Regenten, oder vermöge der Grundgesetze des Denkens. (§. 2.) *****)

6) Also fehlt viel daran, daß die gesetzgebende Gewalt eines Regenten eine ganz willkührliche Gewalt mit Recht heissen könne. Auch kann nicht in jedwedem Sinne gesagt werden, daß der Regent über seine Gesetze sey.

*) Einen sonderbaren Gedanken hat *Rousseau* C. S. liv. II. ch. 171.

**) S. *de Martini* §. 78 seq. et *Sueton*, Caligula c. 41.

***) Hebbas irrige Lehre s. de Cive cap. XIV. §. 10. coll. cap. VI. §. 13. Vergl. *Montesquieu* Esprit des loix liv. XXVI. chap. III. seq. *Hume* Hist. of Engl. vol. VI. pag. 272. seq. *Sueton* in Tiber. cap. 61.

****) S. *Huber* lib. I. c. XVII. Was ein Regent, vermöge seiner höchsten obrigkeitlichen Gewalt, zu thun unmittelbar nicht berech-

rechtiget ist, das kann ihm doch vielleicht, ausnahmsweise, durch die Pflicht, die er als erster Bürger hat, oder durch die Rechte der Vertheidigung, zukommen.

*****) S. *Huber* lib. I. c. XVII §. 16 seq. cap. XLIV. §. 9. *Boehmer* lib. II. c. III. §. 56 seq. *de Martini* §. 93. seq. Von Justi Staatswirtsch. Th I. §. 194. Iselin Ephemeriden der Menschh. 1778. St. X. S. 60.

******) Können auch Gesetze durch entgegengesetzte Gewohnheiten stillschweigend gänzlich abgeschafft werden? Von der neusten Streitigkeit hierüber in Genf s. Iselins Ephemeriden der Menschh. 1777. St. I. S. 83. f.

§. 47.

Von der vollziehenden Gewalt und den Strafgesetzen.

Auch im Staate muß das Recht oft mit Gewalt unterstüzt werden; und dazu ist die **vollziehende Gewalt** (potestas executoria) als ein zweytes wesentliches Majestätsrecht bestimmt. Nach ihrem vollesten Begriffe bezieht sie sich sowol auf die auswärtigen, als auf die innerlichen Angelegenheiten. In Ansehung der leztern ist sie das Recht, die Gesetze, so weit es nöthig ist, mit Gewalt zu unterstützen. Vor aller unnöthigen, und aller gesezwidrigen Gewaltthätigkeit sich zu hüten, ist also der erste Grundsatz bey der gerechten Verwaltung dieses Majestätsrechtes.

Nicht die einzige, aber die wichtigste, Beziehung desselben geht auf die Strafgesetze. Diese haben den doppelten Zweck, durch Drohungen vom Bösen abzuhalten, und auch die Uebertreter der Gesetze vor willkührlicher Gewalt und Härte zu sichern.

Die vornehmsten Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit, die aus diesen Zwecken folgen, sind

1) Die Strafgesetze nicht ohne Noth zu vervielfältigen.

2) Nicht Unwissenheit oder böse Neigungen sie bestimmen zu lassen;

3) Nach einem richtigen Maasstabe die Vergehungen zu schätzen. Absichten und Folgen der Handlungen bestimmen dieses Maaß (Allg. Pr. Philos. §. 53. seq.) Also können Attentate ordentlicherweise nicht so hart bestraft werden, als ganz, nach ihrer bösen Absicht, ausgeführte Verbrechen.*) Also können nicht alle dem Staate oder dem Regenten irgend, wenn auch nur mittelbarer Weise, und wider die Absicht des Thäters, nachtheilige Handlungen Staatsverbrechen, Beleidigungen der Majestät u. s. w. heißen.**)

4) Die Moralität einer Handlung nach den Grundsätzen der Religion, und überhaupt vor dem Gewissen, ist für sich noch nicht

der

der Maasstab zur Bestimmung der bürgerlichen Schuld und Strafe. Irrthümer sind an sich niemals ein bürgerliches Verbrechen.

5) Die Strafgesetze müssen möglichst dahin eingerichtet seyn, daß sie nicht der Bosheit Vortheil und der Unschuld Nachtheil bringen.

6) Da überhaupt nur durch die Nothwendigkeit, zur Erhaltung überwiegend guter Zwecke, Strafen völlig gerechtfertiget werden (Allg. Pr. Philos. l. c.) so sind diejenigen Strafen auch nur völlig gerecht, die in aller Absicht am meisten gutes stiften, zuförderst also die Kräfte des Staates möglichst erhalten und bessern.

7) Es sind aber Strafen nicht nur überhaupt an sich allemal ein Uebel; sondern jedwede der bekanntesten Gattungen von Strafen ist mit eigenen nachtheiligen Umständen verknüpft.

8) Diese Betrachtung giebt auch hinlängliche Gründe an die Hand die Todesstrafe überhaupt noch wohl gegen die bisher gehäuften Einwürfe zu rechtfertigen.***) Aber sie kann insbesondere um so viel weniger gerechtfertiget werden; je mehr durch andere Strafen und Anstalten Sicherheit vor künftigen ähnlichen Verbrechen bewirket werden könnte. Und alle über die simpelste Todesstrafe hinaus gehende künstliche Marrern lassen sich nicht

wohl

wohl vertheidigen. ****) Unnöthige und gesetzwidrige Erschwerung der Leiden muß bey jeder Art von Strafen vermieden werden. *****)

9) Das Recht zu strafen kan bey einem Regenten auch durch die Fundamentalgesetze eingeschrenket seyn. (******

10) Der Regent hat auch das Recht die Strafe, wo es die Zwecke erlauben, zu mindern und ganz zu erlassen.

*) Ein sonderbares Urtheil s. bey *Bielefeld* Inst. polit. I. p. 208. Vergl. Scheidemantel I. S. 215.

**) S. *Montesquieu* liv. XII. ch. 7 seq. Justi St. W. Th. I. §. 371. seq. *Sueton* Tib. c. 58. *Hume* Hist. of. Engl. tom. II. p. 385. III. 280. 338. seq.

***) S. des Herrrn v. Sonnenfels Grundsätze der Policeywiss. §. 347 = 52. *Beccaria* Dei deliti e dellenepe §. 28. Dagegen Schall von Verbrechen und Strafen Leipz. 1779.

**** S. *Principles of penal law.* 2. edit. Lond. 1771. chap. III.

*****) Ein Grundsatz, der sich besonders auch auf die Gefängnisse bezieht; und für welchen sich in dieser Beziehung gute Erläuterungen finden in J. *Howard's* State of the prisons &c. deutsch. 1780.

******) Gehört dieß Recht aber nicht vielmehr zur oberstrichterlichen, als zur vollziehenden Gewalt? Wenigstens könnte es

den

den Gesetzen leicht nachtheilig werden, wenn es nicht von einer gesetzmäßigen Untersuchung abhängig gemacht wäre.

§. 48.

Von der oberstrichterlichen Gewalt.

Die oberstrichterliche Gewalt ist das Recht, unabhängig von andern menschlichen Richterstühlen, das Verhältniß der Handlungen und Personen zu den Gesetzen zu bestimmen. Die Nothwendigkeit dieses Majestätsrechtes erhellet sowol aus den Absichten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, als aus den allgemeinen Absichten der bürgerlichen Gesellschaft (§. 41.) unmittelbar. Abhängig von den Gesetzen ist das richterliche Amt seiner Natur nach allemal. Auch der Regent kann sein oberstrichterliches Amt nur in so fern unabhängig von den Gesetzen ausüben, daß er, beym Mangel positiver Gesetze, nach natürlichem Rechte, oder wenn es der Zweck jener Gesetze erfordert, von der Formalität derselben abweichend, das Recht bestimmen darf. Richter in seiner eigenen Sache kann, nach strengem Rechte, der Regent wohl seyn, wo es nur auf die Anwendung eines von ihm gegebenen Gesetzes ankömmt. Nicht aber wenn über die Auslegung der Grundverträge Streit entsteht.

Ausserdem fordert das natürliche Recht bey der Anwendung der richterlichen Gewalt die Beobachtung folgender Grundsätze.

1) Es muß wenigstens eben so sehr auf die **Sicherheit der Unschuld** vor ungegründeten Beschuldigungen, und unverdienten Strafen, als auf die Entdeckung der Schuldigen gesehen werden.

2) Also muß niemand ohne gehörige **Untersuchung**, und hinlänglichen **Beweis**, verurtheilet werden. Die Untersuchung erfordert auszumachen nicht nur, ob etwas geschehen sey, sondern auch wie es geschehen sey? In beyder Rücksicht muß der Richter, um von der Wahrheit sich zu versichern, so viel nur immer möglich, durch sich selbst zu erfahren bemüht seyn; bey Schlüssen aber, deren Zuverlässigkeit auf besonderen Einsichten beruht, Sachverständige zu Rathe ziehen. Die übrigen hiebey nöthigen Regeln giebt die **Vernunftlehre** an die Hand.

3) Niemand muß **unverhört** verdammt, und jedem seine **Vertheidigung** möglich gemacht werden. Das eigene Geständniß ist zur Verurtheilung zwar nicht schlechterdings nöthig, bisweilen auch nicht zureichend, aber doch immer wichtig.

4) Je

4) Je grösser die Beschuldigung ist, desto genauer muß untersucht werden. Also kann wohl niemand auf blosse Anzeichen, ohne Zeugen und Geständniß, mit Recht zum Tode vrrurtheilet werden. *)

5) So lange noch nicht ein gesezmässiger Grund vorhanden ist, einen für schuldig zu halten, darf er auch nicht wie ein solcher behandelt werden. Aber daß bey einem zur Verurtheilung noch nicht hinreichenden Verdachte die Gerichte sich der verdächtigen Person bemächtigen dürfen; geben die gerechtesten Absichten aufs gemeine Beste leicht zu erkennen.

6) Die Tortur ist allerdings ein so mißliches Mittel, die Wahrheit zu erforschen, daß ihre Unzulässigkeit ausser allen Streit seyn würde; sobald bewiesen werden könnte, daß weniger gefährliche Mittel sie entbehrlich machen. So lange aber dieses nicht geschieht; so lange kann der vorsichtige Gebrauch eines solchen Zwangsmittels durch die Nothwendigkeit für der Unschuldigen Sicherheit zu sorgen, noch immer gerechtfertiget werden. **)

7) Auch die Zulässigkeit des Eidschwures bey gerichtlichen Untersuchungen kann weder wegen der Moralität (Tugendlehre §. 37.) noch in Erwägung der Trüglichkeit desselben, schlechthin geleugnet werden.

8) Der mit Unrecht angeklagten, oder sonst gekränkten, Unschuld muß alle mögliche Genugthuung geleistet werden.

9) Wie der Regent überhaupt von der Formalität der Gesetze, wenn es ihrem Zwecke gemäß ist, abweichen darf: so kann er auch, ohne die gewöhnliche Untersuchung, bey einer gegründeten solchen Voraussetzung, begnadigen. Besonders lassen sich mehrere wichtige Gründe gedenken, um gar nicht, oder doch nicht auf die gewöhnliche Weise, Untersuchungen anzustellen über Beschuldigungen, die sich auf eine längst verflossene Zeit zurück beziehen.

Vermöge dieser Rechte des Regenten ist es klar, daß Unterthanen

1) sich nie weigern dürfen, vor ihrer gesetzmässigen Richter zu erscheinen, wenn sie als Beklagte oder als Zeugen vorgeladen werden;

2) nicht selbst über ihre Rechte entscheiden dürfen, wo die Obrigkeit gesetzmässig es zu thun bereit ist; ***)

3) ihrer rechtmässigen Obrigkeit auf Befragen die Wahrheit anzuzeigen vollkommen verpflichtet sind. ****)

*) S. die Sache des unglücklichen Montbailly aus dem franz. von. J. Claproth. Gött. 1774.

***) S. *Montesquieu* liv. VI. ch. 17. Sonnenfels l. c. §. 81 - 84. und dessen besonders merkwürdige Abhandlung in den *Memoires de la societé de philanthropes* tom. I. *Beccaria* §. 16 Scheidemantel Th. III. §. 103. ff. J. Claproth Entwurf eines Gesetzbuchs, Erste Fortsetzung Haupst. VIII. Es giebt allerdings Beyspiele, wo man die schwersten Inquisitionen zu Ende gebracht hat, ohne eigentliche Tortur. S. den jüdischen Baldober. Coburg 1737. 4. Aber es giebt auch, ausser der eigentlichen Tortur, noch gar viele Arten einen Inquisiten zu martern, oder auch Künste die Wahrheit heraus zu bringen, die ein weiser Richter, anstatt der Martern, gebrauchen, deren Mißbrauch aber vielleicht noch weniger, als der Mißbrauch der Tortur, durch die Gesetze verhindert werden kann. Um sicher hierüber zu entscheiden, sind viele genaue Beobachtungen nöthig.

****) Vergl. *Grotius* lib. I. c. III. §. 2. u. *Boehmer* Jus publ. univ. lib. II. c. VII. §. 4. seq.

*****) Erhebliche Beyträge zu dem in diesem und dem vorhergehenden §. enthaltenen wichtigen Theile des Naturrechtes findet man in den *Causes celebres* des *Pitaval* und *Richer*, ferner in den *Reflexions philosophiques sur l' Origine de la civilisation*, in *Rousſel* de composition des loix criminelles 1775. 8. und Plan de legislation criminelle par *M. le F.* 1779. 8.

§. 49.

Recht der Oberaufsicht.

Die gesezgebende Gewalt sowohl, als die vollziehende, giebt dem Regenten auch das **Recht der obersten Aufsicht** (Jus summæ inspectionis) über alles, was im Staate ist und vorgeht. Vermöge desselben ist nicht nur ein jeder Unterthan, sondern ein jeder, der sich im Staate aufhält, verbunden, die Aufmerksamkeit auf seine Person und seine Aufführung sich gefallen zu lassen, und von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben.

Die Absicht aufs gemeine Beste sezt dem Rechte seine Grenzen. *) Unnöthige Einschränkung der Freyheit ist allemal, wenigstens innerlich, ungerecht. **) Nichts würde auch die Majestät der höchsten Gewalt so sehr herab setzen, als wenn der Regent seine Aufmerksamkeit auf bürgerlich gleichgültige Angelegenheiten seiner Unterthanen richten, und darein sich mengen wollte. Im zweifelhaften Falle kann aber freylich nur der Regent entscheiden, ob etwas politisch gleichgültig ist, oder nicht.

Ein vorzüglich wichtiger Gegenstand dieser obersten Aufsicht sind die Gesellschaften, die sich im Staate hervorthun. Ohne von dem Regenten bestätigt zu seyn, können sie auf die bürgerlichen Rechte keinen Anspruch machen.

Wenn

Wenn sie aber bestätiget sind: so kömmt ihnen auch das Recht zu, unter obrigkeitlichem Schutze diejenigen Einrichtungen zu machen, die zu ihrer Erhaltung und Vervollkommnung, nach den gebilligten Absichten, nöthig sind; so fern die gleich gegründeten Rechte der übrigen Mitglieder des Staates nicht darunter leiden. Denn diese sind für stillschweigende, wenn nicht ausdrückliche, Einschränkungen aller Privilegien natürlicher weise zu halten. (§. 46.)

*) „Unter allen Gerechtsamen der höchsten Gewalt ist fast keines von so grossem Umfange, aber auch keines leichter grossen Misbräuchen unterworfen, als das Recht der höchsten Aufsicht.“ Pütter in den Beyträgen zum T. St. R. B. II. S. 181.

**) „Zum Grundsatze des Allg. Staatsrechtes muß billig angenommen werden, daß immer nur der möglichst geringste Theil der natürlichen Freyheit der höchsten Gewalt aufgeopfert verstanden werden müsse. Ebend. S. 191.

§. 50.

Von den Rechten des Regenten in Religions- und Kirchen-Sachen.

Die **Religion** gehört zwar nicht zu den allgemeinen Absichten der bürgerlichen Gesellschaft und Gewalt; und kein Mensch kann dem natürlichen Rechte, nach seiner eigenen besten

Erkenntniß Gottes zu verehren, völlig entsagen. Unterdessen kann die Religion auf die Staatsangelegenheiten einen zu wichtigen Einfluß haben, um ganz ausser dem Bezirke der obersten Gewalt sich befinden zu dürfen. Vielmehr sind unleugbare Grundrechte des Regenten hiebey

1) Aufmerksam zu seyn auf die religieusen Gesinnungen seiner Unterthanen; vornemlich wenn sie in Absicht auf dieselben in besondere Gesellschaften sich vereinigen (§. 49). Von solchen Gesellschaften kann der Regent verlangen, daß sie ihre besondern Religionsmeinungen und Gebräuche ihm bekannt machen. *)

2) Alles dasjenige zu verhindern, was dem wahren Besten des Staats zuwider in Absicht auf die Religion, oder unter dem Vorwand derselben, vorgenommen wird. Denn eine wahre Religion kann dem wahren Besten der bürgerlichen Gesellschaft nicht entgegen seyn. So wie also der Regent politisch gleichgültigen Meynungen nicht mit Recht sich widersetzet: also hat er auch kein Recht zu befehlen, was man in der Religion thun und glauben soll. Das Aeusserste, was er thun darf, besteht nur darinne, daß er diejenigen nicht im Lande duldet, deren Religion er, nach genauer Untersuchung, dem Staate nachtheilig findet.

3) Das

3) Das Recht, auch in Ansehung der Religionen des Landes, alles dasjenige, was nicht zum Wesen derselben gehöret, so zu bestimmen, wie es das wahre Beste des Staats erfordert. Was aber bey einer Religion wesentlich ist oder nicht, das kann nicht der Regent willkührlich entscheiden; sondern es muß, nach den ausgemachten Grundgesetzen der Religion, der Vernunft und Billigkeit gemäß, beurtheilet werden.

Wenn durch Verträge, die jedoch nicht zu den Grundgesetzen des Staats gehören, eine religieuse Gemeinde ein gesezmäßiges Daseyn im Staate erlangt hat: so sind zuförderst nach diesen Verträgen die Rechte des Regenten und der Kirche gegen einander zu ermessen. Natürlich zu vermuthen sind alsdann für die leztere

1) Das Recht, die zur Erreichung ihrer Absicht unmittelbar erforderlichen Handlungen, ihre Gottesverehrungen (Gottesdienste) öffentlich vorzunehmen, unter der Versicherung des obrigkeitlichen Schutzes;

2) Alles dasjenige zu bewerkstelligen, was zur Erhaltung ihrer Existenz nöthig ist; wohin zuförderst der Unterricht ihrer Mitglieder, und eine der Religion entsprechende Erziehung der Kinder gerechnet werden müssen.

3) Das Recht, solche Gesetze oder Verordnungen in der Gemeinde zu machen, als zu deren Erhaltung und rechtmässigen Vervollkommnung (§. 49.) erfordert werden. Auch kann das Recht diese Gesetze mit nöthigen Strafen zu unterstützen, ihr nicht ganz versagt seyn. Nur müssen diese Strafen nicht die bürgerlichen Verhältnisse treffen, wenn die Kirche, unabhängig von der weltlichen Obrigkeit, sie zu verfügen, berechtiget seyn soll. **)

4) Das Recht, die Vorsteher, Lehrer und übrigen Diener der Gemeinde sich selbst zu wählen. Doch kann obrigkeitliche Aufsicht und Bestätigung allemal dabey gefordert werden; besonders aber, wenn mie diesen Stellen in der Kirche bürgerliche Vorrechte verknüpft seyn sollten.

Bey allem dem können dem Regenten seine Grundrechte nicht ganz verlohren gehn. Vielmehr ist höchst natürlich, daß er das Recht habe, nicht nur die Kirche abzuhalten, daß sie nichts gegen die mit ihren bürgerlichen Grundrechten verknüpften Bedingungen unternehme; sondern auch alle darinne sich hervorthuende Mißbräuche, so fern sie dem Staate schädlich sind, abzustellen; und alle Ungerechtigkeiten der Kirche gegen ihre eigene Mitglieder im Staate zu verhindern. Auch die einer Kirche ausdrücklich ertheilten Vorrechte dür-

dürfen, unter der hier angenommenen Voraussetzung, daß sie nicht in den Grundgesetzen des Staats enthalten sind, nach den Erfordernissen des gemeinen Besten eingeschrenket werden (§. 46.) Insbesondere aber ist es für einen Mißbrauch allemal, vielmehr als für ein gegründetes Vorrecht, zu halten, wenn die Geistlichkeit sich selbst, oder die Mitglieder der Gemeinde, in ihren bürgerlichen Verhältnissen von der weltlichen Obrigkeit losmachen will.

Wenn einer Kirche ihre Rechte durch die Grundgesetze des Staats versichert sind: so kann der Regent für sich allein nichts dagegen unternehmen. (§. 46) Jedoch bleibt ein Unterschied noch immer zwischen den in den Gesetzen eigentlich versicherten Rechten einer solchen Kirche, und zufällig entstandenen, oder doch nicht also versicherten Zusätzen; zwischen dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch derselben.

Wenn der Regent selbst Mitglied einer kirchlichen Gemeinde ist: so ändert dieß an sich nichts in seinen politischen Verhältnissen. Vielmehr muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Rechte und Pflichten der verschiedenen Verhältnisse, in denen er mit dem Staate und mit der Kirche steht, nicht mit einander verwechselt werden. Nicht nothwendig müssen ihm

Vorrechte in der Kirche, und die Ausübung ihrer collegialischen Rechte übertragen seyn. Er kann vielmehr für seine Person der Kirchenzucht unterworfen seyn; nur mit der vorher schon bemerkten, und hier freylich besonders wichtig werdenden Einschränkung, daß die bürgerlichen Verhältnisse dabey nicht angegriffen werden dürfen.

*) In Ansehung einzelner Personen kann das genug seyn, was *Rousseau* allein zugestehen will; Contr. soc. liv. IV. ch. VIII.

**) Dieß ist aber oft schwer zu verhindern, wenn die Kirche zu einem großen Ansehn im Staate gelangt, und etwa die herrschende geworden ist. S. *Pufendorf* de habitu relig. christ. ad vitam civilem §. 47. S. auch *Keuffel* Elementa jurisprud. eccles. univers. Rostoch. 1728.

§. 51.

Vom Recht der Waffen.

Die Rechte des Staates zu beschützen, und die Absichten der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern, kann eine bewaffnete Macht leicht nöthig werden. Diese zu veranstalten und in steter Bereitschaft zu erhalten, gehört also auch zu den Rechten der Majestät, und heißt das Recht der Waffen. Nach der innern Verfassung und Lage des Staats, und nach der Beschaffenheit der Zeiten, kann dieses

ses Recht verschiedene besondere Rechte, mehr oder weniger, in sich fassen.

In allgemeiner Rücksicht auf die Natur der bürgerlichen Gesellschaft läßt sich nicht zweiffeln, daß nicht jeder Unterthan verpflichtet sey, auch zu dieser benöthigten gewaltsamen Versicherung der Rechte und Absichten des Staates das Seinige beyzutragen; und also auch benöthigten Falles, auf Verlangen des Regenten, die Waffen zu ergreiffen. Unterdessen können verschiedene besondere Verhältnisse, wenigstens in den gewöhnlichen Fällen, manche Mitglieder des Staats von dieser gemeinen Pflicht frey machen.

Aber wie vieles auch die wahre Noth dem Unterthan hiebey zur Pflicht machen kann: so ist doch offenbar, daß der Regent seine höchste Gewalt mißbrauchen würde, wenn er nur zum eiteln Gepränge, zum üppigen Zeitvertreib, oder sonst zu seinen Privatabsichten, die Unterthanen und Eingebohrnen des Staates zwingen wollte, wider ihren Willen die Waffen zu tragen.

Und wenn auch in gemeiner Noth die gerechte Absicht noch eine Auswahl zulässet: so würde es ungerecht seyn, wenn ohne möglichst genaue Rücksicht auf die mannigfaltigen Verhältnisse, folglich ohne Zuziehung derjenigen obrigkeitlichen Personen, welche diese Verhältnisse

nisse am genauesten und unparteischesten zu beurtheilen im Stande sind, diejenigen, die Kriegsdienste leisten sollen, tumultuarisch ausgehoben würden.

Im äuserstten Nothfalle können auch einzelne Stände, Städte, Provinzen des Staates dieses Recht der Waffen ausüben.

§. 52.

Von dem Rechte des Regenten öffentliche Aemter und bürgerliche Würden zu ertheilen.

Kein Regent ist im Stande, alle öffentliche Angelegenheiten und Geschäfte der Regierung allein und unmittelbar zu besorgen. Er hat dazu mancherley Gehülfen, untergeordnete Richter und Befehlshaber nöthig. Wenn er eine unumschränkte Gewalt hat: so kömmt es auch ihm allein zu, diejenigen zu bestellen und in ihre Aemter einzusetzen, durch welche etwas zu den Angelegenheiten des Staates gehöriges, ausgerichtet werden soll. Aber die Rechte des Regenten können hierinne eben so wol eingeschränkt, als auch dahin vermehrt seyn, daß er in besondern Gesellschaften, zufolge der mit ihnen eingegangenen Verträge, Vorsteher und Befehlshaber ernennen darf, wo er dieses Recht, als Regent, unmittelbar nicht gehabt hätte.

Daß jeder Unterthan, nach bloßer Willkühr des Regenten, ohne billige Rücksicht auf seine besondern Fähigkeiten, Neigungen und Bedürfnisse, zu jedweder öffentlichen Bedienung gezwungen werden könne; wäre im Allgemeinen eine eben so übertriebene Behauptung, als wenn man fordern wollte, daß der Regent einen jeden seiner Unterthanen, der sich zu einem öffentlichen Amte geschickt gemacht hat, damit bekleiden müsse.

Wenn bey diesen Aemtern das gemeine Beste der Zweck seyn soll: so ist schwer zu begreifen, wie bey der Besetzung derselben es auf etwas anders, als auf Geschicklichkeit, ankommen, und wie also dieselbe mit Recht in einen Kaufhandel verwandelt werden könne.

Auch dieß läßt sich nicht als ein natürliches Recht gedenken, daß diejenigen, die nicht sowol der Person des Regenten, als dem Staate, zu dienen bestellt worden sind, vom Nachfolger in der Regierung ihres Amtes nach Willkühr entsetzt werden können. Für die wahren Bedürfnisse des Staats auch dem Nachfolger verbindliche Einrichtungen zu machen, scheint zu den natürlichsten Rechten eines Regenten zu gehören.

Die Rechte und Pflichten derer, die in öffentlichen Aemtern stehen, müssen nach einem gedoppelten Grunde beurtheilet werden; nach

der

der Verbindung, in welcher sie als Theile mit dem Ganzen stehen; und nach dem besondern Vertrage, den sie bey Uebernehmung ihres Amtes eingegangen sind. Nach der verschiedenen Verfassung der Staaten sind auch diese Gründe von verschiedenem Gehalte. Ueberall aber müssen sie, als einander wechselseitig bestimmend, angesehen werden.

Hieraus erhellet auch, wie weit ein Diener des Staates bey Verwaltung seines Amtes gerechtfertiget ist, und Gehorsam von seinen Mitunterthanen fordern kann. Es kommt nämlich darauf an, nicht nur, ob sein Betragen dem Willen des Regenten gemäß; sondern auch, ob dieser Wille gerecht, und für den Diener, in Rücksicht auf dessen ganze Bürgerpflicht, verbindlich ist. Daß ein Regent offenbare Ungerechtigkeiten und Nachtheile des Staates wolle; muß nie, und also auch bey seinen Aufträgen und Befehlen an die Diener des Staates, nicht vermuthet werden.

In der bürgerlichen Gesellschaft Vorzüge, wodurch niemanden seine gemeine und natürliche Ehre (§. 8.) benommen wird, und auf diese sich beziehende Titel und andere Zeichen zu ertheilen; dazu hat der Regent nicht nur in Ansehung seiner Diener ein sehr natürliches Recht: sondern es kann dasselbige auch auf andere, keine öffentliche Aemter verwaltende, dem

Staa-

Staate nützliche und wichtige Personen ausgedehnt werden.

Wie diesem Rechte die Klugheit und Billigkeit allemal innerlich verbindliche Grenzen setzen; also kann es auch, durch gewissen Mitgliedern des Staats bereits zukommende Vorrechte, auf eine vollkommen verbindliche Weise eingeschränkt seyn.

*) Das Recht gewisse Personen, blos um ihrer Geburt, oder um einer verachteten, doch aber gesetzmässigen Beschäftigung willen, unter die bürgerliche Würde aller andern Mitglieder des Staates herab zu setzen, wird sich hiebey beurtheilen lassen. S. *Pufendorf* I. N. lib. VIII. c. IV. §. VII. *Bielefeld* Institutions politiques tom. I. pag. 194. Mösers Patriot. Phant. B. I. St. 49. B. II. St. 41 f. f.

§. 53.

Rechte des Regenten in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten.

Da das Wohl eines Staates so sehr von seinen Verhältnissen zu andern Staaten abhängt; und dabey insbesondere schnelle Beschliessungen und Vollziehungen oft nöthig werden: so ist offenbar, daß die Vollmacht des Regenten sich auch hierauf erstrecken müsse. Wenn dieselbe unumschränkt ist: so kömmt ihr das Recht zu, mit auswärtigen Mächten

Un:

Unterhandlungen zu pflegen und Verbindungen einzugehen, Krieg und Frieden zu beschliessen.

Durch die natürlichen und positiven Grundgesetze eines Staates werden auch diesem Rechte seine Grenzen bestimmt. Aber darum, daß eine Beschliessung des Regenten dem Staate zu irgend einem Nachtheile gereicht, hört sie noch nicht auf, verbindlich zu seyn.

Wenn der Regend in Feindes Händen ist: so können seine Beschliessungen und Befehle nicht dieselbe Verbindlichkeit für die Nation haben, die ihnen sonst zukömmt. Je mehr dieselben dem Staate zum Nachtheil gereichten; desto mehr müßte gezweifelt werden, daß sie den ernstlichen und freyen Willen des Regenten zum Grunde haben.

§. 54.

Von dem Rechte, Einkünfte aus den Gütern des Staats zu erheben.

Die mancherley bisher berührten Anstalten, mittelst welcher die Absichten der bürgerlichen Gesellschaft durch die oberste Gewalt bewirkt werden, lassen sich ohne Kosten, und also auch ohne gewisse gesetzmässig eingehende **Einkünfte**, nicht denken.

Es kann seyn daß zu diesen öffentlichen Bedürfnissen aus dem Gesamtvermögen des Staates ein bestimmter Theil abgesondert und angewiesen ist; in welchem Falle denn zuförderst aus diesen öffentlichen oder gemeinen Gütern des Staats jener Aufwand bestritten werden muß.

Wenn aber keine solche Güter vorhanden, oder die Einkünfte aus denselben zu den öffentlichen Bedürfnissen nicht hinreichend sind: so ist, kraft des ursprünglich natürlichen Verhältnisses, ein jeder Unterthan schuldig, nach dem Maasse seines im Staate ihm zu theil gewordenen, oder doch gesicherten Vermögens, dazu beyzutragen; Abgaben, Auflagen sich gefallen zu lassen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Nur Vortheile von einer Gesellschaft ziehen, und nicht die Lasten derselben mit tragen wollen; ist die höchste Unbilligkeit; die auch im blossen äusserlichen Rechte nicht vermuthet werden darf. (§. 21.)

Unterdessen können durch die besondere Verfassung und Grundgesetze eines Staates nicht nur der Art und Weise, wie die Auflagen auf das Privateigenthum zu machen, genauere Bestimmungen gegeben; sondern auch nicht ganz billige Ungleichheiten zum äusserlichen Rechte gemacht seyn.

Nur läßt sich nicht für recht halten, daß, in gemeiner Noth, wo es auf die Rettung und Vertheidigung des Lebens, oder der Freyheit und Güter aller ankömmt, ein Theil, von den dazu erforderlichen Diensten sowol als Abgaben, sollte frey seyn können.

In gemeiner dringender Noth sind auch einzelne Stände berechtiget, ohne besondere Erlaubniß des Regenten, Abgaben zu erheben.

Daß alles, was im Staate ist, dem Regenten gehöre, kein Unterthan gegen denselben eines Eigenthums sich rühmen könne; ist eine Meynung, welche im allgemeinen Staatsrechte zu behaupten, nur bey den willkührlichsten, unnatürlichsten Voraussetzungen jemanden einfallen kann. *)

Selbst die öffentlichen Güter des Staates können nicht als ein Eigenthum des Regenten, welches er nach Willkühr verbrauchen und veräussern darf, angesehen werden. **)

Aber die Aufsicht über das Privateigenthum der Unterthanen kömmt dem Regenten zu; um zu verhindern, daß nicht, durch offenbaren Mißbrauch, dasselbe wenigstens mittelbarer Weise zum Nachtheil des Staates, ***) oder sonst gegen die Bedingungen, unter welchen die Eigenthümer zum Besitze desselben gelangten, (§. 43.) verwendet werde.

Alles

Alles, was innerhalb des Gebietes der obersten Gewalt sich befindet, und keinen besondern Eigenthümer hat, ist anzusehen, als zu dem öffentlichen Eigenthume des Staates gehörig (§. 14.). Und alle Besitzungen und Rechte einzelner Mitglieder des Staates können, vermöge sehr natürlicher Grundgesetze, (§. 33.) gleichfalls dahin gezogen werden; wenn dieselben unbeerbt sterben, oder sonst ihr bürgerliches Daseyn verlieren, wofern nicht jene Rechte, vermöge des Grundes, aus dem sie entsprangen, bloß persönlich waren.

*) S. *Hobbes* de Ciue cap. VI. §. 15. cap. XII. §. 7.

**) En remontant à l' origine des choſes — nous trouvons, qu' un Prince, étant le premier ſerviteur de l' Etat, lui doit compte de l' uſage, qu'il fait des fonds publics — et diriger le but de ſes depenſes au plus grand avantage de ſes peuples. *Hiſt. de l' acad. Roy. de Berlin* 1748. p. 392. ſ. *Hollmanni* Pr. lin. jurisprud. nat. p. 297.

***) S. Mösers Patriot. Phantaſ. B. II. St. 20.

§. 55.

Von den äuſſerſten Rechten der oberſten Gewalt.

Auſſer allen dieſen, beſtändig oder doch gewöhnlich statt findenden, Rechten der oberſten

Gewalt, werden noch gewisse andere, als äusserste, höchste, nur in ausserordentlichen Fällen, in der äussersten Noth, eintretende, Rechte angeführt.

Einmal das Recht, von den Gütern des Staates einen, ordentlicher Weise nicht erlaubten, vielmehr den ursprünglich heiligen und durch die Staatsverbindung noch mehr gesicherten, Rechten des Eigenthums zuwider lauffenden Gebrauch zu machen: welches von einigen das Obereigenthum des Staates (Dominium eminens) genannt wird.

Sodann das Recht, unschuldige Mitglieder des Staates dergleichen etwas, was sonst nur Schuldigen mit Recht widerfahren kann, leiden zu lassen; welches man mit dem Namen der äussersten Gewalt (potestas eminens) bezeichnet.

Wenn man diese äussersten Rechte dahin einschränket, daß sie nur zum gemeinen Besten ausgeübt werden, und nie zum völligen Verderben der Einzelnen; vielmehr so, daß der unschuldig leidende doch auf eine andere Weise vom Ganzen schadlos gehalten werden kann: so lassen sie sich nicht nur aus den Grundbegriffen von gesellschaftlichen Verträgen, sondern zum Theil aus den ursprünglichen Grundrechten der Menschen, (§. 2.), ohne Mühe ableiten.*)

Aber Leben und Ehre eines Unschuldigen den Vortheilen der übrigen Mitglieder der Gesellschaft gewaltsam aufopfern; ist etwas, was mit den Grundbegriffen des natürlichen Zwangsrechtes sich schwerlich reimen lässet. (§. 32.) Offenbare Ungerechtigkeit kann auch nicht das Mittel seyn, eine Gesellschaft dauerhaft glücklich zu machen.**)

*) S. *Achenwall* ad §. 145. seq. Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten §. 49. Staatswirtsch. Th. I. §. 369. f. *Montesquieu* liv. XXVI, ch. 15.

**) S. doch Scheidemantel Staatsrecht B III. §. 180. f.

§. 56.

Von den äussersten Rechten gegen die Regenten.

Wenn ein Regent die, vermöge der Verträge und ursprünglichen Naturgesetze, zur Beförderung heilsamer Absichten ihm zukommenden Rechte offenbar mißbraucht, zum Verderben einzelner unschuldiger Unterthanen, oder zum Schaden des Ganzen: so arbeitet er gegen den Grund dieser seiner Rechte, schwächt oder vernichtet ihn. Unschuldige unglücklich zu machen, kann niemand ein Recht haben; wie auch seine Gewalt beschaffen, und ihm verliehen seyn mag.

Jedoch sind, beym rechtswidrigen Betragen der Oberhäupter der bürgerlichen Gesellschaft, die Rechte und Pflichten einzelner Unterthanen, oder überhaupt minder beträchtlicher Theile des Ganzen, nicht eben dieselben, die der ganzen Nation, oder einem grössern Theile derselben, zugestanden werden müssen. Je leichter jene in der Beurtheilung dessen, was dem Ganzen heilsam, und vermöge des gesellschaftlichen Grundvertrages recht ist, sich irren können; jemehr sie, vermöge eben dieses Grundvertrages, dem Ganzen aufzuopfern, und für die Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt desselben zu dulden, verpflichtet seyn können: desto weniger sind ihnen bey der Betreibung ihres Rechtes gegen den Regenten gewaltsame, das ganze erschütternde Mittel erlaubt.

Schwerlich kann je für recht erachtet werden, daß einem richterlichen Ausspruche solche kleinere Theile Gewalt entgegen setzen.*)

Aber einen mit gar keinem Schein des Rechtes versehenen gewaltsamen Angriff auf sein Leben mit erforderlicher Gewalt von sich abzuwenden, ist so sehr natürliches Grundrecht des Menschen; daß das Gegentheil dem Unterthan, im Verhältniß zu seinem bürgerlichen Oberhaupte, zur vollkommenen Schuldigkeit mittelst unleugbarer Gründe wohl nicht gemacht werden kann; wie sehr es auch in

manchen Fällen innere Pflicht der Großmuth und Menschenliebe seyn mag.

Auch ganze Nationen und gröffere Theile eines Staates sind ihren Regenten, und sich selbst, es schuldig, mit der gröffesten Behutsamkeit, und möglichster Ehrerbietigkeit, ihre von diesen beleidigten Rechte zu vertheidigen.

Aber wenn ohne Vernichtung aller deutlichen Grundbegriffe vom Rechte, und die gewaltsamste Unterdrückung des gesunden Menschenverstandes, nicht behauptet werden kann, daß die Völker ein Spiel der Willkühr ihrer Obern, und alles von ihnen zu dulden bestimmt seyn: so kann auch nicht geläugnet werden, daß im äussersten Nothfalle der Herrschaft derselben sich zu entziehen, oder der offenbar zum Verderben angewendeten Gewalt sie zu berauben, jenen ein Recht entstehen müsse.***)

Daß es so schwer ist, gerechte Beschwerden und Wünsche einer Nation von parteischen Forderungen verblendeter oder eigennütziger Factionen zu unterscheiden; dieß beweiset nur noch mehr die Nothwendigkeit der vorher schon für Pflicht erkannten Behutsamkeit, bey der Erwählung solcher äussersten Mittel. Ihre Rechtmässigkeit kann darum nicht gänzlich geleugnet werden.

Gewaltsame und härtere Mittel nicht ohne Noth zu gebrauchen, ist allgemeines Gesetz der Gerechtigkeit, und in dem Verhalten der Völker gegen ihre Regenten um so mehr Pflicht, je mehr das Ansehn der obersten Gewalt von einer bleibenden Wichtigkeit ist.

In dem Sinn, wie ein Oberer seinen Untergebenen strafet; (§. 35.) kann nie eine Nation ihr Oberhaupt **strafen.** ****)

Das ein Tyrann, oder wohl gar ein nur gegen innere Pflichten anhaltend sich vergehender Regent, durch eine **Verschwörung** einzelner **Unterthanen** des Thrones und Lebens beraubt werden dürfe; ist eine von jedem guten Menschen und Bürger nothwendig zu verabscheuende Meynung. *****)

*) S. *Huber* de lure Civit. lib. I. c. XLII. §. 9.

**) S. Scheidemantel, Th. III. §. 208. f. f.

***) Einige den Gebrauch dieses Rechtes enthaltende Acten s. bey *Hume* Hist. tom. VI. p. 435. *Millot* Elemens d' Hist. gener. VII. p. 400. Schmidts Gesch. der Deutsch. Th. III. S. 416. *Robertson* Hist. of. Charles V. tom I. 149.

****) S. *Ch. Salmasii* Defensio regia pro Carolo I. u. *Io. Miltonii* Defensio pro populo Anglicano, *Sydney's* Discours. sect. 20. 36. 39. Vergl. *Hume's* Ess. of. pass. obedience und Hist. of. Engl. tom. V. Fin.

*****)

*****) S. *Brucker Hist. Crit.* Philos. tom. V. p. 798. seq. u. Scheidemantel l. c.

Dritt. Theil des Naturr. Völkerrecht.

§. 57.

Begriff vom Völkerrechte und Grundsätze desselben.

Das **Völkerrecht** ist die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten der Völker gegen einander. Als ein Theil des Naturrechtes nach unserm angenommenen Begriffe (§. 1.) ist es also **allgemeines** und **nothwendiges** Völkerrecht;*) und unterscheidet sich von dem **besondern** und **willkührlichen** Völkerrechte **) eben sowol, als von der auf Nationen angewendeten Sittenlehre.***) Es kann also auch keinen andern höchsten Grundsatz haben, als den allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit (§. 2.)

Das willkührliche Völkerrecht gründet sich auf Verträge und Gewohnheiten; und kann also nur unter solchen Nationen gebraucht werden, die durch diese Verträge und Gewohnheiten sich einander verbindlich gemacht haben.****) Das natürliche Völkerrecht hingegen verbindet alle Nationen. Der Analogie wegen wendet man bisweilen das Völkerrecht auch auf solche Subjecte an, die nicht eigentlich Völker sind.

*) Vorzüglich bearbeitet haben es **Vatel** (franz. n. Ausg. 1773, teusch 1760 3. Th. 8.) und Glafey (dritt. Aufl. 1752. 4.)

**) Unterdessen nennen viele Schriftsteller auch dieses schlechthin Völkerrecht. S. Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten S. 312. 376. *Grotius* lib. I. cap. I. §. 14.

***) Auf diese beziehen sich die Grundsätze, die *Montesquieu* liv. I. ch. III. Justi Nat. u. Wesen der Staaten §. 223 und *de Martini* Posit. de I. C. cap. XVII. den Völkern vorschreiben.

****) S. Vatel Vorbereit. S. 27.

§. 58.

Ursprüngliche Grundrechte der Völker gegen einander.

Wie jede einzelne Menschen, (§. 4. f. f.) so haben auch Völker

1) Ursprünglich keine andere, als negative, **Pflichten** gegen einander;

2) Die Rechte der **Unabhängigkeit, Freyheit und Gleichheit**;

3) Das Recht sich zu vervollkommnen und Einrichtungen zu machen, wie sie wollen; auch solche, die andern nachtheilig sind, wenn sie nur dadurch nicht in dem Ihrigen angegriffen, oder in die äusserste Noth gesezt werden,

§. 59.

§. 59.

Von den Eigenthums-Rechten der Völker.

Die Eigenthumsrechte der Völker sind

1) Von jedwedem Gebrauche öffentlicher, oder einzelnen Mitgliedern zugehöriger Güter, jeden Fremden, wenn sie wollen, abzuhalten;

2) Insbesondere von dem Eigenthumslande und Gebiete, (Territorium). Ein auswärtiger Souverain macht, nach dem strengen Rechte, keine Ausnahme (§. 20. nro. 9.)

3) Oder mit der Erlaubniß, ins Land zu kommen und da sich aufzuhalten, selbstgefällige Bedingungen zu verknüpfen.

4) Der Aufsicht der Landesobrigkeit, den natürlichen, und den auf Fremde besonders sich beziehenden Gesetzen, hat sich ein Fremder stillschweigend unterworfen; wofern er sich nicht eine Ausnahme bedungen hat.

5) Ganz natürlich ist die Forderung, daß Fremde für Anstalten, die ihnen zum besondern Vortheil gereichen, etwas entrichten; so wie bey diesen die Erwartung, solche Anstalten zu finden, wenn unter darauf sich beziehenden Namen Abgaben von ihnen gefordert werden.

6) Die

6) Die Rechte des Zuwachses gelten den Völkern in ihrem Eigenthume aus denselben Gründen, und unter denselben Einschränkungen, wie einzelnen Personen. (§. 14.) Das Recht auf eingeschlossenes, bewohntes oder unbewohntes, Land, das Strandrecht, und das Recht die Verlassenschaft eines Fremden, der im Lande stirbt, zu erben (Jus albinagii) lassen sich darnach beurtheilen und bestimmen.

7) So erlangt auch ein Volk sein Eigenthum, und verliert es auf keine andere Weise, als einzelne Menschen. Ein vorübergehender Aufenthalt in einem Lande, ohne Anbauung desselben, macht ein Volk noch nicht zum Eigenthümer desselben. (§. 11.) Und ein langer Nichtbesitz hebt das Eigenthumsrecht an sich noch nicht auf. (§. 30.)

8) Obgleich ein Volk mehr in seine Gewalt bringen, und also zum Eigenthume sich machen kann, als einzelne Menschen! so kann doch das Weltmeer, nach bloß natürlichen Gründen, nicht als das Eigenthum eines Volkes angesehen werden.*)

*) S. De imperio maris variorum dissertationes c. praef. *Ioach. Hagemeieri* frcf. 1663. 12.

§. 60.

Von den Nothrechten der Völker.

Die äusserste Noth giebt auch Völkern ausserordentliche, die gemeinen Rechte anderer einschränkende, Rechte (§. 2. 16.) zuförderst das Recht Sicherheit und Unterhalt in einem fremden Lande, wenn es anders nicht seyn kann, mit Gewalt zu suchen.

Aber ist ein Volk auch in der äussersten Noth, wenn seine politische Existenz und Freyheit in Gefahr ist; oder nur, wenn das Leben der Einzelnen? Das Leben der Einzelnen kann zum Theil von der Erhaltung der Staatsverfassung abhängen. Und kann nicht Freyheit und Wohlstand vieler dem Leben einzelner oder weniger Menschen gleichgeachtet werden; dergestalten, daß bey der äussersten Gefahr für jene eben die Rechte entstehen, die aus den höchsten Begriffen von dem, was recht ist, für diese geschlossen werden?

§. 61.

Von den Verträgen und Bündnissen.

Die Verträge der Völker beruhen auf eben denselben Gründen, und können von eben so verschiedener Art seyn, wie die Verträge einzelner Menschen.

Sie heissen überhaupt öffentliche Verträge, und wenn sie auf eine fortdauernde, gesellschaftliche Verbindung abzielen, Bündnisse, (Alliancen.)

Da Völker moralische Personen von unbestimmlich langer Dauer sind: so können sie auch so lange dauernde, oder, wie es insgemein ausgedrückt wird, ewige Verbindungen mit einander eingehen. Nicht nur diejenigen Verträge, mittelst welcher ein dem Staate izt zugehöriges Eigenthum ganz oder zum Theil rechtskräftig veräussert worden ist, sind, wie solche Verträge es überhaupt sind, auch unter Völkern für immer verbindlich; was sich auch für Veränderungen in der Staatsverfassung ereignen mögen.*) Sondern es können auch fortwährend verbindliche Verträge über Leistungen künftiger Mitglieder des Staates errichtet werden. Denn es kann ja jedem neuen Mitglied der Beytritt zu dieser mit einem andern Volke eingegangenen Verbindung zur Bedingung seiner Aufnahme gemacht werden; und daß dieß geschehe, kann ein Stück jenes öffentlichen Versprechens der Nationen seyn. Ja es ist höchst natürlich, dieses als stillschweigend versprochen anzusehen; so oft als Nationen sich einander etwas auf ewig versprechen.

Nur in dem Falle, wenn die Verfassung einer Nation dergestalt zerrüttet würde, daß sie

es

es nicht in ihrer Gewalt hätte, ihren neuen Mitgliedern, und besonders einem neuen Regenten, die Anerkennung der vorher eingegangenen öffentlichen Verträge zur Pflicht zu machen, würde die abgezielt gewesene ewige Verbindlichkeit derselben aufhören.

Aber das, nur unter der Bedingung fortwährender Gegenleistungen, vom andern Theil erhaltene würde auch in einem solchen Falle erstattet werden müssen.

Was ein Regent, vermöge seiner obersten Gewalt, als Bevollmächtigter des Staates thut, ist eben so verbindlich, als wenn es die ganze Nation unmittelbar beschlossen hätte. (§. 53.) Es ist also klar, wie fern das Vorhergehende von den **öffentlichen Verträgen der Regenten** eben so, wie von den Verträgen der Nationen, gesagt werden könne.

Aber es kann auch ein Regent nur auf seine Person, oder auf seine Familie sich beziehende Verträge mit Auswärtigen eingehen.

Eben so wenig oder noch weniger, als diese, verbinden eine Nation **Versprechungen**, welche dazu nicht hinlänglich bevollmächtigte Unterthanen in öffentlichen Angelegenheiten mit Fremden eingehen, **Sponsionen**. Wie aber die Nation nicht verbunden ist, ein solches Versprechen zu erfüllen; also darf sie auch das, unter der Voraussetzung dieser Erfül-

füllung vom andern Theil erhaltene nicht behalten; wofern sie nicht sonst schon ein vollkommenes Recht darauf hatte. **)

Unter den Ursachen, durch welche die öffentlichen Verträge aufgehoben oder eingeschränkt werden können, verdienen hauptsächlich der Nothfall, der Widerspruch vorhergehender mit andern, oder nachfolgender mit derselben Partei errichteter Verträge, und die Verletzung des Vertrags durch den Gegentheil eine nähere Betrachtung. ***) So wie unter den Versicherungen der Verträge, die Geisseln, Gewährleistung und Unterpfand hier vorzüglich wichtig sind.

*) S. Vatel B. II. §. 203.

**) S. *Livius* lib. IX. c. 1 - 8. Vatel §. 209. f. f. *Grotius* lib. II. c. 15. *Pufendorf* lib. VII. c. IX. §. 12.

***) S. Vatel §. 200. f.

****) Vatel B. II. Kap. XV - XVII.

§. 62.

Von dem Rechte der Gesandschaften.

Personen, die in öffentlichen Angelegenheiten von Nationen oder ihren Regenten an andere abgeschickt werden, um diese mehr oder weniger vorzustellen, heissen Gesande. *)

Ordentlicher Weise steht es den Nationen, nach den ursprünglichen Naturrechten, frey,

frey, Gesandten zu schicken und anzunehmen, an wen, und von wem, sie wollen. (§. 58.) Und folglich auch, wenn sie sie, nach freyer Willkühr, annehmen, ihnen Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie selbige auf und annehmen.

Ausserordentlicher Weise aber, in Nothfällen (§. 60.) und bey obwaltenden Streitigkeiten (§. 24. Nro. 3.) kann eine vollkommene Verbindlichkeit dazu entstehen.

Wie im stillschweigenden Fall allemal, also besonders auch alsdenn, wenn eine natürliche Verpflichtung, Gesandten anzunehmen, vorhanden ist, müssen ihnen diejenigen Vorrechte zugestanden werden, die aus der Natur und Absicht ihres Verhältnisses, als zweckmässig und anpassend, gefolgert werden können. Eine mehr als gemeine Sicherheit oder Unverletzlichkeit, und eine eben solche Unabhängigkeit von den Gesetzen und Obrigkeiten des Staates, worinn er sich aufhält, können mit Grunde als solche natürliche Vorrechte eines Gesandten angesehen werden.

Aber weder der Grund dieser Vorrechte, noch die Grundrechte der Völker, lassen behaupten, daß in keinem Falle, bey noch so gefährlichen und ungerechten Unternehmungen eines Gesanden, Gewalt gegen denselben gebraucht werden dürfe. **)

Da die Vorrechte der Gesanden auf einem Vertrage beruhen: so haben sie, außer dem Gebiete dessen, mit welchem sie in diesem Verhältnisse stehen, gegen einen dritten Fremden keine vollkommene Vorrechte.

*) Glafey K. IX. Vatel B. III. K. VI.

**) S. Vatel u. Glafey ll. cc. u. *Montesquieu* liv. XXVI. 21.

§. 63.

Von den Kriegen der Völker.

Wenn auf Befehl, oder mit Genehmigung ihres Oberhauptes, Nationen anhaltend Gewaltthätigkeiten mit einem ansehnlichen Theil ihrer Kräfte gegen einander ausüben: so sind sie im Kriege. Streifereien und andere Feindseligkeiten einzelner Unterthanen sind also, so wol als einzelne öffentlich vorgenommene Gewaltthätigkeiten, noch keine hinreichende Merkmale dieses Verhältnisses. Daß vor Anfang des Krieges derselbe dem Feinde erst angekündiget werden müsse, kann zum allgemeinen Begriffe eines förmlichen, oder rechtmäßigen Krieges nicht erfordert werden. *)

Die gerechten Ursachen des Krieges sind für Nationen keine andere, als die es für einzelne Menschen sind. (§. 26.) Der Anwachs der Macht einer Nation, oder die Vergehun-

gen

gen derselben gegen sich selbst, und überhaupt gegen die innerlichen Pflichten, können dazu nicht gerechnet werden. **) Alles, was dem Feinde zugehört, kann ein Gegenstand der Kriegsrechte seyn; in so weit es kein unnöthig hartes Mittel ist, Sicherheit oder Schadloshaltung sich zu verschaffen. Diese natürliche Einschränkung aller Kriegsrechte giebt nun aber freilich die Folge, daß keineswegs alle zum Feinde gehörige Personen auf eine gleiche Weise behandelt werden dürfen

Die Wahl der Waffen und überhaupt der Mittel, dem Feinde Abbruch zu thun, und ihn zur Gerechtigkeit zurückzubringen, muß sich nach eben diesem Gesetze richten; in Rücksicht auf welches allein jedoch nicht leicht etwas im allgemeinen schlechterdings verwerflich erscheinet. ***) Aber die stillschweigend, vermöge der Gewohnheit, angenommenen Gesetze eines Entscheidungs = Krieges, (§. 26.) die Menschenliebe, und die Rücksicht auf ihre eigene, von dem im Kriege sich bildenden Sitten ihrer Bürger, oder von der Nachahmung ihres Betragens, abhängige Wohlfart, können einer Nation vieles verwerflich machen, was es nach bloß natürlichem und äusserstem Rechten nicht seyn würde.

Aus diesen Gründen wird sich auch eine noch stärkere Verbindlichkeit der, so wohl im

Kriege, ***) als zur Endigung desselben und Wiederherstellung des Friedens, mit dem Feinde geschlossenen Verträge erweisen lassen, als ohne deren Zuziehung nicht erhellen dürfte. (§. 28.)

*) S. Vatel B. III. K. IV.

**) S. Vatel B. III. K. III. §. 4. ff. Glafey K. II. §. 67. ff. §. 181. ff.

***) S. Glafey K. III.

****) S. Vatel B. III. K. XVI.

Grund-

Grundlehren

der

Staatsklugheit.

Stadtbibliothek

Einleitung.

§. 1.

Begriffe von der Staatsklugheit.

Wie die Klugheit überhaupt in der Wissenschaft und Fertigkeit besteht, alle Umstände, in denen man sich befindet, zur rechtmässigen Beförderung der Glückseligkeit zu benutzen: (A. Pr. Ph. §. 65.) so ist die Staatsklugheit die Wissenschaft von den Regeln, die Kräfte und Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft zum Besten ihrer Mitglieder anzuwenden. Nach ihrem vollständigen Begriffe muß sie sich so wohl mit der Klugheit des Bürgers, als mit der Klugheit des Regenten und Staatsmannes beschäftigen: obgleich leztere den wichtigsten Theil derselben ausmachen. Auch hat sie so wohl die Grundverfassung, als die Regierung des Staates, zum Gegenstande. Und die Bekanntschaft mit ihren Grundwahrheiten kann überhaupt, auch denjenigen, die nicht in öffentlichen Geschäften gebraucht werden, so wol im Leben, als bey andern Theilen der Gelehrsamkeit, nützlich seyn.

§. 2.

Allgemeinste Grundsätze derselben.

Der lezte Zweck der Staatsklugheit, bey allen ihren Anstalten muß Glückseligkeit, möglichst vollkommene und dauerhafte Glückseligkeit der Mitglieder des Staates seyn. Einen andern lezten Zweck erlauben die höchsten Gesetze der Gerechtigkeit und Weisheit nicht. Und so müssen auch alle ihre Maaßregeln der Gerechtigkeit gemäß seyn; denn diese ist die vornehmste Stütze der äusserlichen Glückseligkeit im Staate, wie überall. Beschützung des Eigenthums, aller wohl gegründeten persönlichen und dinglichen Rechte, ist der allgemeine nächste Zweck der Gerechtigkeit; und muß auch der unmittelbare Zweck der klugen Fürsorge für äusserlichen Wohlstand seyn. Freyheit ist ein Grundrecht der Menschheit; welches im Staate nicht ohne Noth eingeschränkt werden kann, ohne der Gerechtigkeit und auch der Glückseligkeit unmittelbar Abbruch zu thun. Hierinne liegen die unleugbarsten allgemeinen Grundregeln der wahren Staatsklugheit.

§. 3.

Haupttheile und Schriftsteller.

Auf diese aus der Grundabsicht so fort entspringenden mehreren Hauptabsichten der

Staats-

Staatsklugheit beziehen sich die Haupttheile derselben; deren ausführliche und vollständige Bearbeitung so viele besondere und weitläuftige Wissenschaften geben kann. Es gehöret also hieher zuförderst die Wissenschaft die Rechte aller Mitglieder des Staats aufs richtigste und genaueste zu bestimmen, und gegen alle ungegründete Ansprüche zu sichern; also ausser der Lehre von der besten Regierungsform, die Wissenschaft von der besten Einrichtung des Justizwesens; wohin denn auch die Bestimmung der Verbrechen und Strafen gehöret.

Aber da die Menschen auch oft aus Unwissenheit und Unvorsichtigkeit sich und andern vielen Schaden zufügen: so muß durch Lehren, Warnungen und Anstalten dafür gesorgt werden, daß dieß im Staate möglichst verhindert werde. Mit dieser Absicht verbindet sich natürlich die andere, die entferntesten Quellen der Verbrechen, die eben auch auf Unwissenheit und Leichtsinn grösstentheils hinauslaufen, zu verstopfen. Und diese beyden Absichten machen den eigentlichsten Gegenstand der Policeywissenschaft aus. *)

Die Absicht, die Triebe zum Guten zu erwecken, auf das gemeinnützigste zu bestimmen und unter einander zu vereinigen, schliesset sich an diese natürlich an; und hat auch oft dieselben Mittel zu gebrauchen. Daher sie auch viele zum Innbegriff der Policey mitziehen.

Sie kann aber doch davon abgesondert und zum ersten Gegenstande der Staatswirtschaft oder politischen Haushaltungskunst gemacht werden; welche wieder mehrere Theile unter sich begreifet. Denn ausser der Wissenschaft von der Politik in Ansehung der Gewerbe und Handlung, gehöret auch dahin die Wissenschaft von den Regeln, die Einkünfte des Staates auf das vortheilhafteste zu gründen und zu verwalten, die Finanz- und Cameral-Wissenschaft.

In Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten gehöret zur Staatsklugheit die Kunst der Unterhandlungen, und vornemlich auch in dieser Rücksicht die Kriegswissenschaft.

Die mehresten dieser politischen Wissenschaften stehen in einem solchen Zusammenhange mit einander, daß eine vollständige und ausführliche Abhandlung der einen immer auch das meiste der übrigen enthält.

Einige der gemeinnützigsten Schriftsteller über den ganzen Umfang der Politik oder die mehresten Theile derselben sind Bielefeld, Sonnenfels, Justi, Bergius, Krunitz Stewart, Smith und Mortimer.

*) Ueber die verschiednen Erklärungen dieses Namens s. des Hrn. v. Sonnenfels Grundsätze der Policey §. 29.

Er-

Erster Theil.

Von der besten Einrichtung der Grunderfordernisse eines Staats.

Abschnitt I.

Vom Justizwesen.

§. 4.

Grundregeln der gesetzgebenden Klugheit.

Die gute Einrichtung des Justizwesens beruht erstlich auf Gesetzen, die Recht und Unrecht genau, und in jeder erforderlichen Rücksicht richtig bestimmen. Einige der allgemeinsten hier, und zum Theil bey der Gesetzgebung überall, zu beobachtendenden Regeln sind:

1) Keine Gesetze zu geben, die gar nicht, oder mit allzuvieler Schwierigkeit, durch allzukostbare und überwiegend schädliche Mittel, in Ausübung gebracht werden können. Andere moralische, ohne Zwang wirkende Mittel, müssen in solchen Fällen, statt der Gesetze, gebraucht werden.

2) Bey den Gesetzen nicht bloß auf das natürliche Recht, sondern auch auf die Vortheile

theile der Gesellschaft, in so weit jenes durch diese eingeschrenkt oder genauer bestimmt werden kann, aber auch auf diese nie, mit unerlaubter Beyseitsetzung des erstern, zu sehen; überhaupt, alle der Staatsklugheit wichtige Absichten, zuförderst Freyheit und Sicherheit, und beyde in Rücksicht auf alle Stände des Staates, möglichst zu vereinigen.

3) Keine Gesetze zu geben, die statt kleiner Verbrechen große, oder statt eines, viele veranlassen.

4) Darauf zu sehen, daß nicht selbst durch die Gesetze die Arglist Waffen der Ungerechtigkeit in die Hände bekomme.

§. 5.

Anstalten zur Handhabung der Gesetze.

Der zweyte Grund eines wohleingerichteten Justizwesens sind solche Anstalten, wodurch die vollständige Anwendung der Gesetze auf alle Fälle möglichst erleichtert wird. Daß Richter dazu erforderlich seyn, in einer der Menge der Rechtsangelegenheiten erforderlichen Anzahl, und mit einem Ansehn unterstützt, das hinreichend ist, nicht nur gegen offenbare Widersetzlichkeit, sondern auch gegen schädliche, gesetzwidrige oder übelverstandene, Gewohnheiten, und Vorrechte, oder öffentliche und geheime Cabbalen; daß diese Richter in einem übereinstim-

men-

menden Zusammenhange unter einander stehen müssen, daß niemand seinem gesetzmässigen Richter entgehen, noch in der Collision der Gerichte einen Aufschub des Rechtslaufes finden könne; daß Armuth und andere nachtheilige Glücksumstände niemanden ein Hinderniß seyn müssen, sich Gerechtigkeit zu verschaffen; daß Aufsicht, und besonders leicht zubewirkende Theilnehmung und Untersuchung des ganzen aufgeklärten Publicums, immer die wirksamste Aufsicht in nicht ganz verdorbenen Zeiten, die Richter zur treuen Verwaltung ihrer wichtigen Pflichten anhalten müsse — dieß alles kann wohl nicht bezweifelt werden.

Aber nicht leicht zu entscheidende Fragen bleiben hiebey noch über:

1) Wie am besten zu verhindern, daß nicht das Recht in manchen Fällen ungewiß bleibe; oder durch buchstäbliche Anwendung der Gesetze allzu oft Unbilligkeit, oder wohl gar, nach natürlichen Begriffen, Ungerechtigkeit entstehe? Ob dieß durch eine, auf alle nur irgend mögliche Fälle, anwachsende Menge von Gesetzen; durch Zulassung gelehrter auf Analogien sich gründender Auslegungen derselben; oder durch das Recht willkührlicher Entscheidungen bey den höchsten Gerichtsstühlen; oder durch Kuziehung ungelehrter aber mit den Eigenheiten der vorliegenden Fälle und Personen bekannter, also gleichzünftiger Richter am besten erhalten werden könne? Daß

bey

bey dieser Untersuchung es auf die verschiedenen Gattungen der Gesetze und Rechtsfälle ankomme, ist klar. Aber auch dieß; daß jedes der bemerkten Mittel, bey genauern Bestimmungen, verschiedentlich wirken könne. Willkürliches Recht hat so viel wider sich, daß auch den Schein davon die Klugheit möglichst zu verhüten suchen muß. *)

2) Ob es der bessern Rechtspflege gemäß sey, den streitenden Parteien selbsterwählte, von ihnen bezahlte Gehülfen, Advocaten, zuzugestehen; oder wie auf eine andere Weise dafür gesorgt werden könne, daß nicht die Arglist einer Partei, oder die Unwissenheit, Nachlässigkeit, Parteilichkeit eines Richters, der Unschuld zum Nachtheil gereiche? **)

3) Ob die Rechtspflege überall unentgeldlich seyn solle? Dieß scheint doch überhaupt vielmehr zu verneinen. ***) Wie vieles mündlich und was schriftlich bey den gerichtlichen Untersuchungen verhandelt werden müsse, läßt sich bey ganz allgemeiner Hinsicht nicht genau bestimmen. ****)

*) S. *Beccaria* Dei delitti e delle pene §. IV. Mösers Patriot. Phantas. Th. I. St. LI. LIX.

**) S. die Schriften (Briefwechsel) über die gegenwärtige Justizform in den Preuß. Staaten.

***) S. doch Justi Staatswirtsch. Th. I. S. 146.

****) S. doch *Boehmer* Ius publ. univers. p. 522.

Ab-

Abschnitt II.

Von den eigenthümlichsten und unmittelbarsten Angelegenheiten der Policey.

§. 3.

In Ansehung der Elemente.

Unter den Dingen, von welchen die Menschen die größten Gefahren zu befürchten haben, und wogegen also auch im Staate kluge Vorkehrungen nöthig sind, verdienen die zur Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens unentbehrlichen Elemente, Feuer, Wasser und Luft die gröste Aufmerksamkeit.

1) In Ansehung des Feuers sind Verordnungen und Anstalten nöthig, um den Ursprung der Feuersbrünste so wohl als die Verbreitung derselben, nebst den mancherley dabey eintretenden nachtheiligen Ereignissen möglichst zu verhindern. Die erste Absicht erfordert hauptsächlich angemessene Baugesetze, Entfernung alles grossen Vorrathes leicht sich entzündender Materialien von den Wohnungen, nachdrückliche Verbote und Bestrafung der Unvorsichtigkeit in Ansehung des Feuers, und oftmalige Untersuchung und genaue Aufsicht, ob über alles dieß gehalten werde. Die andere

aber

aber wird dadurch am besten erreicht werden, wenn zuförderst wachsame Aufseher unterhalten werden, um ein ausbrechendes Feuer sogleich zu entdecken; wenn alle zum Löschen diensame Mittel in genugsamer Menge und brauchbarem Zustande stets bereit sind; wenn alle, so wohl hiezu als zur Erhaltung der Sicherheit erforderlichen, Dienste gewissen Personen und Ständen zum voraus angewiesen, und unter sie ordentlich vertheilt; wenn endlich durch die Gegenwart der Obrigkeit und nachfolgende zweckmässige Belohnungen die Triebe zum Guten ermuntert werden.

2) Das **Wasser** kann nicht nur durch **Ueberschwemmungen**, sondern auch als **Nahrungsmittel**, wenn es von schlechter, der Gesundheit nachtheiliger Beschaffenheit ist, oder auch durch seine **Ausdünstungen** in stillstehenden Sümpfen, großen Schaden anrichten. Dagegen sind zum Theil viele Einsichten und Kosten erfordernde, zum Theil sehr leichte, obgleich vielfältig vernachlässigte, Mittel zu gebrauchen.

Die **Luft** kann noch durch vielerley **Ursachen** verunreiniget und ungesund werden; welche die Policey abzuhalten und wegzuräumen suchen muß. Ausser einigen Bauverordnungen, gehöret dahin hauptsächlich die fleissige Wegräumung aller der Dinge, welche durch ihre Fäulniß die Luft vergiften, besonders die Entfer-

nung

nung und gute Einrichtung der Begräbniß-
pläße.

§. 7

Fürsorge für die Erhaltung des Lebens.

Wie die bisher berührten Anstalten sich zum Theil schon unmittelbar auch auf die Beschützung des Lebens beziehen: also ist in dieser Rücksicht noch ferner nöthig:

1) Daß für einen nie mangelnden Vorrath und leidliche Preiße gesunder Nahrungsmittel gesorgt; und durch Verbote, Aufsicht, und Strafen verhütet werde, daß nicht aus Unwissenheit, oder schändlicher Gewinnsucht, ungesunde Nahrungsmittel geliefert und gebraucht werden.

2) Daß der Verbreitung ansteckender Seuchen anhaltende Aufsicht, und Anweisung der diensamsten Verwahrungs- und Heilungsmittel entgegengesetzt werden.

3) Daß es nicht an geschickten Personen fehle, durch deren Rath und Beystand Leben und Gesundheit in Krankheiten und andern Gefahren oft gerettet werden können; die gefährliche Hülfe der vermessenen oder gewinnsüchtigen Unwissenheit aber möglichst verhindert werde.

4) Daß alle diejenigen Dinge und Gewohnheiten, deren Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit öffentliche Aufmerksamkeit er-

fordert, wenn sie nicht ganz abgeschaft werden können, doch in solchen Schranken erhalten werden, die ihre Gefährlichkeit möglichst vermindern.

§. 8.

Verstopfung der entfernten Quellen der Vergehungen. Armen-Anstalten.

Aeusserstes Bedürfniß der Einen beym Ueberfluß der Andern, ist auf mancherley Weise eine Quelle vieler Uebel für die bürgerliche Gesellschaft. Es muß also zuförderst dafür gesorgt werden, daß diejenigen, welche Mangel leiden, auf die unschädlichste Weise ihren Unterhalt finden können.

1) Für alle, die arbeiten können, muß Gelegenheit und Antrieb zu ernährenden Arbeiten veranstaltet werden. Dieß ist ein Grunderforderniß, ohne welche alle andere Vorschläge fruchtlos oder ungerecht seyn müssen.

2) Diejenigen, die nicht arbeiten, oder von ihrer Arbeit allein nicht leben können, müssen die Erlaubniß nicht haben, auf den Strassen und in den Häusern zu betteln; sondern es muß ihnen aus öffentlichen Cassen das Nöthige gereicht werden. Die Schwierigkeiten, die diesem Vorschlag oft entgegen gesetzt werden, lassen sich aus dem Wege räumen; wenn man nur die hiebey nöthigen Triebfedern des Mit-

leids

leids, der Religion und der Ehre zu erregen, und Zutrauen gegen die Administration einzuflössen, sich angelegen seyn läßt. Zwang muß, so viel wie möglich, dabey vermieden werden.

3) Fremde müssen, so weit es die menschlichkeit erlaubt, von den Grenzen ab, und eine jede Gemeinde und Classe der Unterthanen ihre eigenen Armen zu versorgen, angehalten werden. *)

*) S. Bergius, Art. Armenverpflegung und Bettler; und *Sur les moyens de detruire la mendicité en France* 1770. 8.

§. 9.

Mittel die nachtheiligsten Arten von Armuth zu verhindern.

Die Armuth und ihre nachtheiligen Folgen zu verhindern; dazu ist Gemeinschaft oder Gleichheit der Güter ein alter, aber ganz unschicklicher, Vorschlag. *)

Auch kann durch Gesetze, welche das Recht der **Veräusserung** oder des **Erwerbs** der Güter einschränken, jenem Uebel nicht ganz abgeholfen werden. Daneben sind diese Gesetze nicht nur unangenehm, als Einschränkungen der natürlichen Freyheit; sondern sie können auch dem Wohlstand der Einzelnen und des

Ganzen sehr hinderlich werden; wenn sie zu allgemein abgefasset sind. **)

Aber ein vortrefliches Mittel äusserste, und welches wohl die schlimste Art ist, plötzlich entstehende Armuth zu verhindern, sind die mancherley unter eigenen Namen bekannten **Assecuranzanstalten**; wodurch entweder der Werth eines gewissen Eigenthums, oder ein gewisses jährliches Einkommen jemanden gesichert wird. Nur müssen solche Anstalten nach gründlichen Einsichten in die natürlichen Verhältnisse eingerichtet, und gegen alle Arten von Ungerechtigkeit sorgfältig verwahret werden. ***)

*) S. *Aristoletes* Polit. II. 3. *Plato* de legib. lib. V. VI. Aufs neue vorgeschlagen sind diese Ideen in dem *Code de la nature*, ou le veritable esprit de ses loix — Quaeque diu latuere, canam. 1760. 8.

**) S. Michaelis Mos. Recht. Th. II. S. 28. ff. Sonnenfels Grundsätze der Policeywiss. §. 46. ff.

***) *Bielefeld* Instit. polit. tom II. ch. XIV. Hrn. v. *Florencourt* Abhandlungen aus der Jurist. und polit. Rechenkunst. Altenb. 1781.

§. 10.

Mehrere Quellen gemeiner Uebel.

Die übrigen der gemeinsten mittelbaren und unmittelbaren Ursachen von mancherley Vergehun-

hungen und Plagen der bürgerlichen Gesellschaft sind

1) Der Müssiggang. Diesen muß man zuförderst in seinen Quellen, den allzuvielen Gelegenheiten zur angenehmen Zeitverschwendung, gewissen Vorurtheilen, und dem Mangel an Fertigkeiten oder Gelegenheiten zu nützlichen Beschäftigungen, angreifen. Dann ist auch nöthig, daß für Müssiggänger, welche geduldet werden müssen, die unschädlichsten Zeitvertreibe sich finden.

2) Gelegenheiten, ungestraft Böses auszuüben; wogegen also hinlängliche Aufsicht an allen solchen Orten, und zu solchen Zeiten, wo dergleichen Gelegenheiten sind, veranstaltet und unterhalten werden muß.

3) Verführerische böse Beyspiele. Daher die Policey ein wachsames Auge auf die Sitten und Absichten aller nicht genug bekannten Personen und Gesellschaften wenden; und kleine Vergehungen, die der Anfang zu grössern werden könnten, nicht ungestraft lassen muß.

Abschnitt III.

Staatswirtschaftliche Grundmaximen.

§. 11.

Politische Grundgesetze in Ansehung der Landwirtschaft.

Die Kräfte und Güter des Staats nicht bloß zu erhalten, sondern auf das Vortheilhafteste anzuwenden und zu vermehren; dieß ist die Sache der Staatswirtschaft. Daß es hiebey hauptsächlich auf die Erweckung und gemeinnützigste Beschäftigung des Fleisses der Menschen ankomme; ist leicht einzusehen. Aber die nothwendigste und nützlichste aller Beschäftigungen des menschlichen Fleisses ist die Landwirtschaft. Denn von ihr hängt die Erhaltung des Lebens, bey wachsender Bevölkerung, nothwendig ab; oder ein Staat ist in Ansehung seiner dringendsten Bedürfnisse, ohne sie, abhängig von andern. Sie legt auf manchfaltige Weise den Grund zum glücklichen Fortgang und dauerhaften Bestande aller andern Gewerbe. Ihre Producte haben, auch als Reichthum betrachtet, einen viel beständigern und unabänderlichern Werth, als die städtischen Kunstpro-

ducte.

ducte. *) Sie ist endlich der Erhaltung der Gesundheit und der guten Sitten, vor den meisten andern Beschäftigungen, zuträglich.

Die vornehmsten von der Grundverfassung eines Staates abhängigen Mittel die Landwirtschaft in Aufnahme zu bringen, und dabey zu erhalten, sind

1) Daß eines jeden Landwirthes Besitzungen so viel möglich beysammen und nahe an seiner Wohnung, liegen;

2) Daß die einzelnen Besitzungen nicht zu groß, und nicht zu klein seyn, in Rücksicht auf die Art des Ackerbaues und die Anzal der Landswirthe. **)

3) Daß die mächtigen Triebfedern des Eigenthums und der Freyheit nicht durch Gemeinheiten oder Leibeigenschaft erstickt, ***) oder

4) Durch unmäßige Abgaben und Frohndienste geschwächt werden. ****)

*) S. *Smith* von den Nationalreichthümern Th. I. S. 270.

**) *Smith* l. c. B. III. H. II. ff. u. La felicita publica considerata nei coltivatori delle terre proprie, Brescia 1769. Für die Landleute, denen ihr Landeigenthum nicht hinlänglich Unterhalt und Beschäftigung giebt, sind Nebenbeschäftigungen nothwendig; und diese können denn auch den Städtischen Gewerben zum grossen Vortheil gereichen. S. Beckmanns Preisschrift über die Ne-

bengewerbe der Landleute, in dessen Beyträgen zur Oekonomie ꝛc.

***) S. Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlet, verschaffet werden könne. Frankf. u. Leipz. 1721. 8. Büsch vom Geldsumlauf Th. II. S. 392. Fabricius von der Volksvermehrung in Dänemark. Zum vollen Genusse der Freyheit und der Eigenthumsrechte des Landwirthes gehört auch freye Ausfuhr seiner Früchte; welche, so wie der freye Kornhandel überhaupt, im Allgemeinen die überwiegendsten Gründe für sich hat. S. *A. Genovesi* Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie Th. I. S. 307. ff. des Grafen *Veri* Betrachtungen über die Staatswirtschaft S. 61. ff. *Le-Trosne* Lehrbegriff der Staats-Ordnung Abhandl. XI. *Mortimer's* Grundsätze der Handlungs- Staats- und Finanzwissenschaften S. 58. ff. 670. ff. Mösers Patriot. Phantas. Th. II St. III. VII. VIII.

****) H. Süßmilchs Göttl. Ordn. Th. II. Kap. XV.

§. 12.

In Ansehung der Städtischen Gewerbe.

So vorzüglich auch der Nutzen der Landwirtschaft immer scheinen darf: so sind doch auch die städtischen Gewerbe von sehr grossem Nutzen. Beym Anwachse eines Volkes können nicht alle beym Feldbau hinlängliche Beschäftigung finden; zumal in gewissen Ländern

dern. Sie befördern auch selbst die Landwirtschaft auf manchfaltige Weise. Sie vermehren überhaupt den Reichthum eines Volkes, indem sie vielen rohen Materialien einen Werth geben, den sie ausserdem nicht haben würden, und mittelst desselben entweder zum eigenen Gebrauch, oder zum Eintausche anderer nützlicher, und auch wohl an Dauerhaftigkeit die eigenthümlichen Producte der Landwirtschaft übertreffender Güter, sie geschickt machen. Sie sind die natürlichsten Veranlassungen daß die Menschen einander näher rücken, zu grossen volkreichen Städten sich vermehren; woraus zwar einige nachtheilige Folgen, aber auch die Vortheile der mehrern Sicherheit, Freyheit und Aufklärung entspringen. Endlich, indem sie bey ihrer Vervollkommnung die Arbeit immer mehr vertheilen, vermehren sie das Product der arbeitenden Kräfte um vieles. **)

Daß Aussicht auf angemessene Belohnung der Arbeit, folglich beständige Gelegenheit zum vortheilhaften Umtausch derselben, für die Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, die wesentliche Triebfeder zur Beförderung der städtischen Gewerbe; daß die vollkommenste Sicherheit des Eigenthums, und Freyheit, seine Kräfte auf die den Fähigkeiten und Neigungen am besten entsprechende Weise anzuwenden, nöthige Bedingungen dabey seyn: ist ausser Zweifel. Damit ist aber doch nicht bewiesen,

1) Daß die Concurrenz bey den städtischen Gewerben, oder die Freyheit für jeden, was für eines er immer will, zu treiben, ganz uneingeschränkt seyn müsse;

2) Daß zu allen Zeiten, und bey jedweden möglichen Bestimmungen, die Innungen oder Zünfte der Handwerker mehr schaden als nutzen;

3) Daß die Preise aller städtischen Producte schlechterdings der Concurrenz überlassen, nie durch Gesetze bestimmt werden dürfen. ***)

*) Daß die städtischen Gewerbe den Reichthum eines Volkes nicht vermehren, nichts hervorbringen, daß dieß allein die Landwirtschaft thue; ist der erste, alle andere unterstützende, Grundsatz im politischen System der berühmten Physiokraten; welches in Frankreich durch den Arzt *François Quesnay* entworfen, durch *Mercier de la Riviere*, *le Trosne* und viel andere ausgeführt, und durch die Herren Iselin, Schlettwein, Mauvillon, Fürstenau u. a. auch in Teutschland empfolen worden ist. Geprüft nnd widerlegt hat diesen ersten Grundsatz des physiokratischem Systems *Smith* von den Nationalreichthümern B. IV. H. VIII.

**) S. *Smith* l. c. B. I. H. I.

***) Diese drey Sätze gehören zu den Behauptungen der Physiokraten; bey welchen ihnen doch aber auch andere beytreten, die ihren übrigen Grundsätzen widersprechen.

Das

Dagegen aber s. Schlossers kleine Schriften Th. I.

§. 13.

Grundsätze der Handlungspolitik.

Auch die **Handlung** behauptet unter den Stützen des gemeinen Wohlstandes eine vorzügliche Stelle. Der Kaufmann befördert Fleiß und Wohlstand in den Gewerben, indem er, nach seiner ausgebreiteten Einsicht, die Arbeit, die am meisten Abgang findet, zu bestimmen versteht; auch den Arbeitern und Verzehrern die Mühe, einander aufzusuchen, oder grossen Vorrath bey sich aufzubewahren, erspahrt.

Insbesondere **kann** die **auswärtige Handlung** große Vortheile gewähren; indem sie Dinge herbeyschafft, die ein Volk ausser dem, zum Nachtheil seiner Bequemlichkeit, Aufklärung oder Sicherheit, ganz hätte entbehren müssen; oder fürs Ueberflüssige und daher Unnütze, das allgemeine Tauschmittel, Geld, anhäuft. Sie kann, mittelst der dabey zunehmenden Seemacht, die Stärke eines Staats gegen Feinde; sie kann, mittelst der allgemeinen Menschenkenntniß, die allgemeinere Menschenliebe empor bringen. *) Aber freylich kann sie auch ganz entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen.

Die Grundsätze, die bey der Absicht, die Handlung, und zuförderst die innländische

zu

befördern, ohne Zweifel beobachtet werden müssen, sind:

1) Gute Handelsplätze zu veranstalten, wo Käufer und Verkäufer mit Sicherheit und Bequemlichkeit zusammen kommen, und sich aufhalten können.

2) Sichere und bequeme Landstrassen, und wo möglich, schiffbare Flüsse und Canäle zu veranstalten. **)

3) Für die Kaufleute insbesondere eine genaue und möglichst geschwinde Rechtshülfe bereit zu halten;

4) Richtiges, von der Obrigkeit bestimmtes, und bezeichnetes, wo möglich, überall gleiches Maaß und Gewicht zu unterhalten;

5) Eben also einen genau bestimmten, billigen und möglichst gleichförmigen Münzfus. ***)

Nicht soganz ausgemacht und uneinschränkbar sind die, dennoch in den meisten Lehrbüchern nicht nur, sondern auch in dem Betragen der handelnden Nationen insgemein, zum Grunde liegenden Maximen in Ansehung der auswärtigen Handlung;

1) Daß man dabey suchen müsse die Balanz zu gewinnen, d. h. mehr Geld einzunehmen oder Activschulden sich zu verschaffen, als Geld auszugeben, oder Passivschulden auf sich zu laden. ****)

2)

2) Daß man seine Landesproducte nicht roh, sondern möglichst verarbeitet verkaufen, und umgekehrt das Fremde annehmen müsse.

3) Daß man den Handel mehr activ als passiv treiben; d. h. das Einheimische denen, die es brauchen, selbst zuführen, und das Fremde Product, da wo es entsteht, selbst abholen müsse. *****)

4) Daß alle Zweige der Handlung einer ganz freyen Concurrenz, nie einem Alleinhändler, (Monopolisten) auch nicht geschlossenen Gesellschaften überlassen werden müssen. ******)

*) Auch die manchfaltigen Vortheile des Wechselgeschäfftes können zu den nützlichen Wirkungen der Handlung gerechnet werden. S. *Bielefeld* Inst. polit. I. p. 535.

**) S. *Smith* l. c. Th. I. S. 27.

***) Von der allmähligen Einführung des gemünzten Geldes s. Ebend. B. I. H. IV.

****) Man ist nicht einmal einig in Ansehung der Gründe zur Beurtheilung, wie die Balanz stehe; Man sehe hier *Stewart* B. II. K. XXIII-XXIX. *Mortimer* S. 254. ff. *Genovesi* Th. II. H. XII. Den ganzen Grundsatz verwerfen die Physiokraten S. *Le-Trosne* Th. II. H. VII.

*****) S. Einwürfe dagegen in Büsch Kl. Schriften von der Handlung S. 66. ff.

******) Vergl. *Mortimer* S. 182. ff. u. *Le-Trosne* Th. I. Abh. X. u. Th. II. H. VIII.

Abschnitt IV.

Grundsätze der Finanzwissenschaft.

§. 14.

Anzeige der verschiedenen Quellen öffentlicher Einkünfte.

Zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse können die Einkünfte theils aus fremdem Eigenthume entstehen, theils aus dem Eigenthume des Staates. Dieses besteht theils in den dem Staate zugehörigen Gütern und einträglichen Rechten; theils in dem Privateigenthume der Unterthanen. Von diesem kann für die Bedürfnisse des Staates eine Abgabe gefordert werden, entweder bloß aus dem allgemeinen Grunde, daß sie Mitglieder der Gesellschaft und Unterthanen sind, oder um besonderer Eigenschaften und Verhältnisse willen. Die besondern Rechte des Standes und Gewerbes, der Besitz liegender oder beweglicher Güter, ein gewisser Gebrauch derselben, Ein- und Aus-Fuhr, Verkauf, oder andere Veräusserung, oder Verzehrung, und jedwede Gattung von Handlungen, die von der Aufsicht der Obrigkeit und den Gesetzen abhängig gemacht werden können, lassen

sich

sich überhaupt wohl als solche besondere Gründe der Abgaben gedenken. Auch ist bekannt, daß sie nicht nur namentlich als Abgaben, sondern auch auf eine verstektere Weise, sich erheben lassen. Sie können gerade zu (directe) von demjenigen genommen werden, dessen Eigenthum dadurch vermindert wird; oder durch einen andern unmittelbar, von jenem nur mittelbar, (indirecte) erlegt werden.

*) Einen kurzen Abriß von der Art, wie die alten Völker die öffentlichen Einkünfte gründeten, giebt *Mortimer* S. 474. ff. Von den neuern Arten handelt ausführlich Justi Staatswirtsch. Th. II. B. I.

§. 15.

Grundsätze zur Beurtheilung derselben.

Ausserdem, daß die Einkünfte des Staats, um der wahren Klugheit gemäß zu seyn, keine Ungerechtigkeit enthalten, folglich dem Unterthan sein nöthiges Auskommen, auch die Vortheile des Glücks und Fleisses, nicht entziehen, sonst aber mit den Vortheilen, die ihm der Staat gewähret, im ebenmässigen Verhältnisse so viel möglich, stehen müssen; (N. R. §. 54.) empfelen sich die Quellen derselben hauptsächlich noch durch folgende Eigenschaften.

1) Daß sie auf einem dauerhaften Grunde beruhen, und etwas gewisses, vorher bestimmbares, einbringen;

2)

2) Daß ihre Hebung mit den wenigsten Kosten und Beschwerden, besonders aber mit keiner, oder der geringsten Gefahr willkührlicher nicht zu verhindernder Bedrückungen der Unterthanen, verknüpft ist;

3) Daß sie lieber, als andere, bezahlt werden, kein widerliches Ansehn haben, besonders die gemeinnützigen Erwerbungstriebe nicht schwächen.

§. 16.

Anwendung dieser Grundsätze auf die directen Abgaben.

Auf gerechte und mit keinen nachtheiligen Bedingungen für den Staat verknüpfte Mittel, Einkünfte von Fremden zu ziehen, läßt sich nicht viel rechnen.

So läßt sich auch von dem abgesonderten öffentlichen Landeigenthume und den Hoheits-Rechten kein Einkommen erwarten, welches den Bedürfnissen des Staats, bey dem anwachsenden Reichthume der Unterthanen, angemessen wäre. Auch können bey diesen Gründen der öffentlichen Einkünfte die Grundsätze der Staatswirtschaft, oder auch der Gerechtigkeit leicht verletzet werden.

Die alle gleich betreffende persönliche Abgabe oder Kopfsteuer hat zwar das Gute, daß

sie

sie eine leicht zu übersehende, und wenn sie gleich einzeln sehr geringe ist, im Ganzen beträchtliche Summe einbringt. Aber eben diese Gleichheit macht sie verhaßt; und würde sie, wenn es die einzige und für viele beschwerliche Abgabe seyn sollte, in Ansehung dieser ungerecht machen.

Bey den Auflagen auf **bürgerliches Gewerb und Nahrungsstand** müssen doch noch in jeder Classe Unterabtheilungen gemacht, und dieselben in einem billigen Verhältnisse mit dem Wohlstande der Einzelnen erhalten werden. Sehr rathsam scheint es, unter obrigkeitlicher Anleitung und Aufsicht einen jeden den Grad seines Wohlstandes in seiner Classe, und so seine Taxe, selbst bestimmen zu lassen.

So natürlich die nach dem **Vermögen** überhaupt zu bestimmende Steuer scheinen kann; wenn man nicht an die Schwierigkeiten denket, die mit der Bestimmung des Vermögens eines jeden Einwohners verknüpft sind: so bedenklich kann diese Abgabe in dieser Rücksicht, jedoch nicht schlechterdings verwerflich dadurch, werden. *)

Allerdings hat die Auflage auf den Besitz **liegender Güter** solche Gründe und Eigenschaften, daß an ihrer Zulässigkeit am allerwenigsten gezweifelt werden kann. Aber daß sie

die einzige, alle andern entbehrlich machende ordentliche Auflage in jedwedem wohlgeordneten Staate zu jeder Zeit seyn könne, wie die Physiokratisch-Oekonomische Schule behauptet; läßt sich nicht wohl begreifen.

Wenn auf einzelne Handlungen und Dispositionen über sein Eigenthum Abgaben gelegt werden sollen: so ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß nichts erschwert und verhindert werde, was, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Staatswirthschaft, erleichtert und befördert werden sollte.

*) S. *Bielefeld.* I. 420 seq.

§. 17.

Auf die indirecten Auflagen.

Die Vorzüge der Auflagen, die derjenige dem Staate entrichtet, dessen Eigenthum dadurch nicht vermindert wird, weil ein anderer, welcher die belegte Waare zulezt erhält und gebraucht, die Auslage vergütet, können darinne gesetzt werden:

1) Daß sie mit weniger Verdruß erlegt werden, weil derjenige, den sie eigentlich treffen, es oft gar nicht weiß; oder nur so viel davon entrichtet, als er vermöge seines beliebigen Aufwandes sich selbsten zutheilet;

2) Daß

2) Daß auf diese Weise der Unterthan allmählig, in kleinen Theilen, ohne daß er Geld, als eine dem Staat gehörige Abgabe, erst lange aufsammeln ansehen und bewahren muß, das Seinige beyträgt;

3) Daß sie auch mit keinem, oder doch nicht mit so vielem, Zeitverluste für den Unterthan verknüpft sind, als die directen, in gewissen Terminen und in grössern Summen zu bezahlenden, (cumulativen) Abgaben;

4) Daß sie ein sehr geschicktes Mittel werden können, schädliche Arten des Aufwandes einzuschrenken;

5) Daß auch Fremde dazu beytragen müssen, und überhaupt mehrere solche Personen, die keine directe Auflagen an sich kommen lassen würden;

6) Daß nur mittelst solcher indirecten Abgaben der Staat ein mit dem Reichthum der Unterthanen, und seinen eigenen Bedürfnissen, gleichmässig sich vermehrendes Einkommen sich verschaffen könne.

Aber ausserdem, daß diese gerühmten Vortheile der indirecten Abgaben nicht von allen Arten und Einrichtungen derselben behauptet werden können; sind dieselben auch mehr als die

entgegengesetzten Arten, mit nachfolgenden übeln Umständen verknüpft.

1) Der Betrag derselben ist veränderlich, und wird leicht vermindert, indem man ihn über das gehörige Maaß erhöhen will.

2) Es ist kaum möglich, die sichere Grenze zu bestimmen, bis zu welcher sie, ohne ungerechte Beschwerde, getrieben werden können.

3) Die Verwaltung derselben erfordert weitläuftige und kostbare, auch der im Staate möglichst zu schonenden Freyheit und Sicherheit allzugefährliche, Anstalten.

4) Und doch können die Betrügereyen dabey nicht verhindert werden; von denen unmittelbar und mittelbarer Weise, für die Glückseligkeit und den Charakter eines Volkes, die nachtheiligsten Folgen zu befürchten sind. *)

*) Ein heftiger Gegner dieser Art von Abgaben ist schon vor den Physiokraten der Hr. v. Justi gewesen. Siehe dessen Staatswirthschaft. Th. II. §. 265 ff. und dagegen Bergius im neuen Magaz. B. I. S. 1 151. den *Traité de la circulation* Amst. 1771. 8. teutsch übersetzt. 1776. Büsch von dem Geldesumlauf 1780. *Bielefeld* tom. I. ch. XII. Stewart B. V. Smith B. V. Hauptstück II.

§. 18.

Einige Folgerungen aus den bisherigen Bemerkungen.

So schwer und unmöglich es auch seyn dürfte, allen diesen Bedenklichkeiten die bey der einen und der andern Gattung der Abgaben entstehen können, völlig abzuhelfen: so läßt sich doch dabey einsehen,

1) Daß gar vieles von der genauern Bestimmung einer jedweden Art derselben und der Weise, wie sie erhoben werden sollen, abhänge;

2) Daß es auf den physischen, moralischen und politischen Zustand einer jedweden Nation dabey ankomme;

3) Daß es am rathsamsten seyn möchte, wenn einmal die Bedürfnisse und Einrichtungen eines Staats von der idealisch natürlichen Einfalt weit abstehen, vielerley Arten Auflagen zu gebrauchen; damit kein Theil zu sehr beschweret, und keiner zu unbillig befreyt werden könne.

V. Auswärtige Angelegenheiten.

§. 19.

Allgemeinste Grundsätze.

Wenn die Klugheit in Ansehung anderer Menschen überhaupt in nichts anderm gesetzt

werden kann, als darinn, daß man die Vortheile aller seiner besondern Verhältnisse zu ihnen nutzt, und allen davon zu befürchtenden nachtheiligen Folgen möglichst vorbeugt oder ausweichet; daß man also auch Freundschaft und gutes Vernehmen überall, wo es seyn kann, und wo das Gegentheil am nachtheiligsten für einen seyn würde, am sorgfältigsten, zu gründen und zu befestigen sucht: so müssen auch von den Grundgesetzen der Staatsklugheit einige dahin gerichtet seyn. Es wird nöthig seyn,

1) Daß eine Nation die richtige Kenntniß seiner auswärtigen Verhältnisse durch eine oder die andere Art von Anstalten und Beobachtungen sich zu verschaffen bedacht sey;

2) Daß sie nicht nur bey öffentlichen Anlässen den Gesetzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Mässigung zugethan, sondern auch in ihren einzelnen Mitgliedern, Fremden so sich zeige, daß sie Liebe, Achtung und Zutraun derselben gewinnt;

3) Daß sie sichs zum Gesetz mache, ihr in den natürlichsten Verhältnissen gegründetes Interesse in Ansehung der andern Nationen vorübergehenden Vortheilen niemals aufzuopfern.

§. 20.

§. 20.

Grundanstalten zur gewaltsamen Vertheidigung.

Die Sorge für die **Sicherheit** vor innerlichen so wohl als äusserlichen Gefahren würde unvollständig seyn, wenn es einer Nation an Mitteln fehlte, Ungerechtigkeiten mit **Gewalt** von sich abzuhalten. Auch dazu können zwar **auswärtige Verbindungen** behülflich seyn. Aber **innere Stärke** darf dabey nie vernachlässiget werden.

Wie weit diese auf **Vestungen** *a*) und andern besondern Zurüstungen und Anstalten beruhe; ob **stehende Armeen** *b*) von besoldeten Kriegern dazu nöthig seyn; oder ob die gewaltsame Vertheidigung des Vaterlandes dem, zur Liebe für dasselbe und zur Ausdauer in beschwerlichen und gefährlichen **Unternehmungen** von Jugend auf angewöhnten, Bürger des Staates überlassen werden könne; ob die Armeen ganz allein, oder doch grossentheils, aus Eingebohrnen bestehen müssen: oder wie alle diese Mittel aufs vortheilhafteste mit einander verbunden werden können? Darüber läßt sich im Allgemeinen nicht viel entscheidendes sagen. *c*)

a) Dieser Werth ist noch sehr erhöhet in den *Questions politiques.* 1780. 8. Qu. VII.

b) Vergl. *Home's* Versuche über die Geschichte des Menschen B. II. Vers. IX. *Smith* l. c. B.

B. V. K. I. *Fergusons* Hist. cf. civ. soc. p. 354. ff. *Aristoteles* Polit. II. 9. VII. 7.

c) S. *le Soldat Citoyen* 1780. 8. G. A. 1782. Zug. St. 22 und *Lloyd's* Hist. of the late War in Germany. tom. II. 1781.

VI. Anstalten von der mannichfaltigsten Beziehung.

A. Von der Bevölkerung.

§. 21.

Allgemeinste Grundsätze zur Bestimmung des Werthes und der zweckmässigsten Mittel der Bevölkerung.

Alle dem Staate nöthige und vortheilhafte Anstalten setzen Menschen voraus. Auf ihnen beruhet der Reichthum und die Stärke desselben. Auch wird die lezte Absicht der wahren Staatsklugheit in einem desto vollkommeneren Grade erreichet; je mehrere Menschen in der bürgerlichen Verbindung mit einander glücklich werden. *a*)

Aber Menschen einer gewissen Art gereichen auch dem bessern Theile einer Nation zur mannichfaltigen Beschwerde. Gewisse Mittel, die Anzahl der Einwohner eines Landes zu vermeh-

ren, könnten mit der Gerechtigkeit und Billigkeit, in Ansehung der bisherigen Mitglieder der Gesellschaft, streiten; und also nicht nur dem lezten Zwecke, sondern auch der dauerhaften Beförderung des nächsten Zweckes, der Bevölkerung selbst, entgegen seyn. *b*)

Aus der Verbindung dieser beyderseitigen Betrachtungen ergiebt sich:

1) Daß die wahre Staatsklugheit alle der Gerechtigkeit und den guten Sitten nachtheilige Mittel der Bevölkerung verwerfen;

2) Daß sie zuförderst die aus dem Innern des Staats entstehende Bevölkerung begünstigen;

3) Ueberall aber Freyheit und ein sicheres, gesetzmässiges, hinreichendes Einkommen für das unentbehrlichste Grundmittel derselben ansehen müsse. *c*)

a) S. des Herrn v. Sonnenfels Grundsätze ꝛc. Th. I. S. 36. Süssmilchs Göttl. Ordn. Th. I. K. X.

b) S. Stewart B. I. K. XI. XIV. Mösers Patriot. Phantasien Th. II. St. I.

c) S. Süssmilch l. c. *Young's* Polit. Arithmetiks; des Freyh. v. Heß freymüthige Gedanken über Staatssachen. Hamb. 1775. 8.

§. 22.

Beurtheilung einiger besondern Mittel und Anstalten.

Zufolge dieser allgemeinen Grundsätze können als schickliche Mittel der Bevölkerung angesehen werden

1) Die Beförderung der Ehen, mittelst dazu dienlicher Aufmunterung, Ausstattung armer Mädchen, zweckmässiger Ehegesetze, und der Aufhebung oder Einschrenkung der ehelosen Lebensarten. *a*)

2) Die öffentliche Sorge für die Erhaltung des Lebens und die Gesundheit einer solchen Hülfe bedürftiger Kinder und schwacher oder gebrechlicher Personen. Hospitäler, Waisen und Findlingshäuser können nicht schlechterdings verworfen werden: ob gleich solche Anstalten möglichst eingeschrenkt, und nie als ein letzter Zweck, oder als ein absolut verdienstliches Werk der Statsklugheit oder Frömmigkeit angesehen werden müssen. *b*) Auch ist es wahrscheinlich, daß die Erreichung der dabey vorgesetzten Zwecke, unter allgemeiner und höchster Aufsicht, mehr von Belohnungen als von Strafen sich erwarten lasse.

3) Die Fürsorge, daß niemand zu bald für todt gehalten und begraben werde.

4) Die

4) Die Verhinderung des Zweykampfes, Selbstmordes und der Auswanderung; so fern der Staat anpassende Mittel dazu in seiner Gewalt hat.

5) Gesetze zum Vortheil von aussen sich zugesellender dem Staate nützlicher Mitglieder.

a) S. Süssmilch l. c. K. XI. XII.

b) S. die Sammlung der Abhandlungen *sur les Moyens de detruire la mendicité en France* an mehrern Orten; und zwey Abhandl. über die Aufgabe der Hamb. Gesellsch. die Erzieh. der Waisenkinder betreffend. Hamb, 1780.

B. Sorge für die Sitten.

§. 23.

Innerliche Antriebe zum Guten, Tugend und Religion nach politischer Würdigung.

Alle politische Mittel und Anstalten, das Böse zu verhindern und das Gute zu befördern, einen Staat mächtig und blühend, seine Einwohner glücklich zu machen, erreichen diese Absicht sehr unvollständig, und in gewissen Fällen gar nicht, oder auf eine viel beschwerlichere und kostbarere Weise; wenn es an innern Antrieben zum Guten fehlet. Also ist der wahren Politik sehr daran gelegen, daß die Mitglieder des Staats

das

das Gute aus Neigung verrichten, und das Böse aus Abneigung unterlassen und verabscheuen; dies heißt mit andern Worten, daß sie Tugend und gute Sitten haben.

Wie die allgemeinen Grundabsichten der bürgerlichen Gesellschaft, und die daraus entspringenden wesentlichen Anstalten nicht jedwedes Stück der Glückseligkeit, Vollkommenheit und Pflicht des Menschen umfassen: so können denn freylich auch die gemeinen politischen Begriffe von Tugend und guten Sitten nicht so viel enthalten, als die auf die ganze Natur und Bestimmung des Menschen gerichteten moralischen Begriffe.

Aber Moral und Politik können doch nie mit einander im Widerspruche seyn; da beyde Natur und Wahrheit zum Grunde haben müssen.

Daß bisweilen moralische Gebrechen geduldet werden müssen; weil sie nicht auf eine solche Weise vertilget werden können, von der nicht noch grössere Uebel zu befürchten wären; daß von Lastern und Untugenden, die nicht verhindert werden können, man so vielen Vortheil ziehen müsse, als sich davon erhalten lässet; dies sind Grundsätze, wobey Moral und Politik in keinem Widerspruche mit einander stehen.

Aber

Aber das irgend ein wahres moralisches Laster blos um seiner politischen Vortheile willen geschonet oder gar unterstützet und befördert, irgend eine moralische Tugend, als den wahren Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft entgegen, verachtet und verhindert werden dürfe; dies ist eine Behauptung, die nur diejenigen sich erlauben können, die entweder von der Moral, oder von der Politik, verkehrte, oder doch ungeläuterte Begriffe haben.

Eine wahre, den unveränderlichen Naturgesetzen gemässe, der Vernunft annehmungswürdige **Religion** hat keine andere Absicht, als Menschen besser und glücklicher zu machen; und ist die vornehmste Stütze der Tugend. (Tugendl. §. 44. 46.) Ob sie also gleich in ihren ausserwesentlichen Bestimmungen von der obersten Gewalt im Staate abhängig ist; (Naturrecht §. 50.) so muß sie doch in ihrem Wesentlichen nicht nur um ihrer höhern, keiner menschlichen Willkühr unterwerfbaren Absichten willen, sondern auch, als die wichtigste Stütze der bürgerlichen Gesellschaft und der Gesetze, von der Politik verehret und für unverletzlich gehalten werden. *)

*) Die Grundsätze des *Mandeville* in dem bekannten Buche: La fable des Abeilles - où l'on prouve, que les vices des particuliers tendent à l'avantage du public, trad. de l'anglois sur la 6me edit. 1740 enthalten

manche

manche bemerkungswerthe Wasrheit; bedürfen aber auch vieler Einschränkungen und Berichtigungen. *Montesquieu's* Ausspräche Esprit des loix liv. III. 5. V. 2. sind in dem wahren Sinn des Verf. nicht so tadelswürdig, als sie dem Ausdrucke nach, ausser dem Zusammenhang des Ganzen, scheinen könnten. Aber der Herr v. Justi, der in seinem Buche von der Natur und dem Wesen der Staaten, seinen unerreichbaren Vorgänger so oft tadelt, verfällt selbst in ein sehr ungeschicktes Räsonnement in dieser wichtigen Materie §. 106. Zur weitern Entwickelung der entgegengesetzten richtigen Grundsätze dieses und der folgenden §§ können behülflich seyn L. B. M. Schmids Lehre von der Staatswirthschaft 1780. B. I - III. Die glückliche Insel 1781. Mösers patriot. Phantasien Th. II. St. XXXV.

§. 24.

Einige Mittel, gute Sitten und Neigungen zu befördern, die die Politik vorzüglich in ihrer Gewalt hat.

Belohnungen, Aufsicht und Beyspiele sind Mittel zur Beförderung guter Sitten und Gesinnungen, welche die Politik vorzüglich in ihrer Gewalt hat. Aber

1) Die Belohnungen, die der Staat der Tugend ertheilt, müssen von der Art seyn, daß dieselben dadurch nicht in ein niederträchtig

ei-

eigennütziges Gewerbe verwandelt wird. Sie müssen überhaupt mehr als Zeichen des öffentlich anerkannten Verdienstes, denn als äusserlicher und unmittelbarer Gewinn, reizen.

2) Die Aufsicht über die Sitten muß den würdigsten Mitgliedern der Gesellschaft anvertraut, und mit so vielem Ansehn verknüpft seyn, als nöthig ist, ihre Urtheile vor Geringschätzung und Verachtung der Mächtigen und der Leichtsinnigen zu bewahren. *a*)

3) Nicht nur lebendige sondern auch todte Beyspiele, in Gemählden und Bildsäulen, können mit Nutzen gebraucht werden.

4) Zur bürgerlichen Tugend in der engsten Bedeutung, Ergebenheit gegen die Gesetze, Vaterlandsliebe und genaueren Vereinigung der Bürger unter einander, können gewisse feyerliche Versammlungen aller oder der vornehmsten Mitglieder des Staats, vielleicht auch Nationalkleidungen, wenigstens wenn es an den übrigen Triebfedern dabey nicht fehlet, behülflich seyn. *b*)

a) S. *Montesquieu* liv. V. 19. l. VII. 14. XXIII. 21.

b) Vergl. *Aristoteles* II. 9. VII. 10. *Ferguson* Hist. of civ. society p. 334. Mösers patriot. Phantas. B. II. St. XI. Iselin Gesch. der Menschh. Th. II, St. 45 f.

§. 25.

Politische Einrichtungen in Ansehung der Religion.

In der gedoppelten Rücksicht, in welcher die Religion eine vorzügliche Aufmerksamkeit der bürgerlichen Gesellschaft verdienet, um nemlich die größten Vortheile, die sie den natürlichen Zwecken derselben bringen kann, zu erlangen, und die Gefahren, die aus dem Mißbrauche derselben entstehen, zu verhindern, scheinen folgende Grundsätze hinlänglich gegründet zu seyn.

1) Eine jede gute, d. h. Tugend befördernde Religion muß nicht bloß gleichgültig im Staate geduldet, sondern auch so beschützet und unterstützt werden, daß sie ihre heilsamen Wirkungen hervorbringen kann. Daß nur eine einzige Religion im Staate gesetzmässig seyn solle, scheinet im allgemeinen keine richtige Maxime zu seyn.

2) Wenn die Absichten der Religion erreicht werden sollen: so müssen ihre Vorsteher so viel bürgerliches Ansehn haben, als nöthig ist, ihr sittenrichterliches Urtheil auch mittelst desselben der Menge ehrwürdig zu machen; und nicht so wenige äusserliche Vortheile geniessen, daß allzuviele fähige Köpfe abgeschreckt werden, diesem Stande sich zu widmen.

3) Wer

3) Verbindung der Lehrer einer Kirche unter einander ist allerdings nöthig, um Einigkeit, Eifer und gute Sitten unter denselben zu erhalten. Aber bey der genauern Bestimmung derselben ist auch viele Vorsicht nöthig, damit nicht durch diese Verbindung eine der Gewissensfreyheit der einzelnen Mitglieder, oder dem Staate selbst, gefährliche Macht daraus erwachse.

*) Sonderbare Grundsätze äussert hierüber *Smith* B. V. H. I. Art. III. S. 473 - 516.

§. 26.

Grundsätze und Anstalten zum Besten der Erziehung.

Daß die Erziehung überhaupt in Ansehung der sittlichen Eigenschaften der Menschen von größter Wichtigkeit sey (Allg. Pr. Phil. §. 41) und also auch die Aufmerksamkeit der Staatsvorsteher verdiene; kann mit keinem vernünftigen Grunde geleugnet werden. Auch lassen sich die Einwendungen, die man gegen die Vortheile, welche ein Staat vom Flor der Wissenschaften, der allgemeinern Aufklärung und der Zerstreuung der Vorurtheile unter dem Volke erhält, bisweilen mit vielem Scheine vorgebracht hat, noch wohl beantworten; wenn man nur gerechte Absichten bey der Staatsverfassung voraussetzen darf.

Wenn nun aber für die Einrichtung in einem Staate gehörig gesorgt werden soll: so

1) Müssen öffentliche Erziehungsanstalten vorhanden seyn; obgleich kein absoluter Zwang zur Benutzung derselben angewendet werden darf. *)

2) Um von diesen Anstalten die Beförderung der vorgesetzten Absichten erwarten zu können; muß hauptsächlich dafür gesorgt werden, daß es nie an guten Vorstehern derselben, Lehrern und Erziehern fehle. Dieß aber kann nicht anders bewirkt werden, als wenn ein ihren Pflichten, Bedürfnissen und Beschwerlichkeiten angemessenes bürgerliches Ansehn und Einkommen ihnen gesichert ist, und zur Bildung derselben besondere Anstalten vorhanden sind.

3) Die beste Einrichtung der Schulen oder Erziehungsanstalten selbst hängt davon ab, daß nicht bloß für einen Theil der Vollkommenheit und künftigen Bestimmung des Menschen, zum Nachtheil des andern, darinne gesorgt; daß nicht bloß oder allzuvorzüglich auf einen Theil der Zöglinge, sondern auf alle, dabey möglich gesehen werde; oder daß, wenn die Anzahl der verschiedenen Gattungen von Zöglingen dazu hinreichend ist, für die verschiedenen Absichten so viele besondere Anstalten errichtet werden; daß endlich den Untervorstehern und Lehrern nicht zu viele und nicht zu wenige Freyheit gelassen werde, in Ansehung der Lehrgegenstände, Mittel und Methoden sowohl, als

in

in Ansehung der Zucht und ganzen Sittenpflege. **)

4) Es muß eine wohl eingerichtete Aufsicht über das ganze Erziehungswesen im Lande überhaupt, und jede einzelne Schule da seyn.

5) Die in allen Dingen wichtige Theilnehmung und Aufsicht des Publikums kann durch zweckmässig eingerichtete öffentliche Uebungen und Prüfung vortheilhaft erweckt und unterhalten werden. ***)

*) Das Gegentheil suchen noch zu behaupten, *Smith* Th. II. B. V. H. I. Art. II. und *Mauvillon* in den physiokratischen Briefen.

**) Von der grossen Menge der diese Grundsätze erläuterden Schriften, scheinen mir, nebst einigen andern, deren Auslassung hier doch keine Ausschliessung von demselben Vorzuge seyn soll, eine besondere Anzeige zu verdienen: Millers Grundsätze einer weisen und christlichen Erziehungskunst, Basedows Methodenbuch, der Philanthropische Erziehungsplan. Die Erziehung des Bürgers, nebst den später erfolgten die Erziehung betreffenden Schriften des Herrn Abbt Resewitz, J. M. v. Heß Gedanken über die Einrichtung des Schulwesens, die Erneuerte Schulordnung für die Churfächs. drey Fürsten und Landschulen. Fr. Gedicke prakt. Beytrag zur Methodik des öffentlichen Schulunterrichtes; Abhandl. von der Pädagogie und Schuldisciplin Berl. 1775. Die Raisonnements über die Protest. Universitäten in Deutschland, die Mäynzischen, Wienerischen, Bäyrischen und

Münsterschen Vorschriften; und, als Muster von Lehrbüchern in den untersten gemeinen Schulen, des Herrn v. Rochow Versuch eines Schulbuches und Kinderfreund.

***) Können auch der öffentlichen Erziehungsanstalten, wenigstens der Schulen für den gelehrten Stand, zu viele in einem Lande seyn; und wie ist die davon zu befürchten nachtheilige Folge, daß zu viel sich dem gelehrten Stande widmen, zu verhindern?

§. 28.

Aufsicht über Druck und Verkauf der Bücher, Theater und Reisen.

Da der schriftliche Unterricht den wichtigsten Einfluß auf die Denkart der Menschen haben kann: so ist ausser Zweifel, daß derselbe, daß insbesondere Bücher-Druck und Handel die öffentliche Aufmerksamkeit sehr verdienen. Ob und in wie weit aber Einschränkungen dabey veranstaltet werden können; ist nicht leicht zu entscheiden.

Für die uneingeschränkte Freyheit der Presse und des Buchhandels läßt sich anführen,

1) Daß die Einschränkung dieser Freyheit gar zu vielen Nachtheil verursachen könne; und daß es gar zu schwer sey, die rechten Punkte und Linien dabey zu treffen;

2) Daß dieselbe am Ende wenig oder nichts helfe;

3) Daß von der eingeschränkten Freyheit nichts zu befürchten sey, wenn die Regierung gerecht ist, und sonst geschieht, was zur Erhaltung guter Gesinnungen nöthig ist.

Dagegen läßt sich aber einwenden:

1). Durch Einschränkung jener Freyheit könne wenigstens verhindert werden, daß der große Haufe der Unwissenden und Leichtsinnigen nicht, vielleicht gerade zur ungelegensten Zeit, gewisse Vorstellungen bekomme;

2) Die Obrigkeit sey es ihrer eigenen Ehre und dem Einflusse ihres Urtheiles auf die gemeine Denkart schuldig, ihr Mißfallen an gewissen Schriften durch Verbote zu erkennen zu geben.

Aus der Zusammenhaltung dieser Bemerkungen läßt sich schliessen:

1) Daß man keineswegs alle Einschränkungen der Freyheit in diesen Angelegenheiten mißbilligen könne;

2) Daß aber die größte Vorsicht nöthig sey, damit diese nicht von dem Urtheile unwissender, eigennütziger, eigensinniger, herrschsüchtiger Richter und Aufseher geleitet, auf die unrechten Gegenstände gerichtet, zu weit ausgedehnet, oder mit unnöthiger Gewalt unterstützet werden. *)

Unter den öffentlichen Vergnügungen und Zeitvertreiben, die vortheilhafte und nachtheilige Folgen für die Sitten haben können,

zeichnen sich die Schauspiele vorzüglich aus. Es verdient also zur Staatsangelegenheit gemacht zu werden, zu überlegen, ob dieselbe zuzulassen, und wie sie einzurichten seyn?

Eben dies gilt auch von den Reisen.

*) Als gute Muster können hiebey angesehen werden, die Königl. Schwed. Verordnuug, s. Ephem. d. Menschh. 1778. und die Kayserliche, s. Schlöz. Briefw. H. LVIII.

VII. Von der besten Regierungsform.

§. 28.

Von der Monarchie.

Ob sich gleich sagen lässet, daß jede Regierungsform gut ist, wenn diejenigen, die die oberste Gewalt in Händen haben, mit Gerechtigkeit und Weisheit sie gebrauchen: so kann doch eben deswegen, weil so viel auf den rechten Gebrauch der obersten Gewalt ankömmt, und auf einenie ermangelnde Weisheit und Gerechtigkeit derjenigen, die sie besitzen, sich nicht sicher rechnen lässet, gefragt werden, bey welchen Bestimmungen und Einrichtungen sich am meisten Gutes und am wenigsten Böses von derselben erwarten lasse?

Und da fällt denn freylich bey der Monarchie der Vortheil der geschwindern Entschliessung und unaufgehaltenen Thätigkeit bald in

die

die Augen. Auch kann man sagen, daß es den Menschen lieber seyn müsse, nur einen, als viele Herren, über sich zu haben. Und endlich, daß ein einziger guter Monarch wieder einbringen und herstellen könne, was viele schlechte Regenten versäumt oder verdorben haben.

Bey allem dem wird man die unumschränkte Monarchie für die gefährlichste Regierungsform erkennen müssen.

Aber das Wohl eines Staates kann durch einige genauere Bestimmungen derselben, die ihr Wesen doch nicht aufheben, in etwas gesichert werden. Insonderheit durch eine dem Regenten immer nahe Versammlung von Sachwaltern des Volks, denen das Recht zukömmt, Vorstellungen vor den Thron zu bringen, wenn der Regent etwas dem gemeinen Wesen nachtheiliges beschlossen hat; ohne daß sie dem Willen des Regenten, wenn er dabey beharret, seine Rechtskraft benehmen können. *)

Die Vortheile, welche Wahlfolge vor der Erbfolge in der Monarchie dem ersten Anscheine nach verspricht, werden bey der genauern Prüfung so zweifelhaft, daß wohl eher die Erbfolge den Vorzug verdienen möchte. **)

*) Vergl. *Montesquieu* Esprit des loix 17. 4. VII 6-7 Justi Natur und Wesen der Staaten §. 68. 70.

**) S. Justi §. 248. *Hume's* Ess. That. politics may be reduced to a science.

§. 29.

Aristokratie.

Von der Aristokratie kann man die Vorstellung sich machen, daß die mehrern hier mit einander vereinigten und gleich viel geltenden Einsichten, das gemeine Beste richtiger zu beurtheilen, und die eigenen Vortheile derer, die die Gesetze geben, da sie selbst auch ihnen unterworfen sind, das gemeine Beste dabey zu suchen, behülflich seyn müssen.

Aber nicht die mehrsten Gesetze und Verfügungen treffen den kleinen Theil derjenigen die in der Aristokratie regieren. Ein jeder derselben kann sein besonderes Interesse haben; und eben deswegen, oder aus Furcht, Freundschaft, Achtung für die Person und sonstigen Verdienste, oder auch bloß für das vor dem Volk nicht bloß zu stellende obrigkeitliche Ansehn, einer dem andern nachsehen, wenn er seinem besondern Vortheile das gemeine Beste aufopfert.

Und so wird leicht diese Regierungsform dem Volke verhaßt, wenn sie auch nicht an sich schon weniger, als die monarchische, beliebt seyn sollte. Und allerhand gefährliche und nachtheilige Mittel müssen zur Sicherung derselben, angewandt werden.

Auch

Auch ist bey dieser Verfassung ein Staat in der meisten Gefahr, durch auswärtige Einflüsse zu leiden.

Verbessert aber scheint das Wesen derselben hauptsächlich dadurch werden zu können, daß der Adel in allen ausserwesentlichen Vorzügen vor dem gemeinen Bürger sich selbst einschränket, oder dieselben vor den Augen desselben verbirgt; daß die oberste Gewalt nach ihren Hauptzweigen unter mehrere Collegien vertheilet; und daß keinem eine Gewalt, wodurch er allmälig seinem Ansehn ein gefährliches Uebergewicht verschaffen könnte, auf lange Zeit gelassen wird. Die Stellen werden besser durchs Loos besetzt. Und eine Aristokratie, in welcher die Glieder des hohen Rathes, unter hinlänglichem Einflusse des Volks, gewählet werden, scheinet derjenigen vorzuziehen, in welcher ein erblicher Adel allein dazu bestimmt. *)

*) Vergl. v. Justi l. c. §. 77. 80. 82. *Montesquieu* II. 3. III. 4.

§. 30.
Demokratie.

Am allermeisten kann es bey der Demokratie wahrscheinlich werden, daß die allgemeinere Liebe zum Vaterlande die besten Gesetze, und eben dieselbe nebst der Achtung für das, was man

selbst gemacht hat, die getreuste Beobachtung derselben bewirken müsse.

Aber kann auch die Weisheit der Menge der Verführung widerstehen; und wird diese Verführung, bey dem grossen Interesse, so sich dazu findet, nicht alle ihre Künste anwenden? Und wie will das Volk seine Majestätsrechte gegen die Macht der obrigkeitlichen Personen, denen es die vollziehende Gewalt anvertrauen muß, in Sicherheit erhalten? Sind die vom Wesen der Demokratie unzertrennlichen Parteien, und die Streitigkeiten derselben, nicht ein allzugrosses und überwiegendes Uebel?

Um die Demokratie vor diesen bey ihr zu befürchtenden Uebeln möglichst zu sichern, scheint rathsam, daß das Volk sich Aufseher bestelle, durch welche es bey einem übeln Gebrauche seiner höchsten Gewalt zurückgehalten, und zu einer zweyten Ueberlegung verpflichtet werden könne. Die Aemter werden besser durch Stimmen, als durchs Loos vergeben. Auch hier darf keinem eine grosse Gewalt auf zu lange Zeit gelassen werden.

Ueberhaupt aber kömmt sehr viel darauf an, wie das **Stimmrecht** durch die Gesetze bestimmt wird. *)

*) Vergl. Justi §. 90. 92. *Montesquieu* II. 2. III. 3. XI. 14. *Hume* Idea of a perfect. commonwealth.

§. 31.

§. 31.

Von den gemischten Regierungsformen.

Wenn sich die Eigenheiten der drey einfachen Regierungsformen dergestalten mit einander verbinden liessen, daß die einer jeden anklebenden Gebrechen dadurch geheilet, und die Vortheile derselben mit einander vereinigt würden; wenn die Thätigkeit eines Monarchen, durch die freye Stimme des Volkes, und die Weisheit eines mitregierenden Adels, nur geleitet, und vom offenbaren Mißbrauch der höchsten Gewalt abgehalten, nicht in der Ausführung des Guten gehindert würde: so müßte auf diese Weise wohl freylich die vollkommenste Staatsverfassung entstehen.

Aber wie weit dieses möglich, und durch welche Maasregeln es zu bewirken sey; ist nun die Frage. Klar ist,

1) daß es zuförderst auf die geschickte Vertheilung und genauere Bestimmung der Zweige der obersten Gewalt, bey deren Vertheilung unter den Monarchen, Adel und Volk, ankomme,

2) Darauf, daß das Volk in der Wahl seiner Repräsentanten sich vorsehe, damit ihm nicht seine Gerechtsame durch eine der Gegenparteien geschmälert oder entkräftet werden.

3) Freyheit in der Bekanntmachung aller erheblichen öffentlichen Vorfälle, und deren Verhältniß zu den Absichten und Gesetzen des Staates, also Freyheit der Presse, scheinet der Natur einer solchen vermischten Staatsverfassung vorzüglich angemessen, und ein unentbehrliches Mittel zur Sicherung derselben zu seyn. *)

Endlich läßt sich aber auch bey den bisherigen Untersuchungen noch einsehen, daß nach der Grösse, Lage und übrigen Beschaffenheit eines Staates, eine Regierungsform sich mehr oder weniger für ihn schicke; desgleichen daß ein Staat zu groß werden könne, um auf irgend eine Weise gut regieret werden zu können. **)

*) *Mortimer* Grundsätze der Staatskunst. Abschn. II.

**) Vergl. v. Justi §. 247. *Rousseau* Contr. soc. II. 9.

Zweyter Theil der Staatsklugheit.

Von der Klugheit des Regenten und des Bürgers.

Abschnitt I.

Allgemeine Regeln der Regentenklugheit.

§. 32.

Der Regent muß Kenntniß, Liebe und Achtung seines Volks sich zu erwerben suchen.

Ein Regent, dem es ein Ernst ist, die gerechten Absichten der bürgerlichen Gesellschaft, mittelst der ihm dazu verliehenen Gewalt; möglichst zu befördern,

1) Muß es ohne Zweifel zu einer seiner ersten Angelegenheiten machen, die Grundbeschaffenheiten und den jedeßmaligen Zustand der Länder und Völker, die er regieren soll, möglichst kennen zu lernen. Die Geschichte, öftere, bisweilen unvermuthete Besuche, die politische Rechenkunst, und, noch mehr, beständig fortgesetzte, genaue Verzeichnisse und Nachrichten sind die Mittel hiezu. *)

2) Er wird sich bemühen die Liebe und Hochachtung seiner Unterthanen sich zu eigen zu machen. Blosse Furcht ist das beste Mittel für die Absichten eines Regenten gewiß nicht. Liebe und Achtung entstehen aber für Regenten, wie überhaupt für andere Menschen, nur aus Merckmalen liebenswürdiger und achtbarer Eigenschaften. Der Regent muß sich an Verstand und Herzen, wenigstens in einigen Stücken, über gemeine Menschen erhaben zeigen, wenn er mehr als Furcht, wenn er Ehrfurcht und Achtung, erwecken will. Er muß Liebe beweisen, Liebe gegen sein Volk, wenn er geliebt werden will.

*) Einige Nachrichten von der polit. Rechenkunst und den ersten Bearbeitern derselben giebt *Bielefeld.* Tom. I. p. 11. ch. 14. Musterhaft angewandt finden sie sich in des *Moheau* Recherches et considerations sur la population de la France 1778. Teutsch. 1780. Von den genauern Beschreibungen s. mehr beym Hrn. v. Sonnenfels Policey §. 49. ff.

§. 33.

Kluges Verhalten gegen die verschiedenen Stände und Diener des Staates.

Sowohl die vorhergehenden Grundregeln, als die Absichten des klugen Regenten überhaupt, erfordern weiter,

1) Daß der Regent keine ungerechte, oder der Erhaltung des nöthigen Gleichgewichtes nachtheilige, Vorliebe gegen einen Stand, eine Classe der Unterthanen, in sich entstehen, und zur Triebfeder seiner Handlungen werden lasse;

2) Daß er insbesondere keinen der obersten Staatsbedienten, keinen seiner Räthe und Vertrauten, so mächtig werden lasse, daß derselbe als unentbehrlich ihm trotzen, bey dem Unterbedienten und dem Volke ein grösseres Ansehn, als der Regent selbst hat, sich erwerben, oder verhindern könnte, daß die Stimme des Volkes, daß getreue Nachrichten von dem Zustande desselben, und dem Verhalten der Staatsbedienten, frey vor den Thron kommen. *)

*) *Montesquieu* liv. XII. ch XXV. XXVIII. *Bielefeld* tom. II. ch. I. Justi Staatswirtschaft. Th. I. §. 80. ff.

Abschnitt II.

Klugheit des Regenten in Ansehung besondrer Gegenstände.

§. 34.

In Ansehung der Geschäfte überhaupt, und des Justizwesens insbesondere.

Eine seinen Fähigkeiten angemessene **Theilnehmung** und **Aufsicht** des Regenten ist in Ansehung aller Regierungsangelegenheiten das vorzüglichste von seiner Klugheit abhängende Triebwerk. Eine geschickte Vertheilung und Verbindung der Geschäfte kann diese Theilnehmung und Mitwirkung um sehr vieles erleichtern.

Allzuviele Diener und Beamte sind der besten Verwaltung der Geschäfte eben so gewiß nachtheilig, als zu wenige. Bey der Besetzung der Stellen muß leichtsinnige Gunst und niedrige Gewinnsucht entfernt seyn. *)

Auf geheime Anklagen soll ein Regent wenig merken, am wenigsten aber sie befördern. *) Sich selbst aber durch eigene Beobachtungen auf unbemerkten Wegen Einsichten zu verschaffen, kann seiner Klugheit erlaubt seyn.

Auf die Beobachtung dieser Regeln gründet sich insbesondere auch größtentheils das

rechte Verhalten des Regenten, in Ansehung der Rechtspflege. Durch nichts kann ein Regent so gewiß verhaßt sich machen, als durch Eingriffe in den gesetzmässigen Lauf derselben. Den Gesetzen selbst die nöthige Verbesserung zu verschaffen, kann das größte Verdienst desselben werden. Aber wie viele Vorsichtigkeit, eben so wol als Entschlossenheit, dazu erforderlich sey; giebt die Natur der Sache bald zu erkennen.

*) Justi Staatswirtsch. I. §. 82. 106.

**) *Beccaria* Dei delitti §. XV. *Montesquieu* liv. XII. ch. 23. 24.

§. 35.

In Ansehung seiner Einkünfte; deren Vermehrung.

So sehr es einem klugen Regenten anständig ist, auf seine **Einkünfte** und deren rechtmässige **Vermehrung** bedacht zu seyn: so sehr muß er sich hüten, auf irgend ungerechte oder gemeinschädliche Weise dieß zu thun. Leicht könnte er es durch **Mißbrauch seiner Majestätsrechte** und **Regalien**; besonders mittelst der Monopolien und anderer Privilegien, mittelst der Geldstrafen und Einziehung der Güter, und mittelst der Münze.

Den Unterthanen Zeit, Geld, Gemüthsruhe entziehende, ja viele zu Schandthaten verleitende Glücksspiele anzulegen, dergleichen die

Zahlen-Lotterien in einem hohen Grade sind, scheinet für kein, einem Regenten anständiges, Mittel zur Vermehrung seiner Einkünfte gehalten werden zu können. *)

*) S. Ehlers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Veranügungen Th. II. S. 207-257. Pütters Abhandlung im IV St. des Gött. Magaz. Mehrere Aufsätze in den Ephemeriden der Menschheit 1778. Mösers Patriot. Phant. B. I St. XXVII.

§. 36.

Verwaltung und Verwendung.

Ob es für einen Regenten besser sey, seine Einkünfte zu verpachten, oder auf seine eigene Kosten heben zu lassen; darüber läßt sich im Allgemeinen nicht entscheiden. Das erste mag wohl in Ansehung der Einkünfte aus liegenden Gütern den Vorzug verdienen; vielleicht bisweilen in Ansehung der indirecten; aber gewiß nie in Ansehung der directen Auflagen. *)

Verwenden wird der Regent seine Einkünfte am besten, wenn sie seinen Unterthanen zu gute kommen, und im Lande bleiben. Bessere Landstrassen, Canäle, Arbeitshäuser, Dörfer in unbebauten Gegenden anlegen, Städte verschönern, sind Unternehmungen, wobey er diese Absicht erreichen, und seine Grösse zeigen kann. **)

Daß

Daß er sich einen Schatz sammlet, kann, nach Verschiedenheit der Umstände gut und auch schädlich seyn.

Genaue Aufsicht aber daß richtige Rechnung geführet werde, ist hier sehr wichtig.***)

*) Vergl. Stewart B. V. K. XII. *Smith* B. V. H. II. S. 659. ff. Der Uebers. *Bielefeld* tom. I. p. 409. ff. 442. seq. *L'Ami du peuple françois.* G. A. 1776. S. 1356.

**) *Bielefeld* 452 seq.

***) S. Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten von Ph. Engelb. Klipstein Leipz. 1778. G. A. 1779. S. 1007. ff.

§. 37.

Beförderung des allgemeinen Wohlstandes mittelst der Industrie.

Ein weiser Regent wird schon durch seinen eigenen Vortheil angetrieben, den allgemeinen Wohlstand seiner Länder zu befördern; indem er einsieht, daß jener auf diesen beruht.

Hauptsächlich aber sucht er denselben dadurch zu befördern, daß er den Fleiß zur Erwerbung und Anwendung nützlicher Geschicklichkeiten und Fertigkeiten erweckt und unterstützt. Zu dem Ende sucht er, wo es noch daran fehlet, lehrreiche und ermunternde Beyspiele aufzustel-

len; schenkt seine Aufmerksamkeit und seinen Beyfall denen, die sich darinne hervorthun; legt ihn bisweilen noch mehr, durch angemessene Ehrenzeichen und andere Belohnungen an den Tag. Er unterstützt vorsichtig, doch nicht allzuvorsichtig, durch Vorschüsse aus seinen Cassen; noch öfter durch Befreyung von Abgaben, oder durch Abnahme der Producte zum eigenen, vielleicht nur freygebigen und großmüthigen Gebrauche. Er kommt der Unwissenheit durch Belehrungen zu Hülfe; wehret dem gemeinschädlichen Eigennutze durch Gesetze und Aufsicht; *) leitet die Concurrenz, daß sie auf keiner Seite zu groß oder zu geringe werde. Selten sind die Fälle, wo er Monopolien dazu geschickt findet. **)

Er sucht den Preiß des Arbeitslohns, und der nöthigen Lebensmittel in einem billigen Verhältnisse zu erhalten; und daher die aus Vernachlässigung der Landwirtschaft, Mangel der Zufuhr oder üppigem, verschwenderischen Gebrauch der Lebensmittel entstehenden allzuhohen Preise derselben abzuwenden. ***)

Damit nicht aus Mangel der Arbeiter der Preiß der Arbeit zu hoch steige, und die Gewerbe in Abnahme gerathen: sucht er diejenigen übeln Gewohnheiten abzustellen, wodurch der gemeinnützigen Arbeit unnöthiger Weise Zeit oder Hände entzogen werden.

Je höher der Arbeitslohn steigt; desto nützlicher können Maschinen werden. Ein kluger Regent sucht sie nicht nur einzuführen, wenn sie schon erfunden sind, obgleich bisweilen dies nur allmälig geschehen kann; sondern er begünstiget, auch in Rücksicht auf ihre Erfindung und Vervollkommnung, Künste und Wissenschaften und den Geist des freyen Nachdenkens.

*) S. Mortimer S. 109. ff.

**) S. *Bielefeld* I. S. 490.

***) S. Smith B. I. K. VIII. Mortimer S. 115 ff. 141 ff. Versuch von den Ursachen des gegenwärtigen hohen Preises der Lebensmittel, aus dem Engl. 1776.

§. 38.

Von der Circulation.

Die natürlichste und stärkste Aufmunterung zur Arbeit ist die, wenn man sich leicht dafür bezahlt machen, sie leicht und vortheilhaft für seine Neigungen und Bedürfnisse ab- und umsetzen kann.

Je mehr es also angenehme und nützliche Güter unter einem Volke giebt, und je leichter dieselben zum Vertausch in Umlauf gebracht werden können; desto mehr Ermunterung für die Industrie ist da.

Der unmittelbare Umtausch jedweder Art Güter, der Waaren und Dienste, ist mit zu vielen Hindernissen verknüpft, als daß nicht die Menschen auf ein gemein beliebtes Gut, als ein Mittel zur Bestimmung des Werths jedweder andern Waaren und Dienste, zur Ausgleichung und Vergütung desselben, verfallen müßten.

Je mehr sie sich aber an ein solches, dergleichen vorzüglich nun die Münze ist, gewöhnt haben; desto mehr wird der Umlauf aller übrigen Güter von dem Daseyn und leichten Umlauf desselben, des Geldes, abhängen; beyde werden sich in ihrem Umlauf wechselseitig aufhalten oder befördern. Denn man giebt gewöhnlich Geld so wenig, als andere Güter, umsonst weg; sondern nur gegen etwas anders, so einen mehr reitzet.

So viel ist hiebey leicht einzusehen, daß die nemliche Summe Geldes, in Absicht auf den Tausch und Umlauf anderer Güter, also in Absicht auf Beförderung der Industrie, dieselben Dienste leisten könne, als eine viel mal grössere, wenn sie ganz, oder in ihren Theilen, verhältnißmässig geschwinder von Hand zu Hand geht.

Dennoch ist gewiß, daß, je mehr Geld vorhanden ist, desto mehr auch circuliren könne; gleich

gleichwie gar keines umlaufen kann, wenn gar keines vorhanden ist.

Und dieß giebt nun Grund zur Frage: was der Anwachs des Geldreichthums für Folgen in Ansehung des nach Gelde zu bestimmenden Preises der übrigen Güter am natürlichsten haben müsse? Ob nicht bey jenem Anwachse der Werth des Geldes sich vermindern, und der darauf sich beziehende Preiß der Waaren und Dienste steigen müsse?

Ob gleich diese Folge nicht unmittelbar nothwendig ist, und nicht mittelst derjenigen Gründe erfolgt, um welcher Willen sie einige Schriftsteller für nothwendig gehalten haben: so läßt sie sich doch immer in einigem, aber nach der Beschaffenheit mehrer Umstände ungleichen Grade erwarten. *)

Ueberhaupt aber kommt es, in Rücksicht auf die Vortheile des Geldes und dessen Umlaufs, nicht bloß darauf an, wie viel desselben und wie geschwind es umläuft, sondern hauptsächlich auch in welchen Wegen und Abtheilungen solches geschieht. Und hiebey kömmt gar vieles auf die Klugheit des Regenten an. **)

*) Man s. das vortrefliche Werk des Hrn Prof. Büsch vom Geldesumlauf 2ter Th. 8.

**) S. Bedenken wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum ꝛc. S. 104.

§. 39.

Vom Credit.

Wo Credit ist, oder der Glaube herrscht, daß man ohne Gefahr andern das Seinige anvertrauen könne; da ist es leicht Geld, oder auch ohne Geld Waaren und Dienste, sich zu verschaffen; beyde kommen leicht in lebhaften Umlauf. Hingegen stockt alles bey grossem Vorrathe, wenn der Credit sich verlieret.

Die Natur der Sache giebt leicht zu erkennen, daß die Beförderung des Credits auf folgenden Mitteln beruhe;

1) Daß Gesetze und Rechtspflege für die Gläubiger wider ihre Schuldner gut seyn;

2) Daß das Vermögen der Schuldner gegen Gefahren gedeckt werde durch Assecuranzen;

3) Oder das Recht der Gläubiger durch sichere, besonders also durch gesellschaftliche, Verbürgung.

4) Unzweifelhaft ist es auch, daß der Zustand der Sitten viel dabey thun müsse;

5) Desgleichen, daß auch rückwarts eine ausgebreitete geschwinde Cirkulation den Credit wiederum befördere.

Wenn aber die Cirkulation bisweilen, wenigstens in gewissen Wegen, zu stark werden

kann: so ist klar, daß auch Einschränkungen des Credits nöthig werden können.

§. 40.

Vom öffentlichen Credit und den Staatsschulden.

Auch Regenten und ganze Nationen können in den Fall kommen, daß ihre Cassen erschöpft sind, und Credit ihnen nöthig wird. Daher muß ihnen auch an Erhaltung dieses ihres Credits, des öffentlichen Credits, gelegen seyn.

Nationen aber und ihre Regenten können leicht einen viel grössern und stärkern Credit sich verschaffen, als Privatpersonen; und daher auch auf vortheilhaftere Bedingungen Geld entlehnen. Sie können grosse Summen erhalten, bloß gegen mässige Zinsen, ohne zur Bezahlung des Kapitals je verpflichtet zu seyn. Ausser diesem Vortheile der Staatsschulden lassen sich noch nachfolgende dabey gedenken.

1) Daß durch ein mächtiges Interesse, Einheimische und Fremde, als Gläubiger des Staats, die Erhaltung und das Wohl desselben zu wünschen bewegt werden.

2) Daß unbenutzt liegende Summen dadurch in gemeinnützige Cirkulation gebracht,

3) Ja verdoppelt werden, indem die darauf sich beziehenden Obligationen, Schuldbriefe, wegen ihres Credits, wie baar Geld

braucht, und in Cirkulation gebracht werden können. *)

Aber es lassen sich auch von den Staatsschulden, wenn sie stark anwachsen, viele nachtheilige Folgen nicht ohne Wahrscheinlichkeit befürchten. Hauptsächlich,

1) Daß die Zinsen dem Staate endlich zur grossen Last gereichen, und verderbliche Auflagen nach sich ziehen;

2) Daß eben die Leichtigkeit, solche Schulden immer mit neuen zu vermehren, zu allerhand leichtsinnigen, dem Staate nachtheiligen Unternehmungen verführe;

3) Daß die grosse, im Grunde doch nur scheinbare, Vermehrung des Geldreichthums eine zu grosse oder verkehrte Cirkulation hervorbringe.

Wie vieles auch diesen und andern Einwendungen gegen die Nützlichkeit der Staatsschulden mit Grunde entgegengesetzt werden mag: so ist doch so viel unleugbar, daß nicht für jeden Staat, und nicht bey jedweden Anlaß, es gleich rathsam seyn könne, sich damit zu beladen; und daß auf Verminderung derselben, unter gewissen Umständen, zu denken, sehr weise seyn könne. *)

*) S. des Hrn. *Pinto* Traité de la circulation et du credit; übersetzt in den 1ten Th. der Sammlung von Aufsätzen, die grös-

ten

tentheils wichtige Punkte der Staatswirtschaft betreffen. Lign. u. Leipz. 1776. 8. Mortimers Grundſ. der Finanzwiſſenſchaft. Abſchn. II.

§. 41.

Von den Banken.

Eine unter gewiſſen Umſtänden ſehr nützliche Anſtalt zur Beförderung der Circulation und des Credits ſind die **Banken**. Sie nehmen entweder bloß Geld oder andere Waaren von ſichern und beſtimmten Werthe, in der Abſicht, um die Zahlungen derjenigen, die dergleichen da niedergelegt haben, durch Zu- und Abſchreiben zu erleichtern, **Depoſiten**- oder **Giro-Banken**; oder der Schatz der Bank iſt zum Ausleihen beſtimmt, entweder mittelſt daraus genommenen baaren Geldes, oder mittelſt des Geldes Stelle vertretender und von der Bank auf Verlangen auszulöſender Scheine, **Leihbanken, Lombarde, Zettelbanken**. Es können auch dieſe mehreren Abſichten bey einer Anſtalt mit einander vereiniget werden. Und ſo kann insbeſondere eine Bank den gangbaren Reichthum einer Nation vielfach vermehren.

Die Erfahrung hat Beyſpiele aufgeſtellt, worinne dieſees über alle Erwartung weit gieng. Aber eben dieſe Erfahrung lehrte auch, wie hinfällig und dem plötzlichſten Einſturze ausgeſetzt

setzt das ganze Kunstgebäude ist; wenn es nicht auf einem festen unwandelbaren Credit beruht. *)

Daher denn auch die allgemeinste und wesentlichste Regel in Ansehung der Banken diese seyn muß, so wohl bey der Anlage, als bey der Verwaltung und Aufsicht über dieselbe, alle Sorgfalt anzuwenden, daß das Zutrauen zu derselben, die Hoffnung der vollkommensten Sicherheit dessen, was man der Bank anvertraut und von ihr zu fordern hat, keinen Anstoß leide. **)

*) S. Stewart B. IV. Th. II. K. XXIII. ff.

**) Büsch Abhandl. von den Banken in seinen kleinen Schriften; Smith B. II. H. II.

§. 42.

Klugheit des Regenten in Ansehung der Religion und Sitten.

Die Klugheit eines Regenten in Ansehung der Religion richtet sich nach folgenden Grundsätzen.

1) Religion überhaupt sucht er auf alle Weise im Ansehn zu erhalten. Er sieht ein, wie sehr sein eigenes politisches Interesse dieß schon erfordere.

2) Er hütet sich sorgfältig, seine Gesinnungen und Absichten in Ansehung der gesetzmässigen

gen Religionen des Landes verdächtig zu machen. Wenn seine Weisheit ihn bestimmt, Mißbräuche derselben abzustellen: so läßt er sich um so viel mehr angelegen seyn, seinen Eifer für das Wesentliche derselben zu beweisen.

3) Er sucht die Geistlichkeit in seine weise Absichten fürs wahre Beste der Religion, und des Staates in Beziehung auf dieselbe, hineinzuziehen; um durch sie ausrichten zu lassen, was er mit so gutem Erfolge nicht unmittelbar thun könnte. Aber er läßt sich nicht von Personen dieses Standes von seinen, auf anderweitige Einsichten und gerechte Vortheile sich beziehenden, Asichten ableiten.

4) Im guten Bürger sieht er nicht auf die Verschiedenheit der Religion; und läßt nicht zu, daß um dieser Willen sein bürgerlicher Werth von irgend jemanden ihm benommen werde.

5) In Rücksicht auf Religion und Sitten überhaupt ist er ein Beförderer der Wissenschaften und Aufklärung; und

6) Weiß, was in allen diesen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit, Beyfall und Beyspiel vermögen.

§. 43.

Vom Luxus.

In Rücksicht auf die Sitten nicht nur, sondern auf jedwede wichtige Absicht und Angelegenheit

heit der Staatsklugheit, zeigt sich der Luxus oder der Aufwand zum Vergnügen und Wohlleben, einem jeden bald als eine Sache, welche die sorgfältigste Untersuchung verdienet. Auch erhellet leicht, daß was dabey zu beschliessen seyn kann, nicht so wohl von den Grundgesetzen des Staates, als von dem jedesmaligen Regenten, bestimmt werden müsse.

Mit sehr scheinbaren, zum Theil unleugbaren, Gründen kann man dem Luxus viele vortheilhafte Wirkungen zuschreiben.

1) Daß er, vermöge der manchfaltigen Aussicht auf Verbesserung seines Zustandes, Vermehrung seiner Vergnügungen, die er verschafft, eine Haupttriebfeder der Industrie sey. (§. 38)

2) Daß Künste und Wissenschaften theils aus einem gemeinschaftlichen Grunde mit ihm entstehen, theils durch ihn genähret und begünstiget werden.

3) Handlung würde ohne ihn wenig oder gar nicht Statt finden.

4) Daß er durch die Bekanntmachung mit mehreren Arten des Genusses die Empfindungen verfeinere, die Begierden mässige, die Glückseligkeit erhöhe, die Sitten bessere.

Aber man findet auch leicht Gründe zu den Beschuldigungen;

1) Daß durch ihn den meisten Menschen ihr Leben mit Unannehmlichkeiten und Beschwer-

schwerden überladen werde, von welchen sie bey einer einfältigern Lebensart nichts wissen würden.

2) Daß er auf vielerley weise den Sitten nachtheilig sey. So viele opfern der Befriedigung der durch ihn erzeugten Begierden Unschuld und Gewissen auf. Die Aufmerksamkeit werde wichtigern Angelegenheiten entzogen, und auf unnütze Kleinigkeiten verwendet; die Sinnlichkeit überhaupt befördert, das ungeschmückte Verdienst verdunkelt und verdrängt.

3) Die Bevölkerung und ihre heilsamen Wirkungen leiden darunter, mittelst der erschwerten Ehen und guten Erziehung.

4) Die städtischen und ländlichen Gewerbe können zwar auf einige Zeit dadurch gehoben werden; am Ende aber bringe er ihnen den Untergang, mittelst der erhöhten Preise und Abgaben.

Aus der genauern Erwägung und Vergleichung dieser wechselseitigen Bemerkungen läßt sich folgern:

1) Daß ein kluger Regent in Ansehung des Luxus nicht nach allgemeinen Begriffen und Vorurtheilen zu Werke gehn, sondern den Luxus seines Landes, nach den vorher angezeigten Verhältnissen, sorgsam untersuchen; besonders auf Sitten, Bevölkerung und den

Wohl-

Wohlstand des grossen Haufens sein Augenmerk dabey richten müsse.

2) Daß er ihn vor allen Dingen von der Seite der Sitten unschädlich zu erhalten, und

3) Von den Classen der Einwohner abzuhalten, suchen müsse, bey denen er am schädlichsten werden würde.

4) Daß er mehr durch Beyspiele, als durch directe Gesetze, wenigstens nie durch diese allein, ihn einzuschränken oder auf andere Gegenstände zu leiten, trachten werde.

*) Vergl. *Hume* Ess. Polit. Ess. of Luxury, *Helvetius* de l' Esprit Disc. I. ch. III. *Stewart* B. II. ch. XIV. *Pinto* Traité de la circulation. Büsch vom Geldes-Umlauf, Abhandlungen über die Aufwandtsgesetze Zürich, 1781.

§. 44.

Klugheit des Regenten in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Verhalten eines Regenten in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten ist durch dasjenige, was in den darauf sich beziehenden Grundgesetzen der Politik (§. 9.) angemerkt worden ist, schon grösstentheils bestimmt. Er muß unablässig aufmerksam seyn auf den Zustand, die Verhältnisse und Bewegungen aller Nationen, die Einfluß auf seinen Staat haben kön-

nen; besonders aber seine Nachbaren und Bundsgenossen genau beobachten und beobachten lassen. Er muß die günstigen Umstände und Gelegenheiten nutzen. Er muß seine Absichten zu verbergen im Stande seyn. Die Kunst der Unterhandlungen macht einen vorzüglichen Theil der Regentenklugheit aus. *) Leichtsinnig versprechen und Versprechungen brechen, ist die elendeste Politik. Den Krieg sieht ein weiser Regent immer für ein Uebel an, das bisweilen nothwendig werden kann, das er aber um so leichter abzuhalten weiß, je grösser seine Macht ist, und um so mehr fürchtet und abzuhalten sucht, je geringer sie ist.

*) Des principes des negotiations pour servir d'introduction au droit public. de l'Europe. Par l. *A. de Mably.*

§. 45.

Klugheit des Bürgers.

Die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft geben auch der Klugheit des Unterthans eigene Bestimmungen. Die wesentlichsten derselben sind:

1) Daß er untersuchen muß, auf welche Weise, durch was für Geschicklichkeiten, er in seinem Lande nützlich und glücklich zu seyn, die meiste Hoffnung habe.

2) Daß er sein Glück und seine Brauchbarkeit auf immer währende Verdienste zu gründen suchen müsse, ohne den Modenanstrich dabey ganz zu vernachlässigen.

3) Daß er die Verhältnisse und Einflüsse der mächtigsten Stände und Personen bey Zeiten zu erforschen habe; um, wenn nicht durch sie glücklich, so doch auch nicht unglücklich zu werden.

4) Es giebt Zeitpunkte, wo es besser ist, nicht bemerkt und hervorgezogen zu werden; wo es zwar hohe Rechtschaffenheit seyn kann, den Bösen sich zu widersetzen, ausserdem aber nicht klug, nach bürgerlichen Würden zu streben. Ehrenstellen, die er nicht verdient, fürchtet allezeit der wahrhaftig kluge.

5) Auf Verdienste gründet er sein bürgerliches Glück, und durch Bescheidenheit und Gefälligkeit sichert er es gegen Neid und Bosheit.

6) Die höchste Klugheit ist, der Gesellschaft sich nothwendiger zu machen, als sie einem selbst ist. Thätigkit und Begnügsamkeit sind Mittel dazu; durch welche zugleich die Klugheit mit der Rechtschaffenheit aufs genaueste sich vereinigen und zur Weisheit erheben kann.

Grundzüge zur Geschichte der Praktischen Philosophie.

§. 1.

Natürliche Stufen des allmäligen Fortgangs der Menschen zu den moralischen Einsichten im Allgemeinen betrachtet.

Wie die Entwickelung der Kräfte des menschlichen Geistes, der Ausbildung und Verbindung der Begriffe, überhaupt höchst langsam und immer sehr unvollkommen von Statten gehen müßte, wenn Menschen einzeln lebten; wenn nicht die Erkenntniß des einen durch die Erkenntniß des andern bereichert, bestimmt und geordnet würde: so ist denn dieses auch in Ansehung der moralischen Erkenntnisse ausser allem Zweifel.

Vermöge des Zusammenhangs der Erfolge müssen zwar immer in dem Menschen allmälig solche Verknüpfungen der Ideen entstehen, kraft deren er sich gewöhnet, Dinge zu begehren und zu verabscheuen, um solcher Wirkungen und Eigenschaften willen, die ihm itzt nicht in die Sinnen fallen; durch die also seine natürlichen Triebe in manchen Stücken eine angemessenere Richtung und Ausbildung erlangen. Aber Grundsätze und Regeln von dem, was um solcher in der gegenwärtigen Em-

pfindung noch nicht enthaltener Gründe willen zu thun und zu lassen, würden noch immer fern von ihm bleiben, wenn Sprache und jedwedes andere gesellschaftliche Lehrmittel ihm fehlten.

Aber wenn mehrere Menschen beysammen leben, so entstehen aus der Mittheilung ihrer einstimmigen Empfindungen, und noch mehr aus dem Streit, in welchen ihre wechselseitigen Begierden so leicht und so oft gerathen, mächtige Antriebe zur allmäligen Entwickelung der Begriffe vom Schicklichen und Unschicklichen, Guten und Bösen, vom Bessern und Schlimmern, von dem was das Beste, das übereinstimmendste mit allen daben zusammenkommenden Empfindungen und Vorstellungen, von dem, was recht ist.

Diejenigen, die einige dieser Begriffe und Regeln des Rechtverhaltens sich entwickelt und angemerkt haben, finden sich bald angetrieben, sie andern mitzutheilen; entweder aus Liebe und Fürsorge für dieselben, oder um sich selbst gegen sie dadurch zu vertheidigen und zu rechtfertigen, oder sie sonst nach ihren Neigungen zu lenken, oder auch nur um sich selbst oder andern in ihren bessern Einsichten zu gefallen, und über andere sich zu überheben. Wissenschaftlicher, genau bestimmter, nach allseitiger, allgemeiner Rücksicht richtig abgefaßter Unterricht kann dieser erste Unterricht nicht seyn;

seyn; so wohl in Betracht der Lehrer als der Lehrlinge. Jene können ihn nicht geben; und diese könnten ihn, wenn er ihnen auch gegeben würde, nicht verstehen.

Historisch, dichterisch, sinnlich eingekleidet, verknüpft mit allen den Nebenideen von den äusserlichen Umständen und den Gemüthsbewegungen, unter denen der lehrreiche Gedanke dem Geiste zu erst entstand, wird er lange bleiben, auch bey seiner Ueberlieferung von einem der dadurch weiser gewordenen zum andern. Dichterisch ist ja ohnedem die erste Sprache der Menschen, wegen ihrer Armuth, der noch unvollkommenen Absonderung und Ordnung der Ideen, und der aus diesen beyden miteinander verknüpften Ursachen nothwendig entstehenden bildlichen, oft sehr kühn metophorischen Umschreibungen.

Aber wenn auch die ersten Lehrer ungebildeter Völker im Stande gewesen wären, moralische Wahrheiten wissenschaftlich vorzutragen: so würden sie doch davon zurückgehalten worden seyn, durch die Bemerkung, wie unwirksam ein solcher Unterricht, wie ungleich vortheilhafter jene sinnlichere Einkleidung sey; wie jetzt noch immer weise Lehrer der Kinder. Es ist daher wahrscheinlich, daß frühe zu dem von selbst entstandenen historischen Unterricht der künstlichere Unterricht der Fabel sich gesellte;

welche immer im kindischen Alter des Verstandes, auch in moralischer Absicht, um so viel leichter gebraucht werden kann; je weniger sich derselbe die Abweichungen von der historischen Wahrheit, oder der eigentlichen Natur der Dinge, befremden lässet.

Die Geschichte der ältesten Völker, ihrer Gesetzgeber nnd Lehrer bestätiget dieß überall. Diese Gesetzgeber waren entweder selbst Dichter, oder hatten doch moralische Dichter zu Gehülfen. *)

Eben dieselben bedienten sich auch der Religion zur Unterstützung ihrer Lehren; nicht nur in Beziehung auf die allgemeine Abhängigkeit der Menschen von der Gottheit; sondern auch insgemein mittelst des Vorgebens, daß sie von irgend einer Gottheit dieselben empfangen, oder sie zu ertheilen berufen worden. **) Und dieses Vorgeben konnte gar leicht eine Folge der eigenen Ueberedung seyn; da es dem Menschen natürlich ist, den unmittelbaren Wirkungen der Gottheit um so mehr zuzuschreiben, je weniger er den Zusammenhang des Natürlichen einsieht. Glaubte ja Sokrates noch solche übernatürliche Eingebungen zu haben.

Wenn sich auf diese Weise unter allerley Einkleidungen die moralischen Bemerkungen und Lehren vervielfältiget hatten: so war es na-

tür-

türlich, daß die nun schon so manchfaltig eingekleideten und angewandten Lehren auch für sich, wenigstens von einigen, bemerkt und abgesondert gedacht wurden. Der Besitz einer grossen Menge solcher sittlichen Lehrsprüche machte dann die moralische Gelehrsamkeit oder Weisheit aus.

Aber diese nakte Darstellung derselben gab zu wenig Unterhaltung; oder ließ zu gemein, so bald vielen dieselben Lehrsprüche schon bekannt waren. Und da entstand wahrscheinlich die Kunst, moralische Lehren unter räthselhafte Fragen und erdichtete Erzählungen zu verstecken, das moralische Urtheil durch Schwierigkeiten zu üben.

Endlich kam die Zeit, daß man anfieng, diese Sprüche durch einander zu bestimmen, auf einander zu gründen, sie zu verbinden und zu ordnen. Die Aufsuchung der Gründe und des Zusammenhangs wurde immer weiter getrieben. Es entstanden Systeme und eigentliche Philosophie, wissenschaftliche Erkentniß der Moral.

Auch hier, wie bey den ersten Anfängen, bewirkten dieselben Triebe, seine Meynungen auszubreiten und zu vertheidigen, sich auszuzeichnen und über andere zu erheben, bald Vervollkommnung, bald Verschlimmerung der moralischen Lehrgebäude; wie noch immer.

Alle diese aus der Natur der Sache hergeleiteten Vermuthungen historisch zu beweisen, fehlt es in der Geschichte der ältesten berühmten Völker nicht ganz an Denkmalen und glaubwürdigen Nachrichten. Doch sichere und beträchtliche Ueberreste eigentlich wissenschaftlicher Erkenntniß der moralischen Wahrheiten haben wir nur von den Griechen. ***)

*) S. vom Lykurg. Plutarch K. 21.

**) S. Plutarch l. c. K. 5. 6. und vom Numa K. 8.

***) Die eine Zeitlang so gerühmte Moral des Konfuci und der andern alten Sinesen ist itzt zu sehr um ihr historisches und philosophisches Ansehn gekommen, als daß sie eine Ausnahme des Obigen machen dürfte. Wenn aber den Nachrichten zu trauen ist: so hat die Moral des Sinnesischen Lehrers darinne etwas Eigenes, daß er sie fast gar nicht auf Religion, sondern vielmehr auf die Begriffe vom Anständigen, und auf die Triebe der Ehrfurcht und Liebe gegen Menschen, selbst verstorbene, besonders Eltern, zu gründen suchte. M. s. zur Erläuterung dieses Paragr. noch *Goguet* de l'Origine des loix, Iselins Geschichte der Menschheit, und *Hollmanni* Proleg. philosoph. pract. generalia.

§. 2.

Praktische Philosophie der Griechen.

Die wissenschaftlichen Bemühungen der Griechen in der praktischen Philosophie, oder wenig-

nigstens, die zuverlässigen Denkmale derselben, fangen doch erst in dem Zeitalter des Sokrates an; welcher insbesondere für den größten Beförderer der Moralphilosophie unter denselben gehalten werden muß.

Ueberhaupt aber lassen sich die griechischen Moralisten, in Ansehung der Gründe ihrer Wissenschaft, in zwey Hauptclassen abtheilen. Einige erkannten einen natürlich nothwendigen Unterschied des Guten und Bösen, Rechtes und Unrechtes; entweder vermöge des göttlichen Willens, oder doch vermöge unmittelbar darauf gerichteter Neigungen und Triebe des Menschen. Andere aber lehrten, daß ganz vom menschlichen Willen, von Verträgen oder den Gesetzen der Mächtigern, von zufälligen Vortheilen und Nachtheilen, die Begriffe vom Recht und Unrecht abstammten und abhängig seyn.

Zur ersten Classe gehören Pythagoras, Sokrates und seine Schule, Plato, Aristoteles, die Cyniker und Stoiker. Zur andern Demokrit, Epikur, die Cyrenaiker und Skeptiker.

Auch darinne unterscheiden sie sich, daß einige den Menschen mehr fürs bürgerliche Leben, und zu einer in die gemeinen Verhältnisse einpassenden Tugend und Glückseeligkeit, andere nach idealischen Voraussetzungen, und zur Abgezo-

gezogenheit und Einsamkeit ihn zu bilden suchten. Plato, die Cyniker und Epikuräer thaten das erstere, obgleich auf verschiedene Weise. Die Stoiker, und noch mehr Aristoteles, das Leztere. Dieser lezte hat auch hier, wie in der ganzen Philosophie, das Verdienst der genauern Zergliederung der Begriffe, der Aufsuchung der allgemeinsten Grundsätze und entferntern Ursachen, und der ordentlichern Abtheilung, vor den meisten andern voraus.

§. 3.

Der Römer, Kirchenväter und Scholastiker.

Die Römischen Moralisten folgten mehrentheils den Grundsätzen der Stoischen Schule; welches auch von den meisten Urhebern und Sammlern der Römischen Gesetze behauptet wird. *) Die Schriften des Epikters, Arrians und K. Antonins sind unschätzbare Denkmale der Stoischen Moral. Epikur fand auch Anhänger unter den Römern. Einige derselben, wie Cicero und gewissermassen auch Seneka, sammleten sich ihre moralischen Kenntnisse durch Auswahl des Besten aus den Schriften der verschiedenen Griechischen Schulen.

Die Christliche Religion, deren entschiedenster Vorzug die Reinigkeit und Erhabenheit der Sittenlehre ist, mußte wohl den meisten ihrer ersten Anhänger und Lehrer mehr Verach-

tung

tung oder Gleichgültigkeit als Anhänglichkeit gegen die Moral der damaligen Weltweisen beybringen; und schien überhaupt den meisten ein anders Licht, als das Licht der Vernunft, zu empfelen. Unterdessen haben einige der gelehrteren Kirchenväter, Ambrosius und Augustin, hie und da über Recht und Gesetze der Natur philosophirt. **)

Seine, mit den Lehren der Kirche unvermengte Moral findet man in den folgenden Zeiten unter den Christen nirgends; weder bey den Scholastikern, die den Aristoteles, noch bey den Kloster-Asceten nnd Mystikern, die den Plato zu ihrem philosophischen Führer wählten.

*) S. Schmaußens Historie des Rechts der Natur; in seinem System §. 9.

**) Ebend. §. 15.

§. 4.

Der neuern Zeiten.

Die praktische Philosophie ward bisher in die drey Haupttheile abgetheilt, daß man Ethik, als den allgemeinen und hauptsächlich mit den innern Gründen des Recht- und Uebel-Verhaltens, der Glückseligkeit und Unglückseligkeit sich beschäftigenden Theil, Politik und Oekonomie von einander unterschied. Die

Grund-

Grundsätze der vollkommenen Rechte und Pflichten, des Rechts zu befehlen und zu zwingen, wurden zwar so wohl in der Ethik als in der Politik berührt; aber nirgends vollständig entwickelt, noch weniger zur ausführlichen Untersuchung eines eigenen Haupttheils der Praktischtn Philosphie abgesondert. Dieß that H. Grotius zuerst mit einem entscheidenden Erfolge; ließ wenigstens seine Vorgänger *) weit hinter sich, und erweckte eine ununterbrochene und ausgebreitete Reihe von Nachfolgern. **)

Durch die Absonderung des Naturrechtes mußte nothwendig die Moral in manchen Stücken eine veränderte Gestalt bekommen. Einige suchten den Theil, der nun so genannt wird, zur eigentlichen Tugentlehre auch noch dadurch zu machen, daß sie ihn mit der ausführlichen Erörterung der Mittel, nach der besten Erkenntniß wirklich zu leben, welchen man bisher vermißte, bereicherten. Den Vincent Placcius hält man für den ersten, der dieß recht gefliessentlich unternahm. ***) Weit mehr aber hat Gellert hierinne geleistet. Die meisten Zusätze und Verbesserungen haben aber in den neuern Zeiten die Politik und derjenige Theil der Praktischen Philosophie erhalten, welcher sich mit den gemeinschaftlichen Gründen aller übrigen beschäftiget. Dieser lezte, welchen die

Alten

Alten zur Ethik rechneten, aber auch vieles davon in eigenen Schriften untersuchten, hat durch **Wolfen** nicht nur den neuen Namen **Allgemeine Prakt. Philosophie**, sondern auch einige erhebliche Aufklärungen und Berichtigungen, erhalten. Aber sehr wichtige Beyträge dazu haben vor ihm und nach ihm hauptsächlich einige französische und englische Philosophen geliefert. Unter den ersten zeichnen sich **Mich. Montagne, Charron, Rochefoucault** und **Helverius** vorzüglich aus. Unter den leztern **Th. Hobbes, Cumberland, Schafresbury, Hutcheson, Hume** und **Smith.** Unter den drey Nationen verdienen auch einige von den Verfassern der vielen **Romanen, Wochen-** und **Monath-Schriften** zu den Beförderern sonderlich dieses allgemeinen Theils der Prakt. Philosophie gerechnet zu werden. ****)

Die **Politik** wurde in den ersten Zeiten der wieder auflebenden Wissenschaften nach den Grundsätzen des **Plato** oder **Aristoteles**, oder in Form von Discursen über pragmatische Geschichtschreiber, bearbeitet. **Machiawell** hat Aufsehen und Abscheu mit seinem System politischer Grundsätze erregt; und man ist noch zweifelhaft, ob nicht eben dieses vielmer seine Absicht war, als Befolgung derselben zu veranlassen. Aber die Erweiterung und glückliche Bearbeitung dieses Theils der Philosophie, welche

dar:

darauf erfolgte, und eine Frucht ist des anhaltenden Studiums der übrigen philosophischen Wissenschaften, und hauptsächlich des Interesses, welches die Revolutionen der meisten Europäischen Staaten und die Aufmerksamkeit ihrer Regenten und Staatsmänner dazu anboten, hat so wohl diesen als andere vorhergehende politische Schriftsteller beynahe in Vergessenheit gebracht.

*) S. *Hollmann.* Proleg. I. M. §. 5. Glafey Historie des Rechtes der Vernunft S. 85. ff.

**) S. Glafey l. c. u. *Thomasius* hist. Iur nat.

***) S. *Hollmanni* Proleg. Ethices §. 13. seq.

****) S. meine Untersuchungen über den menschlichen Willen. Th. I. Entleit. §. 5.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feder, Johann Georg Heinrich,

Grundlehren zur Kenntniß des Menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtverhaltens

Göttingen 1782

Coburg, Landesbibliothek -- B II 10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11916360-9